



Indem wir hiemit den neunten Band von **Berleypsch, Chronik der Gewerke**, dem deutschen Volke übergeben, erachten wir es jetzt an der Zeit, einen Rückblick auf die Beurtheilungen zu werfen, welche in den letzten drei Jahren die Stimme der öffentlichen Meinung in allen Theilen Deutschlands über unser Unternehmen abgegeben hat. Es gereicht der Verlags-handlung zu großer Befriedigung, eine so reiche Auswahl der günstigsten Kritiken vor sich ausgebreitet zu sehen, daß es nicht leicht ist, diejenigen herauszuheben und hier abzudrucken, welche mehr die Natur des Werkes und dessen Ausarbeitung oder dessen Nützlichkeit und Bedeutung besprechen.

Die Königl. privil. Berlinische Zeitung vom 15. Okt. 1851 sagt u. A. in Nro. 241:

„Für den Freund der Sittengeschichte eine unschätzbare Fundgrube seltenen und zerstreuten Materials, sind diese Chroniken ihrer ganzen Anlage nach auch für den schlichten Handwerksmann berechnet und werden neben der Aufklärung, die sie ihm über die Vergangenheit seines Metiers geben, eine unendlich gesündere und belehrendere Lektüre bilden als viele der sogenannten Volksbücher. Holzschnitte erläutern den Text und die Ausstattung auf starkem geleimtem Papier ist sehr praktisch.“

Die allgemeine Gewerbe-Zeitung für Preußen, die zu verschiedenen Malen auf dasselbe aufmerksam machte, sagt in einem 1½, Folio-Spalten langen Artikel in Nro. 43 über das Werk unter Anderem:

„Wie weit auch die Zeit vorschreiten mag, zu allen Zeiten sind die Menschen dieselben: die menschliche Natur verleugnet sich nie und jeder Sterbliche muß sich mühsam durch die irdischen Gebrechen durcharbeiten. Der ganze Schatz der Erfahrung und alle sogenannte Fortschritte in Wissen und Erkenntniß dienen nur dazu: dieses Durcharbeiten durch das Labyrinth des Lebens zu erleichtern und Allen die Wege dazu zu ebnen. Und hiezu müssen wir uns aus dem reichen Schatze der Vergangenheit unterrichten und diese als Spiegel der Zukunft vorhalten. Um so größeren Dank verdient der Verfasser, daß er sich der gewiß großen Mühe unterzogen hat, speziell über einen Zweig der kulturhistorischen Entwicklung des Völkerlebens ein Werk zu schreiben, welches eben so reich an Stoff, wie sorgfältig und einsichtsvoll in der Behandlung allerdings etwas enthält, was in allen bisherigen zahllosen Geschichtsbüchern gar nicht oder nur bruchstückweise anzutreffen ist. Gern erkennen wir an, daß das vorliegende Werk die Frucht vieljährigen Sammelns, und wir fügen hinzu: eines fleißigen Studiums und sehr gelungen ist. Wir können nur wünschen, daß ein Jeder, dem es irgend die Mittel erlauben und der Sinn für seinen Beruf hat, sich das Werk anschafft. Dem Verfasser von Herzen den größten Dank für seine unsägliche Mühe“ u. s. w.

Die Hallische Zeitung vom 9. Dezember 1852 sagt in ihrem literarischen Tagesbericht Nro. 439 unter Anderem:

„Auf den Kampfplätzen, wo der Mensch, von Wind und Wetter bestürmt und gebeugten Nackens, für das Unentbehrliche ringt, schlummert unberührt und wie verzaubert das reichste Stück Menschen- und Völkergeschichte.“

Die Zeit drängt, daß dieser unangebrochene Schatz des Volks gehoben und zu seinem Rechte gebracht werde.

Jetzt, wo die Begriffe von Raum und Zeit fast verschwinden, da Dampf und Eisen mit dem Fluge des Vogels in die Herzen der entferntesten Länder und Völker führen; jetzt, wo jede Erfindung unmittelbar nach ihrer Geburt von einer andern größern, umfassender und mächtiger wirkenden überflügelt wird oder an die Stelle des eben erst dem Haupte des Erfindungsgeistes entsprungenen neuen Systems ein jüngeres, jenes verdrängend, tritt; jetzt, wo das Erwachen des nationalen Selbstbewußtseins sich eine Straße durch alle Völker und alle Berufsclassen der Völker bricht, und Macht und

Recht, im Beginn so schrecklich von einander verschieden, wieder eins zu werden und in einander als Thun können und Thun sollen aufzugehen trachten: jetzt tritt das Jahrhundert mahnend an die Kultur heran und fordert, einen ruhigen Blick auf das Vollbrachte, Durchlaufene und Errungene zu werfen, um nicht zuletzt vor lauter Resultaten die ursprünglichen Faktoren derselben zu vergessen und die Kontinuität der Entwicklung und Neugestaltung aller unsrer öffentlichen Verhältnisse in einer chaotischen Untiefe versinken zu lassen. Die „Chronik der Gewerke“ bietet zu einer solchen Geschichte das reichste Material. Sie bildet ein reichhaltiges Magazin, in welches die wichtigsten Urkunden und urkundlichen Schilderungen der deutschen Handwerke niedergelegt sind. Erst nach solchen Sammlungen wird es möglich, eine pragmatische Geschichte des Gewerbefleißes zu entwerfen. Den Gewerbetreibenden und Freunden des deutschen Gewerbefleißes sei dieses treffliche, auch gefällig ausgestattete Werk bestens empfohlen.“

Das Kunst- und Gewerbeblatt für Bayern, welches zu verschiedenen Zeiten sich mit der Besprechung unserer Chronik beschäftigte, sagt im Novemberheft 1852:

„Was wir bei der Beurtheilung des 5. und 6. Bandes dieses ausgezeichneten Werkes im Februar- und Junihefte dieser Zeitschrift vom laufenden Jahre ausgesprochen, müssen wir auch bei diesem — dem 7. — Bande wiederholen: Wir bewundern den Fleiß und die Umsicht, womit die Urkunden einzelner Gewerke hier gesammelt und benützt worden sind, und wünschen aus vollster Ueberzeugung, daß diesem ungewöhnlichen Müheaufwande auch der gebührende Lohn durch eine zahlreiche Verbreitung dieses Werkes werden möge. Es ist an Belehrungen wie an Unterhaltung reich, und sollte nicht nur keiner einzelnen Innung fehlen, sondern auch in den Bibliotheken der technischen Schulen, der Sonn- und Feiertagschulen, der technischen Vereine, der Aemter und Magistratsbehörden vorhanden sein. Jedem Bande ist nebst dem Inhalts-Verzeichnisse ein sehr vollständiges Register beigegeben, was den Gebrauch dieses Werkes sehr erleichtert.“

Die allgemeine polytechnische Zeitung sagt in No. 9 (1851) in einer ebenfalls sehr langen Kritik:

„In den uns vorliegenden vier Bänden begrüßen wir das erfreuliche Erscheinen des Anfanges eines größeren Werkes, das in jedem einzeln für sich bestehenden Bande einen wesentlichen Beitrag zur Geschichte des deutschen Kunstwesens, wie auch vieles Neue aus dem reichen Schatze deutschen Lebens und deutscher Sitte bieten und so eine längst gefühlte Lücke ausfüllen wird. Wie dankenswerth muß es erscheinen, daß Hr. Berlepsch, von seiner Liebe für den Bürgerstand dazu getrieben und durch sorgfältige Studien darin unterstützt, es versucht, den so oft ausgesprochenen Wunsch zu erfüllen. Möge ihm vor Allem von Seiten der Handwerker, ja des ganzen Volkes die Unterstützung werden, die er eben so verdient als bedarf“ u. s. w.

Die Grenzboten verbreiten sich im I. Bande des Jahrganges 1853, Seite 80, ziemlich einläßlich über die Idee des Unternehmens. An einer Stelle heißt es daselbst:

„Wer sich für die Zustände und Bildung unsres Volks interessirt, möge diese Sammlung durchblättern; es wird ihm manchmal sein, wie ein Blick in eine fremde Welt, von deren Existenz er bisher keine Ahnung gehabt hat. Die wunderlichen Bräuche und Formeln des Handwerks existiren zum Theil noch jetzt, aber der alte, oft bedeutende Sinn, der in ihnen lag, ist verschwunden, und sie sind jetzt nicht viel besser als eine Sammlung von Albernheiten, welche der verständige Handwerker verachtet. Früher war das anders. Sie bildeten das Ceremoniell, durch welches das Leben des Einzelnen Haltung und Zusammenhang mit dem Leben seiner Genossen erhielt, und sie wurden das Band, welches den wandernden Handwerker, der in der Fremde sonst fast rechtlos und schutzlos gewesen wäre, mit den Männern gleicher Beschäftigung in ganz Deutschland und darüber hinaus vereinigte, ihm Unterstützung, Schutz und Erwerb sicherte, wohin er auch kam. Und ferner ist von allgemeinem Interesse, zu sehen, wie aus einfachen Anfängen und aus einer geringen Anzahl von gewerblichen Thätigkeiten, die nach der Völkerwanderung von Unfreien betrieben wurden, sich allmählich das ungeheure Gebäude unsrer modernen industriellen Entwicklung aufgebaut hat.“

Verzeichnis

1791

Verzeichnis

Nach Forschungen in den alten Buchensammlungen und Bibliotheken
des Reichs Deutschland und der Schweiz

von

Erbenmal

Verzeichnis

Historische

in den

und

Verzeichnis

Verzeichnis

Verzeichnis

Verzeichnis

Chronik der Gewerke.

Nach Forschungen in den alten Quellsammlungen und Archiven
vieler Städte Deutschlands und der Schweiz

zum

Erstenmal zusammengestellt

und unter

Mitwirkung bewanderter Obermeister aller Innungen

in den Druck gegeben

durch

H. A. Berlepsch.

Neunter Band.

St. Gallen.

Druck und Verlag von Scheitlin und Zollikofer.

Chronik

vom ehrbaren

Böttchergewerk.

Mit

unterhaltenden Historien und Nachrichten

aus dem Bereiche

des

Brauwesens und der Weinkultur

früherer Zeiten.

In den Druck gegeben

durch

H. A. Berlepsch.



St. Gallen.

Druck und Verlag von Scheitlin und Solliker.

200

Chronik

von

Städtischer Gewerks.

1848

unterstützt durch die

aus dem

1848

Erhaltung und der

in der

In dem

1848

H. R. D. (H.)



Sächsische
Landesbibliothek
Dresden

St. Gallen

St. Gallen

I n h a l t.

	Seite
Einleitendes Vorwort	1
Älteste Nachrichten von den Gefäßen überhaupt	7
Von den Gefäßen in den frühesten Zeiten des Mittelalters	12
Von den ältesten Böttcher-Ordnungen	17
Von den Lehrlingen	28
Vom Gesellen-Machen	32
Von der Wanderschaft der Gesellen	48
Vom Meisterwerden und dem Meisterstück	53
Unterschied zwischen den Küblern und Küfern	56
Verschiedene alte Rechte und Pflichten	60
Von den Lohntaxen	64
Von den Einlegern, Eichern und Umgeltern	66
Festlichkeiten und Aufzüge im Handwerk	69
Vom Schässler- oder Reistanz	71
Von der Bruderschaft und dem Höge der Braufnechte zu Hamburg	76
Vom St. Urbansfest in Franken	89
Vom Winzerfest in Bevey	92
Vom großen Faß zu Heidelberg	97
Von anderen berühmten Fässern	105
Von berühmten Kellern und ihren Fässern	113
Trinkgefäße und Trinkgebräuche	117
Von den Gesetzen gegen das Trinken	127
Etwas von berühmten Trinkern	135
Vom Wein- und Bier-Verbrauch früherer Zeiten	137
Etwas über die Fässer-Benennung früherer Zeiten	139
Älteste Nachrichten vom Bierbrauen	145

	Seite
Vom Bierbrauen in Deutschland während des Mittelalters	147
Von der Brau-Gerechtfame in den Städten	157
Von den Namen und der Entstehung einiger ehemals berühmter Biersorten	172
Die Bierfehde zwischen den Städten Görlitz und Zittau	181
Vom Weinbau und der Weinbereitung in den ältesten Zeiten	186
Vom Wein im Mittelalter	188
Der Fonk-Hamacher'sche Proceß in Köln	201
Der guten Gesellen Noth, Kampf und erschrocklich Ende	208
Register	215



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung
7	Ursprung des Brauens
12	Ursprung des Brauens in den Städten
17	Ursprung des Brauens in den Städten
28	Ursprung des Brauens in den Städten
32	Ursprung des Brauens in den Städten
48	Ursprung des Brauens in den Städten
53	Ursprung des Brauens in den Städten
56	Ursprung des Brauens in den Städten
60	Ursprung des Brauens in den Städten
64	Ursprung des Brauens in den Städten
68	Ursprung des Brauens in den Städten
69	Ursprung des Brauens in den Städten
71	Ursprung des Brauens in den Städten
76	Ursprung des Brauens in den Städten
80	Ursprung des Brauens in den Städten
82	Ursprung des Brauens in den Städten
87	Ursprung des Brauens in den Städten
102	Ursprung des Brauens in den Städten
113	Ursprung des Brauens in den Städten
117	Ursprung des Brauens in den Städten
127	Ursprung des Brauens in den Städten
132	Ursprung des Brauens in den Städten
137	Ursprung des Brauens in den Städten
139	Ursprung des Brauens in den Städten
142	Ursprung des Brauens in den Städten

Einleitendes Vorwort.

Eines entschuldigenden und erklärenden Vorwortes zu diesem Bande der Gewerke-Chronik hätte es gegenüber den Handwerksgenossen nicht bedurft, — namentlich nicht in der Beziehung, warum zugleich neben den geschichtlichen Aufzeichnungen aus dem Bereiche des eigentlichen Handwerkslebens auch ein Abriß der Geschichte des Bierbrauens und der Weinkultur angefügt ward. Jeder Meister und Geselle unserer Profession, der über die Marken seiner Heimathlande hinausgekommen ist und sich ein wenig in der Welt umgesehen, also eine gehörige Wanderschaft gemacht hat, weiß selbst zu gut, wie heutzutage Weinhandel, Brauerei und Küferwesen nicht nur eng ineinandergreifen, sondern in vielen Gegenden von manchen Meistern des Handwerkes gemeinschaftlich betrieben werden, — wie wiederum in den Ländern, wo Gewerbefreiheit herrscht, von Weinhändlern und Brauherren, die eigentlich nur Fabrikanten oder Kaufleute sind, Küfergesellen gehalten werden, gleich als ob sie Meister des Handwerkes wären, — und wie endlich selbst in manchen großen Städten, wo noch Zunftzwang herrscht, die Bierbrauer nur dann eigene Gesellen für Böttcherarbeit halten dürfen, wenn sie zugleich

zünftige Meister des Handwerkes sind. Sie wissen ferner, wie von kleineren Brauereien solchen Bräufnechten oft der Vorzug gegeben wird, die zugleich das Küferhandwerk erlernt haben, oder umgekehrt Küfergesellen sind, die die Braukunst verstehen. Also dem Handwerk gegenüber bedürfte es dieses einleitenden Vorwortes nicht. Aber für die Freunde der Kulturgeschichte, denen die Chronik der Gewerke gesammelte und geordnete Materialien für den Entwicklungsgang unseres deutschen Industrie-Wesens überliefert, sowie für einen jeden anderen Leser dieses Buches, der den inneren Zusammenhang der anscheinend getrennten Beschäftigungen weniger kennt, schien es nothwendig, einige erläuternde Worte vorauszuschicken.

Die Geschichte der Weinkultur und besonders des Brauwesens ist zugleich der Schlüssel zur Geschichte des Küfer- und Benderhandwerkes; denn nicht nur ist die Gesetzgebung des Mittelalters, namentlich das statutarische und Lokalrecht deutscher Städte in vielen Beziehungen ein gemeinschaftliches für die Weinverkäufer, Bierbrauer und Küfer, nicht nur unterlagen die genannten Erwerbszweige nach den Feuerordnungen älterer Zeiten gleichen Verpflichtungen zur Herbeischaffung von Löschgeräthschaften, — nicht nur galten die Bestimmungen der Gesundheitspolizei in Betreff des Schwefels der Weinfässer und des Schönens der Weine gemeinschaftlich für Weinhändler und Fassbinder, — sondern auch durch Jahrhunderte hindurch verlegten sich die Büttner- oder Küfermeister im Reich und besonders im Franken- und Rheinlande oft mehr auf den Weinhandel als auf die eigentliche Ausübung ihres erlernten Handwerkes. Es wurzelt somit die Geschichte der einen Beschäftigung in der des anderen Erwerbszweiges, oder beide ergänzen einander und können getrennt nicht gut behandelt werden. Wie in früheren Bänden der Gewerks-Chronik bei Gelegenheit der Goldarbeiter-Kunst zugleich vom Münzwesen, der Erfindung des Kupferstiches und dem Schwindelwesen der Alchymie die Rede sein mußte,

— wie bei den Aufzeichnungen über das Schneiderhandwerk zugleich ein Abriss des Trachtenwesens und ein Ueberblick der Kleider- und Prachtordnungen früherer Jahrhunderte angefügt werden mußte, um den mit den Verhältnissen früherer Tage weniger vertrauten Handwerkern nicht unverständlich zu sein, — wie sich Betrachtungen über die Bruderschaften der Steinmessen und Maurer nicht wohl anstellen ließen, ohne einigermaßen mit der Kunstgeschichte des Bauwesens vertraut zu sein, — also auch mit den Beziehungen der in diesem Bande behandelten Erwerbszweige untereinander.

Aber auch Ton und Haltung, in welchen dieser Band der Chronik erscheint, bedürfen einiger erläuternder Worte.

Jedes Handwerk und jede Beschäftigung haben, abgesehen von ihren technischen Eigenthümlichkeiten und bedingten Grenzen des praktischen Betriebes, noch besondere, eigentlich außer dem Berufe liegende Seiten, die, oft scharf charakterisirend, wenig oder gar nicht bei anderen Gewerben gefunden werden, meist jedoch eine Folge der eigenthümlichen, mit dem Gewerbe verbundenen Bedingungen sind. So ist es eine bekannte Sache, daß die Schuhmacher seit alten Zeiten immer stark im Bibelwesen waren und bei den theologischen Streitigkeiten, besonders im leidigen Sektirerwesen eine namhafte Rolle spielten, — ein Gleiches läßt sich von den Angehörigen des Weberhandwerkes sagen, nur daß sich bei diesen außerdem noch hervorstechend der Zahlenfönn bekundet, daß man tüchtige Rechner unter ihnen findet und daß der Lauf der Welthandel aufmerksame Beobachter im Allgemeinen unter ihnen zählt. Die Schneider, allgemein weichlicherer Natur, waren von jeher beim Umsturzwesen unter der Revolutionspartei, während die Messger als muthige und ausdauernde Kämpen umgekehrt gar oft die Retter und einzigen Stützen des alten Regimentes waren oder zum Entscheid eines Bürgerstreites und im Kampfe gegen die Feinde einer Stadt nachdrücklich das Meiste beitrugen, — und Aehnliches mehr.

Alle diese Erscheinungen haben, wie wir in den betreffenden früheren Bänden der Chronik nachwiesen, ihren natürlichen Ursprung in der Lebensweise und Beschäftigung der genannten Handwerker. Schuhmacher und Weber, die eine sitzende Lebensart führen, können, wenn sie ihr Arbeitsstück zugerichtet haben, Stunden lang halb mechanisch fortarbeiten, ohne deshalb die Aufmerksamkeit ungetheilt ihrer Arbeit zuwenden zu müssen; sie können die Gedanken nach allen Seiten abschweifen lassen und sich (wenn anders die Natur sie mit einigen Geistesgaben bedachte) in Grübeleien einlassen und vertiefen, zu denen der kraftbenutzende Zimmermann, der kräftig dreinschlagende Eisenarbeiter weder Zeit noch Anregung haben. Diese, unter deren Händen bei jedem Hobelstoß, bei jedem Feilenstrich, bei jedem Hammerschlag das zu bearbeitende Stück eine neue veränderte Form annimmt, bei denen ein Schlag, ein Stoß, zu viel oder zu scharf geführt, das Arbeitsstück verderben oder doch die Mühe der letzten Stunde nutzlos machen kann, haben viel zu sehr ihr ganzes Augenmerk, Denken und Trachten auf das sich bildende Produkt ihrer Hände zu verwenden.

Außerdem ist es aber auch medizinisch nachgewiesen, daß gerade die sitzende Lebensweise und der dadurch herbeigeführte Druck auf viele Theile des Ader- und Nervensystemes nicht nur den gehörigen Blutumlauf behindert und somit die Ursache vieler chronischer Unterleibsfrankheiten ist, sondern auch eben durch den theilweise passiven Zustand einzelner Körpertheile das Denkvermögen steigert oder begünstigt, — freilich sehr oft in krankhafter Richtung. Wenn nun außerdem der Weber ein guter Rechner, ein Stück Staatsökonom, ein in der Politik ziemlich bewandeter Mann ist, so beruht dies andererseits auf der Eigenthümlichkeit seines Erwerbszweiges. Fast alle anderen eigentlichen Handwerker arbeiten mehr oder minder auf Bestellung für bestimmte Kunden und sind dem Wechsel des Handelsglückes, der Handelspolitik weniger unter-

worfen als gerade er. Der Weber ist ein Allermenschen geworden; er arbeitet für Europäer, Amerikaner und Wilde; er weiß in den meisten Fällen nicht, ob das eben von ihm bereite Baumwollzeug im Lande bleibt oder weit über's Meer zu den Indianern versandt wird. Nach dem Steigen oder Fallen der Baumwollenpreise, nach dem durch Ruhe und Frieden bedingten Kredit und guten Waarenumsatz, nach den durch Zollbegünstigungen oder Einfuhrverbote steigenden oder fallenden Handelsverhältnissen richtet sich auch die Menge seiner Arbeit. Darum interessirt es ihn, in den Zeitungen zu lesen, wie die Wogen des Erdenlebens steigen oder fallen.

So und in ähnlicher Weise könnten wir bei anderen Handwerken Beispiele von begründeten Eigenthümlichkeiten nachweisen, wenn es Aufgabe dieser Einleitung wäre, solche allseitig darzulegen. Es sollten diese Beispiele aber bloß ein Schutzwort unterstützen helfen.

Wie nun die Angehörigen anderer Professionen ihr Handwerkserbtheil haben, so hat auch das ehrbare Küfer- und Böttcherhandwerk ein solches, das sich durch alle Generationen, so lange es Genossen des Gewerkes gibt, forterben wird. Dies Erbtheil ist ein frohes munteres Blut, leichter freudiger Sinn und Lust am heiteren Leben. Gehe ein jeder Küfer, Meister oder Gesell, die Reihe seiner Bekannten durch, mit denen er einst gearbeitet hat oder die er nach Handwerksitte und Gebrauch begrüßte, und vergleiche er sie mit den Angehörigen anderer Handwerke, ob er nicht bei seinen Kollegen einen weit größeren Theil lustiger, lebensfroher Gesellen herausbekommt als sonst bei einem anderen Gewerk?

Wenn nun unwillkürlich und folgerichtig ein jeder Band der Chronik auch mehr oder minder das Gepräge der Eigenthümlichkeiten des Handwerkes tragen muß, deren Vergangenheit und Entwicklungsgang er schildert, so wird man es begreiflich finden, wenn der vorliegende Band, indem er das Wein- und Bier-behandelnde Küferwesen erörtert, eine humo-

ristische Färbung, ein fröhlicheres und lebhafteres Gepräge bekommt als mancher seiner Vorgänger. Die gesammelten und eingestreuten Notizen von allerlei sonderbaren und lustigen Vorfällen, welche in ihm enthalten sind, stehen theils in direktem Zusammenhange mit den althergebrachten Sitten und Gebräuchen, die ehemals im Handwerke gäng und gäbe waren; theils sind es heitere Anekdoten, die einst der Uebermuth und die frohe Laune trieb und die irgend eine Verwandtschaft mit den Wirkungskreisen unserer Altvorderen haben.

Die Notizen sind in drei Theile getheilt. Der erste Theil enthält die Geschichte der Handwerke, die in der Stadt Dresden vorkamen. Der zweite Theil enthält die Geschichte der Handwerke, die in der Stadt Dresden vorkamen. Der dritte Theil enthält die Geschichte der Handwerke, die in der Stadt Dresden vorkamen.

Aelteste Nachrichten von den Gefäßen überhaupt.

Die ältesten und ersten Gefäße, in denen man flüssige Gegenstände überhaupt aufbewahrte, sind jedenfalls sehr einfacher Natur gewesen. Denn wie die wenigen, meist unzuverlässigen Nachrichten, welche über die Zustände im entferntesten Alterthum Kunde geben, alle dahin übereinstimmen, daß bei den geringen Bedürfnissen der anfänglichen Erdbewohner auch deren Mittel, die Bedürfnisse zu befriedigen, sehr einfach waren und der nächsten Umgebung entnommen wurden, bis entweder die Noth oder der Zufall oder sonst ein Umstand sie zwang oder veranlaßte, eine neue Erfindung wahrzunehmen, — so ist auch mit ziemlicher Gewißheit anzunehmen, daß die ersten Gefäße Dinge gewesen sein mögen, die von der Natur schon selbst als hohle Körper geschaffen wurden.

Einen ziemlich sicheren Leitfaden, der selten irre führt, wenn man genöthigt ist, Vermuthungen über die Wahrscheinlichkeit uranfänglicher Kulturzustände anzustellen, gibt uns die Länder- und Völkerkunde der Gegenwart. Wenn wir vom gebildeten Europäer alle Stufen der Civilisation hinabsteigen bis zu dem, im rohen Naturzustande lebenden, Buschmann oder Insular-Bewohner des stillen Meeres, so finden wir (freilich durch Klima und die Produkte des Landes bedingt) mehr oder minder auch die Abstufungsformen in ihren Haus- und Feldgeräthschaften, Waffen, Kleidern und Wohnungen, wie solche auch einst auf unserem Erdtheil in den anfänglichen Bildungsperioden sich nach und nach gestaltet haben mögen. Dieser Leitfaden, nun für unsere Eingangsbetrachtungen angewendet,

führt uns zu der Annahme, daß die ältesten Völker (von denen man annimmt, daß sie im warmen Morgenlande gewohnt haben) zuerst ausgehöhlte und getrocknete Fruchtschalen als Gefäße benutzten. Noch heutigen Tages werden nicht nur von wilden Indianern, sondern von Völkern, die in anderen Fächern der Handarbeit geschickt und tüchtig sind, ja selbst in Griechenland und der Türkei, Kürbise und gurkenartige Früchte ausgehöhlt und gedörst, um selbige als Flaschen zu benutzen; eine Kürbisart führt daher wohl auch den Namen Flaschenkürbis (*cucurbita lagenaria* Lin.). Daß die alten Aegyptier sich solcher Gefäße bedienten, welche aus der sogenannten ägyptischen Bohne gefertigt waren, davon berichtet ein alter griechischer Schriftsteller *).

Nächst diesen Fruchtschalen mögen die Hörner größerer Thiere als Gefäße für Flüssigkeiten gedient haben. Ueber ihren Gebrauch zunächst als Trinkgeschirre, weniger als Aufbewahrungsgeräthe, werden wir in einem späteren Abschnitt, bei Gelegenheit der Trinkgebräuche früherer Zeiten, Ausführlicheres mittheilen.

Die Gefäße, welche lange Jahrhunderte eigentlich die Stelle unserer heutigen großen Tonnen, Fässer und Kufen vertreten mußten und deren am häufigsten in dieser Beziehung Erwähnung geschieht, waren die irdenen, aus Thon geformten und gebrannten Geschirre. Sie scheinen in allen Größen und Formen existirt zu haben. Das größte derselben wurde bei den Römern „*dolium*“ genannt und war bestimmt, nicht nur den Rebensaft, nachdem er gegohren hatte, aufzubewahren, sondern auch das Del ward in demselben aufgehoben **). Daß dieses Gefäß meist nur aus Thonerde gefertigt war, geht aus einem Umstand hervor. In Rom bestand ein Hügel, der *mons testaceus* genannt wurde; dieser soll aus den nach und nach zusammengetragenen, dort aufgehäuften Scherben der thönernen Weinfässer (*dolia*) entstanden und deshalb *Doliolum* genannt worden sein ***).

*) *Strabo* geogr. libr. 17.

***) *M. Cato de re rustica* X. XXIII. *Montfaucon antiquitates*. Ed. Schatz u. Semler. Norimb. 1757. S. 226.

****) *M. Ter. Varro de ling. Latin.*, lib. IV, 32. *Adam's röm. Alterthümer* S. 823.

Ein anderes größeres Gefäß war der *Lacus*; es scheint eine Wanne oder Kufe gewesen zu sein, in welche man Wasser auffing, oder den Wein, nachdem er gefeltert war, fließen ließ. Aus welchem Stoff diese Gefäße bereitet wurden, läßt sich nicht erkennen, indem, wo derselben gedacht wird, ihre Erwähnung ganz allgemein ist *). Daß die aus Marmor und Stein gehauenen wohl nur für den öffentlichen Gebrauch bestimmt waren, z. B. für Brunnenschalen, geht aus verschiedenen Stellen alter Schriftsteller hervor **).

Sodann gab es eine dritte Sorte größerer Gefäße, nämlich das *Labrum*, welches mit Becken oder Wanne übersetzt wird; auch diese wurden zur Aufbewahrung von Flüssigkeiten, wie Wasser, Wein u. A., aber auch zur Aufbewahrung trockener Gegenstände, wie z. B. der Bohnen ***) verwendet.

Da nun an keiner Stelle ausdrücklich von hölzernen Gefäßen die Rede ist, welche aus verschiedenen Theilen zusammengesetzt und durch äußere Bänder gehalten wurden, so dürfte man fast annehmen, daß Böttnerarbeit vor ungefähr 2000 Jahren nicht bekannt war. Für diese Vermuthung spricht das Existiren der großen thönernen Gefäße, die, leicht zerbrechlich, bestimmt bald außer Gebrauch gekommen sein würden, wenn man deren von Holz gefannt und gehabt hätte. Es spricht aber auch noch ein anderer Wahrscheinlichkeitsgrund dafür, der durch die noch herrschende Praxis in warmen Ländern unterstützt wird: nämlich daß, wie bekannt, bei der austrocknenden, zusammenziehenden Kraft der Wärme in heißen Ländern hölzerne Gefäße leicht leck werden, wenn sie nicht mit Feuchtigkeit gefüllt sind, und zerfallen. Noch gegenwärtig wird in Peru der Brauntwein, den man zur See ausführt, in große thönerne Gefäße (*Botijas*), die mit Erdpech ausgegossen sind, gefüllt und die Oeffnung derselben mit Gyps verschlossen. Obzwar auf den Reisen und beim Transport viele von diesen *Botijas* zerbrechen, so geht man dennoch nicht vom Gebrauch derselben ab †).

*) *Ovid Fastor.* IV. 888.

**) *Plinius histor. natural.* XXXVI. 15.

***) *Cato de re rustica* X.

†) J. J. v. Eschudi, Peru. Reisskizzen. 1r Bd. S. 323.

Ebenso ist noch heutigen Tages in Griechenland, im südlichen Italien, in Spanien und in Afrika der Gebrauch lederner Schläuche an Stelle der Weinfässer allgemein üblich. Diesen Schläuchen zu gleichem Gebrauche begegnen wir im alten Testamente bei den Juden, wenn es heißt: „Er hält das Wasser im Meere zusammen wie in einem Schlauch“ (Psalter 33, 7) und im neuen Testament, 1000 Jahre später: „Man fasset nicht neuen Most in alte Schläuche“ (Matth. 9, 17. Markus 2, 22).

Endlich ist aber auch im alten klassischen Latein nirgend von einem Handwerk die Rede, welches sich mit der Verfertigung von Fässern, Tonnen und Bottichen beschäftigt hätte. Das aus dem Worte *cupa* (welches ebenfalls ein großes Gefäß im Allgemeinen bedeutet und nur selten vorkommt) gebildete Wort *cuparius*, das allenfalls Bötticher oder Küfer bedeuten könnte, ist erst im Mittelalter entstanden.

Nun erwähnt wohl der oben angeführte alte griechische Schriftsteller Strabo in seiner Erdbeschreibung (lib. V), daß er im oberen Theile von Italien, also in der Lombardei, hölzerne Gefäße getroffen habe, welche so groß (hoch) wie ein Haus (!) gewesen wären, und rühmt dabei die Fruchtbarkeit dieses Landes, sowie die Menge des dort wachsenden Weines; es ist jedoch durchaus nicht ersichtlich, ob es in Holz ausgehauene oder ausgehöhlte Behälter, ähnlich den heutigen Tages bei den Bäckern gebräuchlichen Mulden, oder ob es aus verschiedenen Holzstücken (Dauben) zusammengesetzte und durch Reife gehaltene Gefäße waren.

Auch die Ausgrabungen, welche in Italien seit mehr denn hundert Jahren stattfanden, lieferten weder hölzerne Gefäße noch Abbildungen derselben, aus denen sich entnehmen ließe, daß die Erfindung der Böttcherarbeit nach unseren gegenwärtigen Begriffen bereits bekannt gewesen wäre. Dagegen hat man sowohl irdene Original-Fässer, als Abbildungen derselben gefunden, welche in Alterthumssammlungen aufbewahrt werden. In der Villa des Kardinal Alexander Albani befindet sich ein ausgegrabenes Basrelief, welches die Scene zwischen dem Weltweisen Diogenes und Alexander von Macedonien darstellt. Diogenes wohnte, wie die alten Schriftsteller berichten, in einem Fasse; dies war sein Haus, und als Alexander von Macedonien, der von der Genügsamkeit dieses

Mannes gehört hatte, eines Tages zu ihm trat und ihn fragte, was er sich wohl wünsche, erwiderte ihm der Philosoph: „Nichts weiter, als daß du mir aus der Sonne gehest!“ — Diese Scene nun ist auf jenem Steinhauerbildwerke dargestellt *), und man erkennt deutlich, daß dieses Faß ein aus Thon geformtes ist. Die Gelehrten früherer Zeit haben schon viel darüber gestritten, daß das Faß des Diogenes nicht ein aus Thon gebranntes gewesen sein könne, sondern nothwendig aus Holz gefertigt gewesen sein müsse, weil jenes habe zerbrechen müssen, wenn Diogenes sich mit demselben am Boden gewälzt habe **). Man hat indeß Fässer von Thon ausgegraben, deren Wände über 2 Zoll stark und so außerordentlich fest waren, daß sie selbst mit Gewalt sich nicht zerbrechen ließen. Eines jener Fässer, das sich in der Sammlung des Cardinal Albani befand, maß 15 Eimer, welches nach altem römischen Maß darauf mit folgenden Buchstaben verzeichnet stand: AMP. XVIII. NESSUS.

Diese thönernen Fässer, von denen manche also die Größe unserer jetzigen Fuderfässer gehabt haben mögen, besserten die alten Völker, wenn sie Sprünge erhalten hatten, mit Blei aus. Unter den Trümmern der Stadt Antium hat man solche reparirte Fässer gefunden. Aber auch der römische Dichter Juvenal (Satyr. 14, V. 310) erzählt davon, daß das Faß des Diogenes auf solche Weise geflickt gewesen sei. Im Jahre 1762 wurde ein ähnliches Faß zu Sezza ausgegraben, an welchem das Blei, womit die Risse zusammengefügt waren, 15 Pfund wog ***).

Nach allen hier aufgezeichneten Mittheilungen möchte mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen sein, daß Böttcherarbeiten in jenen vorchristlichen Zeiten nicht existirten, sondern daß diese vielmehr ein Produkt des zunehmenden Kunstfleißes späterer Jahrhunderte waren.

*) Winkelmann's alte Denkmäler der Kunst, übersetzt v. Brun. Fol. Berlin 1792. 2r Bd. Taf. 174.

***) *Menage*, Diogenes Laertius, græce et latine c. comment. et notis Meibomii. Amstelod. 1692. 2 Vol.

***) Winkelmann a. a. O. 2r Bd. S. 94.

Von den Gefäßen in den frühesten Zeiten des Mittelalters.

Bereits weiter oben auf Seite 9 haben wir die Vermuthung berührt, daß die Erfindung der hölzernen, durch Bänder oder Reife zusammengehaltenen Gefäße zur Aufbewahrung trockener und feuchter Gegenstände nicht wohl in den heißen Ländern Südeuropas oder Asiens gemacht sein könne, sondern daß dieselbe einer kälteren Himmelsgegend angehören möge. Wir kommen hier nochmals auf diese Vermuthung zurück, indem wir dieselbe mit ziemlich stichhaltigen Gründen unterstützen.

In den südlichen, warmen Ländern also verwendete man entweder aus Thon und Erde gebrannte Gefäße oder aus Leder und Zeug gefertigte Schläuche zur Aufbewahrung der Getränke, namentlich des Weines. Es liegt in der Natur des südlichen Weines und im Einfluß des warmen Klimas auf denselben, daß er, trotz der besten und vorsichtigsten Behandlung, dennoch selten länger als einige Jahre sich gut hält; es gibt Sorten in Italien und Griechenland, die man kaum ein Jahr in trinkbarem Zustande zu erhalten vermag oder mit allerlei Delen, Spiritus und anderen Flüssigkeiten versehen muß, um sie für kurze Zeit haltbar zu machen. Es bedurften daher die alten Völker südlicher Gegenden keiner Gefäße, die auf die langjährige Erhaltung und ruhige Ablagerung der Weine hinwirkten, sondern da ihre Getränke so zu sagen von der Kelter in den Mund gingen, so genügten jene bereits oben genannten Schläuche und thönernen Gefäße. Sie mußten aber auch zugleich Behälter haben, die weniger der Verderbniß ausgesetzt waren, wenn man sie nicht mehr gefüllt hatte; dazu eigneten sich wiederum die Schläuche und Töpfe ganz wohl. Dagegen ist es jedem Küfer nur zu gut bekannt, wie Fässer, Butten, Kufen, kurz alle Waaren unseres Gewerkes im Holze trocknen und zerfallen, wenn sie nicht entweder mit Feuchtigkeit gefüllt sind oder an kühlen Orten auf-

bewahrt werden. Da nun die Keller der alten Völker in Italien, Griechenland und Kleinasien, wie die Ruinen und Ausgrabungen beweisen, nicht tief genug waren, um bei der vorherrschend großen Wärme genügend Schutz für solche Gefäße zu bieten, so dürfte dies um so mehr ein Grund gewesen sein, sich der aus mehreren Theilen zusammengesetzten hölzernen Fässer zc. nicht zu bedienen.

Ganz anders war es bei den Völkern diesseits der Alpen. Die Natur ihrer erzeugten Weine und deren Schärfe brachte es mit sich, daß man dieselben ablagern mußte, um ein besseres Getränk zu erhalten; das bei den alten Germanen schon übliche und beliebte Bier, von dem der alte römische Schriftsteller Tacitus *) bereits erzählt, wurde jedenfalls eben so wenig frisch getrunken, als in unseren Zeiten. Es mußten somit die Völker des nördlichen Europa Gefäße zur Aufbewahrung ihrer Getränke haben, die für die Dauer, namentlich auch den Einwirkungen der Kälte zu widerstehen vermochten. Die nördlichen Länder, ohnedies holzreich, benutzten daher naturgemäß höchst wahrscheinlich früher hölzerne Geschirre, als aus Thon und Erde gebrannte. Gefäße aus Fruchtschalen (wie z. B. Kürbissen, Gurken u. dgl.) zu verfertigen, verbot sich von selbst, da solche Früchte nicht in Deutschland und Scandinavien wuchsen. Es weisen aber endlich auch die Ausgrabungen in den nördlichen Ländern wohl thönerne Gefäße nach, die unzweideutig von den Römern (als sie zur Zeit des Beginnes unserer christlichen Zeitrechnung Germanien und Gallien unterworfen und Städte oder Kolonien gegründet hatten) herrühren, aber man findet keine thönernen Gefäße, die nach Form und Arbeit darauf schließen ließen, einst von den alten Germanen gefertigt und als größere Aufbewahrungsgefäße für Getränke benutzt worden zu sein.

Die Nachrichten über Sitten, Gebräuche, Kultur und häusliche Einrichtung unserer Urälter-Väter sind so gering und unbestimmt, daß sich für die Geschichte des Entwicklungsganges der Handwerke und gewerblichen Beschäftigungen mitunter kaum eine Spur finden läßt, an welche man den Anfang anknüpfen könnte, und dies ist denn namentlich auch bei unserem Handwerke der Fall.

*) De situ ac moribus Germaniæ. Pars I. cap. 23.

In jener eben angeführten Beschreibung der Sitten und Lebensart der alten Germanen durch den römischen Schriftsteller Tacitus wird der Trinkgelage und Gastmahl, sowie der Speisen und Getränke selbst, gedacht, jedoch nirgend mit einem Worte erwähnt, in welchen Gefäßen sie ihre Getränke aufzubewahren pflegten. In einem anderen Werke *), in welchem ausführliche Aufzeichnungen über die sogenannten Opfergillen der nordisch-heidnischen Völker enthalten sind, wird die Art und Weise beschrieben, in der man zechte und trank, es ist die Rede davon, daß man aus Bechern trank, es wird des Bieres erwähnt, aber nicht, aus welcherlei größeren Gefäßen man die Getränke schöpfte.

Wie bei fast allen anderen handwerklichen Beschäftigungen, tauchen auch für unsere Nachforschungen zuerst im 8ten Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung, unter der Herrschaft des gewaltigen Karl des Großen, die ersten Nachrichten auf, an welche sich einigermaßen anknüpfen läßt. Dieser mächtige Kaiser gab den Verwaltern seiner großen Oekonomien und Meiereien ausführliche Vorschriften, nach denen sie das ganze Hauswesen einzurichten, die leibeigenen Knechte zu beschäftigen und die gewonnenen Produkte abzuliefern hatten. Diese Verordnung ist unter dem Namen des Capitulare de villis bekannt **). In demselben wird laut §. 8 den Beamten der kaiserlichen Weinberge es zur Pflicht gemacht, den Wein in gute Gefäße (vascula) zu füllen und genau nachzusehen, daß er auf keine Art Schaden leide. Daß hier von gutem oder doch besserem Wein die Rede ist, der also jedenfalls abgelagert werden sollte, geht aus dem unmittelbar darauf folgenden Satz hervor, wo es heißt: daß sie den anderen gewöhnlichen Wein (vinum peculiare) aufkaufen sollten. Auch ist von Kellerhäusern (cellaria) die Rede. Im Artikel 68 des Capitulare wird von den kaiserlichen Beamten verlangt, daß sie stets gute, mit Eisen gebundene Fässer (barridos) fertig liegen haben sollten, die sie an die kaiserliche Pfalz schicken könnten, während ihnen untersagt wird, Butten aus Leder machen zu lassen

*) Wilda, das Gildewesen im Mittelalter. S. 6 und 7.

***) Brun's Beiträge zu den deutschen Rechten des Mittelalters. Helmstädt. Pertz, monumenta German. histor. Tom. III. Hannover 1828.

(buttes ex coriis non faciant). Diese Stelle ist für unsere Untersuchung von größter Wichtigkeit; denn wir können aus derselben mit ziemlicher Gewißheit entnehmen, daß bis zum 8ten Jahrhundert lederne Schläuche oder lederne Butten zum Zweck des Weinaufbewahrens benutzt wurden, unter der Regierung Karls des Großen aber der Gebrauch der hölzernen, mit eisernen Reifen gebundenen Fässer in Gebrauch kam *). Solche Fässer müssen damals noch zu den Seltenheiten gehört haben, denn sonst würde der Kaiser in seiner Wirthschaftsverordnung denselben nicht einen besonderen Abschnitt gewidmet haben. Wunderbar ist es indeß, daß in dem Inventarium, welches auf Karls des Großen Befehl von dem Bestande eines jeden kaiserlichen Oekonomiegutes aufgenommen wurde und das unter dem Namen *breviarium Caroli Magni* bekannt ist, viele Gefäße aufgeführt werden, wie z. B. kupferne Schalen (*concas æreas*), Trinkgeschirre (*poculares*), kupferne Kessel (*calderas æreas* **), ferner Becher (*baccinum*), Getreidemaße, wie Mut (*modios*) und Sester ***) , aber keine Fässer, Bottiche, Kufen u. dgl., während doch deren Vorkommen vorgeschrieben war.

Von den Namen, welche damals die größeren Gefäße trugen, erfahren wir Folgendes: Im 10ten Jahrhundert gab es eine Art von Fässern, die *Situla* genannt wurden †). Andere werden im Urkunden-Latein jener Zeit mit *Cadus* ††), *Uma* (Dhm?) †††) und *Emina* †*) bezeichnet. Von welcher Form jedoch diese Gefäße waren, wie viel sie nach unserem heutigen Gemäß in sich faßten und von welchen Holzsorten

*) Man vergl. Kinderling's Anmerkungen zum Capit. de villis in Brun's Beiträgen zu den deutschen Rechten des Mittelalters, S. 409, über die Bedeutung des Wortes *barridos*, welches er von *barrare*, „verwahren, einschließen“ herleitet. Demnach würde *barrarelius* nach dem schlechten Latein des Mittelalters „ein Faßbinder oder Böttcher“ heißen. Bezüglich des Wortes *Butte* vergleiche man Frisch, Wörterbuch.

**) Brun a. a. O. S. 69, 72, 74.

***) Ebend. S. 71.

†) *Würdtwein*, nova subsidia diplomatica III. pag. 383 ad an. 961. *Neugart*, codex diplom. Allam. I. pag. 608 ad an. 963.

††) *Monumenta Boica* XI. 26 anno 1066.

†††) *Martene et Durand*, collect. ampl. P. I. pag. 491.

†*) *Meichelbeck*, chronicon Benedicto-Buran. p. 542.

sie gefertigt wurden, darüber wird jede weitere Forschung vergeblich bleiben.

Von kleineren Gefäßen kommt im 10ten Jahrhundert der *Eimer* vor. In der Heberolle des adeligen Damenstiftes Freffenhorst *), die aus den Jahren 993 oder 998 herrührt, kommen mehrmals „embar smeras“ oder „embar hanigas“ (*Eimer Schmer* oder *honig*) als Zins oder Zehnt-Abgaben vor. Nun läßt sich freilich nicht ermessen, ob hierunter das Gefäß überhaupt verstanden sei, das wir heutzutage als Hausgeräth in der Küche gebrauchen, oder ob es ein bestimmtes Maß darstellen soll. In den Urkunden des Klosters Korvei aus dem 12ten Jahrhundert kommt auch Honig als Abgabe vor, und zwar nach „Urnen“ (*urnas mellis*) oder »amphora« bestimmt, und man hält dafür, daß das latinisirte Wort *amphora* vom altdutschen Worte „empher, embar, *Eimer*“ herrühre. Die Schriftforscher gehen noch weiter, indem sie darzulegen suchen, daß unser heutiges Tages noch gebräuchliches Maß „Dhm“ oder „Ahm“ ursprünglich von dem Begriff *Eimer* herstamme. Wenn nämlich, wie leicht möglich und wahrscheinlich, das Wort *Eimer* in lateinischen Urkunden „amphor=a“ geschrieben worden sei, so habe man, nach der allgemeinen Schrift-Abkürzungs-Weise des Mittelalters, die Sylbe „phor“ weggelassen und bloß „ama“ geschrieben, aus welchem mit der Zeit der Sprachgebrauch „ahm“ entstanden sei **).

Rehren wir nochmals zu jener interessanten Verordnung des großen fränkischen Kaisers zurück, so finden wir in derselben endlich auch einer handwerklichen Beschäftigung erwähnt, von welcher möglicherweise die Verfertigung jener oben benannten Fässer herrühren könnte.

Zu jener Zeit, wo es noch keine eigentlichen Städte mit bürgerlichen Einrichtungen und Gewerben gab, sondern wo jeder Grundbesitzer zugleich Handwerks-Obermeister war, indem seine leibeigenen Knechte je nach ihren Fähigkeiten schmieden, zimmern, mauern, brauen, kurzum alle handwerklichen Beschäftigungen verrichten mußten, — zu jener Zeit hatte auch

*) Dorow, Denkmäler alter Sprache und Kunst. 1r Bd. 2s u. 3s Hest. S. 3, 6, 10 u. f. f.

**) Ebendas. Maßmanns Untersuchungen über Sprache, Zeit und Vertlichkeit der Freffenhorster Heberolle. S. 59 u. 60.

Karl der Große (Art. 45 im Cap. de villis) verordnet, daß jeder Beamte seiner Meiereien gute Künstler (bonos artifices) halten sollte. Unter diesen werden denn auch tornatores genannt; wörtlich und nach dem Gebrauche des klassischen Latein übersetzt, würde es „Dreher, Drechsler“ bedeuten. Bedenkt man indes, in welchen Uraufängen alle gewerblichen Handarbeiten jener Zeit lagen, wie die geringsten mechanischen Vorrichtungen, deren sich heute fast alle Professionisten zur Kraft- und Zeitersparniß bedienen, den Handwerkern jener Tage gänzlich fehlten, somit auch höchst wahrscheinlich Drehbänke noch nicht existirten, so wird man veranlaßt, derjenigen Uebersetzung beizupflichten, welche darunter „den Böttner oder Küfer“ versteht *). Die ersten sicheren Nachrichten von der Existenz unseres Handwerkes bekommen wir jedoch erst im Jahre 1146. Um diese Zeit vergönnte der Bischof zu Freisingen dem Kloster Weichenstefan, ebendasselbst Handwerker und Handelsleute (mechanicos, artifices et negotiatores) zu halten, und unter diesen werden denn auch Böttner genannt **).

Von den ältesten Böttcher-Innungen.

Haben wir im vorigen Abschnitt dem Entstehen der Böttner- oder Küfer-Profession überhaupt nahe zu kommen gesucht, so wollen wir jetzt deren gesellschaftliches Zusammentreten zum Zweck besserer Ordnung im Handwerk und möglichster Sicherung des nach bestimmten Grundsätzen betriebenen Gewerbes ein wenig näher betrachten.

Eben so dunkel und unbestimmt, wie die technischen Anfänge unserer Profession sind, in eben solcher Nacht liegen die ältesten Nachrichten über das Entstehen des Zunft- oder In-

*) Anton, Geschichte der teutschen Landwirthschaft. 1r Thl. S. 217, 227, 231.

***) Monumenta Boica Tom. IX, 503.

Chronik vom Küfergewerk.

nungswesens überhaupt, insbesondere aber das unseres Handwerkes. Wie nach dem Entstehen der Städte und des Bürgerthumes die Gilden und Aemter sich bildeten, darüber wolle man Ausführliches in dem Einleitungsbändchen zur Chronik der Gewerke, das unter dem Titel: „Deutsches Städtewesen und Bürgerthum in Beziehung zu den Gewerken und deren Innungen“ erschien, nachlesen.

Da die Zünfte als städtische Korporationen nicht allein den Zweck hatten, durch gemeinsames Handeln und gemeinsame Ordnungen die Interessen ihres Handwerkes zu fördern, sondern auch als eine Abtheilung der politischen Gemeinde zum Schutz und Schirm der Stadt oder ihres Schutzherrn militärische Dienste zu leisten verpflichtet waren, und in denjenigen Städten, in denen das demokratisch-republikanische Wesen in Regierungsangelegenheiten zum Durchbruch gekommen war, Einen oder einige aus ihrer Mitte in den Rath zu schicken hatten, — da aber ferner die Summe der Handwerksangehörigen bei den verschiedenen Professionen sehr verschieden war, so kam es, daß diejenigen Handwerke, welche an und für sich zu unbedeutend waren, neben ihrer rein handwerklichen Innung sich außerdem noch zu einer Zunft vereinigten und in dieser gemeinschaftliche Zwecke verfolgten. In solch einer kombinirten Zunft begegnen wir denn auch um's Jahr 1248 zuerst unserem Handwerk in Basel. Dort hatten sich die Maurer, Gypser, Zimmerleute, Kübler und Wagner in ähnlicher Weise zusammengethan und die „Zunft zu Spinnwettern“ gebildet, welche in gedachtem Jahr von dem geistlichen Oberherrn dieser Stadt, dem Bischof Lütold von Arberg, in einer lateinischen Urkunde bestätigt wurde. Um die Satzungen und den Zweck dieser Vereinigung kennen zu lernen, theilen wir die Urkunde in deutscher Uebersetzung mit:

„Lütold von Gottes Gnade Bischoff von Basel Auf Anrathen und mit Einwilligung des Probst Heinrich, Dekanus Wilhelm, und unseres ganzen Kapitels, wie auch der Dienstmanne unserer Kirche, haben wir die Verabredung gut geheissen, welche jüngsthin zur Ehre und zum Nutzen unserer Stadt von den Maurern, Gypsern, Zimmerleuten, Küblern (operarii vassorum) und Wagnern von Basel gemacht worden ist, wie ein jeder derselben in seinem Handwerk schaffen und arbeiten wird. Damit ihre Arbeit besser und nützlicher ausfallen möge, soll keiner den Knecht des anderen vor der Verfallzeit seines Dienstes dingen. Wenn einer einen solchen Knecht,

nach des Meisters erstem Verbot, dennoch länger bei sich behielte, so soll er dem Bischoff 3 Schillinge erlegen, so viel für die Lichter der Zunft, und so viel für die Brüderschaft zum Trinken; für die Aufnahme in die Zunft werden die Kübler und Wagner zehn Schillinge zu den Lichtern der Zunft, und fünf Schilling zum Vertrinken für die Zunft bezahlen. Die übrigen, als Maurer, Gypser und Zimmerleute, werden für die Kerzen drei Schillinge und zum Vertrinken zwei Schillinge entrichten. Wer diese Bedingnisse nicht erfüllen wollte, dem soll gänzlich untersagt sein, in der Stadt für sich oder als Meister zu arbeiten. Sollte die Arbeit eines dieser Handwerker von Jemand nicht bezahlt worden sein, so soll kein anderer von dem Schuldner Arbeit unternehmen, es sei denn, daß dieser über den geforderten Handwerkslohn des Anderen Klage führe *). Wo nicht, so soll der, welcher für einen solchen arbeitet, neun Schillinge Strafe erlegen, für den Bischoff, die Zunft und ihre Kerzen. Wenn einer aus diesen Brüderschaften sterben wird, so sollen alle seine Mitbrüder dem Leichenbegängniß beiwohnen. Sollte gleichfalls einer ihrer Brüder außerhalb der Stadt in den nächsten drei Meilen mit Tode abgehen, und zwar ohne zureichende Mittel für die Bestattung, so soll sein Körper auf Kosten der Zunft in die Stadt gebracht, dort begraben und zu seiner Seele Heil dreißig Schillinge bezahlt werden. Wer sich bei einem solchen Leichenbegängniß nicht einfinden sollte, der wird ein halbes Pfund Wachs zur Strafe bezahlen. Uebrigens soll jeder Handwerker zwei Pfennig in den Fasttagen der vier Zeiten zur Beleuchtung des Münsters entrichten. Endlich gewähren wir ihnen jährlich einen von den Dienstmannen unserer Kirche, damit alles durch ihn und mit gerechter Mäßigung nach den vorhandenen Vorschriften ins Werk gesetzt und wo nöthig verbessert werde **).

Hier also haben wir, so weit uns bekannt, die ersten Anfänge des Innungswesens in unserem Handwerke. Es ist möglich, daß andere große Städte, namentlich Hafenstädte, schon vor der Mitte des 13ten Jahrhunderts Innungs-Verbindungen der Küfer und Böttcher hatten, aber es sind uns keine Nachrichten darüber aufbehalten. Obiges Dokument ist sehr interessant und wichtig, denn wir lernen aus ihm die ersten Statuten unseres Handwerkes kennen. Noch sind sie sehr einfach und geben bloß die Hauptgrundzüge, welche die gegenseitigen Rechtsverhältnisse feststellen. Das Dingen der Knechte (so wurden damals die Gesellen genannt) vor Ablauf der Dienstzeit ist natürlich nur innerhalb jedes einzelnen der fünf verbündeten Handwerke zu verstehen. Sonderbar ist es, daß

*) So geringfügig solche Einzelheiten Manchem vorkommen mögen, so möchten wir doch auf die Vorsicht aufmerksam machen, welche in dieser Verfügung liegt; sie stellt den Handwerksmann vor Nichtbezahlung und die Kunden vor Brandschätzung sicher.

***) D. H. S., Geschichte von Basel. 1r Bd. S. 320 u. ff.

während die Kübler und Wagner ihre Aufnahme in die Zunft dreimal so hoch bezahlen mußten als wie die anderen drei Handwerke, diese doch dieselben Anrechte auf die Kasse, z. B. bei Begräbnissen, hatten wie jene.

Diese Verfassung bestand in vorstehender Weise 23 Jahre. Unter dem Bischof Heinrich von Neufchatel wurde derselben „Zunft zu Spinnwettern“ eine neue Urkunde ausgestellt, in welcher zuerst des kriegerischen Schutz- und Trugbündnisses zwischen dem Bischof und der Zunft Erwähnung geschieht und laut welcher die Handwerker mehr Vorrechte erlangten. Dieselbe ist ursprünglich in altdeutscher Sprache abgefaßt, wie wir sie hierbei (nebst Uebersetzung) wiedergeben:

Wir Heinrich von Gottes Gnaden Bisscof ze Basıl künden allen dien die disen Brief ansehen, daz wir mit Räte unsirs Capitels, unsirn Gotthusedienstmanne, unsers Rates unsirs Gedigenes gemeinlich, der Murer, Gipser, der Zimmerlute, der Faßbinder, der Wagner, Wanner, der Drehsil Zunft, als sie Bisscof Lütold selige anhubt, stetigen mit guten treuwen als hienach geschrieben ist: Und soll man dasz wissen, das wir ihnen und si uns und unserne Gotthus gisworen hant ze helfenne ze unsren Nöten, und wir inen ze iren nöten wider allermeniglich und geben inen einen Zunftmeister, zu deme sullin sie nemen Sechse mit der rate ihr Meister ir Zunft und ir Almusen fürrichte. Wir erloben inen och swer sich mit ir Antwerche bigat das si den mügen twingen mit ir Antwerche in ir Zunft. Wir fürbieten das unter inen jeman des andren Knecht dinge e das sin zil und sin Geding uskumet, swer aber des andren Knecht darüber gedingerde und in behuwe, danach, so ez ime si Meister fürbutte, der wetzet uns drige Schillinge, dem Richte drie Schillinge, und der Zunft gemeinlich drie Schillinge, ane Gnade. Swel neue Man in ir Zunft kommen wil, der git, e das man ime

Wir, Heinrich, von Gottes Gnaden Bischof zu Basel, verkünden Allen denen, die diesen Brief zu sehen bekommen, daß wir mit Beirath unseres Kapitels, unserer Gotteshausdienstmannen und unseres Rathes, die Gemeinschaft der Maurer, Gypser (Tüncher), Zimmerleute, Faßbinder, Wagner, Wannenmacher und Drechsler-Zunft, wie sie der selige Bischof Lütold zuerst gab, bestätigen mit guten Treuen (Vertrauen), als hier nachfolgend geschrieben ist: Man soll wissen, daß wir ihnen und sie uns und unserem Gotteshause geschworen haben zu helfen in unseren Nöthen und wir ihnen in ihren Nöthen wider Jedermann. Wir geben ihnen einen Zunftmeister, zu welchem sie mit Rath ihrer Meister noch Sechs nehmen sollen, um ihre Zunft- und Almosenangelegenheiten zu verrichten. Wir erlauben ihnen auch, daß sie den, der ihr Handwerk treibt, zwingen mögen, in ihre Zunft zu treten. Wir verbieten, daß unter ihnen Jemand des Andern Knecht dinge, bevor seine bedungene Zeit vorüber ist; wer aber des Andern Knecht dennoch in Dienst nähme u. ihn behielte, nachdem es ihm sein (Zunft-) Meister verboten hatte, der büßet uns 3 Schilling, dem Richt (auf dem

die Zunft lihe ane gnade, fünfzehn schillinge, ze dem Liethe zehen, und der Zunft gemeinlich fünf Schillinge, ane Murer und Zimberlüte, die gebent fünf schillinge so sie die Zunft enpfahen, ze dem Liethe drü schillinge und der Zunft zwene schillinge. Der inen gelten sol ir lon umbe ir Antwerch und das nith giltet, so er gutlichen darumbe erbetten und ermant wurt, dem sol dehein sin Zunftgiffelle dienen oder sin werch me fürkofen, unz er fürgiltet gar dem er gelten sol; tete ez darüber dehr ein sin Zunftgnoz der wettet nün schillinge unnd drie schillinge, u. drie schillinge dem Liethe und der Zunft drie schillinge. Dch soll niemen undir inen dem andirn sin Hus sweren noch underdingen; tete ez darüber ieman swenne ez ime fürbotten wirt von dem Meister der wettet dieselben Buze die über den underdingenden Knecht gesezzit ist. Wenne einir stirbet under inen, swer dem nüt volget under inen nach der Gisezzede, so es ime gekündet wirt und ime opphuret, der wettet ein halp Pfund wachses. Dch git ein jeglicher ze vier Zitten in dem Jare ze Fronfasten zwene pfennige ze dem Liethe, das sie brennen sün ze gesezzesten Ziten in unserne Browen Münster ze Basl. In derre selbin Zunft sint die Browen als die Man, die weile ir wirte lebet, und nach ir Manne Tod dieweile sie Wittwen sint. Swa och derheiner ir Zunft genoz inwendic die dry Meilen von Basl stirbet, were der Lichte als arm das er erberen bigrebide nith erzügen mochte, den füllen si reichen und holen mit ir Koste ze Basl in, und in da erberlich bestatten, mit opphir und mit Liethe, und ander erberer Giwohnheit. Swer in ir Zunft ist und sich ir bigat, der sol ze allen Ziten ir Banier und ir Gibottis warten. Dese gute gisezede an dirre Zunft

Altar) 3 Schilling und der gemeinsamen Zunft 3 Schilling ohne Gnade. Welcher neue Meister in ihre Zunft treten will, der giebt, ehe man ihm die Zunft verleihet, ohne Nachlaß fünfzehn Schilling, zu dem Lichte zehn und der gemeinsamen Zunft fünf Schilling, ausgenommen die Murer und Zimmerleute, die geben 5 Schilling, wie sie die Zunft empfangen, zum Lichte 3 Schilling und der Zunft 2 Schilling. Wer ihnen Lohn für Arbeit zu zahlen hätte und ihnen denselben nicht zahlte, so er gutlich darum gebeten und erinnert würde, dem soll kein Zunftgenosse arbeiten oder seine Waare verkaufen, bis er den vollständig bezahlt hat, dem er schuldet. Thäte es dennoch einer seiner Zunftgenossen, der büßet es mit 9 Schillingen, nämlich unnd 3 Schilling, dem Lichte 3 Schilling und der Zunft 3 Schilling. Auch soll Niemand unter ihnen des Anderen Haus beschwören (?) noch underdingen? (herabssetzen, übel beläumdern?); thäte es dennoch Jemand (aus der Zunft), wenn es ihm verboten worden wäre vom Zunftmeister, der hat dieselbe Strafe verwirkt, wie jene, die wegen des Knechtdingens gesetzt ist. Wenn einer unter ihnen stirbt (dann müssen alle Zunftgenossen der Leiche folgen), wer dann der Leiche nicht folgt nach dem Gesetz, so es ihm verkündet wurde und opfert, der büßet mit 1/2 Pfund Wachs. Auch giebt ein Jeder zu den vier Zeiten im Jahre zu Fronfasten 2 Pfennig zu dem Lichte, das sie brennen sollen zu den gesetzten Zeiten in unserer Frauen Münster zu Basl. In derselben Zunft sind die Frauen sowohl als die Männer, während ihre Ghemänner leben und nach deren Tode, wenn sie Wittwen sind. Wenn auch einer ihrer Zunftgenossen innerhalb (des Umkreises von) drei Meilen um Basl stirbt und er

und an dem Almosen, swer das jemer zerbrichet oder zerstört, den künden wir in die Unhulde des allmechtigen Gottes, unserer Frowen St. Marien und aller Hiligen und künden in ze bane von dem Gewalte so wir han von dem allmechtigen Gotte.

Datum Anno domini MCCLXXI festo beatae Luciae Virginis *).

*) D. H. S., Geschichte der Stadt und Landschaft Basel. 1r Bd. S. 403.

(nämlich die Leiche) wäre zu arm, so daß seine Hinterlassenen ein ehrbares Begräbniß nicht ausrichten möchten, den sollen sie (die Zunftgenossen) auf ihre Kosten nach Basel herein holen und ihn da ehrbarlich bestatten mit Opfer und mit Licht und anderen ehrbaren Gewohnheiten. Wer in ihrer Zunft ist und sich ihrer begibt, der soll (dennoch) zu allen Zeiten ihres Banners und ihres Gebotes gewärtig sein. Wer diese guten Geseze für diese Zunft und das Almosen jemals bricht oder zerstört, dem verkünden wir die Unhuld (Ungnade) des allmächtigen Gottes, unserer Jungfrau Maria und aller Heiligen und verkünden ihn zu Bann in Folge der Gewalt, welche wir von dem allmächtigen Gotte haben.

Gegeben im Jahre 1271 am St. Lucientage.

Was bei Durchlesung dieser Urkunde zuerst auffällt, ist die bereits vor 1271 in Basel erfolgte Trennung unseres Handwerkes in die Klein- und Groß-Arbeiter oder in Banner und Faßbinder.

Wir werden gleich weiter unten auf die Trennung des ursprünglich zusammengehörenden Handwerkes ausführlicher zurückkommen; hier wollen wir nur noch einige betrachtende Rückblicke auf die so eben mitgetheilte Urkunde werfen.

Es wird also nicht nur die ältere, erste Zunfturkunde in diesem Dokument bestätigt, sondern zugleich auch hinzugesügt, daß die darin benannten Handwerker dem Bischof in seinen Nöthen helfen sollen, so wie er ihnen gegenseitig wiederum helfen werde. Um nun die Angelegenheiten der Zunft in Ordnung zu halten, gewährte ihnen der Bischof einen Obermeister. Ob unter dem Ausdruck: „wir geben ihnen einen Zunftmeister“ zu verstehen sei: „wir geben ihnen das Recht, sich einen Zunftmeister zu wählen, dem sie in allen ihren Zunftangelegenheiten als ihrer nächsten Gerichtsbarkeit gehorchen“, oder ob es bedeuten soll, daß der Bischof von sich aus ihnen einen Zunftmeister gesetzt habe, der zugleich als kriegserfahrener Mann die militärische Leitung vorkommenden Falles zu über-

nehmen im Stande sei, — läßt sich nicht erkennen. Fast möchte man das letztere glauben, weil unmittelbar darauf kommt, sie sollen noch sechs ihrer Meister dem Zunftmeister zugesellen, die die Almosen- und Zunftangelegenheiten des Weiteren verrichten oder besorgen. Jener Zunftschutz, der in der ersten Urkunde schon dadurch angedeutet wurde, daß von der Aufnahme in die Zunft die Rede ist, wird nunmehr auf das Allerbestimmteste ausgesprochen, indem sie denjenigen, welcher ihr Handwerk in der Stadt betreiben wolle, zwingen können, sich in die Zunft aufnehmen lassen zu müssen. Das Dingen des Gesellen, bevor dessen Zeit bei seinem früheren Meister zu Ende ist, kehrt auch hier wieder, und fast möchte man daraus schließen, daß es in jenen Zeiten handwerklicher Anfänge noch wenig Gesellen gegeben habe. Etwas unklar ist der Satz: „Es soll Niemand unter ihnen dem Andern sein Haus swaren noch underdingen“. Daß der Ausdruck dingen ganz im Sinne unseres heutigen Sprachgebrauches als „miethen, sich verbindlich zu etwas machen“, hier steht, geht aus dem Dingen des Knechtes hervor; underdingen scheint jedoch entweder ein lokaler oder ganz außer Gebrauch gekommener Ausdruck zu sein *). Aus einem gleich darnach folgenden Satze dürfte ziemlich klar hervorgehen, daß underdingen so viel als „hinter dem Rücken eines Anderen, heimlich dingen“ bedeuten soll. Demnach könnte man verleitet werden, die fragliche Stelle zu übersetzen: „Es solle kein Zunftgenosse des Anderen Haus oder Werkstätte (wenn dieser nämlich zur Miethe darin wohne) heimlich an sich zu bringen suchen und dadurch Jenem sein Geschäft erschweren.“ — Neu ist die Bestimmung, daß die Wittve nach des Mannes Tode in der Zunft und ihrem Schutz verbleibe und also auch das Handwerk forttreiben könne. Dieser später in allen Handwerken allgemein gewordene Grundsatz tritt unseres Wissens hier zum erstenmal auf.

Jetzt schweigt die Chronik unseres Handwerkes abermals 50 Jahre. Dann Anno 1321 erscheint das Statut der Böttcher-Gesellen von Lübeck, Hamburg u. s. w., welches wir weiter unten, bei Gelegenheit des Gesellenwesens, nochmals erwähnen werden. — Nur vereinzelt, weniger das Handwerk

*) Vergl. Schmeller, bayerisch. Wörterbuch.

als die privatlichen Rechtsverhältnisse zwischen Böttchern und Bürgern betreffend, erscheinen hin und wieder Aufzeichnungen, die an und für sich wenig Werth haben. Dahin gehört z. B. folgendes Gesetz der Stadt Wien vom Jahre 1340:

Von wein vassen von pinteren.

„Chaußt ain man vas von dem pinter vnd geit im dieselben vas für guet vnd haisset freylich darein gießen Vnd wann er dann darein geußet so wirt das vas rinnen So sol er dem pinter zu hant seinen poten senden vnd kund thuen das das vas rhyne das er im geben hab kumbt der pinter darüber nicht Auf derselben czeit oder sein pot Allen den schaden den der purger nymbt von den rhyunden vas den mues im der pinter ablegen ob er es pewärt als er zu recht sol das er den schaden von seinem werch genommen hab Vnd auch dem pinter kundt hab gethan da das vas rhynd wurde vnd dem richter sein wandel. Thuet er aber dem pinter nicht kundt Als das vas des ersten rhynd ward So mues er den schaden selbs haben Vnd im der pinter thainen schaden abthuen der im geschiecht aus dem vasse ee das im kundt gethue“ *).

Kauft ein Mann ein Faß von dem Bender und dieser giebt ihm das Faß für gut und heißet (Wein, Bier u. s. w.) darein gießen, und wenn nun der Käufer hinein gießt und das Faß würde rinnen, so soll er dem Bender seinen Boten (Dienstboten, Knecht) senden und kund thun, daß das Faß rinne, welches er ihm gegeben habe. Kommt der Bender darauf nicht alsbald oder sein Bote (Geselle), so muß der Bender allen Schaden, den der Bürger von dem rinnenden Faß nimmt, ablegen (ersetzen) und dem Richter die Strafe zahlen, sowie er (der Bürger) es bewährt (nachweist) nach des Rechtes Vorschrift, daß er (der Bürger) Schaden von seinem (des Benders) Werk genommen und dies dem Bender kund gethan habe, damals, als das Faß rinnend ward. Thut er es aber dem Bender nicht kund, als das Faß zuerst rinnend wurde, so muß er (der Bürger) den Schaden selbst tragen und ihm der Bender keinen Schadenersatz leisten (für das, was) aus dem Faß (floß), ehe er (der Bürger) es ihm (dem Bender) kund that.

Es ist sehr bedauerlich, daß bei den vandalischen mittelalterlichen Kämpfen der Bürger untereinander so viel Schriftdenkmale früherer Zeiten untergegangen sind, welche uns den sehr oft abgerissenen Faden des Entwicklungsganges aller Gewerbe und industriellen Bestrebungen ergänzen oder in di-

*) Ex Codice Prandaviano: Urbis Vindobonensis Jura municipalia oder „hanntfest“ in Rauch's: rerum Austriacarum scriptores etc. Vol. III. 183.

rekten Zusammenhang zu bringen helfen könnten. Es ist ferner zu beklagen, daß von jenen Patrioten, welche, gestützt auf urkundliche Untersuchungen, die Geschichte ihrer Vaterstadt schrieben, nur sehr wenige dem wichtigsten Theile derselben: der handwerklichen Kulturgeschichte, die gebührende Aufmerksamkeit schenkten. Weitauß der größte Theil solcher Stadtgeschichten enthalten wenig mehr als eine Aufzeichnung der Feuersbrünste und Pesten, der Kriegesnöthen und Ueberschwemmungen oder eine höchst unerquickliche Regentengeschichte einzelner Geschlechter, bei deren Darstellung die Zünfte und Bürger überhaupt meist als Rebellen dargestellt werden. Von der eigentlichen Rechtsgeschichte, worauf der ganze Kampf des Mittelalters, der Kampf des Patriziats gegen das mächtig und lebensfrisch aufwachsende gewerbliche Bürgerthum, beruht, ist wenig oder einseitig die Rede. Erst in neuester Zeit haben einige wackere Lokalhistoriker, wie Jäger über Ulm, Pfaff über Eßlingen, Dunke über Bremen, Beschek über Zittau a. N. das Handwerkswesen des Mittelalters in ihre Untersuchungen hineingezogen, und diesen Stadtgeschichten entnehmen wir daher manche schätzenswerthe Nachricht.

In der Stadt Zittau in Sachsen finden wir die Böttiger als zünftige Handwerker zuerst um 1372 erwähnt, obwohl sie gewiß viel älter sind. Bei der Blüthe des Brauwesens dortselbst in frühern Jahrhunderten waren sie sehr beschäftigt und zahlreich. Einst gab es daselbst 27 Meister und unter den 1599 an der Pest gestorbenen Bewohnern waren 12 Böttner. Um 1601 drohte man den damaligen 10 Meistern, wieder 27 zuzulassen, wenn sie nicht die Fasse um 9 Groschen geben wollten. Ihre alten Innungsartikel vom Jahre 1569 enthielten manche merkwürdige Bestimmung; so z. B. „es dürfe ein Böttner während der Predigt oder Messe nit spazieren gehen bei 6 Groschen Strafe,“ und an einer andern Stelle war festgesetzt: daß bei einem gemeinen Biere sich jeder ehrbarlich, züchtig und bescheidenlich halten und „sein Bier mit Vernunft trinken“ sollte. Es scheint demnach, daß unsere würdigen Gewerbsgenossen von Zittau in jener Zeit gar fröhliche Kämpen mögen gewesen sein *).

*) Beschek, Geschichte von Zittau. 2r Thl. S. 54.

Die alte Reichsstadt Nürnberg, in deren Annalen sich eine bedeutende Menge von Nachrichten über das lokale Handwerksleben erhalten haben, mag im 14ten Jahrhundert bezüglich unserer Profession reichliches Material enthalten haben; gegenwärtig besitzen wir nur noch die Eides-Formeln, welche die „Einleger und Bisirer“ schwören mußten. Sie datiren vom Jahre 1397.

Ob jedoch diese Einleger und Bisirer, die nothwendig vom Küferhandwerke etwas verstanden haben müssen, auch wirklich Angehörige unseres Handwerkes waren und aus demselben von der Bürgerschaft zu diesen städtischen Aemtern gewählt wurden, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Von denselben und den zu ihnen gehörigen „Ungeltern“ wird weiter unten in einem besondern Abschnitt die Rede sein.

Die vollständigste Handwerksordnung aus dem 14ten oder 15ten Jahrhundert ist die der Bänder zu Freiberg in Sachsen. Sie ist dem alten Stadtrecht von 1307 annectirt und lautet wörtlich:

„Die Bänder zu Freibergk sollen eyn ynnunge haben in maßen als hernach geschriben stat. Zum ersten wer irs Hentwergkes begert vnd meister daruff werden wil das der briue seiner geburt brenge das er von vater vnd muter elichen geborn sey from vnd ouch nicht von gerenden luthen, Schesfern, noch sust von andern luthen darumb er des hautwergkes darben muste vnd von der wegen davon mochte verworffen werden, geboren sey. Item darnnach sal er sein burgerrecht gewynnen mit zwenczigk groschen als gewonlichen ist vnd sein meisterrecht mit vir vnd zwanzig groschen der sollen zwelff den burgern vnd zwelffe den hentwergke. Item wanne die meistere das hentwergk besenden zu sampne zu komen, welcher vnder yn denne nicht komen vnd gehorsam sein werde den sollen sy pussen vmb eyn pfundt wachs vnd vmb die puse sein wergk legen die weile er der nicht gebet. Was ouch andere buschafftige sachen vnder in uffstunden vnd sich vorlieffen die sollen dy meister an den Rat brengen der die denne vorhoren vnd dy straffen wil nach gelegenheit der sachen vnd des nicht vorhalden. Item so sollen die pender alle faß nemelichen kuffen halbe fuder virteil thunnen vnd eine thunne sal einen eymer behalden vnd ouch halbe thunnen yn einen reiff machin vnd sollen darczu ouch nemen gut vnd besten digk holcz vnd

das ouch daczu zu rechter zeit außrichten vnd schicken vnd welscher vnder yn das ubersure der des nicht thete vnd hielde den sullen dy Meister darumb straffen vmb eyn phunt wachs als uffte des not sein wirdet. Duch sullen sy uf das landt nymandes fas Thunnen noch halbe thunnen machen anders denne in den Reiff als sy die den Leuthen in der Stadt machen vnd wer das daruber thete vnd uber kommen wurde den wil der Radt darumb straffen noch erkauntnusse was ouch von kleinen gefesse wochelichen her in die stadt bracht wirdet zu dem margfte als kubeln boymfaunen oder anderm kleinen gefesse das sullen die bender zu geben daryn nicht halden nach sprechen vnd den freien margft damitte darneder legen welcher vnder yn des nicht hilde vnd uber fomen wurde den wil der Rat darumb straffen noch irkenntnusse. Item stirbet ein meister so mag sein weib die er lessit das hentwergf treiben die weil ir das ebin ist vnd darff dauon nichts thun. Nymet sy aber einen andern man der das hentwerg treiben wil vnd hat das vor er her sy genomen hat nicht gewonnen des sal er gewynnen in massen als vor berurt ist. Item alle ire kindere als sone vnd thochtere sullen das wergf haben vnd sullen davon zwey pfundt wachs geben. Item die bender sullen auch keinen zu zechmeister kiesen er sey denne in der stadt beerbet. Item sy sullen och keyne Morgensprache haben noch newe usseczge finden thun noch machen hinder dem Rathe wer das ubersure den wulde der Rath darumb straffen vnd bussen. Item uber alle dise vorgespochene sachen vnd uber alles das recht das die bender gehalten mugen mit Innunge ader ane ynnunge so haben die burger yo die hochste gewalt was sie seczzen zu nucze vnd rate der stat in allen dingen das sy das halden sollen ane wederrede oder sy muosten zu rechte dy pusse leiden dy die burger darauff seczin der Radt hat ouch macht die ynnunge zu hoen zu nedern oder genz abezuthun wie sy das am besten ir kenne ane der bender widersprechen. Item die burger haben zugegeben das kein meister sal vorgriff lozzen seynen gesellen bey dreien phunden wachs den burgern eins dem Hentwerke zwey. Item die burger haben zugegeben das keiner dem andern in seinem kretscheme erbitten sal er gebe denne vor dem bender sein lon vnd eine sich mit ym in guten bey dreien phunden wachs den burgern eins dem hentwergfe zwey.

Item welcher meister eyne gefelle mehr gebe wenne funff groschen der einß meisterstat vorsten kan der sal geben drey pfundt wachs den burgern einß dem hentwergke zwey. Item welcher meister seyn vnd werden wil der sal seine meisterschaft beweisen mit einer wannen vnd vasse vnd sal geben zu meysterrecht den burgern zwelf groschen vnd dem hentwerke zwelffe das sein vir vnd zwenczig groschen. Item wer da wil meister werden uff dem buttner hentwergk der sal sich vinden uf die quarta^o nach cinerum in der vasten. Item wenn einer das hantwerg beweisen wil das sal er thun mit einem bottichen mit eyner wannen vnd mit einem halben fuder wurde denne erkandt von Jung vnd aldt das her damitte nicht geweren kande derselbige salde nach ein iar wandern vnd zu sulchem gevesse sullen ym die meister gezeug vorlegen" *).

Mit der Zeit, aus welcher die so eben mitgetheilte Bänder-Ordnung datirt, treten wir auch in die Zeit des geordneten handwerklichen Innungslebens über, in welchem die Bedingungen zur Aufnahme in die Profession, das Verbleiben in derselben als Lehrling, der Uebertritt in den Stand des Gefellen (oder nach damaligem Sprachgebrauch: des Knechtes), die Bedingungen zur Meisterschaft und die Rechte und Pflichten dieser drei Klassen innerhalb des Handwerks sich entwickelten und als Gesetz festgestellt wurden. Freilich artete die ganze zünftige Regelung nur zu bald in vielfache Mißbräuche aus, die, wie bei allen übrigen Gewerken, auch bei den Rüsfern Platz griff. Gehen wir daher die Eigenthümlichkeiten der zünftigen Zustände früherer Zeiten ein wenig näher durch, indem wir mit dem Lehrlingenstande anfangen.

Von den Lehrlingen.

Nicht minder als bei allen anderen Handwerken galt auch bei den Rüsfern und Böttchern unter den Eigenschaften, welche

*) Schott, Sammlungen zu den deutschen Land- und Stadtrechten. 3r Thl. S. 295.

ein in die Lehre aufzunehmender Knabe besitzen mußte, der Beweis ehelicher und ehrlicher Geburt. Schon die oben mitgetheilte Freyberger Ordnung verlangt, daß, wer das Handwerk verlange, Briefe seiner Geburt bringe, in denen er nachweise, ehelich von Vater und Mutter geboren zu sein und nicht von Leuten herzurühren, deren Beschäftigung als unehrbar galt. Denn die Kinder der Landgerichts- und Stadtknechte, der Gerichts-, Frohn-, Thurm-, Holz- und Feldhüter, der Todtengräber, Nachtwächter, Bettelbögte, Gassenlehrer, Bachstecher und (wie sich von selbst verstand) der Scharfrichter oder Schinder waren bis vor 100 Jahren handwerksunfähig. Ja sogar die Söhne der Barbier (Bader), Schäfer, Müller und Leineweber mußten einst durch die Reichspolizei-Ordnung von 1548, Tit. 37, und von 1577, Tit. 38 erst für fähig erklärt werden, Handwerke erlernen zu können *). Daß natürlich in den älteren Zeiten, als der Stand der Leibeigenen noch existirte, die Kinder solcher Leute unbedingt nicht in's Handwerk kommen konnten, versteht sich von selbst.

Genügte nun ein Knabe diesen Fundamentalbedingungen, so hatte er, bevor er in das Handwerk aufgenommen und eingeschrieben wurde, zuvor bei demjenigen Meister, zu welchem er sich in die Lehre begeben wollte, eine Probezeit zu ersehen, deren Dauer gemeiniglich 14 Tage war, um seine Tauglichkeit zu prüfen.

Nach Verlauf dieser Probezeit mußte der Lehrherr bei den Ladenvorstehern um das Einschreiben des Lehrjungen in das Jungenregister bitten. Dies geschah vor offener Lade auf der Herberge in Gegenwart des Lehrherrn und Jungen, sowie dessen Vaters oder Pflegers.

Nach der Böttcher-Ordnung in Tondern in Schleswig hatte der Lehrjunge 7 Mark 8 Schilling Lübisck zu zahlen, und zwar beim Eintritt dem Amt in die Lade 3 Mark und den Beisitzern 20 Schilling; wenn seine Lehrjahre um waren, die übrigen 3 Mark in die Amtslade und 4 Schilling in die Armenkiste **).

Die Summe des Lehrgeldes, welches der Junge für Unterricht und Beföstigung zu zahlen hatte, richtete sich nach

*) *Struvii system. jurisprudentiæ opific. II. Thl. S. 145—158.*

**) Böttcher-Rolle des Amtes zu Tondern von 1717, Art. XVIII.

der Dauer der Lehrzeit. In Württemberg verordnete die Küblerordnung von 1606 und die Zunftregeln der Küfer von 1680, daß ein Knabe, der Lehrgeld zahle, nur 2 Jahre, dagegen der, welcher kein Lehrgeld gebe, 3 bis 4 Jahre lernen müsse *).

Wenn nach gänzlichem Bezug des Lehrgeldes oder vor geendigter Lehrzeit der Meister starb, so war die Wittwe, wenn sie das Geschäft fortsetzte, verbunden, den Knaben unter der Aufsicht eines tüchtigen Gesellen auslernen zu lassen oder mußte mit einem anderen Lehrherrn ein Uebereinkommen treffen, daß dieser die Pflicht der Lehrzeitbeendigung übernehme. Dem Handwerke mußte jedenfalls Anzeige davon gemacht werden.

Wie es mit dem Lehrgelde zu halten sei, wenn der Junge während der Lehre starb, darüber enthielten die Ordnungen in der Regel nichts. War mehr als die Hälfte der Lehrzeit vorüber und die Eltern des Knaben konnten sich nicht gütlich mit dem Lehrherrn einigen, so galt als Handwerksgrundsatz, daß von den Handwerksvorstehern dem Meister das ganze Lehrgeld zuerkannt wurde **).

Wenn ein Junge während der Lehrzeit von seinem Meister entlief, so entstand die Frage, wie es in Ansehung der noch übrigen Lehrzeit und wegen des Lehrgeldes zu halten sei. Man unterschied dabei, ob der Lehrmeister durch harte Behandlung die Veranlassung zum Entlaufen des Knaben gegeben habe, oder ob der Lehrjunge ein Thunichtgut sei. War Ersteres der Fall, dann konnte der Junge den Rest seiner Lehrzeit bei einem anderen Meister zubringen und ward von der Bezahlung des dem früheren Meister noch schuldigen Lehrgeldes freigesprochen. So war's z. B. in Württemberg nach der bereits angeführten Küferordnung Art. 13. War es aber schon ganz bezahlt, so hatte die Obrigkeit den richterlichen Entscheid zu geben. War jedoch der Lehrjunge nachweislich muthwillig entlaufen, so durfte ihn kein Meister zur Fortsetzung der Lehre auf- und annehmen, bevor sich der Knabe nicht mit seinem früheren Meister völlig abgesunden hatte. Wollte er beim Handwerke verbleiben, ohne zum ersten Meister zurück-

*) Weisser, Recht der Handwerker. Ulm 1823. S. 233 u. 236.

***) Struve tom. II. lib. 2. cap. 11.

zukehren, so mußte er sich nicht nur von Neuem einschreiben lassen, sondern auch nach der ziemlich allgemein üblichen Observanz die Lehrzeit von vorn anfangen. Entlief er zum zweiten Mal, so wurde er nie mehr in's Handwerk wieder aufgenommen.

Die Zahl der Lehrlingen, welche ein Meister annehmen durfte, war ehemals nicht nur beschränkt und bestimmt festgesetzt, sondern auch die Zeit, innerhalb welcher ein Meister, nachdem er einen Jungen ausgelernt hatte, einen neuen Lehrlingen durfte einschreiben lassen.

In Betracht der Zucht und Ordnung bestanden in den meisten Ländern allgemeine, für alle Handwerke gültige Regeln. So verordnet z. B. die bayerische Landes- und Polizeis-Ordnung Lib. IV, Tit. I, Art. 6: „Die Meister sollen die „Lehrlingen in gebührender Zucht halten, ihnen den Trutz, „Muthwillen und andere Ungebühr nicht gestatten; sonderlich „aber in der Religion und guten Sitten, so viel immer mög- „lich, unterweisen, an denen Feiertagen zur Besuchung des „Gottesdienstes halten und zur Kinderlehr schicken. Die- „selben auch und damit sie ihr Handwerk desto besser lernen, „zu keiner anderen Hausarbeit, als das einem Lehrlingen „gebührt, gebrauchen, und da sie einer Zucht und Strafe be- „dürfen, dieselbe gegen ihn mit gebührender Bescheidenheit „vornehmen &c. &c.“

War nun die Lehrzeit überstanden, so wurde der Knabe vor versammeltem Handwerk und vor offener Lade, in manchen Städten sogar in Beisein eines Deputirten der Orts- obrigkeit, losgesprochen und ihm behufs der vorhabenden Wanderschaft der Lehrbrief ausgestellt. Ehe jedoch diese handwerklich-amtliche Handlung vor sich gehen konnte, fand in früheren Zeiten ein Ceremoniell bei unserer Profession statt, das ein offener Mißbrauch war und schon seit längerer Zeit und jetzt wohl auch aller Orte abgeschafft sein wird. Es war das Gefellenmachen oder Hobeln der Lehrlingen, welchem wir den nächsten Abschnitt widmen wollen.

Vom Gesellen - Machen.

Wenn ein Lehrlinge ausgelernt hatte und losgesprochen werden sollte, so war es ehemals beim Handwerk Sitte (und hin und wieder kommt's noch in einigen Städten vor), daß er unter den Gesellen sich einen aussuchte, der sein Gesellen-Pfaff genannt ward. Mit diesem mußte der Junge herumgehen und alle Meister zu seiner Lossprechung einladen. Waren nun alle versammelt, Meister und Gesellen, so trat der, welchen der Lehrlinge zur Lossprechung ausgelesen hatte, in die Stube und hielt folgende Anrede: „Glück herein, Gott ehre ein ehrbar Handwerk, Meister und Gesellen. Ich bitte Meister und Gesellen, Sie wollen mir doch vergönnen, ein Wort oder zwei zu reden. Ich sage mit Gunst, Meister und Gesellen. Es ist Meister N. N. sein Ziegen-Schurz zu mir gekommen, und hat mich angesprochen und gebeten, daß ich ihn heutiges Tages schleifen, und seinen ehrlichen Namen segnen solle, nachdem es Handwerksgebrauch ist. So habe ich ihm dasselbe nicht wollen abschlagen, sondern vielmehr zusagen. So mit Gunst, günstige liebe Meister, desgleichen alle Gesellen. Ich wollte Sie alle mit einander gebeten haben.“ Wenn der Junge, welcher sollte zum Gesellen gemacht werden, und Ziegen-Schurz genannt wurde, in die Stube geführt war, so brachte der Geselle, der ihn schleifen sollte, folgende Worte vor: „Glück herein, Gott ehre ein ehrbar Handwerk, Meister und Gesellen; ich sage mit Gunst, Meister und Gesellen. Ich komme daher ohne alle Gefahr, es tritt mir nach, ich weiß nicht wer. Ein Ziegen-Schurz, der thut solches Meister und Gesellen zum Trutz, ein Reisen-Mörder und Holz-Verderber, ein Pflaster-Treter, ein Meister- und Gesellen-Berräther. Er tritt auf die Schwellen, er verräth Meister und Gesellen. Er tritt wieder davon, er spricht, er habe es nicht gethon. Er tritt mit mir herein, er spricht, er will nach diesem seinen Schleifen auch ein guter Geselle sein. So, mit Gunst, günstige liebe Meister sowohl als Gesellen; es ist

dieser gegenwärtige Ziegen-Schurz zu mir gekommen und hat mich angesprochen, daß ich ihn nach Handwerksgewöhnheit schleifen und seinen ehrlichen Namen segnen sollte, nachdem es Handwerks-Gebrauch ist. Ich hätte zwar vermeint, es wären wohl ältere Gesellen zu finden, die mehr von Handwerksgewöhnheit vergessen, als ich junger Geselle mag gelernt haben. Gleichwohl habe ich ihm doch solches nicht wollen abschlagen, sondern vielmehr zusagen, denn wenn ich ihm solches abgeschlagen hätte, so wäre es nur ein Spott und ihm sein erstes Unglück auf seiner Wanderschaft gewesen. Derohalben will ich ihn schleifen und vorsagen, so viel als mir mein Schleispsaff hat vorgesagt; was ich nicht kann vorsagen, das mag er auf seiner Wanderschaft noch erfahren. Ich bitte aber Meister und Gesellen, so mir etwa ein Wort oder etliche in diesem meinem Schleifen fehlen möchten, sie wollen mir solches nicht zum Aergsten auslegen, sondern zum Besten wenden. So, mit Gunst, Meister und Gesellen, ich habe drei Umfragen zu thun, derohalben frage ich zum erstenmal, ob etwa ein Meister oder Geselle vorhanden wäre, der auf mich oder auf diesen gegenwärtigen Ziegen-Schurz oder auf seinen Lehrmeister etwas wisse, der wolle jezund aufstehen, mit Bescheidenheit vor den Tisch treten, und solches bei Zeiten anmelden, und hernach still schweigen, damit ich in meinem Schleifen nicht gehindert und der Schleis-Bathe hernach auf seiner Wanderschaft möchte geehret und gefördert werden. Das sei gefragt zum Erstenmal! Weiß aber Einer etwas auf mich, so will ich mich von einem ehrsamem Handwerk, nachdem es der Gebrauch ist, willig strafen lassen. Weiß aber Einer etwas auf diesen gegenwärtigen Ziegen-Schurz, so solle derselbe nicht so würdig und werth gehalten werden, daß er von mir oder einem ganzen ehrsamem Handwerk zu einem Gesellen gemacht werden sollte; weiß aber Einer etwas auf seinen Lehrmeister, so wird derselbe sich auch, nachdem es der Gebrauch ist, billig strafen lassen; dreimal muß ich umfragen. Ich frage daher zum andern und drittenmal." Trat nun Niemand auf und brachte etwas an, so redete der Schleisgeselle weiter: „Ich sage mit Gunst, Meister und Gesellen. Ist Einer auf der Bank, so wart er nicht lang; ist Einer bei der Thür, so tret er hersür; ist Einer nächst dem Ofen, so komm er gelofen; ist Keiner an diesem oder jenem Ort, so fahr ich

in meinem Schleifen fort. So aber Keiner nichts weiß, so sollen wir was Anderes mit einander anfangen. Der Tag wartet unserer nicht, viel weniger Zeit und Stunde. So, mit Gunst, M. u. G., daß der Ziegen-Schurz mag auf den Tisch steigen, so mit Gunst, M. u. G., daß ich mag um den Tisch herumgehen und sehen, obschon der Tisch wohl verkeilet ist, damit ich und mein Ziegen-Schurz nicht herunterfalle. Ich sage mit Gunst, M. u. G., daß ich mag dem Ziegen-Schurz in die Haare greifen, ich in die seinigen, er in die meinen, denn wenn er's so gut gemacht hätte in die meinen, als ich in die seinen, so würden wir der Sache nicht lange ein's bleiben; es würde uns der Tisch zu schmal, die Stube zu enge, die Thür und Fenster zu wenig sein." — Darauf griff er dem Lehrjungen in die Haare, welcher mit einem Schemel auf der Achsel in die Stube gekommen war und sich bei den letztgesprochenen Worten bereits auf den Tisch gesetzt hatte. Die Gesellen, alle nach der Reihe, zogen ihm, ein jeder dreimal den Sessel unter dem Leibe hinweg, dergestalt, daß er jedesmal auf den Tisch fiel; der Gesellen-Pfaff aber zog ihn bei den Haaren immer wieder empor, bei welcher Gelegenheit er mit Bier begossen oder eingeweicht wurde. Nachdem diese Zeremonie vorüber, sprach der Gesellen-Pfaff weiter: „Nun, wohlan, das Haupt, darauf ich greife, das ist hohl wie eine Sack-Pfeife; darunter steht ein rother Mund, darein schicket sich ein guter Bissen, wie auch ein guter Trunk. Nun, mein lieber M. M., du hast mich angesprochen, daß ich dich heutiges Tages schleifen und deinen Namen segnen sollte; so ist hier und anderswo mehr der Gebrauch, daß wenn man Einen schleift, neben dem Schleif-Pfaffen man auch muß zwei Schleif-Göttinnen *) haben. So siehe dich um allhier unter den Gesellen und lies dir einen oder zwei aus, die neben mir deine Schleif-Göttinnen seien.“ So wie dieses geschehen ist, sagt der Gesellen-Pfaff dem Lehrling Folgendes vor: „Dieweil du nun einen Schleif-Pfaffen und zwei Schleif-Göttinnen hast, so ist hier und anderswo mehr Handwerks-Gebrauch, daß du mußt einen anderen Namen haben; so wollte ich dich gefraget haben, wie willst du mit deinem Schleifen-Namen heißen? Erwähle dir einen feinen, der kurz-

*) Götte, Götting, Götting ist so viel als Pathe.

weilig ist und der den Jungfrauen wohl gefällt, denn wenn Einer einen kurzweiligen Namen hat, so gefällt es Jedermann wohl und trinkt ihm auch Jedermann eher ein Glas Bier oder Wein zu, daß er sonst wohl darben müßte. Sage mir's nun, wie willst du mit deinem Schleifnamen heißen, Hans Springinsfeld oder Hans Saufaus oder Hans Frisumsonst oder Hans Seltenfröhlich oder Urban Nachtlautwarm oder Walden Stemsborn oder was sonst dieser Namen mehr sind?" Wenn der Lehrling nun nicht antwortete, so hieß es: „Nun, du sollst bei deinem Taufnamen bleiben, und spreche wieder also: So mit Gunst, I. M. u. G., ich muß es derohalben anmelden, er will mit seinem Schleifnamen also heißen (und nun ward der Name genannt). Ist Einer oder der Andere da, der also heißt, so wollen wir eine Weile diesen unter die Bank stecken und jenen schleifen. Ist aber Keiner da, der also heißet, so wollen wir diesen hier behalten und schleifen. Nun, mein lieber M. N., dieweil kein Anderer hier ist, der also heißet, so werde ich dich müssen behalten und schleifen. So will ich dich nun gefragt haben, was du zum Namengeld giebest oder wie man es nennen möge, das allen Gesellen gehörig. Von (nun wird der Geburts- oder Heimaths-ort genannt) bist du her, verehere den Gesellen eine Kuh und ein Kalb dazu, ein fettes Schwein, auch ein Paar Hühner und Gänse, ein Faß Bier und ein Faß Wein, das lieget alles zu Köln am Rhein. Nun hast du aber weder Roß noch Wagen und kannst solches nicht auf deinem Buckel selbst hertragen. Was gedenkest du denn zu geben? Da bist du her (da sei vernünftig) und gieb, was ein Anderer gegeben hat, so werden Meister und Gesellen mit dir zufrieden sein. So, mit Gunst, M. u. G., daß ich fragen mag, was der Ziegen-Schurz zum Namengeld giebet, oder ob er sonst was erleget hat. So mit Gunst, Meister M. N., daß ich Euch fragen mag, gebt Ihr Euren Jungen auf diesmal ausgelehret? Hat er Euch auch viel Holz und Reisen zuweicht und zerbrochen, ist er auch oft bei Bier und Wein gewesen, ist er auch schönen Jungfrauen nachgegangen? Hat er auch gern gespielt und wacker getraktiret, hat er auch gerne lang geschlafen und wenig gearbeitet, oft gegessen und zeitig Feierabend gemacht? Hat er auch seine Lehrjahre ausgestanden, wie es einem ehrlichen Jungen gebühret und wohl anstehet?" Antwort:

„Ja.“ — „Hast du denn nun ganz ausgelernt?“ Antwort:
„Ja.“ — „Ei, du kannst noch nicht ganz ausgelernt haben;
schau dich ein wenig um allhier unter denen Meistern und
Gesellen, wie so feine alte Meister und Gesellen hier seind,
und doch hat noch keiner ausgelernt und du willst schon aus-
gelernt haben? Das ist noch weit gefehlet. Gedenkst du
auch ein Meister zu werden? Antwort „Ja.“ — „Ei,
du mußt zuvor ein Geselle werden. Gedenkest du auch zu
wandern?“ Antwort: „Ja.“ „Wo willst du hinauszie-
hen, du kannst nicht zum Thore hinauswandern, sondern du
mußt zuvörderst aus deines Meisters Thür hinaus und so
machst du kein Loch durch die Mauer, es fällt dir auch kein
Stein und keine Ziegel auf den Kopf. Denn wenn du ein
Loch durch die Mauer machtest, so würden die Herren nicht
mit dir zufrieden sein; du müßtest es wieder zumachen lassen,
darzu würde es dich auch viel kosten. Somit schleise ich dich
zum Erstenmal; nun, so stehe auf und kehre dich dreimal her-
um und sprich mir nach. Glück herein, Gott ehre ein ehr-
bares Handwerk, M. u. G., hiermit schleise ich N. N., ein
ehrlicher Geselle, gegenwärtigen N. N. zum Erstenmal, und
wische ihn ab. Nun wohl an, hab einen frischen Muth, deine
Sache dir bald wird werden gut. Ei, so siehest du schon wie
ein halber Geselle aus. Wenn du nun wirst zum Thore
hinausziehen, so werden drei Wege gehen; der eine zur Rech-
ten, der andere zur Linken und der dritte gerade aus; welchen
willst du ziehen unter diesen dreien? Gehst du gerade aus,
so thust du recht daran. Gehest du dem Wege nach, oder,
wie man im gemeinen Sprichwort zu sagen pflegt, „der Nase
nach“, so wirst du leichtlich nicht irren. Denn wenn du den
Weg gingest zur Rechten oder zur Linken, so zöggest du zu
einem Thore aus, zum andern aber wieder ein; so würde
deine Wanderschaft bald aus sein. Wenn du nun den Weg
fortziehst, wirst du vor einem Misthaufen vorübergehen, da
werden schwarze Raben darauf sitzen, die schreien: „Er zieht
weg, er zieht weg!“ Wie willst du es machen, willst du
wieder umkehren oder weiter fortgehen?“ Antwort: „Ja
oder Nein.“ — „Du sollst deinen Weg fortgehen und geden-
ken, ihr schwarzen Raben, ihr werdet nicht mein Bote sein.
Wenn du nun weiter fortgehst, so wirst du kommen vor ein
Dorf, da werden dich drei alte Weiber sehen und sagen:

„Ach, Junggesell, kehrt doch wieder um, denn wenn Ihr eine Viertelmeile Weges gehet, so werdet Ihr in einen Wald kommen und Euch darinnen verirren, da wird denn Niemand wissen, wo Ihr hin seid.“ Wie willst du es machen? Willst du wieder umkehren?“ Antwort: „Ja.“ — „Ei, du sollst es nicht thun, es wäre dir ein Spott, daß du dich ließeest von drei alten Weibern überreden. Wenn du nun bis an des Dorfes Ende gegangen bist, so wirst du kommen vor eine Mühle, die wird sagen: „Kehre wieder, kehre wieder, kehre.“ Wie willst du es machen, denn das sind drei Rathgeber. Erstlich kommen die Raben, dann die drei alten Weiber, jeso die Mühle, es wird gewiß ein großes Unglück vorhanden sein. Willst du wieder umkehren oder fortgehen?“ Antwort: „Ja oder nein.“ „Du sollst deinen Weg fortgehen und sagen: Mühle, geh du deinen Klang, und ich will gehen meinen Gang. Weißt du auch, wenn gut wandern ist? Im Sommer, wenn es fein warm ist und die Bäume fein Schatten geben, da kannst du dich eine gute Weile unter einen Baum legen und schlafen, und wenn du eine Weile gerastet hast, kannst du wieder fortlaufen. Willst du das thun?“ Wenn der Junge nun mit „Ja“ antwortet, so wird ihm ein Haarschuch gegeben und Folgendes gesagt: „Wenn du wirst fortlaufen, so wirst du vor den großen, ungeheuern Wald kommen, davon dir die drei alten Weiber gesagt haben. In demselben wird es finster und ungeheuer sein, und dir wird durchzugehen recht grauen. So wird auch kein anderer Weg zu sehen sein; die Vögelein werden singen, jung und alt, der Wind wird wehen gar sauer und kalt, die Bäume werden gehen winke de wank, blinke de blank; die brausen, die prasseln; da wird es sein, als wenn alles wollte über den Haufen fallen. Da wirst du in großer Gefahr stehen und gedenken, ach, wärst du daheim bei deiner Mutter geblieben. Denn da steht zu besorgen, daß ein Baum umfallen und dich erschlagen möchte; da kämest du um dein junges Leben, deine Mutter um ihren Sohn und ich um meinen Schleif-Bathen. Da würde es fürwahr vonnöthen sein, umzukehren; oder willst du deinen Weg fortgehen? Du sollst nicht umkehren, sondern deinen Weg fortgehen. Wenn du nun wirst zu dem Wald hinaus sein, da wirst du auf eine schöne grüne Wiese kommen, allda wird ein gar schöner Birnbaum stehen und daran

schöne gelbe Birnen. Nun wird der Baum hoch sein, daß du wirst keine können herunterlangen, und dich wird doch gelüsten, Birnen zu essen. Wie willst du es machen, daß du welche davon bekommst? Da bist du her und lege dich eine Weile unter den Baum und sperre das Maul auf, denn wenn eine kühle Luft kommt, so werden sie dir schon haufenweis in's Maul fallen, willst du das thun?" Antw.: „Ja oder Nein.“ Darauf wird er mit einem tüchtigen Haarbusch unterrichtet. „Wenn du nun gleich wolltest auf den Baum steigen oder hinauf werfen, so stehet dasselbe nicht zu versuchen, denn es möchte vielleicht der Bauer dazu kommen und dir deine Haut vollschlagen, denn die Bauern sind sehr grob; sie schlagen gemeiniglich zwei- oder dreimal auf einen Backen. Darum höre, ich will dir einen anderen Rath geben: Du bist ein junger starker Geselle, sei flink und nimm den Baum unten bei dem Stamm und schüttle ihn fein also (da wird er wieder bei den Haaren geschüttelt), da werden sie häufig herunter fallen; so wirst du nun ein Ränzgel oder Bündel bei dir haben, wie willst du es nun machen, willst du sie alle auflesen?" Antw.: „Ja.“ — „Ei, das sollst du nicht thun, sondern etliche liegen lassen und gedenken: wer weiß, ob etwa ein anderer guter Geselle durch den Wald kommen und ebenfalls unter diesem Birnbaum rasten möchte, der auch gern Birnen essen wollte, aber nicht so stark wäre, daß er den Baum schütteln könnte, so würde es ihm ein guter Dienst sein, wenn er etwas Vorrath fände. Willst du es thun?" Antw.: „Ja.“ — „Wenn du nun weiter fort gehest, so wirst du zu einem Wasser kommen, darüber wird ein schmaler Steg sein, darauf wird dir eine Jungfer und eine Ziege begegnen. Nun wird der Steg so schmal sein, daß ihr einander nicht werdet ausweichen können; wie willst du es machen? Da bist du her und stoße die Jungfer und Ziege in's Wasser, so kannst du hernach ohne allen Schaden hinüber kommen. Willst du das thun?" Antw.: „Ja.“ — „Du sollst es nicht thun, sondern ich will dir einen Rath geben, bist du her, nimm die Ziege auf die Achsel und die Jungfer unter die Arme und führe sie hinüber, so werdet ihr alle drei hinüberkommen. Die Jungfer kannst du hernach zum Weibe nehmen, denn du mußt das Weib nunmehr haben, die Ziege aber kannst du schlachten, denn das Fleisch ist gut auf die Hochzeit, das Leder giebt

dir ein gutes Schurzfell, der Kopf giebt dir einen guten Schlägel, die Hörner ein gut Paar Krummstecken, die Ohren ein Paar gute Flederwische, die Augen eine gute Brille, die Nase eine gute Sparbüchse, das Maul eine gute Reifziehe, die Beine ein gut Paar Bankbeine, der Schwanz einen guten Fliegenwedel, daß du deiner Frau kannst die Fliegen wehren. Desgleichen das Guter eine gute Sackpfeife, daß du deiner Frau kannst damit ein Lustiges machen. Nun, auf diese Weise kannst du das Alles gebrauchen und dir zu Nutz machen, sowohl die Jungfrau als auch die Ziege (da schleift man ihn zum andern Mal). Nun, so stehe auf und fehre dich dreimal um und sprich mir nach: Glück herein, Gott ehre ein ehrbar Handwerk, M. u. G. Da schleife ich N. N., ein ehrlicher Geselle, gegenwärtigen N. N. zum andern Mal. Frisch auf und habe einen guten Muth! Es giebt Regel und Hut, Mantel und Röcke, Ziegen und Böcke, Messer und Schwert, Spieße und Stangen, meinen Ziegen-Schurz thut verlangen, daß er bald möchte eines ehrlichen Gesellen würdig werden (die genannten Waffen beziehen sich wahrscheinlich auf die Bewaffnung der Bürger insgemein, sowie besonders auf das Recht der Küfergesellen, ein Bandmesser im Gurt zu tragen). So sei nur unverzagt; siehest du doch schon wie ein halber Geselle aus. Nun, so mit Gunst, M. u. G., stillest Euch ein wenig, so will ich Handwerksgewöhnheit erzählen, damit er weiß, sich auf der Wanderschaft recht zu verhalten. So höre nun fleißig auf mich, denn alles Dasjenige, was ich dir jetzt erzähle, das sind eitel Handwerksfachen, darnach mußt du dich richten und achten. So merke nun darauf, wenn du nun weiter gehest, so wirst du kommen vor eine Stadt. Wenn du nun nahe hinzu bist, so setze dich eine Weile nieder, lege ein gut Paar Schuhe und Strümpfe an, thue einen weißen Uberschlag (Hemdtragen?) um und gehe darnach in die Stadt hinein. Wenn du nun wirst zum Thore hineingehen, so wird dich der Thorwärter anschreien und fragen: „Woher, junger Gesell?“ Denn die Thorwärter sind zuweilen spizfindig, sie wollen gern immer etwas Neues erfahren. So thue du, als wenn du es nicht hörtest und gehe immer fort. Schreiet er alsdann dich wieder an, so schreie zurück und sprich zu ihm: „Da komme ich aus dem Lande, das nicht mein ist,“ so werden ihn die Andern auslachen und es wird ihm ein großer

Spott sein, daß er dich fragte. Willst du das thun?" Antw.: „Ja.“ — Das sollst du nicht thun, sondern wenn dich Jemand fragt, so unterrichte ihn und sprich: „Da und daher komme ich; denn es ist an manchen Orten der Brauch, daß man den Handwerksburschen nicht pflegt einzulassen, bevor er seinen Namen von sich gegeben hat, oder er muß sein Bündel von sich legen unter dem Thor und das Zeichen holen. So wird denn der Thorwarter schon sagen: Gesellschaft, wie heißt Ihr mit Euerem Namen? oder es ist der Gebrauch, daß wenn ein fremder Geselle in die Stadt will, so muß er das Bündel ablegen, zuvor auf die Herberge gehen und das Zeichen holen. Drum frage du den Thorwarter und sprich: Mein guter Freund, berichtet mich doch, bei welchem Meister ist die Herberge. So wird er dich schon berichten, daß sie in dieser oder jener Gasse ist. Darnach lege das Bündel bei ihm ab und gehe auf die Herberge. Wenn du nun dahin kommst, so sprich erstlich: Ein guter Tag! ich bitte ganz freundlich um Verzeihung; haben die Binder-Gesellen ihre Herberge hier? so werden sie dich schon berichten. Darnach gehe hinein, grüße den Herrn Vater, die Frau Mutter, Brüder und Schwestern und wer sonst da ist. Ist die Herberge bei einem Meister, so grüße das Handwerk und sage alsdann: Herr Vater, Frau Mutter, Bruder, Schwester und wer da ist, ich wollte Euch angesprochen haben und gebeten, ob Ihr mir so viel zu Willen seid, und das Zeichen lehren wollt, damit ich und mein Bündel möchte zum Thore hereinkommen, so werden sie dir schon das Zeichen geben. Alsdann nimm es und weise es dem Thorwarter, so wird er dir das Bündel schon folgen lassen. Darnach gehe wieder auf die Herberge, gieb dem Herrn Vater das Zeichen wieder und sprich: Ich bedanke mich ganz freundlich, daß Ihr mir das Zeichen gelehnet habt; auch wollte ich Euch angesprochen haben von wegen des Handwerks, ob Ihr mich und mein Bündel heute wollt beherbergen? mich auf die Bank und mein Bündel unter die Bank. Ich bitte, der Herr Vater wolle mir nicht den Stuhl vor die Thür setzen, ich will mich halten nach Handwerksgebrauch, wie es einem ehrlichen Gesellen zukommt. Alsdann wird der Herr Vater sagen: Wenn du willst ein frommer Gesell sein nach Handwerksgebrauch, so gehe hinein in die Stube und lege dein Bündel in Gottes Namen ab. Wenn du nun in

die Stube hineinkommst und die Frau Mutter ist darinnen, so sprich: Guten Abend, Frau Mutter. Hat der Herr Vater Töchter, so mußt du sie Schwester heißen, desgleichen auch die Gesellen Brüder. An manchen Orten haben sie schöne Stuben, darinnen Hirschgeweihe angemacht sind. Da geh her und hänge dein Bündel an ein Hirschgeweihe, hat es geregnet und du bist naß, so hänge deinen Mantel um den Ofen herum, ziehe deine Schuhe und Strümpfe ab und hänge sie auch daran und lasse Alles fein abtrocknen, so kannst du auf den Morgen fein stark wieder fortlaufen. Willst du das thun?"

Antw.: „Ja.“ „Ei, das sollst du nicht thun. Wenn dir der Herr Vater Herberge angesaget hat, so gehe hinein in die Stube, lege dein Bündel bei der Stubenthür unter die Bank und halte dich fein angezogen. Wenn es nun auf den Abend kommt, und der Herr Vater will essen, so wird er zu dir sagen: Gesellschaft, komm her und isß mit uns, so darfst du nicht sogleich hinlaufen, sondern kannst sagen: Herr Vater, ich sage Euch davor Dank. Heißt er es dich zum andern Mal, so magst du dich wohl hinsetzen, denn zum dritten Mal thun sie es gerne vergessen. Hast du Geld, so gieb etwas zu Bier, hast du aber keines, so bedanke dich gegen den Herrn Vater und die Frau Mutter und sprich: Ich sage Euch Dank vor Euer Essen und Trinken und allen guten Willen, wo ich heute oder morgen diese Wohlthaten Euch oder den Euirigen wieder vergelten kann, will ich's gerne thun. Wenn es nun auf den Abend kommt, so wird dir der Herr Vater lassen das Bett weisen. Wenn dir nun die Schwester hinauf leuchtet, so sprich zu ihr: sie sollte bei dir bleiben und bei dir schlafen, damit du dich nicht fürchtetest, denn es ist in fremden Häusern nicht überall heimlich; willst du das auch gewiß thun?" Antw.: „Ja.“ — „Ei zum Ruckuf, das sollst du wohl bleiben lassen; sondern, sobald du hinauf kommst und das Bett gewahr wirst, so bedanke dich für das Hinaufführen, wünsche ihr eine gute Nacht und sprich: sie sollte in's Gottes Namen hinuntergehen, du wolltest dich schon im Dunkeln zu Bette finden. Auf den Morgen, wenn es Tag ist und die Anderen aufstehen, so darfst du schon noch liegen bleiben, bis die Sonne in's Bett hineinscheint; es wird dich Niemand herausjagen, damit du ausschlafen kannst, denn du bist von der Reise müde, gelt?" Antw.: „Ja.“ — „Nein, du sollst

es nicht thun, denn wenn du siehest, daß die Zeit da ist, aufzustehen, so stehe auch auf, und wenn du in die Stube kommst, so wünsche dem Herrn Vater und der Frau Mutter, Brüder und Schwestern einen guten Morgen. Da werden sie dich vielleicht fragen, wie du geschlafen hast; so sage es ihnen, auch was dir geträumt hat, damit sie was zu lachen bekommen. Hast du nun auf den Morgen Lust, in der Stadt zu arbeiten, so sage: Herr Vater, ich habe Lust zu arbeiten, ich sage mit Gunst, daß ich fragen mag, wer schauet einem um Arbeit um? so wird er dir's bald sagen; denn an manchen Orten schauet der Altgesell um, an anderen der Bruder und an noch anderen muß man sich selbst umschauen. Wenn du nun vom Herrn Vater erfahren hast, wer einem nach Arbeit umschauet, so gehe zu dem Meister, da der Altgesell arbeitet, grüße das Handwerk und sprich: Einen guten Tag! Gott ehre das Handwerk; ich bitte, Ihr wollt mir es doch zu gute halten, daß ich fragen mag: Arbeitet nicht der Altgesell bei diesem Meister? so werden sie schon sagen: Ja. Darnach sprich: Gesellschaft, ich will Euch angesprochen haben von wegen des Handwerks Gewohnheit und Gebrauch, Ihr wollet mir nach Arbeit umschauen, ich habe Lust, hier zu arbeiten, ich will es wiederum Euch verschulden; so wird der Altgeselle schon sagen: Gesellschaft, ich will's thun. Hernach gehe du eine Weile zum Biere oder gehe sonst spazieren, siehe dich um nach den schönen Häusern oder nach der Stadt Zeichen, denn wenn man das Wahrzeichen in einer Stadt nicht weiß, so glaubt man einem nicht gerne; der Altgeselle wird inzwischen auf der Herberge schon deiner warten. Willst du es so machen?" Antw.: „Ja.“ — Du sollst es nicht so machen, vielmehr sollst du auf der Herberge bleiben, bis der Altgeselle wieder kommt. Es ist besser, du wartest auf ihn, als daß er auf dich warten muß. Zuvor aber kannst du dich wohl umsehen; da wirst du auch zu dreien Meistern kommen. Der erste hat viel Holz und Reifen; der andere hat drei schöne Töchter und schenket Bier und Wein; der dritte ist gar ein armer Meister; bei welchem willst du arbeiten? Arbeitest du bei dem, der viel Holz und Reifen hat, so wirst du ein gewaltiger Reifner werden. Arbeitest du bei dem, der Bier und Wein schenket und die schönen Töchter hat, so denken sie, du willst gerne freien, wo man frisch einschenket, tapfer austrin-

ket und mit den schönen Jungfrauen herumspringet. Arbeitest du bei dem armen Meister, so höre ich wohl, du willst ein Reichmacher werden. Bei welchem willst du nun arbeiten? Du sollst keinen verachten, sondern bei dem so wohl arbeiten, als bei dem Reichen. Wenn du dich nun hast satt umgesehen, so gehe fein langsam auf die Herberge. Willst du das thun? Antw.: „Ja.“ — „Ei, das sollst du nicht thun, sondern wenn du von dem Altgesellen weggehst, so warte feiner auf der Herberge. Wenn er nun um Arbeit umgeschauet hat und wieder zu dir kommt, so wird er sagen: Gesellenschaft, ich habe nach Handwerksgebrauch nach Arbeit für dich umgeschauet und dieselbe gefunden. Dann sprichst du zu ihm: Gesellenschaft, ich wollte Euch angesprochen haben, daß Ihr mich doch wollet nach Handwerksgewöhnheit einbringen. Wann er's nun thun will, so bedanke dich zuvor gegen den Herrn Vater wegen seines Essens und Trinkens und seiner guten Herberge. Wann dich nun hernach der Altgeselle eingebracht hat, so bedanke dich gegen ihn auch. Hast du Geld, so sprich: Gesellenschaft, wartet, ich will lassen eine Kanne Bier holen; hast du aber kein Geld, so bedanke dich gegen ihn und sprich: Gesellenschaft, ich bin jezo nicht bei Gelde; wenn wir heute oder morgen wieder zusammenkommen, so will ich mich gegen Euch wohl wissen dankbarlich zu bezeigen. Wenn nun der Altgeselle weg ist, so gehe hinein und sprich: Meister, was soll ich machen, so wird dir der Meister schon Arbeit, desgleichen deine Eisen geben. Wenn du nun eine Weile gearbeitet, so werden die Eisen stumpf sein, so sprich: Meister, ich weiß nicht, ob die Eisen nicht schneiden wollen, oder ob ich nicht Lust habe zu arbeiten; drehet mir um, ich will die Eisen nach meiner Hand schleifen. Willst du das thun? Du sollst es nicht thun, auch wenn du anfängst zu arbeiten und mehr Gesellen neben dir sind, so darfst du dich es nicht verdrießen lassen, wenn dich der Meister nicht gleich flugs obenan stellt, sondern wenn er siehet, daß du wohl arbeiten kannst, so wird er dir schon eine Stelle geben. Hast du nun mehr Gesellen neben dir, so frage, wann alle Gesellen auf die Herberge gehen und was Einer zum Erstenmal aufleget; so werden sie dich schon berichten. Wenn nun alle Gesellen auf die Herberge gehen, so gehe auch mit hinein. Dann wird sich der Altgesell hinter den Tisch setzen. Drauf

sei du her und setze dich obenan. Willst du's so thun?"
 Antw.: „Ja.“ — „Ei, du sollst es nicht thun, sondern warten, bis sich die anderen Gesellen alle gesetzt haben; darnach magst du dich wohl hinsetzen; alsdann wird der Altgesell anheben: So mit Gunst, M. u. G., es ist allhie und anderswo mehr Handwerksgewöhnheit und Gebrauch, daß man alle 14 Tage auf die Herberge gehe und seinen Wochenpfennig auflege. Acht Tage einen Pfennig, 14 Tage 2 Pfennige. Was fremde oder junge Gesellen sind, die werden vor den Tisch treten und fragen. Werden sie recht fragen, so werden sie von Meister und Gesellen recht berichtet werden. Ich sage mit Gunst aller Gesellen: Legt auf nach Handwerksgebrauch; ein Jeder lege gut Geld vor sich. Man hat gute Wissenschaft, daß man in keinem Lande böses Geld nimmt. Wann nun alle Gesellen auflegen, so warte fein bis zuletzt; alsdann stehe auf, nimm deinen Mantel gleich um, tritt herab vor den Tisch und sprich: So mit Gunst, M. u. G. Was ich fragen mag, was leget hier ein fremder Gesell zum ersten Mal auf, der in dieser Stadt noch nicht gearbeitet hat, auch vor diese Handwerksgewöhnheit noch nicht gekommen ist? so wird dir der Altgesell schon sagen: 1 Groschen oder 9 Pfennig, nachdem es der Gebrauch ist. Hat dir nun deine Mutter ganzes Geld eingebunden, so nimm es heraus und wirf es auf den Tisch, daß es dem Altgesellen an den Kopf springt, und sprich: Mit Gunst, da liegt vor mich, gebt mir Geld wieder. Willst du das thun?" Antw.: „Ja.“ — „Ei, du sollst es nicht thun, sondern nimm das Geld in deine rechte Hand, lege es fein herab vor den Altgesellen und sprich: So mit Gunst, da liegt vor mich; du darfst auch keines wieder fordern. Der Altgeselle wird dir schon wieder geben, wenn du zu viel hast aufgelegt und bleibe vor dem Tisch stehen. Dann wird dir der Altgeselle sagen: So mit Gunst, Gesellenschaft, es ist allhie und anderswo Handwerksgebrauch, wenn einer zum ersten Male aufleget, daß man ihn fraget, wo er sein Handwerk gelernt. Ich bin auch gefragt worden um das meine, derothalben frage ich dich um das deine; wo hast du nun das deine gelernt? So sprich: Zu N. N.— Hast du auch einen ehrbaren Lehrmeister gehabt, so sprich: Ja, ich weiß es nicht anders. Hast du deine Jahre ausgestanden, wie einem ehrlichen Lehrjungen zusteht? so sprich: Ja, ich weiß nicht an-

ders. Bist du des Handwerks auch ehrlich geschliffen? so sprich: Ja, ich weiß es nicht anders. Wenn er spricht: Wer ist dein Schleif-Pfaffe gewesen, so nenne ihn mit Namen N. N., ein ehrlicher Gesell von N. N. — Was sind vor Meister und Gesellen dabei gewesen? so erzähle sie alle fein ordentlich mit Namen, und zwar erstlich der Meister Namen, hernach die der Gesellen. Wenn er fraget: Was ließ dir dein Schleif-Pfaff zu guter Letzt? so sprich: Seinen und meinen ehrlichen Namen, ein frisch Glas Bier und eine gute Haarbusch. Alsdann wird er sagen: Gesellenschaft, wenn es dem so ist, so werden dir Meister und Gesellen Glauben geben. So setz dich wieder nieder und sprich fein. (Jetzt wird der neue Geselle zum dritten Mal geschliffen.) Nun, so stehe auf, kehre dich drei Mal um u. s. w. Nun, ihr Gesellen, so gehet hinaus, holet die Schrauben herein, daß ich ihn zum einen Ohr einschlage und zum andern heraus. Wenn nun alle Gesellen haben aufgelegt und die Lade vom Tisch ist, so ist an manchen Orten der Gebrauch, daß Meister und Gesellen zechen. Wenn nun der Altgeselle spricht: Gesell! Sei Meister und Gesellen zu Willen und hole Bier, so darfst du es ihnen nicht abschlagen. Wenn dir nun eine Jungfer begegnet, oder sonst ein guter Freund, so schenke ihnen davon; willst du es aber auch thun?" Antw.: „Ja.“ — „Nein, das sollst du nicht thun, sondern so du Einem eine Ehre thun willst, so nimm von deinem Gelde und sprich: Da trinke von meinetwegen. Wenn alle Gesellen von einander gehen, so will ich schon zu dir kommen, denn sonst wirst du gestraft. Nun, so spring vom Tisch und schreie: Feuer. So werden sie schon kommen und löschen. Ich sage mit Gunst, M. u. G., es soll auf diesem meinem Schleifen verboten sein: aller Hader und Zank, Würfel- und Kartenspiel, alle spitze Gewehr und Waffen. Wenn Einer einen alten Groll auf den Andern haben möchte, der wolle es hier nicht ausfechten, sondern soll wissen, daß er so viel muß zur Strafe geben, als dieser junge Better zum Namengelde gegeben hat. Er möchte es demnach anfangen, so soll er doch nicht auskommen. Ich sage mit Gunst, M. u. G., daß ich mag von dem Tisch heruntersteigen, daß ich Macht habe, den Schemel von dem Tisch zu nehmen und daß ich den Schemel mag auf die Achsel nehmen. Ich sage mit Gunst, M. u. G., daß ich Macht habe,

drei Umfragen zu thun. Derohalben frage ich zum ersten Mal: So etwa ein Meister oder Gesell da wäre, der etwas wüßte, daß ich in diesem Schleifen ein Wort oder etliche möchte verfehlet haben, der wolle aufstehen, vor den Tisch treten und solches anmelden, hernach aber stillschweigen. Ist umgefragt zum ersten Mal; ich sage mit Gunst, M. u. G. Ich habe umgefragt zum ersten Mal; ich sage mit Gunst, M. u. G. Derohalben frage ich zum anderen Mal, wie ich zum ersten Mal vermeldet habe. Ich sage mit Gunst, M. u. G. Ich habe umgefragt zum ersten und andern Mal. Derohalben frage ich zum dritten Mal: So etwa ein Meister oder Gesell da wäre, der etwas wüßte, daß ich in diesem meinem Schleifen möchte verfehlet haben, der wolle aufstehen, vor den Tisch treten und solches anmelden. Hernach soll er schweigen. Ist umgefragt zum dritten Mal. Ich sage mit Gunst, M. u. G., daß ich mag einen Abtritt nehmen." Darauf entfernt er sich mit dem neuen Gesellen; wenn er nun wieder hineinkömmt, so spricht er: „Guten Tag, Glück herein, Gott ehre ein ehrbar Handwerk, M. u. G. Vorhin habe ich hereingebracht einen Ziegen-Schurz, einen Reisenmörder, einen Holzverderber, einen Pflastertreter, einen Meister- und Gesellen-Berräther. Ich verhoffe, ich werde jetzt hereinbringen einen ehrlichen Gesellen. Ist etwa Einer oder der Andere da, der besser geschliffen als dieser, so wollen wir sie miteinander unter die Bank stecken und wieder hervorziehen, damit sie alle Beide gut geschliffen werden. Hiermit wünsche ich dir Glück und Segen zu deinem Gesellenstande und auf deiner Wanderschaft. Gott helfe, daß es dir wohl gehe zu Wasser und zu Lande, und wo du heute oder morgen möchtest hinkommen, da Handwerks-Gewohnheit nicht ist, da hilf sie aufrichten. Hast du nicht Geld, so nimm Geldeswerth, hilf Handwerks-Gewohnheit stärken und nicht schwächen. Hilf eher zehn ehrlich machen als einen unehrlich, wann es sein kann; wo es aber nicht sein kann, so nimm dein Bündel und lauf davon.“ Bei diesen Worten mußte der neugemachte Gesell auf die Gasse laufen und „Feuer“ schreien. Da kamen dann die anderen Gesellen und begossen ihn ziemlich mit kaltem Wasser. Hernach ward ein Schmaus gegeben, dabei man dem neuen Gesellen einen Kranz aufsetzte, die oberste Stelle einräumte und seine Gesundheit herumtrank *).

*) *Struvii syst. jurispr. opificiarie. Tom. II. lib. III. cap. III. §. 9.*

So toll und unzweckmäßig uns nun jetzt eine solche Ceremonie auf den ersten Blick erscheinen mag, so war sie dennoch in früheren Zeiten nicht ohne Bedeutung und Erfolg. Alles Ceremonielle und mit gewissen äußerlichen Förmlichkeiten Verbundene bleibt namentlich dem jugendlichen empfänglichen Gemüthe viel fester und nachhaltiger im Gedächtniß, als das bloße gesprochene Wort oder die einfache, fahle Ermahnung. In den Vorsichts- und Lebensregeln, die dem Junggesellen in der vorbeschriebenen Form mit auf die Wanderschaft gegeben wurden, lagen so viel Anknüpfungspunkte, daß sie ihm, ging er durch einen Wald, oder durch ein Dorf, immer wieder einfallen und so seinem Gedächtniß stets auf's Neue sich einprägen mußten. Dadurch, daß man fragweise gegen ihn verfuhr, wurde seine Aufmerksamkeit angestrengt, damit er nicht unrechte Antworten geben möchte, und es ward so dem kalten, theilnahmlosen Zuhören, welches nicht selten bei Anreden zu Tage tritt, vorgebeugt oder begegnet. Endlich dadurch, daß er zu guter Letzt noch einmal alle die Leiden des Lehrjungenstandes durchkosten mußte, geworfen und gezaust und endlich feierlich zum Gesellen ernannt wurde, lernte er jedenfalls die Bedeutung seines neuen Grades und dessen Würde mehr schätzen, als wenn er einfach der Lehre entlassen, ohne weiteren äußerlichen Anhaltspunkt in den Gesellenstand getreten wäre. Man mißverstehe diese unsere letzten Worte nun nicht dahin, als wenn wir einem Akte wie dem eben beschriebenen seiner ganzen Form nach das Wort reden wollten; wir erkennen, wie jeder Andere, neben dem Guten und Praktischen der ursprünglichen Bedeutung, recht gut das Unpassende an vielen Stellen darin; aber wir können nicht umhin, darauf zurückzukommen, daß, wie im kirchlichen und Staatsleben, auch im Handwerkerleben gewisse Förmlichkeiten häufig nicht nur gut, sondern sogar nothwendig sind, um durch eine symbolische Handlung den Sinn und die Bedeutung gewisser Momente zu erhöhen, eindringlicher, nachhaltiger zu machen.

Von der Wanderschaft der Gesellen.

War nun der Gesell gemacht, dann galt es die in der Vorsage oder beim Schleifen ihm ertheilten Lebens- und Handwerksregeln auch praktisch anzuwenden; es wurde das Ränzlein oder Felleisen geschnürt, der Knotenstock zur Hand genommen und die Wanderschaft begann. In welchem Jahrhundert die Wanderschaft in unserem Handwerke aufgekommen sein mag, darüber läßt sich Nichts mit Bestimmtheit sagen. Wahrscheinlich mögen die Nachrichten, welche Reisende mitbrachten, von berühmten Meistern oder großen Kellereien und gepriesenen Bier-Sorten den jungen ausgelernten Gesellen zuerst angefeuert haben, zu sehen, wie man's an anderen Orten treibe und was er dort noch profitiren könne. Daß indeß das Wanderwesen in unserem Handwerke schon manches Jahrhundert alt sein mag, läßt sich aus der vorstehenden Schleispredigt erkennen, deren älteste Form mindestens aus dem 16ten Jahrhundert herrühren muß. — Denn an der Stelle des jezigen Wanderbuches und Lehrbriefes stand ehemals die sogenannte Kundschaft, und bevor dieser schriftliche Beweis mit auf die Wanderschaft genommen wurde, gab es ein obzwar umständlicheres, aber dennoch einfacheres Mittel, nämlich Gruß und Zeichen. Am Gruß und dessen Hersage erkannte der Meister, daß der bei ihm Eintretende wirklich ein Böttchergesell sein mußte, weil bei dem Heimlichhalten des Grußes und aller übrigen Redesformeln des Handwerkes ein Ueingeweihter dieselben nicht gut kennen konnte. Hatte sich nun durch fehlerfreie Aussage des Grußes ein Gesell beim Meister legitimirt, dann gab er ihm das Zeichen, damit er sein am Thore abgelegtes Reisebündel damit einlösen und abholen konnte. Von diesem Verfahren aber, welches weit hinaufreicht in die Zeiten vor der Reformation, wird in der Schleispredigt Erwähnung gethan, und wir können somit hierdurch auf das Alter des Wanderwesens bei unserem Handwerke schließen.

Im 17ten Jahrhundert mag es entweder nur in großen Städten Böttcher-Herbergen gegeben haben, oder sie existirten

damals noch gar nicht; denn aus dem Art. 9 der Innungs-Ordnung der Böttcher zu Wernigerode von 1682 geht unfehlbar hervor, daß die wandernden Gesellen Reihe um bei den Meistern einquartirt wurden, weil es heißt: „Wenn ein Gesell wandern kommt und bittet um Herberge, soll es ihm nicht versaget, sondern nach Gewohnheit ein Lager, Essen und Trinken gegeben werden bei Strafe eines Mfl. Welchem Gesellen aber also Handwerksgewöhnheit erzeiget würde, der soll sich gegen den Meister, so ihn beherberget hat und alle die Seinigen züchtig, ehrlich, mit keuschem Mund und reiner Hand verhalten, und wo der Meister seiner alsobald zur Arbeit beehrte, demselben vor Andern arbeiten; bedürfte aber der Meister seiner nicht, so soll er durch einen Gesellen oder Lehrlingen oder jüngsten Meister um Arbeit umschicken lassen; welcher Geselle aber sich hiewider hielte, der soll nicht gelitten, sondern ihm nachgeschrieben werden, bis er sich auf seine Kosten verantwortet hat“ *).

Es scheint demnach, daß in früheren Zeiten das Handwerk nie ein Geschenk gehabt habe.

Beim Einwandern in eine Stadt, sey es nun, daß die Gesellen in späteren Zeiten durch irgend eine Schrift sich legitimiren, somit ungehindert das Stadtthor passiren konnten, — sei es, daß sie erst das Bündel im Thor ablegen mußten, wie es in älteren Zeiten der Fall war, — beim Einwandern mußten sie nach Handwerksgebrauch schon ihre Profession zu erkennen geben. Sie mußten nämlich ihr Schurzleder auf das Bündel schnallen, so daß der sogenannte Kreuzriemen über ihrem Kopfe zu sehen war.

In kleineren Städten war es, wie aus dem oben angeführten Artikel der Werningerodischen Böttcherordnung erhellt, bald Sache des Meisters oder eines Gesellen oder gar des Lehrknaben, bei den anderen Meistern nach Arbeit umzuschauen. In größeren Städten jedoch war es, wie bei anderen gut geordneten Handwerken, ein besonderes Amt, nämlich das Irten- oder Derten-Amt; in Magdeburg z. B. hatte es der Altgesell zugleich mit zu besorgen, und zwar

*) Stock, Grundzüge der Verfassung des Gesellenwesens. Magdeburg 1844. S. 47.

hatte derselbe bis zum Jahr 1806 die Verpflichtung, die Umschau in einem blauen Mantel, dessen Kragen mit Goldtressen besetzt war, zu halten *).

In größeren Städten, wo es viel Handel und Wandel, also auch viel Meister und Gesellen unseres Handwerkes gab, hielten die Gesellen alle vier Wochen Auflage. Sie hatten ihre eigene Lade, meist mit zwei Schlössern versehen, zu deren einem der vorsitzende Meister, zum anderen der Altgesell die Schlüssel hatte. In der Lade waren die Protokolle, die Artikelsbriefe, das Einschreibebuch, die Büchse, das Zinn, die Schenkfanne und der große Willkommen.

Waren alle in Arbeit stehenden und durchwandernden Gesellen beisammen, so wurde die Bruderschaft eröffnet, die hereingebrachte Lade von den Schlüsselträgern erschlossen und alle darin befindlichen Gegenstände herausgenommen. Bei geöffneter Lade mußte der größte Ernst walten und jede Unziemlichkeit oder falsche Antwort wurde gebüßt.

Die erste Umfrage galt meist: ob irgend Einer etwas vorzubringen oder zu klagen habe, womit zugleich die Frage verbunden war, ob irgend Jemand Klage wider den Altgesellen anbringen könne. Wurde nicht geantwortet, so war es ein Zeichen, daß keine Klage vorliege, und der Altgesell forderte auf, die Gesellen-Beiträge zu entrichten, was bei allen Handwerken die Auflage genannt wird. Danach kam die sogenannte Willkommenfrage; sie lautete nach dem Magdeburger Ritus:

Mit Gunst, ehrbare Meister und Gesellen. Es ist hier in der Kauf- und Handelsstadt Magdeburg der Gebrauch, wenn ein fremder Gesell zugereist oder ein Bursch aus der Lehre gekommen ist, daß wir ihnen unser Gesellengeschenk und Willkommen präsentiren, damit sie nicht sagen dürfen: in der Stadt Magdeburg haben die Böttcher auch einen Willkommen, aber

Zum Riegel,
Zum Spriegel,
Zum Brunk, zum Brank,
Wohl auf dem Tisch,
Wohl unter der Bank.

*) Stock a. a. D. S. 51.

(Diese Reime sind in dem Rhythmus gehalten, wie beim Reifantreiben der Schlägel im Takt geht.)

„Nein, das wollen wir nicht gelitten haben, ich will ihn nicht bringen mit lieblichen Dingen, nicht mit Wasser oder Wein, sondern mit einem Trunk Magdeburger Broghan, so gut wir ihn für unser ehrliches Gesellengeld han. Ich will ihn bringen mit sechs Ehren, drei vor und drei nach dem Trunk; was ich nicht kann mit dem Munde ehren, das will ich mit dem Beutel ehren, desgleichen soll auch der Fremde thun. Ich will auch Macht haben zwei zu führen, einer soll auf meine Worte, der andere auf des Fremden Worte achten. Willkommens Gnade soll er haben, Willkommens Gerechtigkeit kann ihm auch widerfahren. Mit Gunst, ist etwa einer oder der andere, der das Gesellengeschenk und den Willkommen begehrt, der stehe auf und trete vor des Krugvaters Tisch, also mit Gunst.“

Waren nun fremde Gesellen vorhanden, wozu auch die eben losgesprochenen Lehrburschen gezählt wurden, so traten sie vor. Der Altgesell wählte aus der Brüderschaft zwei, welche den Willkommen und das Jungfern-Kännchen bekleideten, nämlich die gewöhnlich zierlich gearbeiteten und mit Bändern und Denkmünzen geschmückten Deckel oder Kronen auf diese Gefäße setzten; dann fragte er die fremden Gesellen, wo sie zuletzt gearbeitet hätten und ob sie auf Meister oder Gesellen etwas wüßten, oder von auswärtigen Gesellschaften ihnen anzuzeigen befohlen sei? Fielen die Antworten befriedigend aus, so reichte er ihnen den Willkommen und es wurden nun die sechs Ehren getrunken.

Der Altgesell hob an:

- 1) Mit Gunst und Erlaubniß, daß ich mag meine Hand an unsere ehrliche Gesellenschenke und Willkommen legen und nach mir ziehen.
- 2) M. G. u. E., daß ich mag die Ehrenkrone von unserem ehrlichen Willkommen und Gesellenschenke abheben und hier vor mich auf des Krugvaters Tisch niedersetzen.
- 3) M. G. u. E., daß ich mag unsern ehrlichen Willkommen von des Krugvaters Tisch aufheben, setzen ihn an meinen Mund, thun daraus einen guten Trunk und trinke dem ehrlichen Gesellen zu, der vor mir war und nach mir kommen wird. Er sei aus Reußen oder Preußen, aus

Holland oder Brabant, so er hieher kommt, soll er Bescheid thun, das gilt dir, Hans; profit Hans! (Darauf trinkt er und reicht dem Gesellen den Willkommen.) Profit Gesellschaft, aus unserer ehrlichen Gesellenschenke und Jungfernkanne!

Der fremde Gesell sprach dieselben Worte, trank dann und reichte den Willkommen dem Altgesellen zurück; dieser fuhr fort:

- 4) M. G. u. G., daß ich mag unsern ehrlichen Willkommen auf des Krugvaters Tisch niedersetzen.
- 5) M. G., daß ich die Ehrenkrone mag aufheben.
- 6) M. G., daß ich sie mag auf unsern ehrlichen Willkommen und Schenke setzen und meine Hand abziehen, also m. G.

Dieses wären die sogenannten sechs Ehren. Nur die dritte ist sinnig und interessant, weil sie die allgemeine brüderliche Theilnahme der Gesellen unter einander durch alle Länder ausdrückt. Wie wohl mußte es dem jungen Manne sein, der mit reinem Gewissen diesen Gebrauch fordern konnte, und wie traurig mochte dagegen der dastehen, dem die Anzeige einer Schuld vorangeeilt war und ihn als unredlich bezeichnete. Man sieht daraus, welchen bedeutenden Einfluß die an und für sich wenig sagende Handlung auf den moralischen Halt haben mußte.

Darauf fragte der Altgesell den Fremden oder den neuen Gesellen: „Wie befindest du dich auf diesen Trunk, Willkommens Gnade oder Willkommens Gerechtigkeit?“ worauf dieser antwortete: „Willkommens Gerechtigkeit“ *). Dann trank die ganze Gesellschaft ihre Gesundheit. Die Gesellen hatten für diese Ehre 4 Groschen an die Gesellen-Kasse zu zahlen.

Die übrigen Beziehungen im Gesellenwesen der Bötticher bieten nichts sonderlich Eigenthümliches dar, was der Er-

*) Diese Ausdrücke sind, wie so manche andere in den Handwerksge-
wohnheiten, dunkel; wahrscheinlich wird damit der Unterschied ange-
deutet, der zwischen einem schuldlosen Gesellen und einem gescholtenen,
welcher nach abgebüßter Strafe durch Darreichung des Willkommens
wieder in die Brüderschaft aufgenommen wurde, stattfand; dem erste-
ren wurde der Ehrentrunk, weil er ihm gebührte, aus Gerechtigkeit
zu Theil, während er dem zweiten aus Gnade gereicht wurde.

wählung und Aufzeichnung werth wäre. Von den Reistänzen ist weiter unten die Rede.

Die älteste Böttcher-Gesellen-Ordnung, welche man bis jetzt kennt, ist das Statut der vereinten Städte Lübeck, Hamburg, Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswalde vom Jahr 1321 *).

Vom Meisterwerden und vom Meisterstück.

Hatte ein Gesell nach Handwerksgebrauch mindestens 4 Jahre gewandert, tüchtig die Welt gesehen und wollte nun auf eigene Rechnung ein Geschäft begründen, so galten auch hier fast die nämlichen Bedingungen, die bei den anderen Handwerken Sitte waren. Es kam nämlich viel darauf an, 1) ob er aus dem Handwerk gebürtig, d. h. eines Meisters Sohn war, oder ob er erst ins Handwerk eintrat; sodann 2) ob er in seiner Heimath oder in einer fremden Stadt sich etabliren wollte. War er eines Meisters Sohn und wollte er sich in seiner Geburtsstadt niederlassen, dann hatte er bloß das Meisterstück zu machen, den Meisterschmaus und die Zeche (eine Abgabe an die Handwerkslade) zu geben und darauf ward er zum Meister erklärt. War aber beides nicht der Fall, dann war er nicht selten unendlichen Plackereien und Thifanen ausgesetzt. Er mußte das Muthjahr aushalten, d. h. bei einem Meister der Stadt arbeiten, in welcher er sich niederzulassen gedachte, damit ihn Handwerk und Bürgerschaft kennen lernte. In etwas bequemer und leichter war die Sache, wenn er eines Meisters Tochter oder gar eine Wittfrau heirathete, die handwerkzünftig war. Dann genügte in den mehrsten Städten ein sechsmonatlicher Aufenthalt und auch die Einkaufssumme war minder hoch.

Daß natürlich die Geburt makellos, das Herkommen in-
nungsgerecht, Auf- und Abdingen formell handwerksmäßig

*) Steht abgedruckt in *Nettelblatt's Orig. Rostochiens. Cod. diplom.*
p. 90.

und die Wanderzeit volljährig und unbescholten sein mußte, — daß der um's Meisterrecht sich Bewerbende bei keinem Meister gearbeitet haben durfte, der für unehrlich erklärt war, versteht sich Alles von selbst.

Sodann handelte es sich auch darum, besonders in den größeren Städten, wo die Küfer oder eigentlichen Faßbinder von den Küblern oder Weißbindern getrennt waren, ob er das große Meisterstück machen wollte oder nur das kleine. War Ersteres der Fall, dann konnte er, wenn er Meister war, alle Arbeit übernehmen, welche ihm gebracht oder aufgetragen wurde; hatte er indes nur das kleine Meisterstück gemacht, so durfte er bloß Küblerarbeit annehmen und liefern.

Das große Meisterstück war indessen nicht allenthalben dasselbe. Ziemlich allgemein als Norm galt das Nürnberger. Dort mußte der aufs Meisterrecht aspirirende Gesell ein 24 Eimer- oder 2 Fuder-Faß liefern, welches nicht durch's Feuer gezwungen worden war. Ferner hatte er zwei Eimer zu verfertigen, deren Dauben $2\frac{1}{2}$ bis 3 Zoll dick waren und die so passend gefugt werden mußten, daß keine Keifen zum Halt nöthig waren; man mußte die Eimer auf der Erde hin und her rollen können, ohne daß die Dauben in den Fugen wankten, und wenn Wasser darein gegossen wurde, so durften sie nicht rinnen. Diese drei Stück wurden aus Eichenholz geliefert. Aus weichem Holze hatte er endlich einen Zuber und eine längliche Wanne zu fertigen*).

Nach der Württembergischen Küfer-Ordnung von 1680 mußte der angehende Meister ein achteimeriges bis zweifuderiges Faß und eine sechsimerige Weinbutte fertigen. Um aber die Nermeren nicht zu drücken, sollte ihnen gestattet sein, ein bis zwei Jahr mit Letzterem zu warten, bis sie bei besserer Gelegenheit und „wenigerem Schaden damit aufkommen möchten“ **).

In der Stadt Tondern in Schleswig war sogar die Zeit bestimmt, binnen deren ein Theil des Meisterstückes fertig sein mußte. Im Art. IV der Böttcher-Ordnung von 1697

*) Weigel, Abbildung der gemeinnützlichen Hauptstände etc. 4. Regensburg 1698. Seite 446.

**) Weisser's Recht der Handwerker, neu bearb. von Christlieb. Ulm 1823. S. 236.

dasselbst heißt es: „Es soll auch derselbe nach gethaner Eschung vor dem Amte anstatt seines Meisterstückes machen: drei unsträfliche Viertonnen von zubereitetem Holze, von des Morgens die Glocke 4 bis des Abends die Glocke 7 in eines ehrlichen Meisters Hause, wohin er zu arbeiten gewiesen wird *). Nach den Innungsartikeln der Böttcher von Zittau von 1569 mußte ein Jeder, ehe er das Meisterstück anfing, eine verlobte Jungfrau haben. Nahm er (wie oben bemerkt) eines Meisters Tochter, so wurden die Jahre (?) des Wartens auf's Meisterrecht abgefürzt.

Konnte indeß ein Kandidat des lustigen Küfer-Gewerkes nicht bestehen in dem Examen, so wurde er auf eine bestimmte Zeit wieder heimgewiesen, um das Handwerk erst besser zu lernen. So verfügte der Art. 4 der Böttcher-Ordnung von Tondern vom Jahr 1666, daß er von den Alter-Leuten ob seines Fürwizes gestraft und abgewiesen werden sollte, nichts desto weniger aber dennoch schuldig und gehalten sei, die Abgaben, die bei Verfertigung des Meisterstückes herkömmlich, zu erlegen. Glaubte jedoch ein Jung-Meister, daß er von den Alt- oder Schau-Meistern ungerechter Weise gehudelt und geplagt oder zurückgewiesen würde, so konnte er an das Urtheil von Sachverständigen appelliren, und deren unparteiischer Ausspruch schützte ihn dann. So gebot es z. B. das fürstlich Braunschweigische Handwerks-Reglement von 1692 im Art. 2 und die Reichs-Konstitution von 1731 im Art. 12.

Die Kosten, welche das Meisterwerden verursachte, waren gar sehr verschieden. Wir können sie in direkte und indirekte eintheilen. Zu den direkten rechnen wir die, welche herkömmlich von Raths- und Handwerkswegen bestanden und in die Gemeinde-Kasse oder in die Handwerks-Büchse flossen. An manchen Orten waren sie ziemlich bedeutend, an anderen wieder minder. Nach der Kübler-Ordnung von 1606 in Würtemberg hatte ein Auswärtiger 6 fl., ein Landeskind 3 fl. und ein Meisterssohn bloß 1½ fl. zu erlegen; — in dem schon oft erwähnten Schleswig'schen Städtchen Tondern dagegen hatte sich der neue Meister mit den Besitzern des Amtes der Gebühren wegen, so gut er konnte, abzufinden und solche zu bezahlen, wie es seine Vermögensumstände gestatteten, ohne

*) *Struvii syst. jurispr. opificiaræ. Tom. II. lib. IV. cap. 7. §. 16.*

daß ihm eine besondere Beschweriß daraus erwachsen wäre *). Diese Gebühren wurden namentlich in Mittel- und Süddeutschland der Meistergulden genannt. Zu den indirekten Kosten gehörten die sogenannten Materien- oder Meister-Essen, auch Amts-Köste geheißen, bei welchen der neue oder junge Meister bald nur den Handwerks-Vorstand, bald die gesammte Meisterschaft sammt Weibern und Kindern traktiren mußte.

Nach der ältesten bekannten Küfer-Ordnung, welche in Freiberg um 1307 aufgerichtet ward, und die wir oben S. 26 ganz mittheilten, kostete das Meisterwerden um jene Zeit nicht mehr als 24 Groschen, halb der Bürgerschaft, halb dem Handwerke gehörig. Freilich muß man bedenken, daß in jenen Tagen das Geld einen viel höheren Werth hatte, somit jene Summe vielleicht das Sechs- bis Zehnfache galt, als es uns scheinen mag.

Vom Unterschied zwischen den Küblern und Küfern.

Ist es ungewiß, den Zeitpunkt zu bestimmen, wo unsere Beschäftigung überhaupt aufhörte, von leibeigenen Knechten und Dienstleuten betrieben zu werden, sondern dieselbe vielmehr den handwerklichen Charakter annahm, — so ist es eben so schwer, jene Zeit und den Ort zu bestimmen, wo das bereits zu Ansehen gelangte Handwerk sich in zwei verwandte Unterabtheilungen trennte und diese Scheidung dann auf die meisten größeren Städte, ja ganze Länder übertrug. Daß diese Trennung schon frühzeitig, im Anfange des zünftigen Lebens, erfolgt ist, das beweist die S. 20 mitgetheilte Baseler Urkunde von 1271, wo die Faßbinder getrennt von den Wannenern aufgeführt werden.

Nicht nur bei unserem Handwerke, sondern bei allen größeren Professionen finden wir, als das Bürgerleben in

*) Tondern'sche Böttcher-Ordnung vom Jahre 1717, Art. 4.

den Städten sich mächtig zu entwickeln, die Wohlhabenheit der Handwerker zu steigen anfing, daß ähnliche Unterabtheilungen sich gestalteten. Der eigentliche Schneider trennte sich vom Gewandschneider (dem Tuch- und Leinwandverkäufer), — der Wollweber und Tuchmacher vom Leinenweber, — der Pantoffelmacher vom Schuhmacher und von diesem wieder der Altriestler, — der Kuchen- und Pasteten-Bäcker vom Brod-Bäcker, — der Kuttler und Schmal-Metzger vom Groß-Metzger u. s. w. Was also war naheliegender und natürlicher, als daß auch die Altvorderen unserer Beschäftigung, je nachdem sie gewaltige Weinfässer bauten und mehr unter als über der Erde ihr Wesen trieben, sich von jenen trennten, die nur leichte Waare für den täglichen Hausbedarf arbeiteten.

Der Unterschied, den die gedachte Baseler Urkunde macht, ist, dem Wortlaut nach, genau bezeichnend, wo die Gränze zwischen beiden Richtungen des Handwerkes lag. In der Regel gruppiren sich die Großarbeiter, also alle Jene, welche meist in Hartholz arbeiten, unter den in verschiedenen Theilen Deutschlands verschiedenen Bezeichnungen von Küfer, Bender, Bötticher oder Boddefker und Faßbinder, — während die Kleinarbeiter als Wanner, Kübler, Kleingeschirmmacher, Schapsenbinder, Schäßfler, Büttner oder Weißbinder (im Gegensatz zu den Schwarz- oder Rothbindern) genannt werden. Die Entstehung der Namen ist eine durchaus natürliche, genau bezeichnende, denn Küfer waren ursprünglich diejenigen Handwerker, welche die großen Bier- und Wein-Kufen, — Bötticher die, welche Bottiche für Brauer, Färber u. s. w., — Faßbinder die, welche eigentliche Fässer versertigten, während die Kübler nur kleine Kübel, die Schapsenbinder nur Schapsen oder Schöpfsstöße, die Schäßfler nur die Getreidemaße, wie Schaff und Scheffel, — die Büttner nur Butten und Eimer arbeiteten. Im Gegensatz des Holzes, welches beide verarbeiteten, nannte man sie auch Weiß- und Roth- oder Schwarz-Binder, weil die Kleingeschirmmacher nur weiches Tannenholz, also weiß von Farbe, dagegen die Großarbeiter rothes Eichenholz brauchten, das, wie bekannt, durch Säuren leicht schwarz wird; vielleicht wurden letztere auch deshalb Schwarz-Binder genannt, weil sie sich des Feuers zum Zwingen der Dauben bedienen, ehe sie die Reifen antreiben, wodurch die innere Faßseite immer geschwärzt wird.

Von den älteren Uebereinkommnissen zwischen beiden Handwerken scheinen leider keine aufbewahrt zu sein; aus späteren Zeiten existirt der Vergleich, welcher im Württembergischen um 1685 zwischen den Küfern und Küblern abgeschlossen wurde. Vermöge desselben sind letztere allein und vorzugsweise berechtigt, folgende Holzarbeiten zu fertigen und zu repariren, als kleine eichene Fäßlein bis zu 4 Jmi, Kraut- und andere Ständen von Tannen- und Eichenholz, Tretzuber mit eichenen Böden, Feld-, Bauch-, Bad- und Waschzuber von aller Art und Größe, Eichen, Ablaßbrenken, Bietzuber, Herbst-, Wein- und Erdenbutten, Backfässer von Tannenholz nebst anderem großen und kleinen Kübelgeschirr.

Wenn Jemand, wer es auch sein mochte, der nicht ein gelernter Kübler war, dergleichen Geschirr aufkaufte, um wieder Handel damit zu treiben, dem sollte, nach diesem Vergleich und Innungsgesetz, der ganze Vorrath konfisziert, und derjenige Küblermeister, der es jenem wissentlich zum Wiederverkauf gefertigt hatte, um 3 fl. 15 kr. für die Herrschaft und 1 fl. in die Lade gestraft werden. Nur Meister an abgelegenen Orten durften an andere Meister gleichen Handwerkes ihr Geschirr verkaufen.

Die Wochen- und Jahrmärkte durften jeder in- und ausländische Küblermeister besuchen. Dagegen sollten die letzteren ihre Waare, wenn sie dieselbe auf den Markt oder an Privatpersonen für den eigenen Hausgebrauch nicht ganz verkaufen konnten, wieder mit hinwegnehmen bei 1 fl. Strafe. Inländer durften dagegen in dem Falle, daß sie nicht Alles verkauften, den Rest ihrer Waare an solchen Orten, wo keine Kübler seßhaft waren, 14 Tage oder 3 Wochen aufstellen und während der gewöhnlichen Wochenmarktsstunden verkaufen; außer denselben jedoch nicht, — bei 1 fl. Strafe.

Auf die Märkte durften die Kübler nur gutes, beschaumäßiges Geschirr bringen. Wenn die verordneten Schaumeister das Gegentheil fanden, so wurde es „hinweggeschätzt“ und der betreffende Meister nach befindenden Umständen um 3 fl. 15 kr. für die Herrschaft und um 1 fl. in die Lade gestraft *).

*) Weisser, Recht der Handwerker. S. 232.

Die Küfer dagegen erhielten nach jenem Vergleich ausschließlich das Recht:

Weinfässer im Gehalt von mehr als 4 Imi zu fertigen und zu repariren, Kelter- und Mostbutten, welche 4 Eimer und darüber hielten, zu bauen und überhaupt alle Arbeit im Weinfeller zu verrichten.

Nach der Accisordnung wurden die Küfer bei ihrem Meisterwerden körperlich darauf beeidigt, daß sie ihre Kunden, welche sie bei Weinversendungen bedienten, an die Beziehung des Unterkäufers und an das Accise-Zahlen erinnern, auch den Unterkäufer mündlich von dem vorgegangenen Verkauf, Erlös u. s. w., soweit ihnen solches bekannt war, gewissenhaft benachrichtigen mußten.

Nach dem Württembergischen General-Rescript vom 30. Juli 1776, S. 5, sollten die Küfer auch darauf beeidet werden, daß sie zur Vermischung des Weines mit Obstmost in ihrer Kunden Keller weder für sich, noch durch die Ihrigen behülflich sein und auf keine Weise dazu beitragen wollten, den Wein zu verfälschen. Den Küferknechten sollte diese Verordnung beim Aufführen vor dem Ortsvorstande, den Lehrlingen beim Einschreiben wiederholt und eingeschärft werden. Ebenso sollten, nach einem anderen General-Rescript vom 26. April 1706, die Küfer und ihre Knechte sich durch abgelegte Handtreue verpflichten, daß sie nicht mit Weinfälschungen umgehen, kein Gewürz und allerlei „blumenbestreute Schwefelschnitte“ gebrauchen und alles Verdächtige in ihrer Kunden Keller der Obrigkeit heimlich anzeigen wollten, bei Strafe an Leib und Leben, Verlust der Ehre und Niederlegung des Handwerkes.

Durch eine königliche Verordnung vom 12. Dezember 1812 wurde den herrschaftlichen Küfern der eigene Handel mit Wein, sowie den Kastenknechten (wahrscheinlich in den Kornhäusern den Unterbeamten) der Handel mit Frucht bei strengster Ahndung verboten.

Durch die Küferordnung S. 30 war vorgesehen, daß die Küfer bei Herrschaftsstrafe kein in den Waldungen erkauftes Daubenholz oder Reisenstangen zur Zeit des Sastes fällen sollten, wodurch die Kunden in Schaden gebracht würden.

Weder in herrschaftlichen noch in Privatkellern sollten die Küfer sich einigen Weinstein aus den Fässern zueignen oder

durch die Ihrigen verschaffen, bei Strafe von 10 fl. oder 4 wöchentlichem Gefängniß. Es durften sich deshalb, nach dem General-Rescript vom 29. Juli 1711, die Küfer bei einer Strafe von 10 fl. nicht widersetzen, wenn der Kunde ihr Geschirr visitiren wollte.

Die obrigkeitlich regulirte Taglohntare (auf welche wir weiter unten nochmals zurückzukommen uns vorbehalten) durfte von ihnen bei Strafe von 3 fl. 15 kr. nicht überschritten werden; ebenso sollten sie keinem Kunden einen Jungen, der nicht bereits ein halbes Jahr gelernt hatte, um den Taglohn auf die Arbeit bringen noch ihr eigenes Geschirr den Kunden aufdringen.

In den Kellern der Kunden sollten sie die möglichste Vorsicht anwenden, daß durch sie oder die Ihrigen kein Schaden entstehe, indem sie solchen nach des Obmannes und der fünf Beisizmeister Erkenntniß zu ersetzen hatten *).

Verschiedene alte Rechte und Pflichten.

Nächst denjenigen Bestimmungen und althergebrachten Uebereinkommen innerhalb des Handwerkes selbst, welche die Verhältnisse zwischen den Mitgliedern der Innung feststellten, gab es jedoch auch noch Gesetze, die dem allgemeinen, öffentlichen Rechte angehörten und die Genossen unserer Profession in manchen Beziehungen beschränkten oder ihnen Verbindlichkeiten gegen die Gemeinde auferlegten. Diese wollen wir jetzt übersichtlich noch kennen lernen.

In älteren Zeiten, wo man noch nicht an Gewerbefreiheit, Patentwesen, Recht der Niederlassung und ähnliche Einrichtungen unserer Tage dachte, wo nur der, welcher zumstößiger, innungsgerechter Meister und Bürger eines Ortes war, seinen Beruf am Platze treiben durfte und Jedermann eifersüchtig seine Privilegien, Berufs- und Standesrechte behauptete, da gab es denn auch gar viele Gesetze, welche den

*) Weisser a. a. O. S. 234 u. 235.

Handwerker insgemein, namentlich aber auch unsere Profession einschränkten. Dahin gehört das jus circa officinæ strepiferæ oder was den lärmmachenden Handwerken gegenüber Rechtens sei. Der Besitz oder Erwerb eines eigenen Hauses berechtigte noch vor 100 Jahren durchaus nicht, in demselben ein beliebiges Geschäft anzufangen oder ein Handwerk in demselben betreiben zu können; es mußten nicht nur die Ortsobrigkeit, sondern namentlich auch die nächsten angrenzenden Nachbarn damit zufrieden sein. Es durfte der Feuergefährlichkeit halber nicht beliebig ein neuer Backofen, eine neue Schmiedewerkstätte, — des unangenehmen Geruches wegen Gerberei oder Metzgerei — in einem Hause angelegt werden, sondern die Nachbarschaft mußte ihre Einwilligung zuvor dazu geben; aber auch ebenso durfte sich kein Kupferschmied oder Bötticher in einer beliebigen Wohnung niederlassen und seine Werkstätte etabliren, ohne befürchten zu müssen, daß Beschwerde gegen den Lärm erhoben werde, den das Handwerk unvermeidlich mit sich bringt.

Nach den alten gemeinen Kaiser-Rechten durfte sich kein Bötticher in der Nähe eines Gelehrten niederlassen oder allda sein Handwerk betreiben. Zog indeß ein Gelehrter erst später in die Nähe eines Küfers, so brauchte natürlich der Handwerker seine Beschäftigung deshalb nicht einzustellen *). Nach dem alten Lüb'schen Rechte (lib. 3, tit. 12, Art. 12) hatten aber sogar alle Hausbesitzer, die nicht Gelehrte waren, das Recht, einem Küfer die Niederlassung in ihrer Nachbarschaft zu verwehren, sobald sie glaubten, durch dessen geräuschvolle Beschäftigung irgendwie beunruhigt oder gestört zu werden. Ja, es bedurfte außer der Nachbarnbewilligung nach gleichem Rechte auch noch des Rathes ausdrückliche Erlaubniß, wenn ein Bötticher ein neues Haus erbauen wollte. Gleichen Bedingungen waren auch die Brauer unterworfen **). Benutzten jedoch nach Lüb'schem Rechte diejenigen Hauseigenthümer, auf deren Wohnung die Böttcherei oder Brauerei-Gerechtigkeit beruhte, dieselbe während 20 Jahren nicht, dann war sie erloschen für immer.

*) *Carpzov. Jurispr. Forens. P. 2. Const. 37. defin. 23.*

***) *Mevii decisiones in jus lubecense. Lib. III. Tit. 12. Cap. 12.*

In Frankfurt a. M. verordnete die Stadtreformation, daß die Bender, so außerhalb der Bendingasse hin und wieder in der Stadt in Häusern, die solche Gerechtigkeit hergebracht haben, treiben wollten, in denselben weder bei Tag noch bei Nacht großes Werk von Fässern, dazu sie des Zuschlagens bedürften, machen sollten, — sondern nur Stücke geringerer Gattung, die sie mit einem Klüppel einzeln arbeiten könnten. Große Werke und Fässer sollten sie aber nur in ihren eigenen oder bestandenen Scheuern oder in der Bendingasse machen. Durch verschiedene, auch den Artikeln der Bendermeister beigedruckte Rathsverordnungen wurde zum Besten des Frankfurter Bendingewerks die Hereinbringung und der Verkauf fremder, außerhalb gemachter Fässer verboten *).

Aber auch bezüglich der Feuersefahr und der Verpflichtung, bei ausgebrochenem Feuer zu dessen Unterdrückung vorzugsweise mitzuwirken, gab es für die Angehörigen unseres Handwerkes verschiedene Bestimmungen.

Laut Feuer-Ordnung der Reichsstadt Lindau vom 18. November 1785 sollen laut §. 12 „die Kieffer oder Kübler das Ausbrennen der Fässer und Wärmen der Dauen zwar auf offener Straße, aber nur bei stillem Wetter und mit möglichster Vorsicht vorzunehmen befugt sein.“

§. 11 verordnet: Die in feuerfangenden Materien arbeitenden Handwerker, z. B. Schreiner, Kübler, Seiler u. dgl. sollen bei ihren Arbeiten sich des Tabakrauchens enthalten, die Späne und Abgang fleißig wegräumen und bei den Nachtarbeiten auf Feuer und Licht ein sorgfältiges Augenmerk haben, und wenn es möglich wäre, daß diese Arbeiter statt der offenen Lichter sich einer Laterne bedienen könnten, würde es dem Publiko zu einer besonderen Beruhigung gereichen.

§. 14 des zweiten Abschnittes gebietet, daß im Falle eines ausgebrochenen Feuers „die Kieffer oder Kübler alle ihre fertigen Geschirre herzugeben und auch die Gerber ihre im Wasser liegenden Häute verabsolgen zu lassen hätten.

In Ulm mußten nach dem Statut im rothen Buche die Gantner und Schapfenbinder bei ausgebrochenem Feuer

*) J. H. Faber, topographische, politische und historische Beschreibung von Frankfurt a. M. (1788.) 1r Bd. S. 514.

ihre Schapfen und Kübel herausgeben. Was ihnen davon ab Handen kam, wurde dem Werth nach, den sie bei ihrer Treue an Eidesstatt anzugeben hatten, ersetzt. Der Ungehorsame zahlte eine Strafe von 25 Pfund. (Jäger, schwäbisches Städtewesen des Mittelalters. I. S. 435.)

In Regensburg mußten nächst den Steinhauern, Schlächtern, Bäckern, Zimmerleuten und Schrötern auch die Bierbrauer und Böttiger mit ihren Arbeitsleuten und Knechten bei ausbrechender Feuersbrunst bereit sein. (Gemeiner, Regensburger Chronik. I. 464. 469. 470. 508—10.)

In Mailand waren sogar die Küfer verpflichtet, die nöthigen Wasservorräthe zum Löschen herbeizuschaffen. (Statuta Mediolan. in Carpani comment. p. 402.)

Endlich müssen wir noch einer Sitte gedenken, die, alt-hergebracht, gleichsam zu einem Vorrecht unserer Handwerksangehörigen geworden war und die zu unendlich vielen Klagen und Beschwerden Veranlassung gab, nämlich das Tragen des Bandmessers. Es war nämlich zu jenen Zeiten, wo alle Bürger bewaffnet gehen durften, ein anerkanntes Handwerksrecht der Küfer, daß sie ein schönes blankes Bandmesser im Gurt tragen durften, und mit der Zeit ward es Handwerksverbindlichkeit, daß kein Küfer auch nur 2 oder 3 Häuser weit über die Straße gehen durfte, ohne Triebel oder sonstiges Werkgeräth bei sich zu führen *).

Daß diese Berechtigung zu üblen Ausritten führen mußte, besonders wenn junger Wein in den Köpfen der allzeit durstigen Küfer spukte, ist vorauszusehen, und es ist notorisch, daß fast kein Handwerk so oft wegen Schlägereien angeklagt war, als gerade das der Küfer.

Aber auch selbst zwischen den Küfern und Küblern scheinen Streitigkeiten wegen der Berechtigung des Bandmessertragens obgewaltet zu haben. Denn zu Straßburg wurde im Jahre 1638 am 28. Juli verordnet:

„daß denen Meistern Kübler-Handwerks und dero Gesind Kieffer- und Band-Messer zu tragen bis dahero nicht gebühret, sondern sie deren zu viel und unrecht gethan, dero wegen sie sich dergleichen forthin mäßigen und davon abste-
hen, hierinnen denen Kieffern und auch sonsten ihrem Hand-

*) Troll, Geschichte der Stadt Winterthur. 8r Thl. S. 226.

werf mit Wein ablassen keinen Eintrag thun sollen bei Straff 5 Pfund Pfennig, so oft ein anderes beschihet." Auf eine Eingabe der Betheiligten wurde diese Verordnung durch ein Dekret vom 8. Juli 1648 dahin gemildert: „daß denen Meistern des Kübler-Handwerks und dero Gesind Kieffer-Messer zu tragen hiermit wieder verstattet und zugelassen sein soll" *).

Von den Lohntaren.

Gleichwie bei anderen Handwerken existirten in älteren Zeiten für unser Handwerk auch Lohntaren, nach denen beim Ein- und Verkauf sich Publikum und Meister zu richten hatten. Bald erstreckten sich dieselben bloß auf's Tagelohn, bald war darin der Preis für fertige Waaren festgestellt.

Den Faßbindern in Koblenz war durch eine Rathsverordnung vom Jahre 1544 der Tagelohn festgestellt worden. Ein Faßbindermeister erhielt demnach 3, ein Knecht 2½ und ein Lehrknecht 2 Albus. Für Scheibengeld und Bereitung sollte 1 Albus bezahlt werden **).

Nach der Tarordnung des Herzogs August zu Braunschweig und Lüneburg vom Jahre 1646 sollten „die Böttchere, schrettere, und Bänder einem jeden, der es begehret in seinem Hause binden, flicken und arbeiten bei Strafe von 5 fl. so oft es verweigert würde. Neue Gefäße sollten die Böttcher verkaufen ein ganzes Faß von 120 Stübichen vor 27—30 Mariengroschen (18—20 gute Groschen; 1 Mariengroschen = 3 fr.), — ein halbes Faß von 60 Stübichen 10—18 Mar. Groschen, — eine große Most-Budde so elf oder elf und einen halben Fuß im Diameter oder der Mitte hat, 20—28 Thaler, — eine große Budde, so 9 oder 9½ Fuß im Diameter oder der Mitte hat, 18—26 Thaler, — ein Kühlfaß 3 Thaler, — eine Malzbudde von einem Wispel 4 Thaler, — eine

*) *Besoldus*, thesaurus practicus. Art. Messer und F. G. *Struvii* system. jurisprud. opific. T. I. p. 360.

**) *Günther*, topograph. Gesch. d. Stadt Koblenz. S. 184.

Tonne von 40 Stübchen 12 — 18 Mar. Groschen, — ein Schott-Faß oder Wanne mit einem Deckel 2 Thaler, — ein Zuber 12 Mar. Groschen, — ein großes Butterfaß mit der Zubehör, nach der Größe 20—27 Mar. Groschen, — ein gemein Butterfaß 10, 12—15 Mar. Groschen, — ein Bier-Regel von Eichenholz zu einem Stübchen 5 Mar. Groschen.“

Der nächste Abschnitt derselben Tarordnung handelt „vom Binden und Flickern“ und lautet wörtlich also: „Ein Schock Bände und dieselben zu verlegen kostet 15 Mar. Groschen, — vor einen großen Band um eine vollständige Maß-Budde ein Thaler — 2 Mar. Gulden, die übrigen nach Gelegenheit ihrer Größe, — einen Stab in ein Faß zu setzen einen guten Groschen, — einen Stab in eine Budde zu setzen 6 — 9 Mar. Groschen, — jedoch soll in Vorgesetztem allem an denen Orten, da es wohlfeiler gemacht und gekauft werden kann durchaus nicht präjudiziret sein“ *).

In Zittau hatten die Böttcher schon um 1544 eine bestimmte Preistaxe erhalten. 1608 baten sie, weil die Bauern das Holz zu theuer gäben, um eine höhere Taxe, was ihnen aber nicht gewährt wurde. Jede eigenmächtige Erhöhung bestrafte der Rath unnachsichtlich **).

Ebenso war in Winterthur (Schweiz) eine Taxe vom Rath festgesetzt, die sich indeß auf ein gütliches Uebereinkommen zu stützen scheint; denn es heißt: „1484 haben M^rHerren mit den Faßbindern geredet und verschafft, daß keiner ein Saum eichen Faß über 14 ß. und ein Saum tannener Faß über 7 ß. geben soll. Item ein Band Reis für 6 Hlr., einem Meister Taglohn 4 ß. und einem Spettknecht 3 ß.“ ***).

*) F. G. Struvii syst. jurispr. opific. T. I. p. 378.

**) Bescheid, Geschichte von Zittau. 2r Thl. S. 54.

***) Troll, Geschichte der Stadt Winterthur. 8r Thl. S. 226.

Von den Einlegern, Eichern und Umgeltern.

Nicht bloß im Württembergischen (wie wir S. 59 anführten), sondern durch ganz Deutschland war das Besorgen der Kellerarbeit ausschließliches Vorrecht der Küfer. Aus der Mitte ihres Handwerkes wurden jedoch einige Meister noch zu Kommunalbeamteten gewählt, deren Stellung wir hier noch kurz andeuten wollen. Eine der ältesten indirekten Steuerabgaben, welche zur Bestreitung des städtischen Haushaltes erhoben wurden, war das auf Wein und Bier gelegte Ohmgeld oder Umgeld. Um nun diese Abgabe einzuziehen und kontrolliren zu können, genügte es nicht, bloße Beamtete, Stadtdiener und dergleichen Leute damit zu beauftragen, sondern man war genöthigt, das Küferhandwerk mit in's Interesse zu ziehen und aus ihrer Mitte zuverlässige Meister und Bürger zu erkiesen, denen das Eichamt oder Meßamt übertragen wurde, andere, denen ausschließlich das Recht der Weinbehandlung zustand, und die Einleger oder Weinziehler, auch Spanner genannt und ebenfalls aus dem Handwerke erwählt wurden, und endlich die wirklichen Geldeinziehler oder Steuerkassirer, die man Umgelter, Acciser nannte. Letztere waren meist Unterbeamtete des Rathes oder Magistrates und keine Professionisten.

Die Eicher hatten also zunächst das Meßamt zu besorgen *). In Nürnberg mußten sie einen Eid schwören, worüber folgende Nachricht aufbewahrt wurde:

„Dez Visirers aid anno lxxxvij (1397). Es sol der visirer swern zu den heiligen, daz er dez amptes dez visirens getrewlichen pflege, vnd ye einem visire als dem andern on geuerde, vnd waz er ervisire, daz er daz alles dem vngelter beschriben gebe desselben tags oder des nechsten tags darnach, so er ez gevisirt hat, vnd waz der summe sey dez visirens vnd auch dez, daz er dem vngelter beschriben gibt, oder waz geheime er von dem vngelt ynnen werde, daz er daz verswigen

*) Troll, Geschichte der Stadt Winterthur. 8r Thl. S. 227.

hab vnd dez nicht melde die weil er lebt, vnd er sol auch kein vngelt selber niht einnemen, vnd waz Im geuellet von dem visiren daz sol er alles getrewlichen in ein püchsen legen, vnd nichts davon nemen vnd soll dieselben püchsen alle vier wochen auf daz rathawse in die Losung stuben bringen vnd sullen im dann seinen lon dauon geben, wer auch ob er iht gewar würde, daz yemant wein oder pier einlegt, der daz vngelt dauon nicht geben het, daz sol er bei seinen ayd dem vngelter sagen vnd ze wissen tun.

„Vnd wo sie gewar werden daz vnser Burger weyn auf dem markt oder anderswo nyder leget vnd nicht in die keler legte daz er daz dem vngelter zu wissen tu daz der Statt daz vngelt dauon werde“ *).

In Eßlingen hatten die Bronnen- und Neckar- oder Trüb-Eicher für die Richtigkeit des Maßes zu sorgen. Die beiden Ober-Eicher mußten den Wein nach der Lese in den Kellern nach der Gestalt und Größe der Fässer schätzen, anschreiben und petschiren; alle Monate mit einem geschworenen Stadtknechte in sämtlichen Wirthshäusern und Kellern herumgehen und nachsehen, welche Fässer leer seien und diese dann zum Eichen fortnehmen. Wenn sie ein volles Faß unversegelt fanden, hatten sie Anzeige davon zu machen. Die Eicher mußten, wenn sie einen Zuber eichten, ihn jedesmal aufschreiben, ehe sie ihn in's Faß schütteten, und der Schöpfer mußte schwören, ein fleißiges Aufsehen zu haben, daß mit der Eich getreulich und aufrichtig umgegangen werde. Wenn sie eichen gingen, mußten ihnen die Umgelder Knechte zur Aushilfe geben; die Reifen durften sie nicht abschlagen, noch dieselben zerbrechen; zünftige Weinschenker durften ihnen nicht helfen. Das Geld für die Eichung neuer Fässer, Kübel und Zuber wurde unter ihnen gleich getheilt **).

Neben den Eichern waren beim Weinverkehr noch die Imiträger, Weinzieher oder Spanner und Einleger beschäftigt. In Nürnberg hatten sie gleichfalls einen strengen Eid abzulegen, über den folgende Nachricht aufbewahrt wurde:

„Der einleger eyde. Ez sullen alle Einleger, die die Burger dorzu setzen vnd ir vntertan sveren zu den heiligen

*) Siebenkees, Material. zur Nürnbg. Gesch. 3r Bd. S. 227 u. 228.

***) Pfaff, Geschichte der Reichsstadt Eßlingen. S. 177.

daß sie niemant keinen wein noch pier daß man hereinfurt ez sey vil oder wenig nicht einlegen in hewser keler hof noch vnter kein obdach in hab dann vor der vngelter versiegelt vnd welcher einleger daß vberfur der solt ewiclichen bey dem halse von der Stat sein vnd dorzu wolten in die burger straffen an leib vnd an gut als sie zu rat wurden. Vnd wenn sie die vaß vff die legder bringen, so sullen sie die zaichen von den vassen tun, die der vngelter daran geleyet hat, bei demselben ahde.

„Es gebieten die Burger vom Rat wer wein furbaß herein furet den er verkauffen wil, daß der dieselben wein mit vasse vnd mit alle verkauffen sol. kôm aber iemandt darüber vnd sprech, er het seine vaß wider gedingt, dem sol man furbaß dheins rechten darumb helfen, vnd sol auch dhein schepf dhein vrteil furbaß darumb sprechen“ *).

Ueber den Lohn, den sie in Eßlingen im 15ten Jahrhundert zu fordern hatten, sind in Pfaff's Stadtgeschichte die interessantesten Data aufgezeichnet. Für 4 Imi und darüber zu messen, erhielten sie 3 Heller, welche sie jedoch nicht für sich behalten, sondern in eine eiserne Tasche (Büchse) stecken mußten, die sie bei sich trugen. Vom Imi durften sie höchstens 1 Heller verlangen, für's Tragen in die Stadt 2 Heller, in die Vorstadt 3 Heller. Sie mußten es dem Ober-Eicher anzeigen, wie viel sie getragen hatten. — Die Weinzieher durften von einem Anstich nicht mehr als 3 Maß Wein, oder, wenn das Faß unter 3 Eimern war, das Geld dafür fordern, sonst nichts, weder Käse noch Brod, bei Strafe an „Leib und Gut“.

Aus diesen wenigen Notizen mögen die Käufer unserer Tage ersehen, mit welchen Plackereien ihre Gewerbsvorfahren sich einst in den „freien Reichsstädten“ herumzuschlagen hatten.

*) Siebenkees a. a. D. S. 224.

Festlichkeiten und Aufzüge im Handwerk.

„Der Wein erfreut des Menschen Herz, drum gab uns Gott die Reben,“ ist ein Refrain, der durch alle Zeiten, bei allen Völkern und unter allen Umständen als ausgemachte Wahrheit galt. Trinkfeste und die Freude am Trinken finden wir bei den ältesten Bewohnern unseres Erdkörpers, und schon bei jenem Volke, welches vor dem Abschnitt unserer christlichen Zeitrechnung als das gebildetste und kunstliebendste, aber auch als das sinnlichste galt, bei den alten Griechen, gab es besondere Feste, die dem Gott des Weinbaues, dem Bacchus, gewidmet waren und Bacchanalien genannt wurden.

Stehen nun auch die Handwerksfeste früherer Tage, um die es sich ausschließlich hier nur handeln kann, nicht in direkter Verbindung mit all jenen ausgelassenen Vergnügungen, die man theils feierte, um die Existenz der geistigen Getränke im Allgemeinen zu preisen, oder welche Mittel waren, um sich am Genuß derselben so recht erschöpfend zu laben, so sind sie mehr oder minder doch durch die Zeit oder die Umstände entstandene, wiewohl veränderte Nachkommen jener alten Festlichkeiten in den Tagen heidnischer Vorzeit, mit denen die Stammvölker aller Länder, namentlich aber unseres deutschen Vaterlandes, besonders wichtige Ereignisse und Jahresabschnitte zu begehen pflegten.

Man machte von jeher den Urvätern Germaniens und später deren Enkeln im In- und Auslande den Vorwurf, daß sie den Trunk zu leidenschaftlich liebten, und schon der alte lateinische Geschichtschreiber Tacitus *) weiß davon zu berichten. Keine Versammlung, gleichviel, zu welchem Zwecke, gab es, bei der nicht das Trinkhorn mit Meth oder Gerstensaft die Runde machte, und die alten Dpsergilden der nordischen Völker waren jederzeit mit großen Trink- oder Zechgelagen begleitet **).

*) De moribus Germanorum. cap. 22.

**) Vergl. Wilda, das Gildenwesen im Mittelalter. S. 5 u. ff.

Es gab drei hohe Feste im Jahre, an welchen öffentliche Opferversammlungen stattfanden. Jeder freie Landbewohner mußte diese besuchen und mitbringen, was er bedurfte, so lange die Opferzeit dauerte, sowohl an Speise als an Bier. Der König aber oder der Fürst, welcher die Anordnung des Opfers besorgte und während der Mahlzeit auf dem Hochsitz saß, mußte den Becher, woraus man den Göttern zur Ehre trank, weihen. Zuerst trank man einen Becher auf den Gott Odin, um dem Könige Sieg und dem Reiche Heil und Vergrößerung zu erfliehen. Dann trank man dem Gott Niord und der Göttin Freya zu Ehren, um ein gutes Jahr und Frieden zu erhalten. Darauf trank man das Andenken der Verstorbenen, zuerst der gefallenen Könige und Kriegshelden, dann das ausgezeichneter Freunde und Verwandten. Mit diesen Opferversammlungen hingen dann die großen Gerichtstage und die öffentlichen Märkte zusammen, wie wir noch heutigen Tages in der Verbindung der kirchlichen Kirchweihfeste mit öffentlichen Vergnügungen und Marktausstellungen eine erhaltene Sitte jener Zeiten erkennen.

Aber auch als das Christenthum bei den heidnischen Völkern Eingang gefunden hatte, behielten diese ihre Trinkfeste bei, und nach dem Tode von Verwandten eine Erbmahlzeit zu halten, blieb nicht nur Sitte jener grauen Tage, sondern hat sich bis auf unsere Zeiten in sehr vielen Gegenden erhalten.

Solche Trinkgelage wurden Gilden genannt, und dieses Wort, welches später gleichbedeutend mit dem Begriff eines Vereines, einer abgeschlossenen Gesellschaft zu bestimmten Zwecken ward, bedeutete uranfänglich nur ein gemeinschaftliches Zechgelage. Es würde zu weit abführen, wollten wir hier den ganzen Entwicklungsgang des Bürger-, Städte- und Handwerkswesens durchgehen, wie eines aus dem andern entstand und bald durch den Einfluß der Zeitverhältnisse, bald durch lokale Umstände sich nach und nach ausbildete. Vielmehr müssen wir in dieser Beziehung unsere Leser auf das allgemeine Einleitungsbändchen unserer Gewerkschronik *) verweisen.

*) Berlepsch, deutsches Städtewesen und Bürgerthum in Beziehung zu den Gewerken und deren Innungen. St. Gallen. Scheitlin und Zollikofer.

Als später in den Städten die Handwerke zusammentraten, zunächst um gemeinschaftlich für den Schutz ihrer Stadt Kriegsrotten zu bilden, dann aber auch, um zu handwerklichen Zwecken bestimmte Verbindungen und Satzungen zu haben, als diese Gesellschaften, die man dann Zünfte, Innungen, Aemter oder Gilden nannte, jährlich entweder dem Rathe der Stadt oder ihrem Fürsten oder sonstigen Obrigkeit schwören mußten, nur zu guten, der Gemeinde und dem öffentlichen Wohl nützlichen Zwecken ihre Zusammenkünfte zu halten und darauf (in den Zeiten vor der Reformation) „Heiligen und Stab“ als Zeichen ihrer neuen Bestätigung erhielten, — da ward ein jeder solcher Jahrestag nicht nur mit einem solennen Gastmahl und Trinkgelage gefeiert, sondern es fanden auch öffentliche Züge der Handwerke vom Rathhause nach ihrer Herberge statt, die später sich weiter ausdehnten und durch Straßen gingen, die nicht eigentlich am Wege lagen. Diesen Belehnungstagen, an welchen die Handwerks-gesellschaft vom Rathe Namens der ganzen Gemeinde auf's Neue als zu Recht bestehend anerkannt wurde, mögen im Allgemeinen die öffentlichen Handwerksfeste ihren Ursprung verdanken. Aber viele Gewerke legen ihren Umzügen und sonstigen Feierlichkeiten noch ganz besondere politische Ereignisse zu Grunde, welche die Veranlassung gegeben haben sollen und zu deren Erinnerung und frohem Andenken man solche Freudentage beging. Dies soll denn auch, der allgemeinen Ueberlieferung nach, bei dem Feste der Fall sein, welches noch hin und wieder in manchen Städten, bald lediglich von den Küfern und Büttnern allein, bald im Verein mit den Brauknechten begangen wird.

Vom Schäßler- oder Reistanz.

Ehedem war es in allen größeren Städten, wo das Handwerk eine namhafte Zahl von Meistern und Gesellen hatte, der Fall, daß meist um die Fastenzeit, wo ohnedies Maskenspiel und Mummerei allerwärts stattfindet, die Knechte des ehr-

baren Schäßler- oder Böttcherhandwerkes alle sieben Jahre einen öffentlichen Umzug hielten, der mehrere Tage währte, in besonders dazu gefertigten Kleidern ausgeführt wurde und unter dem Namen: der Reifentanz sehr bekannt ist. Jetzt ist, wie manche andere ältere Volks- und Handwerksitte, auch diese Volksbelustigung abgekommen, und es giebt nicht sonderlich viel Küsergesellen, die den Reifentanz aufführen können.

Nur noch in München und Breslau hat sich derselbe unverkürzt erhalten und wird alle sieben Jahre um Fastnacht aufgeführt.

Eine Sage erzählt: Als in den Jahren 1515 und 1517 eine schreckliche Pestseuche gewüthet habe, sei auch München von derselben gar jämmerlich heimgesucht worden, so daß, wer nur immer gekonnt, die Stadt verlassen oder sich in seine Wohnung verschlossen habe und kein öffentlicher Verkehr mehr bestanden sei. Als denn nun endlich das Ungeheuer genug Opfer verschlungen hatte und allerwärts verschwand, da wollte dennoch Handel und Wandel nicht recht wieder in Gang kommen; es kamen keine Bauern in die Stadt, um Lebensmittel zu bringen, und auch die Bürger selbst getrauten sich nicht aus ihren Häusern, aus Furcht, von der Pest angesteckt zu werden. Man machte allerhand Versuche, allein das Leben wollte dennoch in der großen Stadt keine rechte Fröhlichkeit gewinnen. Wie denn von jeher und überall die Gesellen unseres Handwerkes beim perlenden Glase Wein oder beim schäumenden Maß guten Bieres stets heiteren Humors und lustiger Dinge und lieber fröhlich mit fröhlichen Leuten sind, als den Kopfhänger spielen, so waren sie es auch vor beinahe 350 Jahren in München, welche unter einander beschloffen, einen frischen Griff in die Aengstlichkeit der Gemüther zu thun und durch einen munteren Streich die Leute aus den Trauerhäusern zu locken. Als die Fastenzeit herangekommen war, um welche sie ihre Morgensprache und Handwerk hielten, da thaten sich ihrer Etliche, welche die Gewandtesten und Fröhlichsten waren, zusammen, studirten mit schön verzierten Reifen sich einen Tanz aus, ähnlich wie man um jene Zeit Fackel- und Schwerttänze aufführte, und zogen so mit Pauken- und Trompetenschall und unter lustigem Gesang durch die Straßen. Auf den Marktplätzen und vor den Wohnungen ihrer Meister blieben sie stehen, schwenkten ihre Reife und bildeten allerhand schöne

Gruppen und Stellungen. Der lang entbehrte Ton der jubelnden Musik lockte endlich die furchtsamen Bürger an's Fenster und die Neugierigen hinaus auf die Straße. Man kam, um zu sehen, was es da gebe, und wie Freudigkeit gar bald ihren Einzug findet in der Menschen Gemüth, so geschah es auch hier, daß die Sorge, Angst und Furcht wich, und ehe ein paar Tage vergangen waren, fand man die Straßen so lebhaft als früher und Handel und Wandel war wieder im Gange. Münchens Bürgerschaft aber und die Herzoge von Bayern wußten den klugen Einfall gar gut zu würdigen, und so kam's, daß die Schäßler von München je von Zeit zu Zeit ihren lustigen Schwank wiederholen mußten *).

Nun bildete sich das Reiffschwingen immer mehr aus und endlich ward es eine genau nach Regel und Vorschrift geübte Kunst. Gesellen aber, die in München gearbeitet hatten, lehrten die Fertigkeit des Reiffschwingers in anderen Städten ihren Nebengesellen und so ward die Kunst allgemein verbreitet und mit ihr die Festlichkeit des Reistanzes.

Die Münchener Böttchergesellen sollen ein kaiserliches Privilegium besitzen, welches ihnen gestattet, ihre Aufzüge in der ehemaligen Tracht der Edelknaben auszuführen **); die Ordnung und Kleidung, in welcher gegenwärtig der Schäßlertanz aufgeführt wird, sind folgende:

Ein Musiker-Chor eröffnet 14 Tage vor Fastnacht den Zug, der von der Herberge ausgeht und aus dem Umfrager, dem Vortänzer, Nachtänzer, Reiffschwinger, Spaszmacher und sechszehn bis zwanzig Gesellen besteht, welche Reifen tragen, die mit Buchsbaum umwunden und mit farbigen Bändern geschmückt sind. Der Anzug der Gesellen selbst besteht aus einem grünen Sammetkappchen, geschmückt mit weiß und blauen Federn (bayerische Landesfarbe), einer rothen, silberbordirten Jacke, weißer Weste, Kniebeinkleidern von schwarzem Manchester, darüber das gelbe neue Schurzfell, — dann weißen Strümpfen und silberbeschnallten Schuhen. In der Mitte wird eine große silberne Kanne, „der Willkomm“, getragen, der die Weinspenden aufnimmt und wieder vertheilt. So zie-

*) Vergl. Burgholzer, Beschreib. von München. I, 118. — Bestenrieder, Beschreib. S. 287. — Lipowsky II, 588.

***) Schmeller, bayerisches Wörterbuch. 3r Thl. S. 327.

hen sie unter Absingung eines Liedes, welches mit den Textworten „Gredl in de Buttn“ beginnt, zuerst vor die königliche Residenz, tanzen den großen Contretanz, „der Achter“ genannt, bringen dem Königs-Paar ein Lebehoch aus und wiederholen diese Tänze, immer von dichten Zuschauermassen umgeben, an diesem und den folgenden Tagen vor den Wohnungen der übrigen Mitglieder der königlichen Familie, vor den Häusern hoher Beamten und vor denen ihrer Hauptkunden, namentlich der Bräuer, Bier- und Kaffeewirthe. Vor dem feierlichen Gesundheitstrinken werden die vollen Gläser, womit sich vor jedem Hause der Auftritt schließt, auf die innere Fläche der Reifbogen gestellt und mit diesem im Kreise herumgeschwenkt. Gegenwärtig findet der Schässflertanz jedes Mal im Jahre eines neuen Regierungsantrittes und außerdem alle 7 Jahre statt.

Auch in Salzburg pflegen die Küfer und Kleuzer ihren „Raiffleintanz“ alle 7 Jahre zum Besten zu geben.

In Nürnberg war es ehemals eine große Volksbelustigung, dort trugen sie rothe tüchene Hosen, schöne weiße Hemden und grüne ungarische Kappen mit Bändern an der Seite. Ein Kortion oder Narr war Hauptfigur des ganzen Aufzuges. Bei Anwesenheit Kaiser Joseph I. in Nürnberg (1704) wurde ein ganz besonders schöner Reifentanz aufgeführt, der dem Kaiser großes Vergnügen machte *). Später wurde er noch in den Jahren 1763 und 1775 dargestellt **). Denselben Reifentanz hielten auch die Böttcher von Zittau; der letzte, von dem man weiß, war 1777 ***).

In allerneuester Zeit nahmen die Böttcher von Erfurt diese altherwürdige Sitte wieder auf und gaben um Fastnacht 1848 ihre Kunstfertigkeit zum allgemeinen Besten. Sie waren weiß und blau angezogen und hatten in ihrer Mitte einen Weinsammler zu Pferde, der halb einen Bacchus, halb einen lustigen Zechbruder darstellte und der Verwalter der eingehenden Gaben war. Als bei Gelegenheit des Kongresses zu Erfurt die Böttcher im Jahre 1808 vor Napoleon ihren Tanz auf-

*) Joh. ab Indagine, Beschreibung der Stadt Nürnberg. 4. 1750. S. 791.

***) Siebenkees, Materialien zur Nürnbergischen Geschichte. 3r Band. S. 195.

****) P e s c h e c k, Geschichte von Zittau. 2r Bd. S. 55.

führten, ließ der Kaiser die Obermeister zu sich auf's Zimmer kommen, befragte sie um das Herkommen dieser Sitte und beschenkte das Handwerk mit 100 Napoleonsd'or *).

Auch die Böttcher-Innung zu Breslau hält noch gegenwärtig derartige Reistänze. So fand ein solcher neuerlich am 22. Januar 1853 in einem der schönsten Lokale statt und ward vor einem großen und eleganten Publikum ausgeführt. Auf ein gegebenes Zeichen leerte sich die Mitte des dichtgedrängten großen Saales und mit ihren Gehülfen traten die jüngeren Böttchermeister vor, das Oberkleid abgeworfen, in schneeweißen Hemdärmeln, angethan mit Schurzfell und Gurt, vor ihnen her ein maskirter Lustigmacher, der seine derben aber harmlosen Spässe trieb. Ein kolossales Faß wurde hereingewälzt und die Tänzer führten mit breitgewölbten Reifen bald einzeln, bald in Truppen die schwierigsten und kunstreichsten Touren und Verschlingungen um dasselbe aus. Plötzlich fiel das Faß auseinander und heraus sprang ein neuer Harlekin und pritschte die andrängende Menge zurück unter Jubeln und Lachen. Alsbald wurden von der anderen Seite andere Stäbe und Reifen herbeigebracht. Die Böttcher sammelten sich umher, und in wenig Minuten hatten die fleißigen und geübten Hände mit Hammer und Keil ein neues und fertiges Faß zusammengesetzt. Und ein wunderbares Faß war es; denn als die Meister herantraten und die gläsernen Hebel einstachen, füllten sich die untergehaltenen Becher alsbald mit schäumendem Wein. Noch trank die fröhliche Menge, da fügten die Tänzer aus lauter Reifen abermals ein Faß zusammen, und einer nach dem andern stiegen sie hinauf, schwenkten die Gläser in einem oder mehreren Reifen, sprachen allerlei Verse zu Ehren des Handwerkes und tranken schließlich auf das Wohl der Damen, der ganzen Gesellschaft und — nicht zu vergessen — auf ihr eigenes Wohl **).

*) Beyer, neue Chronik von Erfurt. S. 414.

**) Augsburger Allgem. Zeitung vom 30. Jan. 1853. No. 30. S. 467.

Von der Brüderschaft und dem Høge der Brauknechte zu Hamburg.

Nirgends in Deutschland mag ehemals das Bierbrauen so stark betrieben worden sein als in Hamburg. Nicht nur daß die Versorgung der großen volkreichen Stadt und der bedeutenden Menge von Fremden einen solch außergewöhnlichen Aufwand bedingt hätte, sondern namentlich sowohl der binnenländische als überseeische Bierhandel war es, der betreffs dieses Artikels Hamburg zu einer der ersten Städte macht *). Wie fast in allen Städten Deutschlands, beruhte die Braugerechtigkeit bei einzelnen Familien als ein besonderes Vorrecht auf den diesen Familien gehörenden Häusern und wurde gemeinhin das Brau-Erbe oder auch nur „Erbe“ genannt **). Es dürfte hier schwerlich am Platze sein, sich auf weitläufige Erörterungen über das Entstehen der Brau-Erben in Hamburg, über die Anzahl der daselbst ehemals bestandenen Brau-Gerechtigkeiten und der alten Brau-Ordnungen näher einzulassen; vielmehr müssen wir Den, welchen es interessiren sollte, auf die zuletzt angeführte Schrift verweisen. Wir wollen dagegen rasch übergehen zu dem Verhältniß, welches zum Theil unser Gewerke berührt und von den Brauknechten handelt.

Zu einem völligen Gebräu bedurfte der Brauer in Hamburg ehemals, wenn die Reihe an ihn kam, vier starker Knechte. Da, wie bereits bemerkt, der Hamburger Bierhandel mit zu den vornehmsten Beschäftigungen der Stadt gehörte, so hielten viele Brauer, die zugleich bedeutende Kaufleute waren, fortwährend für ihren eigenen Gebrauch vier Knechte und mehr. Da man aber glaubte, daß solches dem gemeinsamen Brauwesen zum Nachtheil gereiche, so verordnete die Brau-Ord-

*) Hamburger Stadt-Recess von Anno 1410, Art. 5, — von Anno 1548, Art. 44. — Protokoll der Bürgerversammlung von 1563.

***) Matth. Schlütter's Traktat von denen Erben in Hamburg etc. 1698. S. 6.

nung von 1594 im Art. 2 der ersten Eintheilung *), daß in einem Quartier nicht mehr als vier Braufnechte sein sollten. Daher kam es, daß sogenannte Schoppenknechte entstanden, die gleichsam taglohnweise heute bei diesem, morgen bei einem andern Brauherrn um den Lohn von 2 Mark Lübisck für jedes Gebräu arbeiteten. Ueber diesen und den Lehrknechten stand der Meisteknecht, der neben der üblichen Braufnechtsarbeit auch das gesammte Brauwerk eines Brauherrn regierte und führte, der darauf achten mußte, daß das Malz in richtiger Masse zur Mühle kam, daß die Tonnen rein gehalten wurden und der zugleich Tonnenbinder war. Er hatte die Verantwortlichkeit dafür, daß die Tonnen nicht „vattfuhl“ (d. h. modrig oder unrein im Geschmack) wurden, und hatte dem Brauherrn oder Wirth allen aus seiner Nachlässigkeit entstehenden Schaden zu ersetzen. Da, wo zwei Braufnechte gehalten wurden, war der eine der Tonnenbinder, der andere aber der „Dahren-Schütter“. Gemeiniglich war letztere Beschäftigung die eines Lehrknechtes **). Die sämmtlichen Braufnechte von Hamburg nun hatten eine Brüderschaft unter sich, welcher die sogenannten „vier Alten“ vorstanden. Diese behielten ihre Stelle, so lange sie lebten und im Brauwesen beschäftigt waren. Starb Einer von ihnen, oder ging sonst ab, so wählten die übrigen drei mit Bewilligung der gesammten Brüderschaft einen Andern an seine Stelle. Daß natürlich kein Küfergeselle, der nicht auch ordentlich die Braukunst erlernt hatte, in die Brüderschaft aufgenommen werden konnte, versteht sich von selbst; denn unter den oben erwähnten Lehrknechten ist nicht alle Mal ein Lehrjunge nach unserm jetzigen Handwerksbegriff zu verstehen, sondern meist waren es ausgelernte Küfergesellen, die nun noch das Brauhandwerk erlernten. Unter sich hatten nun die Brauerknechte Einen, der über Allen stand und der Baumtrager genannt wurde. Er hatte seinen Namen von einem Baume, gleich einem langen „Züber-Baum“, bei welchem er einen Eid schwören mußte. Das Baumtragen rührte aber her noch aus jenen Zeiten, wo das Pabstthum in Hamburg allein herrschte. Wenn damals nämlich ein Braufnecht begraben wurde, so

*) Schlütter a. a. D. S. 329.

***) Ebendas. S. 337 u. ff.

mußte einer der Knechte, der angesehenste unter ihnen, auf der Spitze eines Baumes ein Licht vor der Leiche hertragen. Dieser Baum nun blieb während der Zeit des Höge (von dem gleich nachfolgend ausführlicher die Rede sein wird) in dem Bruderschaftshause; nach Beendigung desselben nahm der Baumtrager seinen Baum mit in seines Wirthes Wohnung. Alle zwei Jahre wurde ein neuer Baumtrager gewählt, und zwar um Lichtmeß. Die Wahl geschah am Sonntage und die Vereidigung fand am darauf folgenden Donnerstag unter folgenden Förmlichkeiten statt. Wenn alle Knechte in dem zum Höge beliebten Hause auf dem ehemaligen Rödingsmarkt zusammengekommen waren, so gingen sie mit dem alten und neuen Baumtrager auf den Hofplatz hinab. Daselbst, unter freiem Himmel, übergab der alte dem neuen Baumtrager den erwähnten Baum, an dessen oberem Ende ein Büschlein von grünem Buchsbaum angebunden war und sprach dabei: „Dathe ick den Doorn uth mynen Foeth, und steke en in dynen,“ womit er bedeuten wollte, daß das Baumtragen ein schweres Amt sei, worüber man bei vorkommenden Ereignissen leicht in Gefahr kommen könne, falls man nicht vorsichtig zu Werke ginge und er deßhalb froh sei, sein Amt abgeben zu können, sein Nachfolger sich aber wohl vorsehen möge, daß er sein Amt vorsichtig führe und ihm durch sein eigenes Verschulden keine Ungelegenheit erwachse (denn der Baumführer hatte vielfache Verpflichtungen und Macht über die gesammte Bruderschaft, wie wir gleich sehen werden). Darauf redete der neu erwählte Baumtrager die sämmtlichen Brüder also an: „Iy hebben my nuh thom Bohndräger erwehlet. Erkenne Iy my dar noch goet vör, so spreckt: Ja.“ Wenn sie nun alle Ja gerufen hatten, so sagte er unter Anderem: „So wil ick Euch deenen vor Börgermeister und Rath; vor dem Obern Damm und Neddern Damm; twischen Ringk und Mühren; vor Werth und vor Frauen, alwo Iy myner nödig hebben sollt. Wenn ick den schol gestöcket oder geblöcket werden, wil Iy myner denn ock bystahn, so spreckt: Ja.“ Und wenn sie hierauf alle „Ja“ gesagt hatten, so leistete der neue Baumtrager den Eid mit den Schlußworten: „So wahr my Gott helpen schall und seyn heylich Wort.“ Die Worte aber, die wir so eben anführten, gingen vornehmlich dahin, daß er der ganzen Bruderschaft und eines jeden Knechtes besonderer Für-

sprech oder Bertheidiger sein wolle, wenn sie etwa insgesammt oder einer unter ihnen in Angelegenheiten gerathen sollten, es sei mit oder gegen wen es wolle, und dahin zielen die Worte: „Ich will Euch dienen vor Bürgermeister und Rath.“ Daß natürlich hierunter nur die gesetzlich erlaubte Bertheidigung und nicht die der physischen Gewalt gemeint war, versteht sich von selbst. Die Worte: „Vor dem Obern und Niedern Damm“ bedeuten, daß wenn ein Knecht wegen des Malzes oder Mahlens auf der oberen oder niederen Mühle, welche auf dem obern und niedern Damm liegen und wozu alle anderen Mühlen in der Stadt gehörten, beschuldigt und deshalb bei den Mühlen-Herren angegeben werden sollte, der Baumtrager abermals der Vertreter der gesammten Brüderschaft sein wollte. „Zwischen Ring und Mauern“ bedeutet: innerhalb eines Hauses, indem unter Ring hier der Thüring oder Klopfer verstanden ist. Der Baumtrager hatte aber auch schon von Alters her die anerkannte Macht, einen anderen Brauknecht, wenn derselbe von seinem Brauherrn ungebührlich behandelt oder ihm der wohlverdiente Lohn vorenthalten worden war, seiner Dienstverpflichtung ledig zu sprechen und ihm zu gestatten in eines anderen Herrn Brod zu treten, auch ohne die übliche Kündigung. Dagegen übernahm die ganze Brüderschaft, wie wir gesehen haben, die Verpflichtung, dem Baumtrager beistehen und ihm helfen zu wollen, wenn er etwa „gestöcket oder geblöcket“, das heißt gefänglich eingezogen werden sollte. Daß unter dieser Hilfe abermals nur der durch die Gesetze gestattete rechtliche Widerstand gemeint war, versteht sich von selbst. Es wird manchen Leser verwundern, wie man der Brüderschaft und namentlich deren Oberhaupten, dem Baumtrager, eine solche Befugniß einräumen konnte; wir werden indeß gleich weiter unten hören, zu welchem Danke die Stadt Hamburg einst den Brauknechten verpflichtet war, und wie man in den ihnen gewährten Freiheiten nur das Andenken erwiesener Hilfe in der Noth ehrte. — Der Baumtrager und die vier Alten hatten indeß noch ihre Substituten oder Adjutanten, die nöthigen Falles die ganze Brüderschaft vertreten helfen mußten und diese hießen die sechs Vorsprachen oder die Knechte bei der Brüderschaft. Alle zwei Jahre traten drei derselben aus und wurden drei neue Vorsprachen gewählt, und zwar in der

Katharinenkirche am Freitage vor Johannis. Die Abgehenden schlugen den vier Alten der Brüderschaft neun Brauknechte als Ersatzmänner vor und aus diesen wählten die Alten die drei neuen Vorsprachen. Die getroffene Wahl wurde bis zum nächsten Sonntag heimlich gehalten. An diesem Sonntage unter der Vormittagspredigt trugen die drei abgehenden Vorsprecher drei Kränze von Blumen und kostbarem Kräuterwerk, deren jeder 1—2 Thaler kostete, den neuerwählten Knechten in's Haus, hingen dieselben still über den Spiegel und sprachen sodann die Worte: „Glaes (oder wie nun der Name war) schall den Kranz hebbun un schall he sik einfinden by den veer Alten der Brüderschop in N. N.'s Hause.“ Darauf mußten die Neuerwählten nach der Predigt, wenn sie nach Hause kamen und ihre Wahl erfuhren, sich laut der Vorladung zur Mittagsmahlzeit bei den vier Alten und den Vorsprechern einfinden. Hier gab es denn abermals ein kleines Ceremoniell. Nachdem die Mahlzeit nämlich vorüber war, mußte ein Jeder der Neuerwählten einen goldenen Becher, der etwa ein halbes Mäsel oder Schoppen in sich faßte, zehn Mal mit Bier austrinken. Ein jeder Becher aber, der Jedem der Neuerwählten einmal von einem Jeden der vier Alten und der sechs Vorsprecher kredenzt wurde, kam ihnen mit dem Trinkspruch zu: „Klas (oder wie er heißt), du weest dy tho erinnern, daß du am heutigen Tage mit einem schönen Rosenkranz bist erfreut worden zu St. Katharinen (oder St. Vincenti) Brauer-Knechte-Brüderschaft, um Arme zu bedeenen twee Jahr lang, un schallst daby doen, als Gott am Jüngsten Tage by dyner Seelen doen schall.“ Worauf der neue Vorsprecher antwortete: „Darup wil ick ihn empfangen.“ Wenn diese Worte auf beiden Seiten ausgesprochen waren, so trank der Zutrinker den Becher ganz aus, in welcher Weise ihm der neue Vorsprecher folgen mußte, und zwar ohne Absetzen. Diese Trinkeremonie wurde mit großem Ernst vorgenommen und jede auch noch so unbedeutende Störung wurde mit 4 Schilling in die Armen-Büchse bestraft. Am Johannistage kamen sodann die nun im Amt stehenden 6 Vorsprecher und die 3 abgetretenen in eines Brauknechtes Hause zusammen und hielten daselbst einen Höge (lustigen Schmaus). Die Vorsprecher hatten eine eigene Amtskleidung, welche in Form und Farbe jener der Reittendiener (die zum Schutze des Rathes da

waren) sehr ähnlich war. Sodann gab es noch einige Förmlichkeiten, welche sie zu erfüllen hatten; sie mußten nämlich ein Huhn mit sammt den Knochen essen, sodann gleichsam ein Examen im Malzmessen bestehen und sich die Haare radikal abschneiden lassen. Damit hatte es aber folgende Bewandniß: Das Hühneressen mit sämtlichen Knochen sollte andeuten, daß sie während ihrer Amtsdauer gar manche Arbeit haben würden, bei welcher sie Reden, Vorwürfe und Unannehmlichkeiten zu verschlucken hätten, die nicht so gut wie weichgekochtes oder gebratenes Fleisch hinabgleiten möchten, sondern schwer zu kauen und schlecht zu verdauen wären wie Knochen, daß sie aber nichts desto weniger mit Geduld und Aufopferung dem übertragenen Amte treu bleiben und zu gemeinsamem Nutzen wirken sollten. Die Probe im Malzmessen war deshalb, um zu sehen, ob die Vorsprecher ein gutes und richtiges Augenmaß und genaue Kenntniß der bedingenden Verhältnisse hätten, um vorkommenden Falles ihre Mitknechte vertreten zu können, wenn man sie anschuldigte. Das Haarschneiden endlich war ein symbolisches Herkommen, um die Ehrwürdigkeit der Vorsprecher anzudeuten. Bekanntlich trugen bis in die Mitte des 17ten Jahrhunderts die Bürgermeister, Rathsherren, Senatoren und Doctores, gleichsam als ein äußeres Zeichen ihrer Würde und Amtlichkeit, große dickwulstige, bis auf den halben Rücken hinabreichende Allongen=Perücken, aus denen oft das Gesicht wie eine Motte aus dem Pelz hervorschaute, und wie wir in alten Häusern noch oft alte Herren so abgebildet sehen. Damit es aber diesen wohlweisen Herren nicht zu warm wurde unter dem ungeheuern künstlichen Haarwulst, ließen sie ihr eigenes natürliches Haar vom ganzen Kopfe abrasiren, und man konnte an einem solch geschorenen Haarkopf gleich den Mann von Bedeutung und Ehrbarkeit erkennen. Um nun äußerlich anzudeuten, daß die Vorsprecher innerhalb der Brüderschaft einen gleichen Grad von Würde einnahmen und sich ehrsam, den Anderen zum Muster, betragen wollten, ließen auch sie sich zu Kahlköpfen umwandeln und behielten bloß an beiden Seiten in der Nähe der Ohren einen kleinen Haarbüschel, der zu Zöpfen geflochten wurde. Wie die Zeiten, so die Sitten. Einst waren aber auch drei Knechte zu Vorsprechern gewählt worden, die ausgezeichnet schöne lange Haare trugen; denen that es leid, daß

sie dieselben opfern sollten, und so begab es sich (vielleicht um's Jahr 1650), daß die Brüderschaft den Neugewählten gestattete, ihre Haare zu behalten. Dafür mußten sie sich aber, ein jeder mit 4 Mark Lübis, lösen; seit dieser Zeit kam das Haarscheeren bei den Brauknechten ab, aber der Gebrauch des Lösegeldes bestand noch Jahrhunderte lang fort. Daß übrigens dem Brauherrn kein besonderer Gefallen damit geschah, wenn einer seiner Knechte zum Vorsprecher gewählt wurde, ist wohl begreiflich; denn diese Amtsfunktion war häufig mit nicht unbedeutendem Zeitverlust verbunden, während welcher Zeit der Brauherr einen Schoppenbrauer auf seine Kosten an Stelle des eigenen Knechtes einstellen mußte. Dagegen durfte, wenn der Knecht eines Brauhauses seine zweijährige Vorsprecherpflicht erfüllt hatte, sieben Jahre lang kein Knecht aus diesem Hause gewählt werden. Auch konnte während der zweijährigen Amtsdauer weder der Herr dem Knecht, noch dieser dem Herrn kündigen.

Wir kommen nun zum besten Kapitel im lustigen Brauerleben von Hamburg, nämlich zum **Höge** *). In der alten niederdeutschen Sprache bedeutet högen oder hagen so viel als sich freuen, Lust oder Gefallen an etwas haben, und der Höge soll daher nichts anderes heißen als: der Brauknechte Vergnügungstag **). Dieses Fest, welches nur alle zwei Jahre um Mariä Lichtmeß gefeiert wurde, dauerte volle acht Tage und war mit vielen Lustbarkeiten verbunden. Die Veranlassung hierzu, sowie den Grund zu all den vorgeannten Freiheiten und Gerechtsamen soll aber folgende Begebenheit herbeigeführt haben. In den ältesten Zeiten des grauen Alterthumes, wo Hamburg schon eine bedeutende Handelsstadt war, wurde es gar oft von räuberischen Nachbarvölkern überfallen und angegriffen, und da war denn die Schaar der wackeren Brauknechte und Tonnenbinder immer die erste, die mit nerviger Faust und männlichem Muth dareinschlug und den Feind bewältigte. Einst soll auch ein feindlicher Trupp

*) Schlüter a. a. D. S. 354.

***) Auch in Lübeck hielten die Brauknechte ihre Höge; eine Rathsverordnung vom 22. Mai 1585 regelte diese Lustbarkeit. (Dreyer, Einleitung zur Kenntniß der v. d. Rath d. R. Stadt Lübeck ergangenen allgem. Verordn. Lübeck 1769. S. 507.)

in die Stadt eingebrochen und bis zu jener Stelle vorgedrungen sein, die man den Rödings-Markt und die Buerstade nennt. Da wären denn die Bräuerknechte zu hellem Hauf mit ihren Bandmessern an Stangen und mit sonstigen Waffen herbeigeeilt, hätten donnernd den Angreifenden zugerufen: „Buer, stah“ (Bauer, steh), und die ob solcher wüthenden Bertheidigung erschrockenen Feinde dermaßen auf's Haupt geschlagen, daß nur wenige entkommen. Von diesem Feldgeschrei aber habe der Platz die Buerstade ihren Namen erhalten. (Wenn wir auch an der Heldenthat der Brauer nicht zweifeln wollen, so scheint es denn doch, als ob der Name dieses Platzes seinen Ursprung wohl in einer anderen Veranlassung zu suchen habe.)

Doch zurück zum Höge. Er dauerte, wie bereits erwähnt, von einem Sonnabend bis zum andern und richtete sich nach dem katholischen Feste Mariä Lichtmeß. Während dieser Zeit wurde tapfer gegessen, getrunken und getanzt, und zum Ruhme mußte man ihnen es nachsagen, daß sie bei aller Lust und Ausgelassenheit sich dennoch stets in den Grenzen der herkömmlichen Ordnung zu bewegen wußten. Dieses selbstgegebene Höge-Gesetz bestand aber in folgenden Punkten:

- 1) Sollen die sämtlichen Brüder sich über Tisch nicht erdreisten, einen Fluch zu thun, oder unnütze Worte zu sprechen bei einer Strafe von 2 Schilling in die Armenbüchse.
- 2) Sowie die Mahlzeit vorüber ist, sollen sie bei 12 Schill. Strafe ihre Messer den Schaffern überliefern, welche sie am anderen Tage, wenn sie am Tisch sitzen, wieder eingehändigt bekommen. (Ob hierunter die Bandmesser zu verstehen, ist nicht genau angegeben.)
- 3) Auch nach gethaner Mahlzeit sollen alle Brüder Scheltworte, Zänkereien u. s. w. vermeiden bei Strafe 6 Stunden in der Kette zu stehen und 5 Thaler Geldbuße.
- 4) Durften sie sich nur bis 11 Uhr Abends lustig machen; wer dagegen fehlte, gab eine halbe Tonne Bier als Strafe.
- 5) Bei Strafe von 1 Stübchen Wein mußten sie sich andern Tages Mittags 12 Uhr in dem verordneten Hause einfinden.

6) Wenn unter der ganzen Brüderschaft nur Einer wäre, der Hader oder Aufruhr anstiftete, und die beiden Alten hätten ihn vermahnt, er aber keine Folge geleistet, so sollten ihn die Brüder sofort in die Ketten bringen und außerdem um 1 Tonne Bier strafen u. u.

Wenn der Høge begann, so hatte jeder Brauer- und Tonnenbinderknecht der Brüderschaft von seinem Wirthe oder Brauherrn ein gutes untadelhaftes Stück geräucherten Rindfleisch zu bekommen. War das Fleisch nicht ganz gut, so kam es wohl vor, daß die Knechte es dem Herrn zurückgaben und dafür dankten, und gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts war es einmal der Fall, daß einem schmutziggeizigen Brauherrn, der ein mageres und schlechtes Stück Fleisch seinem Knechte gegeben hatte, dasselbe mit einer Kagenmusik von der Brüderschaft unter unendlichem Volkszulaufe wieder in's Haus gebracht wurde.

Sowie die Høge-Lust begann, entwickelte sich innerhalb der Bruderschaft eine kleine republikanische Staatseinrichtung, die zu unterhaltend ist, als daß wir ihr nicht ein paar Seiten widmen sollten. Obzwar es den Schein hatte, als ob die Würden, welche während dieser 8 Tage ausgetheilt waren, mehr ein Scherz oder gar ein personifizirter Spott sein sollten, so lag doch eine sehr tiefe Weisheit in dieser Einrichtung. Dadurch, daß der Rath von Hamburg eine Art von Selbstregierung für die Høge-Zeit den Brauknechten gestattete, wurde unendlich vielen Streitigkeiten und Polizei-Prozessen vorgebeugt und die in Lust und Laune entfesselten muntern Gesellen unterwarfen sich viel lieber dem Richterspruche und den Anordnungen Eines Ihresgleichen, als wenn mit amts-eifriger Miene sich irgend ein Diener der öffentlichen Behörden hineingemischt hätte. Da die Anzahl der Brauknechte zu groß war, um in einem Lokale ihre Festlichkeiten zu begehen, so wurden zu gleicher Zeit zwei Høgen in zwei verschiedenen Theilen der Stadt gehalten, deren jeder nachfolgendes Besamten-Personal hatte, beim Umzuge jedoch, von dem später die Rede ist, zusammen einhertraten. Die erste Stelle für die Høge-Zeit, gleichsam der regierende Präsident der acht-tägigen Republik, war der große Bogt. Er stand im Namen des Rathes der Stadt Hamburg da und konnte äußersten Falles die obrigkeitliche Hülfe requiriren. Er hatte die

Macht, Ruhestörer zu den Ketten zu verurtheilen und ward als Exekutiv-Gewalt von seinen Brüdern respektirt. Seine Macht reichte jedoch nicht über das Haus hinaus, in welchem Höge gehalten wurde, und bei den festlichen Umzügen hatte er zwar auf Ordnung zu sehen, konnte jedoch, wenn ja Streitigkeiten vorkamen, nur Vermittelungs-Versuche anstellen. Er wurde von sämtlichen Knechten gewählt und war frei von dem Geldbeitrag für die Höge-Kosten; er erhielt sogar als Honorar für seine Mühewaltung 1 Rthlr. von der Bruderschaft. Schwere oder sogar lebensgefährliche Verwundungen gehörten nicht vor den großen Vogt, sondern direkt vor den öffentlichen Richter. Die gelindeste Strafe, die er aussprechen konnte, war das sogenannte *h o h e R e c h t*. Dieses ward auf folgende Weise ausgeführt: Wenn der große Vogt merkte, daß irgend etwas im Hause während der Höge-Lustbarkeit vorgefallen war, das die allgemeine Freude und Ordnung stören könne, z. B. unziemliche, Aergerniß gebende Scherze mit einem Frauenzimmer, Zank mit dem Wirth u. s. w., so klopfte er auf eine nahe bei dem Orte, wo das hohe Recht gehegt wird, angebrachte Lonne mit einem besonderen Stabe. So oft dieses Zeichen ertönte, mußten die Musikanten im Spielen, die Brüder mit Singen und Tanzen, überhaupt alles Geräusch aufhören und augenblickliche Stille eintreten. Darauf sprach der große Vogt zu dem Raspelvogt und seinen acht Knechten: „Bringt den Kerel upt Hoge Recht.“ Alsdann mußte derjenige, über welchen das Urtheil ergangen war, auf's hohe Recht steigen. Ging er nicht in Güte, so wurde er von den acht Knechten dazu genöthigt. Das hohe Recht aber war eine Art von Pranger aus drei stufenweise übereinander gestülpten Rufen oder Kummern erbaut. Hatte er eine kleine Weile oben gestanden (während welcher Zeit man ihm zu trinken gab), so sprach der große Vogt: „Bringt den Kerel wedder vant Hoge Recht. Bringt Ehn wedder in de Dönnß (Stube) vant Ehn in de Büsse blasen.“ Wie solches gesagt war, stieg der Delinquent wieder herab und ward darauf in eine Stube geführt, in welcher die drei Vorsprachen, die zum Höge gehörten, nebst den zwei Beisitzern des großen Vogtes sich befanden. Hier ward ihm die Armen-Büchse vorgesezt, wohinein er zur Strafe etwas legen mußte. Die zweite und schwerere Strafe, welche der große Vogt zu

verhängen berechtigt war, bestand in den Ketten. Sie wurde von dem Bauhose der Stadt auf Anordnung des Rathes geliefert und an einem Pfeiler des Saales, wo sich die Brüder lustig machten, angebracht. Zur Kettenstrafe konnte nur der vom Bogte verurtheilt werden, der grobe Verstöße gegen seine Brüder sich hatte zu Schulden kommen lassen; diesem wurde sodann die Kette um den Leib gelegt und mit einem Schlosse wohl verwahrt, so daß er an dem Pfeiler sich nicht rühren konnte. Hatte das hohe Recht den Anschein eines leichten Spottes, so war dies eine ernstliche Strafe, die wohl mitunter Ohnmachten nach sich zog.

Nächst dem großen Bogt und seinen beiden Beisitzern gab es noch erwähntermassen einen großen und einen kleinen Raspel-Bogt mit seinen acht Knechten, welche die Urtheile des großen Bogtes auszuführen hatten. Ihre Knechte wählten sie selbst. Eine komische Amtsfunktion hatte der Schlummer-Bogt. Er mußte Acht haben, daß Niemand auf dem Höge einschlief, und, wo es geschah, dem Schlafenden den Hut wegnehmen, welchen dieser mit 2 Schillingen wieder einzulösen hatte. Selbiges hatte den Nutzen, daß Niemand nach 11 Uhr vielleicht versteckt in einem Winkel konnte sitzen bleiben und sodann dem Wirth und seinem Brauherrn zur Last fiel. Ein anderer Knecht hieß der Bäcker und seine Funktion war, die Höge-Gäste mit hinreichendem und gutem Brode zu versorgen; zwei Knechte standen zu seiner Beihülfe bereit. Für die gute Zubereitung des gelieferten Rauchfleisches hatte der Bruder Koch nebst dem Zuhauer und Bandschneider Sorge zu tragen. Der Bruder Kerzen-Gießer nebst seinen zwei Knechten hatte für die Beleuchtung zu sorgen und die zum Höge nöthigen Lichte zu beschaffen. Bis hierher hatten die genannten Höge-Aemter alle eine praktische Bedeutung; die nun noch zu nennenden sind aber meist scherzhafte Faschings-Figuren, die lediglich geschaffen waren, um die Heiterkeit zu erhöhen. Also zuerst war es der Doctor Medicinæ, der in einem marktschreierischen Costüme allen Höge-Brüdern seine Dienstleistungen anbot und tolle Quacksalbereien trieb. Er hatte als Assistenten seiner hohen Kunst zwei Knechte, jedenfalls auch lustige Gesellen, und einen Jungen, die seine Geräthschaften tragen mußten. Für seine Komödie, welche er in dieser Weise aufführte und wobei es ihm wohl oft mag

warm geworden sein, bekam er von jedem Högegenossen 2 Schilling. Seinen Hanswürstereien verwandt war der Bartscheerer, der ebenfalls auf das Possenhafteste die Brüder mit einem ungeheuern Messer barbiren wollte. Auch er hatte zwei Knechte und gleiches Einkommen für seine Schwänke (deren er natürlich möglichst neue ausdenken mußte), wie der Doktor. Eine dritte lustige Person war der Buchtrager. Es existirte, wie natürlich, ein besonderer Kendant oder Kassier für die Zeit des Höge, der alle Gelder einnehmen und dann am Schlusse Rechnung darüber ablegen mußte; dieser hieß der Schreiber, und er war eine, wie es sein Amt mit sich brachte, ganz ernsthafte Person. Aber im Buchtrager hatte er einen Bajazzo; dieser überwachte gleichsam die Handlungen des Schreibers und gab mit Falkenaugen darauf Acht, daß nichts Unrichtiges in's Buch eingetragen werde. Bei dem großen Umzuge der Bräufnechte, von dem sogleich die Rede sein wird, trug er ein großes Buch und sprang mit demselben immer von einer Seite zur anderen, gleichsam sich flüchtend vor denen, welche ihm das Beweismittel der richtigen Kassaführung, das Buch, entwenden wollten, noch mehr aber fliehend vor dem Dohsenreiber, welcher bei der Prozession immer ihn auf Schritt und Tritt verfolgte. Letzterer bemühte sich nämlich scheinbar, in das vom Buchtrager bewahrte Buch heimlich etwas einzuschreiben und dadurch die Rechnung zu verfälschen. Es hatte diese Figur eine symbolische Bedeutung und war ein Wink für die gesammte Kaufmannswelt Hamburgs, nicht Posten in die Bücher zu bringen, die falsch oder untergeschoben wären. War es ihm gelungen, das Buch nur mit der Feder zu berühren, so piff er laut. In unbestimmter Anzahl wurden bei jedem Höge die Döveken-Schläger gewählt, und sie hatten nur bei dem Umzuge zu wirken. Der Döveken, welchen sie in der Hand trugen, war ein Zapfen von Holz, der an der einen Seite eine Pfeife hatte. Diesen Zapfen nun hielten sie den sich schaarenweise herzudrängenden Frauenzimmern vor und schlugen mit einem hölzernen Hammer darauf. Wie dies geschehen, so piffen sie, zum Zeichen, daß sie das Mädchen, welches sie, nach damaligem Begriff, beschämt hatten, nun auch noch verspotteten. Zugleich dienten sie als Plazmacher beim Umzuge. Da indeß viel Aergerniß durch das Döveken-Schlagen entstand, so wurde es

zu Ende des siebenzehnten Jahrhunderts vom Rathe verboten.

Den öffentlichen Umzug selbst anlangend, so fand dieser meist um die Mittagsstunden des Montag und Dienstag in der Høge-Woche statt und bewegte sich durch die bedeutendsten Straßen der Stadt. Es durfte demselben Niemand mit Pferd, Wagen oder sonst wie hinderlich in den Weg kommen, und geschah dies, so hatten sie Macht, denselben zurückzuweisen. Der Schlummer-Vogt eröffnete den Zug einer jeden der zwei Høge-Abtheilungen in einer burlesken Tracht. Ihm folgten Trommelschläger und Trompeter, die mit lautem Jubelschall die lustigsten Stücklein aufspielten. Nach ihnen kam der Buchträger, der, wie bereits oben erwähnt, unter tollen Grimassen und beständigem Herüber- und Hinüberspringen, vom Ochsenreiber verfolgt, Veranlassung zu vielfachem Gelächter gab. Darauf kamen die oben bezeichneten Bürdenträger der Freuden-Republik, alle in entsprechenden Kleidern einhertretend und die Embleme und eigenthümlichen Abzeichen ihres Amtes in den Händen tragend. Unter ihnen gingen auch (bei jedem Høge-Hausen drei) die Vorsprachen in langen schwarzen Talaren, krausen Kragen und großen Hüten, fast wie Prediger aussehend. Unmittelbar folgten ihnen einige Knechte mit hohen Pokalen, aus denen sie zum Desteren tranken. Der große Vogt einer jeden Abtheilung war bald hinten, bald vorn, überall anordnend, vermittelnd und als Zeichen seiner Macht eine hölzerne Keule in der Hand tragend. Die übrigen Genossen der Brüderschaft waren alle im Festpuß der jedesmaligen Zeit hoch aufgeschmückt. Wir erkennen sonder Mühe in dem Høge die Tänzwoche Süddeutschlands, oder das Reistanzen der Böttcher anderer Gauen, wie wir es bereits beschrieben, wieder.

So weit von den Belustigungen der Brauknechte zu Hamburg; nun noch ein paar Worte über sonstige sie berührende Dinge. Schon weiter oben haben wir gesehen, welche wesentliche Freiheiten dieselben für jene Zeit besaßen und wie man in denselben die Verdienste ehrte, welche die Brauer um Hamburg hatten. Aber sie hatten auch außerdem noch einige Privilegien vor anderen Handwerkern, die wir mindestens nennen wollen. Dahin gehörte zuvörderst, daß die 6 Vorsprecher jährlich vor Pfingsten in den verschiedenen Kirchspielen um-

hergehen und milde Gaben für ihre, der Brüderschaft, Armen und Kranken sammeln durften. Sodann hatten sie einen eigenen Begräbnißplatz an der Nikolai-Kirche, über welchen ihnen allein die Bestimmungen zustanden, sowie sie in der Katharinen-Kirche ein großes eigenes Gestülte hatten. Aber nicht nur, daß sie in der großen, reichen Stadt für ihre Armen sammelten, auch gegen die allgemeine Armuth waren sie wieder sehr wohlthätig und die Hölge-Zeit über durfte mancher Arme auf gute Unterstützung rechnen.

Um endlich zum Schlusse dieses Abschnittes zu kommen, gedenken wir kürzlich noch einer Sitte im Brauerleben zu Hamburg, nämlich der Zwicktonne. Wie ein Brauer abgebrauet und Reeken-Bier, d. h. vollkommen fertiges Bier auf dem Lager hatte, so daß es geprobt und verladen werden konnte, so mußte er seinen Knechten ein Fäßlein zum Besten geben und ein Imbiß durfte dabei nicht fehlen. Früher hatte dieses Frei-Bier die Schepel-Kanne geheißen, von dem Worte „schepen“, d. i. einschiffen, in's Schiff laden, und der Art. 4 der Brau-Ordnung von 1594 sagte bezüglich derselben: „Und wenn dat Beer geschepet, schall den veer Bruwer-Knechten ein klein Bötken (Fäßchen) van acht Stöveken uththodrinckende thogelaeten werden.“ Später nannte man es die Zwick-Tonne, weil das Bier nicht durch den Hahn, sondern nur aus einem Zwick-Loche abgezapft ward. Bei der Zwick-Tonne durfte aber weder gespielt werden, noch durften die Brauknechte zu diesem ihrem Freibiere andere Gäste mitbringen, sondern sie mußten es selbst austrinken. Dagegen waren dann die Brauherren in der Regel auch nicht schmußig geizig, sondern ließen auch noch ein anderes Tönnlein für ihre Freunde fließen. So ging's ehedem in Hamburg zu.

Vom St. Urbansfest in Franken.

Die zum Christenthume bekehrten Heiden nahmen ihre Gebräuche und Schutzgötter, wiewohl unter anderen Namen und Formen, mit in ihr Christenthum hinüber, und die Be-

lehrer konnten dem so wenig steuern, als auch eigentlich ihr Wille war, es zu thun, denn dabei gab es Festtage, und an den Festtagen wurde gut gelebt und mit Messenlesen, Aufzügen, Ceremonien 2c. Geld verdient. Bei diesen Gesinnungen konnte und durfte ein Schutzpatron des Weinbaues gar nicht fehlen. Dazu wurde der heil. Urban gewählt, und St. Urbanstag (Urbani dies) war gläubigen Weinsfreunden ein ganz vorzüglicher Festtag. — Flemming in seinem „vollkommenen Teutschen Jäger“ sagt Theil 3, Seite 230 davon: „Man findet fast im ganzen Jahre keinen Tag, an dem die Alten des Weines halber so viel ersehen, als an eben diesem, da sie St. Urban für den rechten Wein-Heiligen gehalten, deswegen auch sein Bildniß an etlichen Orten herumgetragen wird. Wenn sich das Wetter schön und lustig erzeigt, sind sie mit großem Frohlocken in das Wirthshaus gezogen und haben sich allda mit dem Trunk sehr erfreut, weil sie es für ein gutes Weinzeichen gehalten, daß es ein reiches Weinjahr geben werde. Ist aber Regenwetter eingefallen, so haben sie ihren Weinheiligen in den Brunnen geworfen, zum Zeichen, daß die Weinernte mißrathen und man dafür Wasser trinken müsse.“

Besonders wurde das Urbansfest in Franken feierlich begangen, und in Nürnberg, wo ohnehin die öffentlichen Aufzüge geliebt wurden, sah man von den frühesten Zeiten her bis zum 17ten Jahrhundert die Weinausrufer und Küfer das Bild des heil. Urban am Urbans-Tage umhertragen. Einer der Weinausrufer oder ein Küfer stellte den Weinpatron St. Urban selbst vor, ritt auf einem Schimmel in einem rothen Bischofsrocke, bestreut mit Federn, Blümchen, Narrenkappen in der Stadt umher und hielt vor jedem Weinhause still, ähnlich wie beim Böttchertanz. Hier wurde ihm und seinen Begleitern ein Trunk Wein und ein kleines Geschenk gereicht. Der Zug geschah in folgender Ordnung: Boran ging ein Stadtdiener von Obrigkeitswegen, nach ihm kamen Musikanten mit Sackpfeifen und Schalmeyen. Diesen folgte ein Mann, roth gekleidet, einen runden Hut auf dem Kopfe, einen jungen Fichtenbaum tragend, der mit Spiegelchen und allerlei Glasfügelchen behangen war. Dann kam gravitatisch St. Urban selbst auf seinem Schimmel, „in der rechten Hand ein Ruttroßglas vnd darinne ein schmecken (Riechsträußlein),“

hin und her wankend, gleich einem Betrunknen, zuweilen ausrufend: „Zuchhei, Zuchhe!“ *). Ihm zur Seite ging ein Mann, der ihn zuweilen zu stützen schien **) und einen silbernen Becher trug, aus welchem dann der Weinheilige sehr oft einen Zug that. Begegneten ihm Bekannte, so reichte er denselben wohl auch den Becher. Dem heiligen Trinkpatron zur anderen Seite ging eine Frau, einen Korb auf dem Rücken, gefüllt mit Spiegelchen, anderen Glaswaaren und Kleinigkeiten, die der Heilige theils verkaufte, theils verschenkte. Neben dem Rosse her ging auch der Herr desselben, der ihm zuweilen zur Erfrischung ein Büschlein Heu reichte. Hinter dem Bögen des Festes gingen zwei rothe, kurz gekleidete Männer mit rothen Hütchen, jeder an einem Rohre über die Achsel eine große Flasche tragend, in welche sie den geschenkten Wein füllten. Dem Zuge nach strömte die Volksmenge und schrie: „Urban! du mußt in den Trog! In den Trog mußt du, Urban!“ Regnete es am Tage des Umzugs, so wurde St. Urbans Repräsentant ohne Gnade in den der St. Lorenzkirche gegenüber befindlichen steinernen Wassertrog geworfen; regnete es aber am Urbanstage nicht und war es schönes Wetter, so war die Hoffnung vorhanden, es werde ein gutes Weinjahr und ein gesegneter Herbst werden; der Urban ward dennoch getauft, indem er aus den Häusern von oben herab mit Wasser begossen wurde, so daß er und sein Pferdlein triefnaß im Wirthshause ankam. Das Fest selbst endigte sich mit einem Gastmahle und einem Tanze, womit sich noch jetzt unsere, wiewohl immer feltner werdenden Volksfeste schließen. Was aber übrigens die Winzer, Weinfreunde und Küfer bezwogen hat, eben diesen Heiligen zu ihrem Schutzpatron zu wählen, haben wir nicht auffinden können. Sein Leben giebt deshalb auch keine Vermuthungen und Spuren. Ein solches Urbansreiten fand unter anderen in den Jahren 1602 und 1614 am 25. Mai statt, wo er bei dem Hans Grefels Wirth zum rothen Krebs in der Kottgasse austritt ***).

*) Das Eyan, Eyoë beim Bacchuszuge.

**) Auch beim Bacchuszuge geschah dasselbe.

***) Siebenkees, Materialien zur Nürnbergischen Geschichte. 3r Band. 13tes Stück. S. 47.

Das Winzerfest in Vevey.

Ein ganz verwandtes, dem Wein zu Ehren gefeiertes Fest hat sich bis zur Stunde in der welschen Schweiz erhalten, nur daß es großartiger und in edlerer Form begangen wird, als weiland das Urbansfest. Es gehört streng genommen nicht in unsere Chronik; da aber im Festzuge die Küfer auch eine Rolle mitzuspielen berechtigt sind, so möge eine Beschreibung desselben hier auf wenig Seiten Platz finden. Wann es entstanden sei, darüber lassen uns die Geschichtsbücher der Stadt Vevey im Ungewissen; sie wurde um's Jahr 1688 in mehr als zwei Dritttheilen ihrer Häuser ein Raub der Flammen und damals verbrannte auch das Archiv der Winzergesellschaft. So viel weiß man nur, daß die Mönche des nunmehr im Ruin liegenden Klosters Hauteret im 12ten Jahrhundert den Weinbau an den Ufern des Genfersee's einführten und den Ackerbau sehr pfliegten und, wenn der Wein gut gerathen war, ihren Arbeitern in den Weinbergen einige frohe Tage bereiteten. Diese suchten dann nach den bunten Sitten des Mittelalters ihre Lust besonders dadurch auszudrücken, daß sie mit Weinlaub geschmückt den Grund und Boden ihrer Berge in Prozession umzogen, jubelnde Lieder dabei sangen und mit fröhlichem Schmaus und Tanz die Feierlichkeit schlossen. Später, als der Weinbau sich erweitert hatte und zum vornehmsten Geschäft der Landeseinwohner ward, bildeten die Winzer (gleich den Handwerkern) eine Korporation mit eigener Verfassung und diese mögen sich dann dem Herbstfeste angeschlossen haben. Die Anfangs einfache Prozession ward durch die wachsende Menge der begüterten Theilnehmer immer größer und schöner ausgestattet und nichts war natürlicher, als daß bald Anklänge an die Bacchusfeste der alten Griechen sich hineinmischten. Aber es blieb nicht bloß beim äußeren lustigen Feste, sondern die Winzergilde verband auch einen Zweck damit. Um den Weinbau immer mehr zu heben, wurden alljährlich zwei Mal Abgeordnete, parteilose Männer von scharfem Blick und tüchtiger Kenntniß, in

allen Weinbergen umhergesandt, die den Stand der Trauben, die Zucht und Art der Stöcke, überhaupt den steigenden oder fallenden Werth eines jeden Weinberges notiren mußten. Wer dann nach mehrjährigen Aufzeichnungen als der tüchtigste und fleißigste Winzer sich herausstellte, der erhielt am Festtage eine Krone und Ehrenmedaille, und die beiden ihm nächsten umsichtigen Winzer wurden gleichfalls öffentlich mit Prämien belohnt.

In dieser Weise ward das Winzerfest von 3 zu 6 Jahren gefeiert und erlangte nach und nach europäische Berühmtheit. Während unseres Jahrhunderts ist es erst drei Mal, und zwar Anno 1819, 1833 und 1851 gefeiert worden. Jedes Mal versammelten sich in dem reizend am Genfersee gelegenen Vevey (Vivis), das nur 5000 Einwohner zählt, zwischen 50 und 80,000 Fremde, die das herrliche Schauspiel mit ansehen wollten. Lernen wir das Fest nach den Vorgängen vom Jahre 1851 ein wenig näher kennen.

Der 7. und 8. August waren die zur Feier bestimmten Tage. Der erste war der Krönung gewidmet; Tänze, Gesänge und Banket sollten diese Festlichkeit erhöhen. Der zweite Tag war für den großen Zug, Illumination und Festball bestimmt. Die ganze Summe der Festfeiernden, die über tausend Personen beiderlei Geschlechtes und aller Altersstufen umfaßte, gruppirte sich in folgenden Abtheilungen:

Die erste Abtheilung bildete die Ehrentruppe; sie bestand aus 6 jungen Winzern, welche die Krone und Ehrenpreise trugen, — dann kamen der Zunftmeister der Winzergilde, die Rathsherren mit der Gesellschaftsfahne, die ausgezeichnetsten Winzer in Truppen mit Connetable, Sekretär und Adjutanten.

Die zweite Abtheilung stellte, in lieblicher Verkleidung, den Frühling dar. Eine große Musikanten-Bande eröffnete den Zug, der acht Kronen- und Bouquetträger folgten. Darauf kamen der Oberpriester mit 2 Unterpriestern und 2 Kinder mit Turteltaubchen im Korbe. Auf dem von weißen Kindern gezogenen „Frühlingswagen“ saß die mythologische Göttin Pales, als Beschützerin der Heerden und Felder; ihr zu Füßen saßen zwei „Enfants du Printemps“ (Frühlingskinder) und ähnliche reizende, mit den Farben des Frühlings geschmückte Knaben und Mädchen umschwärmten den Wagen.

Dann kamen abermals Spielleute, ein Obergärtner, 14 Paar junge Gärtner mit ihren Mädchen, Guirlanden und Laubgewinde tragend, und eine gleiche Anzahl älterer Gärtnerpaare trugen Früchte und Geräthschaften. An diese reiheten sich die Darsteller der Viehzucht. Spielleute, die fröhliche Hirtenweisen bliesen, gingen voraus, denen der Oberschäfer mit zwanzig Paaren blaugekleideter Schäfer und Schäferinnen (Kinder im Alter von 10 bis 14 Jahren) folgten. Alle trugen Schäferstäbe und hüteteten damit eine ausgesucht schöne Heerde von Schafen und Ziegen, die der dazugehörige Schäferhund stolz begleitete. Ein alter Schäfer mit einer Strohhütte bildete den Schluß dieser Unterabtheilung. Ihnen schlossen sich 12 Mäher mit Sensen und 12 Heuerinnen mit gepuhten Rechen an, denen 4 Geiger allerlei Volksweisen aufspielten; ein schwerer voller Heuwagen folgte ihnen. Endlich zum Beschluß der ersten Abtheilung (des Frühlings) kam ein Hirtenzug, der zur Alp trieb. Zwei Alphornbläser, denen jauchzende Sennen mit einer prächtigen Viehheerde folgten, gaben ein treues Bild des Gebirgslebens, das noch durch die Darstellung einer Alphütte auf einem Wagen mit allem nöthigen Zubehör, wie Rüh-Gaumer, Sennbuben mit allen Milch- und Käsegeräthschaften ergänzt ward.

Die zweite Hauptabtheilung stellte den Sommer dar. Wiederum eine vollzählig besetzte Musiker-Gesellschaft war an der Spitze dieses Zuges, der zunächst von 8 Blumen- und Aehrenträgern, dem Oberpriester mit Dienerschaft und Kindern, welche Bienenkörbe trugen, gefolgt ward. Hierauf kam der Hauptpunkt dieser Abtheilung, „der Wagen des Sommers“, von rothen Kindern gezogen, auf welchem unter sinnig geschmückter Laube die Göttin der Feldfrüchte, Ceres, saß. Sechszehn Paar kleine Mädchen und Knaben, reizend gekleidet und bekränzt, umgaben den Wagen als Aehrenleser, und 20 Paar erwachsene Schnitter und Schnitterinnen, ein beladener Garbenwagen, Drescher, drei Pflüge mit Ackerleuten, vier Bäuerinnen mit Spaten und Schaufeln, vier Säemänner, eine Egge, ein Müller mit seinem sackbeladenen Esel und zwei junge Ochsentreiber mit Tragkörben schlossen den Sommerzug.

Jetzt kam der Haupttreffer der ganzen Prozession: der Herbst. Abermals 38 Hautboisten eröffneten den Zug. Dann,

ähnlich wie oben, schlossen sich 8 Jünglinge mit Blumen, Obst und Trauben auf großen Tragbahren, und der Oberpriester, von 2 Thyrsusstab-schwingenden Faunen und 4 jungen Faunen mit Ziegenböcken gefolgt, an. Sie waren die Avantgarde des Weingottes Bacchus, der lachend und zechend unter einem Thronhimmel auf Fässern saß. Seine Residenz war auf einem Wagen erbaut, der von vier übermüthigen, mit Pantherfell behangenen Schimmeln gezogen wurde; zwei Wilde bändigten und führten die Pferde. Der Wagen war von einer Menge kleiner Faunen, die rebenbekränzte Thyrsusstäbe trugen, umgeben, und zu beiden Seiten gingen zwei Indianer mit großen Pfauenwedeln. Hinterher aber kamen Satyren und Bacchanten, alle mit Weinlaub geschmückt und Keulen auf ihren Schultern. In ihrer Mitte aber schwankte (gleich dem heil. Urban in Nürnberg) Silen, der Gott der Trunkenen, auf seinem Esel, der von zwei Indianern geführt ward.

Dieser mythologischen Festgruppe des Herbstes schlossen sich die von 38 Spielteuten angeführten Truppen der Vignerons travailleurs (Weinbergsarbeiter) an, die in reichlicher Anzahl Repräsentanten aller einzelnen Berrichtungen der Weinkultur von den ersten Frühlingsarbeiten im Rebberge bis zum Keltern des Mostes nachwiesen. Hier war es, wo auch unser Handwerk mitspielte, indem ein Küferwagen und eine Kelter die Behandlung und Aufbewahrung des edlen Rebensaftes darstellten.

Da in den Weinlanden am Genfersee die mehrsten Hochzeiten im Winter stattfinden, wenn der Weinbauer den Erlös seiner Ernte in baares Geld umgesezt hat und seine heirathslustigen Kinder ausstatten kann, — so stellte die fünfte Hauptgruppe, als Winter, eine Hochzeit dar.

An der Spitze dieser Abtheilung fiedelten 10 Dorfmusikanten; dann kam der Abtheilungsführer und nächst diesem das Brautpaar: ein waadtländischer Bräutigam mit einer Braut aus dem Aargau. Sodann folgten die beiderseitigen Eltern des Brautpaares, sowie Freunde und Bekannte desselben aus verschiedenen Kantonen in ihren Nationaltrachten. Am Schluß kam eine Magd und der Wagen mit der Hauseinrichtung. Aber man stellte den Winter auch durch andere Figuren noch deutlicher dar, und zwar durch winterliche Beschäftigungen.

Drei Gemsjäger und zwei Männer, die einen erlegten Gemshack trugen, erinnerten an die Winter-Jagden. Nächst ihnen kam der Wagen des Winters, auf dem ein in Pelze gehüllter Greis saß in Mitte von Schnee und Holzstößen; mehrere Holzhacker umgaben denselben.

Den letzten Zug endlich bildeten die „Schweizer“, eine aus 6 Tambours, 3 Pseifern, 12 Blechmusikanten, 8 Offizieren, 18 Unteroffizieren und 113 Gemeinen bestehende Soldatengruppe.

Große Triumphbogen und Ehrenpforten erhoben sich in den Straßen und auf den Plätzen und die ganze Stadt war geschmückt, wie es ein solches Fest bedingte.

Schon 4 Uhr Morgens am 7. August hatten Kanonensalven Einheimische und Fremde geweckt und gegen 7 Uhr sah man bereits einzelne Gruppen sich nach dem Marktplatz hin bewegen, wo sich das Ganze formte. Zuerst traten die „Schweizer“ auf und eröffneten mit einem herrlichen Vaterlandsgesange: „Salut Helvétie“, der mit stürmischem Jubel von den Zuschauern aufgenommen wurde, das Fest.

Ihnen folgten Gesänge der Oberpriester der Pales, Ceres und des Bacchus, in welche die Chöre vollstimmig einfielen. Daran knüpfte sich der feierliche Akt der Krönung, bei welcher die beiden geschicktesten Winzer mit Krone, Ehrenstab, Medaille und Prämie beschenkt wurden. Ferner wurden 51 Preise zweiter Klasse und 20 dritter Klasse vertheilt. Nachdem auch dieser Theil des Festes vorüber war, kamen eine Reihenfolge halb theatralischer Scenen zur Aufführung, die bald vorherrschend den Gesang, bald mehr das Ballet und den Tanz zum Gegenstande ihrer Produktion hatten. So ging es bis zum Mittag fort, wo sich der Zug arrangirte und durch die geschmückten Straßen der Stadt sich entfaltete.

Die Feier, welche am anderen Tage vor dem Beginne des Balles stattfinden sollte, ward durch anhaltenden Regen vereitelt.

So widmete man der edlen Gottesgabe des Weines ein Fest, farbig und bunt, sinnig und harmlos, fern aller politischen Demonstration in reiner Freude, wie man ein solches in unseren Tagen selten zu sehen bekommt.

Vom großen Faß zu Heidelberg.

Dieses berühmte Kunststück unseres Handwerkes, zu welchem schon Millionen von Menschen gewandert sind, um es anzustauen, welches in Trink- und Commerzliedern schon gar oft Gegenstand des feurigen Gesanges wurde, darf und muß wohl mit Recht die Reihesfolge jener berühmten Fässer eröffnen, von denen jetzt hier, als den Monumenten des Gewerbefleißes und der Geschicklichkeit unserer Altvordern, etwas ausführlich die Rede sein soll. Es wird noch heut zu Tage unter den Ruinen des alten malerisch oberhalb Heidelberg gelegenen, ehemaligen Fürstenschlosses auf dem Zettenbüchel gezeigt und fast die Unmasse von zweimal hundert sechsunddreißig tausend Trinkflaschen Weines. Der gegenwärtige Verwahrer desselben, der Hofküfer, zeigt es jedem Reisenden gern. Jedoch ist es nicht das alte, ursprüngliche Heidelbergerfaß, sondern der dritte Nachkomme desselben, und wollen wir jetzt in kurzen Zügen die Geschichte dieser Notabilitäten schildern.

Der Pfalzgraf bey Rhein und Herzog von Bayern, Johann Casimir, welcher während der Minderjährigkeit des Pfalzgrafen Friedrich IV. die Verwaltung des Churfürstenthumes übernommen hatte, lehnte an einem schönen Tage des Jahres 1589 mit mehreren Freunden auf der Altane seines Schlosses, die Gegend des herrlichen und gesegneten Rheinthaales überblickend; da faßte er den Entschluß, als seine Augen über die Weinberge an der Haardt streiften, ein eigenthümliches Denkmal seiner vormundschaftlichen Regierung den spätern Jahrhunderten zu hinterlassen und, wie er sich ausdrückte, zugleich „dem Freudengeber des Lebens ein würdiges Denkmal zu errichten.“ Als bald ließ er den geschickten und vielersahrenen Faßbindermeister Michael Warner aus der freien Stadt Landau berufen und trug ihm auf, das große Faß, damals das erste wohl in Europa, zu verfertigen, und solches, weil unter Gottes Segen nur allein Alles gedeihe, unter der Kuprechtinischen Kapelle, die damals alterthümlich und ehrwürdig noch auf dem Schloßhose stand, aufzurichten. Es ist dies die

selbe Stelle, wo auch der jetzige Faßriese thront*). Der Pfalzgraf ließ es mit fünf sitzenden Löwen verzieren, deren jeder das churpfälzische Wappen vor sich hielt. Der größere saß auf dem Scheitel der Vorderseite und vier kleinere begrenzten die Ecken. In einem Zeitraume von zwei Jahren, also im Jahre 1591, hatte Meister Warner das große, einfache und dabei schöne Werk vollendet.

Dieses erste Heidelberger Faß hielt 132 Fuder, 3 Ohm und 3 Viertel**); es war 27 Werkschuhe lang und aus 112 Dauben gebildet, und mit 24 eisernen Reifen umgeben. Zu den Reifen wurden, so schreibt man, 122 Zentner Eisen verwendet und der Schlosser hat für dieselben 1400 fl. erhalten. Der Werkmeister jedoch, als Lohn für seine Arbeit am Faß, 1500 fl. Das Wahrzeichen an diesem ersten Faß war eine Nachteule, ein Affe und ein Löwe ohne Zunge. Als im Jahr 1633 das von den Kaiserlichen besetzte Heidelberger Schloß belagert wurde, ging auch das Werk Meister Warners zu Grunde, nachdem es über 40 Jahre lang allmänniglich bewundert worden war und andere Fürsten und Herren zur Errichtung ähnlicher Werke aufgemuntert hatte. Nachdem es über 30 Jahre in seinen Trümmern unbeachtet dalag und von Allen beinahe vergessen war, ging der Pfalzgraf und Churfürst Karl Ludwig daran, die Berühmtheit und Sehenswürdigkeit des Heidelberger Schlosses wieder herstellen zu lassen. Als dieser Fürst die Wunden zu heilen begann, welche der unselige 30jährige Krieg dem Lande schlug, da fiel es ihm ein, zum Denkmale des wiederkehrenden Frohsinns das Werk seines Urgroßvatersbruders zu erneuern. Auf seinen Befehl wurde es also im Jahre 1664 durch den churpfälzischen Hofkellermeister Johann Maier wieder aufgebaut und bis zu einer Höhe von 21 und in einer Länge von 30 Werkschuhen und zu einem kubischen Inhalt von 204 Fuder, 3 Ohm und 4 Viertel vergrößert. Es wurde, wie das erste, mit 24 eisernen Reifen umgeben, doch reicher und ringsum mit vielen buntbemalten Bildnereien ge-

*) In Crusius schwäbischer Chronik, Thl. III, Buch 4, C. 13, S. 912, findet sich folgende unbestimmte Nachricht über das alte Heidelberger Faß: Zu Heidelberg war zu meiner Zeit (1560) in dem churfürstlichen Keller an einem Faß geschrieben: Hierin verfaßter Wein in Anno 1343 gewachsen und bisher zum Besten und Fleißigsten verwahret worden.“ (?)

***) 1 Fuder = 10 Ohm. 1 Ohm = 48 Maß.

schmückt. Die Hauptfiguren waren: auf der Höhe der Vorderseite ein großer Bacchus mit einem Becher in der Rechten auf einem gebändigten Löwen ohne Zunge sitzend. Auf dem Rande der Vorderseite waren vier Satyren angebracht, welche auf Blasinstrumenten spielten und außerdem fand man noch eine große Menge von allerlei geschnitztem Kräuselwerk, Weintrauben und das Churfürstliche Wappen daran. Auf dem Rücken des Fasses wurde ein ebener Fußboden oder sogenannter Altan angelegt, auf welchem 6 Personen ganz bequem tanzen konnten. Das Wahrzeichen dieses Fasses waren ein Affe und ein von drei Nasen, drei Mäulern und vier Augen spasshaft zusammengesetztes Gesicht. Die Hauptaufmerksamkeit bei näherer Betrachtung zogen die in den vordern und hintern Boden des Fasses in 8 Absätzen eingegrabenen 64 Reimzeilen auf sich, welche die Geschichte dieses Wunderstückes und ein Lob des Weines enthielten. Da es manchem lustigen Fassbindermeister zur Ergözung dienen möchte, so drucken wir dieselben hier ab.

Auf der vordern Seite stand:

1.

Als tausend und fünfhundert Jahr
Und neunzig eins die Jahrzahl war,
Da Fürst Johannes Kasimir
War dieses Landes Schutz und Bier;

2.

Ward hier ein großes Faß erbaut,
Und als ein Wunder angeschaut,
Deßgleichen zu derselben Zeit
War keines in der Christenheit.

3.

Nachdem hat man auch in dem Reich
Berühmte Fässer, unserm gleich,
Als man der Sache nachgedacht,
Und etwa größer auch gemacht.

4.

Hernach das Faß viel Jahre stund,
Daß man es nicht mehr brauchen kunt;
Hielt weder Wasser, Bier noch Wein,
Lag in dem Keller nur zum Schein.

5.

Karl Ludwig, Churfürst Hochgeboren,
Des Landes Trost von Gott erkoren,
Bracht' in die Pfalz, nach vielem Leyd,
Den Segen, Ruh' und Sicherheit.

6.

Was Feindeshand, was Schwert ver-
heert,
Was Kriegesfeuer hat verzehrt
In diesem Lande, Schloß und Stadt,
Der fromme Fürst erneuert hat.

7.

Auf dessen Willen und Geheiß
Daß Heidelberg erhielt den Preis,
Ward dieses Faß so aufgeführt
Und, wie man siehet, ausgeziert.

8.

Gott segne diese Pfalz am Rhein
Von Jahr zu Jahr mit gutem Wein,
Daß dieses Faß und andere mehr
Nicht wie das alte werden leer.

Auf der hintern Seite stand:

1.

Der Wein erquicket Jung und Alten
Und wird darumben aufbehalten;
Er gibt dem Landsknecht Heldenmuth,
Daß er frisch waget Leib und Blut.

2.

Wann Jörg von Frundsberg *) leben
sollte,
Und seinen Knechten geben wollte
Gewehr und Harnisch, glaubet das,
Sein Zeughaus wäre dieses Faß.

3.

Man untersteht sich vieler Sachen,
Und will, was gut ist, besser machen;
Der aber übertreffen wollt'
Dieß Faß, sich wohl besinnen sollt'.

4.

In diesem Faß sind eingeschlossen
Biel schöner Sprüch', auch Schimpf
und Possen,
Nachdem in seinem Hirn der Mann,
Der trinkt, den Wein vertragen kann.

5.

Wir können vieler Ding' entbehren,
Auch dieß und jenes nicht begehren;
Der werden wenig Männer sein,
Die Weiber hassen und den Wein.

6.

Der Wein uns fremde Sprachen lehrt,
Den Blöden Herz und Muth vermehrt;
Berauscht man sich, so werden gleich
Der Knecht ein Herr, der Bettler reich.

7.

Der Wein und Gold sind hochgeachtet,
Ein jeder Mann nach beiden trachtet;
Der Mann bestehet in der Welt,
Der mäßig brauchet Wein und Geld.

8.

Man brauet Bier im Land zu Meissen,
In Sachsen, Pommern, Holland,
Preußen;
Gottlob! die edle Pfalz am Rhein
Gibt uns und ihnen guten Wein.

Auf den vier Eckgesichtern des Fasses standen folgende kleine Reime; beim ersten:

„Seid willkommen hier, bei diesem Faß,
Kein größeres gefunden wird, als das.“

Bei dem Wahrzeichen, wo ein Gesicht aus drei Nasen,
drei Mäulern und vier Augen zusammengesetzt war:

„Eben mit dir sind unserer Bier.“

Bei dem andern Wahrzeichen, dem Affen, stand:

„Warum sollt' ich nicht fröhlich sein,
Bin ich doch allzeit bei dem Wein.“

*) War ein tapferer schwäbischer Ritter, welcher als Feldherr dem Kaiser und dem Reich durch seine Klugheit, Tapferkeit und Anhänglichkeit an Deutschlands Sache die wichtigsten Dienste gegen Italien und Frankreich leistete. Einst warb er auf seine eigenen Kosten, durch Versetzung seiner Herrschaft und der Kleinodien seiner Gemahlin, ein Heer von 1200 Mann, mit dem er dem Kaiser gegen Pabst Clemens VII. zu Hülfe eilte.

Der vierte Vers lautete:

„Ich habe mehr große Faß gesehen,
Das behält den Ruhm, muß ich gestehen.“

Der Dichter dieser kräftigen Reimverse hieß: Joseph Tannen berg. Der Bildhauer, welcher die Figuren geschnitz: Reinhard von Werth, und der Maler, welcher ihnen den Farbenüberzug gegeben, hieß: Rötger Franz. Aber auch die Handwerksgehülfen, welche bei dem Bau dieses Fasses beschäftigt waren, sind dem Namen nach noch nicht vergessen; es waren: der Hoffschreiner Christoph Wächter, der Hofzimmermann Hans Kleb und der Stadtschlosser Eberhardt Liebler. Eine Abbildung dieses Fasses findet sich in Masson's Voyage d'Italie, T. I, p. 76. Außerdem sind in einzelnen Kupferstichen mehrere Abbildungen davon erschienen — aber auch zehn verschiedene Denkmünzen in Gold und Silber wurden auf dieses zweite Heidelberger Faß geprägt.

So war nun Johann Casimir's Denkmal durch Churfürst Karl Ludwig's Sorge noch größer und zierlicher wiederhergestellt und blieb während der Lebenszeit dieses Fürsten als auch unter der kurzen Herrschaft seines Sohnes und Nachfolgers, des Pfalzgrafen Karl, der fröhliche Wohnsitz des jugendlich begeisternden Weingottes. Da brach der pfälzisch-französische Erbfolgestreit aus; Heidelberg und sein stolzes Schloß wurden in den Jahren 1689 und 1693 von den Franzosen verwüstet. Was die Macht des Feuers und die Gewalt des Pulvers nicht verheerte, riß der Feind mit eigenen Händen zusammen. Durch einen seltenen Zufall, man weiß nicht, wie es geschah, wurde des Weines ehrwürdiges Haus gerettet. Obzwar nun der Ryswickerfriede die alten Verhältnisse wieder herstellte, so war doch die Burg und mit ihr die Stadt und die Gefilde der Pfalzlande verwüstet. Das große Faß blieb 40 Jahre lang leer liegen, verdarb und verlöcherte, bis endlich Pfalzgraf Karl Philipp, Churfürst, das Schloß wieder herstellte. Da ward auch des zerfallenden Kolosses im unterirdischen Saale gedacht. Der Churfürst befahl, das Faß wieder zu erneuern und herzustellen und wo möglich noch schöner mit neuen reichen Verzierungen zu schmücken. Unter der Aufsicht des damaligen Hofkellers Johann Anton Engler wurde die Reparatur im Jahre 1727 begonnen und im nächsten Jahre vollendet, so

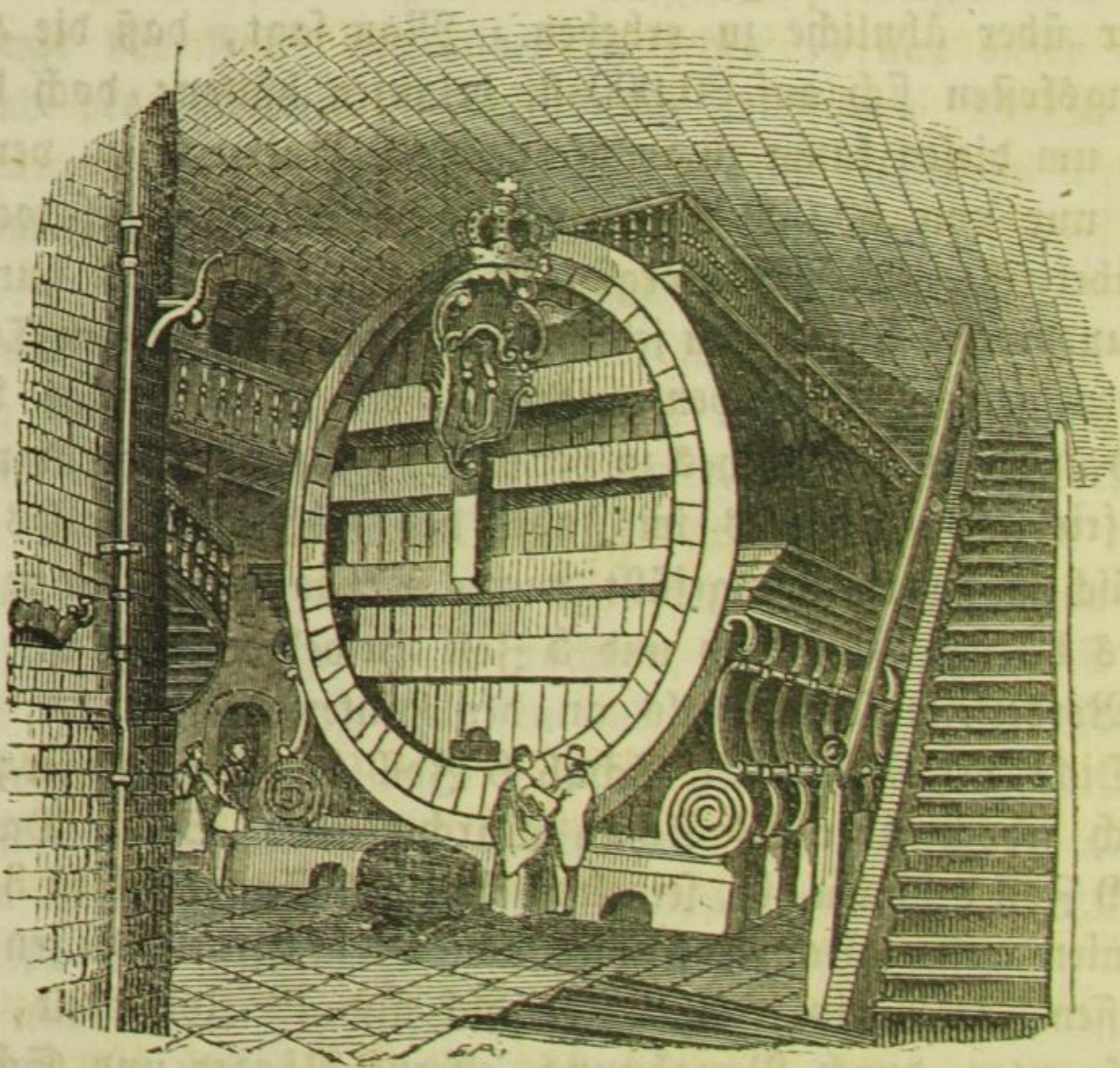
daß am ersten Mai dasselbe mit pfälzischem Landweine angefüllt werden konnte. Viel neue Standbilder, Köpfe und Zierathen wurden angebracht, ein neuer Boden, oder sogenannter Altan auf demselben errichtet und noch eine zweite gerade Treppe, wie sie noch gegenwärtig zu sehen, an ihm hinaufgeführt *). Zwei aufrecht stehende Löwen schienen die Vorderseite des Fasses mit ihren Bordertagen zu halten, während ein jeder eine der Hintertagen auf ein kleines Faß stützte. Auf die vordere sowohl als auf die hintere Seite wurden wiederum wie vorher acht neue Reime gesetzt und sonst hin und wieder außerdem noch Verse angemalt. An der rechten Seite dieses Fasses wurde die Bildsäule Berkeo's aufgestellt, welche noch heut zu Tage dem Fasse gegenüber zu sehen ist und diesen alten Freund des Trunkes und der Laune in Zügen, Gestalt und Kleidung vollkommen treu vorstellen soll. Clemens Berkeo, insgemein „Elementel“ genannt und unter dem Namen Cavalliere Clemente als des Pfalzgrafen Churfürsten Karl Philipp vortrefflicher Hofnarr berühmt, war von Geburt ein Tyroler, seiner Gestalt nach ein Zwerg und seines frühern Gewerbes ein Knopfmacher. Als Berkeo 1718 nach Heidelberg kam, wurde er beim ersten Anblicke des wie im Kerker trauernden Fasriesen Freund und blieb sein treuer Anhänger und eifrigster Bertheidiger auch nachher, als der Churfürst im Jahre 1720 Heidelberg verlassen und sein Hoflager nach Mannheim verlegt hatte. Berkeo war es, der die Wiederherstellung des Fasses auf alle Weise betrieb und endlich auch bewirkte, darum ernannte ihn auch Karl Philipp zum Ritter und Kammerherrn des Faskönigs. Aber auch dieser Faskönig war nicht undankbar gegen seinen Diener und alten Freund; er überließ ihm die Gaben seines Reiches zum Genusse, wann und so viel ihm davon zu kosten beliebte. Doch der bescheidene Ritter begnügte sich, bloß seinen dringenden Durst zu löschen und das kostete, wie er sich selbst rühmte, seinen dankbaren Herrn nie mehr als täglich etwa 18 — 20 Flaschen. (Eine Abbildung des erneuerten Fasses, den berühmten Hofnarren zur Seite, ist in Kaiser's histor. Schauplätze von Hei-

*) Zugleich sollen bei dieser Ausbesserung fünfzehn neue Dauben und zwei neue Böden eingesetzt worden sein. Von den Böden hatte jeder 62 Schuh im Umkreise und jede Daube 30 Schuh in der Länge.

delberg und in der Graimbergischen Alterthümerhalle zu sehen, wie man sie auch außerdem noch heut zu Tage in Heidelberg kaufen kann. Auch auf dieses Faß sind wieder mehrere Münzen geprägt worden.)

Allein dieses Faß war von keiner langen Dauer, es verdarb und verlöcherte bald; die veralteten Zierrathen mißfielen und der Ruhm des Fasses schien gefährdet. Da nahm sich der Churfürst Karl Theodor der sinkenden Stiftung Johann Casimirs an und ließ im Jahre 1751 durch seinen Hofkeller Johann Jakob Engler, den Jüngern, ein ganz neues Faß vom festesten Holze erbauen, das jetzt noch vorrâthige. Keine Kosten wurden gespart, das Werk betreffs Ansehen und Dauer über ähnliche zu erheben. Man sagt, daß die Herstellungskosten sich auf 80,000 fl. belaufen hätten; doch habe man, um diesen kaum zu rechtfertigenden Aufwand zu verbergen, nur von 60,000 fl. in amtlichen Blättern gesprochen. Es übertrifft alle seine Vorgänger an Größe. Zwei hundert sechsunddreißig Fuder, ein jedes Fuder zu tausend großen Trinkflaschen gerechnet, werden erfordert, die hohle lustige Leere seines ungeheuern Bauches zu vernichten, welche während manches friedlichen Herbstes im Jubel des fröhlichen Volkes mit pfälzischem Landweine gefüllt wurde. Die ganze Länge des Fasses beträgt 30 Schuh und 5 Zoll Heidelberger Maß. An der Vorderseite sowohl als an der Hinterseite hat es, ohne die Dicke der Reife, 21 Schuh 6 Zoll im Durchmesser; der Bauch jedoch über 23 Schuh Durchmesser. Seine Dauben sind 9 Zoll 9 Linien dick, sein kreisförmiges Spundloch ist 3 Zoll 4 Linien weit. Das Faß wird von 18 hölzernen Reifen umschlossen, deren ein jeder 8 Zoll dick und 10 Zoll breit, aus gekrümmten, durch Verzahnung, eiserne Bänder und Schrauben unter sich verbundenen Balkenstücken verfertigt ist; jeder der beiden äußersten Reife hat 18 Zoll Breite. Von eben so viel eisernen Reifen sind nur noch einige übrig, deren jeder 3 Zoll und 10 Striche dick mit tüchtigen Spannschrauben versehen ist. Auf der vordern sowohl als auf der hintern Seite wird der, dem Drucke der Flüssigkeit entgegen, einwärtsgebogene Faßboden, jedesmal von vier, gegen ihre Mitte hin vorzüglich starken Querbalken, in seiner sichtbar concaven Lage gehalten, welche bei ihren Enden, vermittelt eiserner Bänder und Schrauben, an Boden und Dauben befestigt sind. Das

Faß ist auf acht zierlich geschnitzten, gewaltigen Holzblöcken einige Schuh hoch vom Boden gelagert. An der Stirnseite sowohl, als am hintern Boden, beträgt die Höhe des ganzen Werkes, von der Sohle des Kellers an gerechnet, 26' 4½"; und oben an der vordern Seite ist ein großer mit dem Churhute bekrönter Schild angehängt, welcher auf hellblauem Felde den goldenen Namenszug des Pfalzgrafen, Kurfürsten Karl Theodor trägt. Noch werden in demselben Keller der Zirkel und der Hobel aufbewahrt, welche bei Verfertigung des Fasses gedient haben. Der Zirkel ist 8' 6" lang und auf seinen Füßen sind beiderseits folgende Reime eingegraben:



« DER ZIRKEL DES VERSTANDS SOLL DURCH MICH INNEN MESSEN,
» DRUM GREIF MICH KEINER AN, DER NICHT VERSTEHT MEIN WESEN;
» HERRN ENGLERS KUNST UND HAND BRINGT DURCH MICH KLUG
HERVOR
» EIN NEUES WUNDERFASS, DEM GROSSEN THEODOR. 1750. »

Der gewaltige Hobel hatte eine Länge von 7', eine Breite von 10'' 9''' und eine Dicke von 4'' 6'''. Auf ihm liest man den Namen des Werkmeisters: Johann Jakob Engler 1750. Ein Umgang mit Geländer und verschiedene Treppen

führen an dem Faßriesen hin und hinauf auf seinen Rücken, wo ein sogenannter Altan 26' 7'' hoch über dem Kellerboden angelegt einer zahlreichen Gesellschaft hinlänglichen Raum zu mancherlei Belustigung darbietet und mit einer 3' 6'' hohen Brustlehne umgeben ist. Das Faß wird durch eine Oeffnung im Scheitel des Gewölbes gefüllt. Das ganze Gewölbe hat, vom Fußboden des Kellers an gerechnet 35' 3'' Höhe. Vor das ungeheure Faß hat man zum Gegensatze ein anderes von gewöhnlicher Größe gelagert, welches nicht sowohl darum als vielmehr seiner künstlichen Verbindung wegen merkwürdig ist; denn seine Dauben sind so fest ineinander gesügt, daß es weder der Reife noch sonst irgend eines sichtbaren Befestigungsmittels bedurft hätte, um es dauerhaft und vollkommen zu machen. Wir haben zu größerer Veranschaulichung vom jetzigen Heidelberger Fasse vorstehende Abbildung beigefügt, von welcher man jedoch in allen Buch- und Kunsthandlungen Heidelbergs größere und genauere Darstellungen haben kann*).

Von andern berühmten Fässern.

Von dem soeben beschriebenen Urgroßvater und Hauptmadatoren aller deutschen berühmten Fässer wollen wir auf andere zwar kleinere, aber darum nicht minder bemerkenswerthe Baustücke unserer Gewerbsvorfahren übergehen.

Im Keller des Schlosses zu Tübingen ist noch heut zu Tage ein schönes Werkstück aus der Mitte des 16ten Jahrhunderts zu sehen, welches auf Veranlassung des Herzog Ulrich von Würtemberg (des Einführers der Reformation) erbaut wurde. Um 1546 war ein so trefflicher und wohlfeiler Wein gerathen, daß der alte Fürst, erfreut über diese edle Gottesgabe, beschloß ein großes Faß bauen und mit 46ger füllen zu lassen. Er wollte es das große Buch nennen, gleichsam als Quell und Fundort eigenthümlicher Weisheit. Meister Simon von Bönningheim mußte es erbauen und in

*) Nach Karl v. Graimberg, das Heidelberger Faß.

Bönnigheim selbst zurüsten. Zu den Böden und Dauben bekam er 40 ausgesuchte Stämme, zu den Felgen 50 Stämme Holz. Aus diesem Material baute nun der brave Meister ein Kämmerlein für das edle Gewächs, das 24 Schuh lang wurde, eine Bodenhöhe von 13½ Fuß und eine Spundhöhe von 14½ Fuß erhielt. Das Faß wurde in 14 kolossale Felgen gelegt und konnte 47 Fuder und 4 Eimer Rebensaft aufnehmen, was also 286 württembergischen Eimern oder 45760 Maß gleichkommt. Nachdem es in allen seinen Theilen regel- und baurecht gearbeitet worden, setzte man es in Tübingen erst in dem neugewölbten Keller des Schlosses unter dem großen Rittersaal, als des Kellers erste Zierde, zusammen. Meister Simon erhielt als Lohn seiner Arbeit 150 fl. und ein Hofkleid, eine nach unserem jetzigen Geldwerth sehr geringe Summe, für die damaligen Zeiten und Preise der Lebensmittel aber ein ziemlich bedeutendes Kapital. Leider war der Geist, der es zuerst durchdustete, nicht der kräftige und gewürzige 46ger, für den es ursprünglich bestimmt worden war, sondern nur schlechter 1548ger. Ein noch größerer Mißstand war, daß das Faß und Holz nicht genug ausgetrocknet, zu frisch in den Keller kam, und in Folge dieser Unvorsichtigkeit bald leck und wurmförmig wurde, weshalb ihm auch die Ehre oft gefüllt zu werden nicht widerfuhr. Das Merkwürdigste am großen Buch ist bisher sein Einband geblieben*). Allein ehe der Herzog seinen Scherz noch ganz ausgeführt hatte, betraf Land und Leute wieder gar schwere Zeit; der Schmalkaldische Krieg war ausgebrochen, ihm folgte das Interim und manches Unglück hinter ihm, und so versank das Tübinger Faß schon in seiner Kindheit in Kümmerniß und Vergessenheit. Wer auf seiner Wanderschaft durch's Schwabenländle kommt, vergesse nicht, in den Schloßkeller zu gehen und sich Meister Simon's Werk zeigen zu lassen.

Das alte Heidelberger Faß, von dem wir oben S. 97 Meldung thaten, muß für die weltlichen und geistlichen Herren der letzten Jahrhunderte etwas außerordentlich Anziehendes gehabt haben; denn alle, die es sahen und das Vermögen besaßen, es dem Pfalzgrafen gleich zu thun, wollten nun ebenfalls ein solches Riesensaß im Keller haben und zu diesen ge-

*) Max Gifert, Geschichte und Beschreib. der Stadt Tübingen (1849 bei Fues). S. 132.

hörte denn auch der Bischof Heinrich Julius von Halberstadt. Er beauftragte den künstlichen Küfermeister Warner von Landau, ihm ebenfalls solch einen Weinpalaß zu bauen, in dem er manch Tröpflein edeln Nebenblutes bergen möge. Meister Warner ging an's Werk und schaffte jenes Faß, welches unter dem Namen des großen Fasses zu Gröningen im Halberstädtischen bekannt ist. Es maß 30 Fuß in die Länge und mehr als 18 Fuß in der Bauchdicke. Das Faß allein wog an Holz und Eisen 636 Zentner; wenn es aber ganz gefüllt war, dann wog es mit dem Wein 3,448 Zentner. Denn es faßte 141 Fuder und 16 Viertel, also ungefähr nach unserer heutigen Rechnung 850 Ohm Wein. Die Herstellungskosten dieses Fasses betrugten nicht weniger als 6000 Reichsthaler, was in damaligen Zeiten, wo das Geld noch größeren Werth als heut zu Tage hatte, eine schöne Summe ausmachte. Als nun der Bischof Anno 1594 das Schloß zu Gröningen vergrößern und verschönern ließ, da bedachte er sein Lieblingsfaß mit einem eigenen geräumigen Keller und von diesem existirt die Sage, daß der Weinteufel darin sein Spiel getrieben habe. Wie nun dieser Unhold es einst mit einem jungen Maurergesellen Namens Michael Reuter gemacht haben soll, wollen wir Scherzes halber in Kürze hier beifügen. Der Keller war nämlich an einigen Stellen etwas schadhaft geworden, und der Kellermeister rief deßhalb den Gesellen herbei, die Mauer auszubessern. Es war ein ganz geschickter Bursch, aber dem Weingenuß mehr als gut ergeben, und so ersah er sich die Zeit, da der Kellermeister ihn ohne Aufsicht ließ, um ein Schlückchen aus dem großen Fasse auf die Zunge zu nehmen. Freilich vergriff er sich damit an fremdem Eigenthum, und dies ist eben das Unheil an den menschlichen Begierden, daß sie bei Jedem, der keine ernsten sittlichen Grundsätze hat, gar leicht den Sieg über Rechtlichkeit und Redlichkeit davontragen. Also erging es unserm Reuter. Er trank ein Schlückchen, und da es ihm mundete, sandte er ein zweites und drittes dem ersten nach, ließ dann auch noch so viele folgen, daß er sich endlich um die Besinnung trank und das Sprüchwort bestätigte: „Wein ist kein Narr, aber er macht Narren!“ — Der Kellermeister hatte mittlerweile an einer andern Stelle des Kellers ebenfalls nicht schlecht geladen, kam schlastrunken herbeigetaumelt und fiel über den Körper des am Boden liegen-

den und schnarchenden Gesellen; schnell jedoch raffte er sich wieder auf, wankte die Treppe empor und schob die schweren Riegel vor die Thür, die er gewohnter Weise von Außen verschloß. Um Mitternacht erwachte Reuter aus festem Schlafe. Zuerst konnte er sich des Vorgefallenen gar nicht erinnern, und nur allmählig gewann er seinem Gedächtniß die Kunde ab, wo er sich eigentlich befinde. Er tappte umher, die Treppe hinauf und fand die Thür verschlossen. Zu klopfen wagte er nicht, weil er die Entdeckung fürchtete, so wandte er sich angstvoll nach dem Keller zurück. Wer aber beschreibt sein Erstaunen, als er diesen plötzlich von einem blutrothen Schimmer erleuchtet sah, der von dem großen Weinsfaß her sich über den ganzen Raum verbreitete. Und oben auf dem Fasse saß ein ganz kleines Männlein, dessen Körper gleich einem Chamäleon in Farben spielte, bald traubengrün, bald dunkelroth, und aus dessen lächelndem Antlitz das Goldgelb des Topases glühte. Das Männlein winkte, und wie durch einen Magnet gezogen, obwohl vor Grauen fast erstarrt, trat Michael dem Fasse näher. — „Ich bin kein böser Geist,“ flüsterte das Männlein; „wohlthätig bin ich, erwärme den Menschen, labe seine Zunge und erfreue sein Herz. Nur mit Maß sollet Ihr meine Gaben genießen, denn das Uebermaß im Genuße allein ist es, was den Menschen untüchtig macht zur Arbeit und zu allen guten Werken. Sieh, heute will ich Dich befreien, und wenn Du mich wieder einmal besuchen willst, mögest Du wissen, wie ich zu finden bin.“ Damit führte das Männlein den verwunderten Maurer tief in eine Ecke des Kellers, zeigte ihm eine verborgene Lücke, die nur leicht mit Steinen zugelegt war, und war plötzlich verschwunden. Michael entwischte durch die Oeffnung in das Freie und schichtete die Steine von Außen wieder so zusammen, daß kein Lichtstrahl hindurch in den Keller fallen konnte. Froh, das Leben aus dem gefährlichen Abenteuer davongetragen zu haben, gelobte er sich, nie wieder einen Schritt in das unterirdische Reich des Weintenfels zu setzen und überhaupt von dem beraushenden Getränke niemals über den Durst zu genießen. Die Furcht vor Strafe, wenn sein unbefugtes Schädigen bischöflichen Eigenthums entdeckt worden wäre, mochte zu dem Gelöbniß das Ihrige beigetragen haben; denn als Wochen und Monate vergingen, ohne daß eine Untersuchung ihn beunruhigte, ergriff

ihn wieder ein gar heftiges Gelüst nach dem herrlichen Weine, den er nie von gleicher Güte früher gekostet noch jetzt irgendwo von gleicher Güte zu finden vermochte. Er hatte bisher eigentlich nur gesagt:

„Ich habe mich fest entschlossen,
Nie trink' ich wieder Wein;
Und spielt mir der Durst keinen Poffen,
Soll's auch gehalten sein!“

Doch der lüsterne Durst kam und trieb ihn durch alle Weinkeller von Gröningen. Alles, was er durch seiner Hände Arbeit verdiente, schickte er durch die Kehle; so viel er jedoch immer trinken mochte, nichts wollte ihm jene selige Befriedigung des Genusses wieder gewähren, die er einst im Keller des Bischofs empfunden. Bald mochte er nicht mehr arbeiten, und um sich die Mittel zu seinem schwelgerischen Leben zu verschaffen, freite er um die Tochter eines reichen Bürgers von Gröningen. Obgleich der Ruf ihn bereits als einen leichtsinnigen Burschen bezeichnete, gelang es ihm doch, weil er ein hübscher junger Kerl war und zu schmeicheln verstand, des Mädchens Herz zu bethören. Den Vater gewann er für sich, indem er auf seine frühere Arbeitsamkeit hinwies und seine jetzige Lustigkeit als ein Junggesellen-Fieber schilderte, das die Ehe baldigst heilen würde. Dem war leider nicht so. Nachdem Michael verheirathet war, trieb er sein lüderliches Leben nur immer mehr in das Große und machte seine Frau sehr unglücklich. Als nach kurzer Zeit nun gar sein Schwiegervater starb und er in den Besitz der ganzen Hinterlassenschaft desselben gerieth, kannte seine Schlemmerei keine Grenzen mehr, und wenn sein armes Weib ihn beschwor, abzulassen von dem bösen Wandel, vergriff sich der Trunkene nicht selten an ihr und schlug die Unglückliche, der er sein ganzes Vermögen verdankte. Nicht lange wahrte es, so starb auch sie, und an demselben Tage bemächtigten sich die Büttel des Hauses, das Neuter bewohnte, im Namen seiner Gläubiger. Michael war ein Bettler. Aber immer und immer noch trieb ihn eine innere Gluth zum Trinken, und als keine seiner Taschen mehr einen Heller hergab, erinnerte er sich wieder lebhafter als je des großen Weinfasses im bischöflichen Keller. Zwar lief es ihm bei dem Gedanken, daß er eingeladen sei, den kleinen Bewohner des Fasses zu besuchen, eiskalt über den Rücken, aber

stets von Neuem tauchte die unauslöschliche Sehnsucht in ihm auf. An die Unredlichkeit, welche er damit beginge, dachte er schon gar nicht mehr; sein Gewissen war abgestumpft. Dem kleinen Männlein konnte es ja gleich sein, wer von dem Weine trank, und als die Nacht hereingebrochen war, schlich Michael nach der nur ihm bekannten Stelle, an welcher er leicht wieder die Steine von der Oeffnung hinwegräumen und in den Keller schlüpfen konnte. Dieser strahlte in einer wahren Gluth von düsterem Lichte, und auf dem großen Fasse saß das Männlein, dessen Augen Funken sprühten, um dessen Mund es zuckte bald wie ein lockendes Lächeln, bald wie grinsender Hohn. „Kommst Du endlich?“ rief es dem herzutretenden Michael entgegen. „Du hast mich lange warten lassen! Meinstest wohl, ich würde Dich schlecht empfangen, weil Du meinen Rath nicht befolgtest und den lieblichen Traubensaft statt mit Maß, mit zahllosen Maßen in Dich hineingegossen hast? Nun, es ist nicht meine Sache, den Sittenrichter zu spielen.“ — „Das dürste wohlgethan seyn von Dir,“ erwiderte Michael; „halte Dein Versprechen, erwärme, labe und erfreue mich; gieb mir zu trinken!“ — Unheimlich blitzte und zuckte es wieder in den Zügen des Männleins, als es sprach: „Im Fasse ist übergenug. Erst gestern wurden zehn Fuder vom besten Gewächs aufgefüllt. Trinke meinetwegen so viel, als Dich gelüstet.“ — Das ließ sich Michael nicht zweimal sagen, ergriff ein Gefäß, das in seiner Nähe stand, und begann zu trinken. Je öfter er den Humpen füllte und leerte, je finsterer ward es ringsum. Das Männlein war schon verschwunden, sobald er den ersten Trunk an die Lippen gesetzt. Um ihn her fielen die Tropfen von der feuchten Wand, kalte Schauer durchrieselten seinen Körper; er trank und trank, aber der Wein erwärmte ihn nicht. Da schien noch einmal das bunte Männlein vor seinen Blicken vorbeizugaukeln, dann sank er nieder; das Bewußtsein hatte ihn verlassen. Am andern Morgen fand ihn der Kellermeister todt auf den Fliesen des Kellergrundes. Das ist die Geschichte vom Teufel im Weinsfaß zu Gröningen.

Unter der Magdalenenburg auf der Feste Königsstein in der sächsischen Schweiz sind zwei große, tiefe, in Felsen gehauene Keller, zu welchen der Eingang so bequem gemacht ist, daß man mit Pferden und Wagen aus- und einfahren kann.

Nachdem das große Faß*), welches Churfürst Johann Georg I. hatte erbauen lassen, worein 2,222 Eimer gingen, wandelbar geworden war, wurde durch Veranstaltung Churfürst Joh. Georg II. im Jahre 1678 ein neues zu verfertigen angefangen und zwei Jahre damit zugebracht, ehe es völlig zu Stande gekommen. Es hatte 16 Ellen weniger 6 Zoll, oder $31\frac{1}{2}$ Werkshuh in die Länge, im Durchschnitte aber 11 Ellen weniger 4 Zoll. Unter demselben liegen 8 eichene Lager, deren jedes auf 4 anderthalb-elligen Lagersteinen ruhte. Auf beiden Seiten des Fasses ging durchgehends ein Gesimse, auf deren jeder 23 große und kleine Willkommen standen, unter welchen von den zehn größten jeder 8 Maß hielt. Auf einer Seite vorn sah man das ganze churfürstlich-sächsische Wappen, auf der andern aber die Bergfestung Königsstein zierlich gemalt. Am vordersten Boden stand dieses Wappen künstlich in Holz geschnitten und mit einer französischen Umschrift umgeben. Neben dem Wappen standen zwei Bacchuskinder mit Weinfrüchten. Neben der Thür, die in das Faß ging, war ein großer Bacchuskopf mit Weinfrüchten und Berghörnern umgeben, die nebst dem Langer-, Spangen- und Felgenreif weiß und zum Theil vergoldet und mit hängenden Festonen gemalt waren. Auf das Faß ging eine Wendeltreppe von 27 Stufen, von welcher man auf die Gallerie kam, welche auf das große Faß gebauet und mit einem eisernen Gitterwerk umgeben war, gleichfalls gemalt und zum Theil vergoldet. Im Bistir aber hielt das Faß $3,331\frac{1}{2}$ Eimer, 3 Maß, den Eimer zu 74 Maß gerechnet; oder 184 Faß, $4\frac{1}{2}$ Eimer, 32 Maß. Es hatte 131 eiserne Reifen und wenn es gefüllt war, so wog es $6,340\frac{1}{2}$ Zentner. Und diese Last lag auf dem anderen gewölbten Keller, in welchem 10 Kufen, jede von 200 Eimern, befindlich. Als dieses wandelbar geworden war, ließ der König Friedrich August im Jahre 1725 ein anderes machen, dessen Länge 17 Ellen, die Spundtiefe 12, die Bodentiefe 11 Ellen maß, das 3,709 Eimer Inhalt hatte und welches auf 8 steinernen Trägern ruhte, wobei an den Seiten die schönste Bildhauerarbeit sammt zwei sinnreichen Inschriften, die das Jahr der Erbauung und andere dahingehörige Umstände be-

*) Melifantes, Schauplatz denkwürd. Gesch. II, 147.

merkten, zu sehen war. Die 5 vornehmsten Willkommen waren ein venetianisches Glas, das einen vergoldeten Fuß von Silber hatte, der erhaben und mit allerhand Figuren geziert war. In dieses Gefäß hinein gingen 6 Maß; der Deckel oder die Stülpe faßte zwei. Auf der einen Seite stand Gott Bacchus auf einem Fasse sitzend eingeschnitten und auf der andern folgende Reime:

Mars gar viel Leute frist,
Doch Bacchus thut's ihm vor,
Sein Wein schickt Manchen hin,
Macht Jung und Alt zum Thor.

2) Ein schönes silbernes Fäßchen, das man von einander nehmen konnte, inwendig stark vergoldet, auswendig aber nur mit Reifen, und das 12 Zoll hoch und $7\frac{1}{2}$ Zoll weit war. In jede Hälfte gingen 3 Maß, ohne die 7 Becher in jeder Hälfte, in deren jeder ein Quartier ging. 3) Ein silberner, inwendig wohlvergoldeter Ziehbrunnen mit zwei gewundenen Säulen und silbernem Dach. Der Brunnen an sich selbst war 4 Zoll tief, $6\frac{1}{2}$ Zoll weit, mit den Säulen bis an das Dach 12 Zoll hoch und hielt 2 Maß. Er hatte an einer silbernen und vergoldeten Kette zwei Eimer hängen, in deren jeden ein Quartier hineinging. 4) Ein silbern vergoldetes Stück, welches 8 Zoll lang, an der Mündung $3\frac{3}{4}$ Zoll weit war und ein halbes Maß faßte. Es ruhte auf einer Laffette von dem schönsten schwarzen Ebenholze, daran alles, wie an den zugehörigen Rädern, künstlich mit Silber beschlagen war. 5) Ein silberner und ganz vergoldeter Feuermörser, inwendig 6 Zoll hoch, oben in der Mündung 6 Zoll weit; derselbe hielt ein Maß, der Einsatz aber ein halbes und darauf stand mit römischen Buchstaben folgender Reim:

Der fliegende Geist bin ich genannt,
Ein Jeder mich noch nicht recht kennt,
Wann aus mir meine Jünger fliegen,
Thut Mancher sich durch mich betrogen.

In der Abtei Salmannsweiler befand sich ehemals ein 40 Fuder haltendes Weinsäß; dies war von solchem Umfange, daß einst ein Mönch durch's Spundloch hineinstiel und darin ertrank.

Auch im Keller des Schlosses zu Würzburg liegen mehrere sehr große, schön verzierte Weinfässer, so wie auch der Schloßkeller in Aschaffenburg deren birgt.

Ferner sind die Fässer zu St. Justina in Padua und im St. Marienkloster in Loretto berühmt.

Von berühmten Kellern und ihren Fässern.

In Zeiten, wo man solche Ungeheuer von Fässern erbaute, mußten natürlich auch die Keller danach eingerichtet sein und nicht so den Maulwurfslöchern gleichen, wie sie die Baumeister unserer Zeit bei großen Gebäuden zum Theil herichten. Eine solche Weinhalle, die mit ihren Fässern und dem, was drinnen fluthet, weitberühmt geworden ist, trifft man in der freien Reichsstadt Bremen im Rathskeller an. In diesen großen dunkeln Räumen begrüßen wir die ältesten Weine, welche irgend ein Keller in Deutschland birgt; denn es giebt daselbst Nebensaft, der bereits 230 Jahre in Gefangenschaft schmachtet, der noch vor dem Beginn des dreißigjährigen Krieges gefeltert wurde.

Ganz besonders sind es drei Keller, die von Fremden besucht werden; um von deren vorzüglichsten Sorten trinken zu können, muß man einen schriftlichen, vom Senat der freien Stadt Bremen ausgestellten Erlaubnißschein vorzeigen. Der erste ist der Bacchuskeller, wo auf einem mächtigen Weinsäß, fröhlich und dunsttrunken, der alte fidele Knabe Bacchus reitet. Im runden blühenden Gesichte kleine muntere Weinäuglein, die flug und neckend herabschauen, den breiten, ewig durstigen Mund lustig lächelnd, als ob er schon manche würzige Kanne versucht hätte, mit kurzem kräftigen Halse, das ganze Körperchen von behaglichem Wohlleben strotzend, sitzt er droben, einem Jeden Lust zum Trinken erweckend.

Der zweite Keller ist der „der zwölf Apostel.“ Im tiefen, umfangreichen Gewölbe liegen die zwölf kolossalen Fässer, die köstlichen Rudesheimer von Anno 1726, Niersteiner, Laubenheimer und Johannisberger von 1718 beherbergen und die

Namen der zwölf Jünger führen. Während jedoch Judas Ischarioth der schlechteste unter ihnen war, so birgt das nach ihm benannte Faß im Bremer Rathskeller den besten Wein. Das Nonplusultra, der Glanz des Bremer Rathskellers aber ist das Rosengärtlein, jene unterirdische Halle, in welcher das berühmte Faß der alten Frau Rose groß, ungeheuer, mit einer Art von gebietender Hoheit lagert. Der Keller soll seinen Namen von der unter dem Gewölbe gemalten Rose haben*). Hier giebt es Nektar, von dem jeder blinkende Römer voll ein Stück Goldes werth ist. Dieser s. g. Rosenwein war früher gar nicht käuflich und nur wenige Bouteillen davon wurden an hohe und einflußreiche Personen verschenkt; auch sehr schwache, alte und franke Bürger erhielten, wenn es der Arzt verordnete, ein kleines Fläschchen davon zur Stärkung. Die ursprüngliche Füllung dieses Fasses ist von dem vorzüglichen Weinjahre 1624 und wurde stets mit eben so altem Hochheimer und Johannisberger wieder aufgefüllt. Man stellte einst eine Berechnung an, wie theuer eigentlich das Glas von diesem Weine sei, wenn man Zins und Zinseszins berechne und so kam denn folgendes Resultat heraus: Im Jahre 1624 die Tonne mit 300 Thaler angekauft, war der Wein im Jahre 1844 (in welchem man die Berechnung anstellte) 219 Jahre alt. Sechs Fuder Johannisberger und sechs Fuder Hochheimer hatte man aufgefüllt. Rechnete man nun das Fuder zu sechs Tonnen, schlug die Unterhaltskosten für die Pflege und die bis 1844 angelaufenen Zinsen und Zinseszinsen des Ankaufskapitales mit an, so kostete jede Tonne dieses Weines die Summe von 555,657,240 Thaler Courant, jede Flasche 2,723,810 Thaler (204 Flaschen auf die Tonne gerechnet), — jedes Glas (deren 8 auf die Flasche) 340,476 Thaler und jeder Tropfen (tausend Tropfen im Glas) 340½ Thaler**).

Der regierende Bürgermeister soll allein das Recht haben, sich gegen Erlegung von 30 Thaler jährlich 2 Flaschen von diesem kostbaren Weine abziehen zu lassen. — Es geht die wunderliche Sage, daß in der Mitternachtsstunde des 1. September die alten Weingeister aus ihren hölzernen Kertern schlüpf-

*) Carsten Niesegaes, Chronik von Bremen. III. Thl. S. 183.

***) Oesterreichisches Morgenblatt, Nr. 13, v. 29. Jan. 1844. — Malten's Weltkunde 1844. III. Bd. S. 348.

ten und dann lustig zechten und wild ihr Wesen trieben. Wer eine herrliche Historia darüber lesen will, der gehe in die Leihbibliothek und hole sich: „Hauff's Phantasten im Bremer Rathskeller.“ Er wird es nicht bereuen, ein Stündlein daran gewendet zu haben.

Vor der Erbauung des neuen Rathhauses unterhielt Bremen, gleich andern Städten, ein öffentliches Weinlager, woraus der ausschließliche Verkauf von Rhein- und Moselweinen, so wie auch des rheinischen Branntweines stattfand. Dieses sogenannte Weinhaus stand am Markte bis zur Hakenstraße, nach der Ecke der Obernstraße hin, und wurde von dem Kellerhoppmann*) bewohnt. — 1685 wurde dieses Weinhaus für 4000 Thaler verkauft. Mit dem Bau des neuen Rathhauses wurde auch der Rathskeller oder Stadtkeller darunter angelegt, welcher sich damals schon unter den offenen, mit Bäumen bepflanzen, zur Versammlung der Kaufmannschaft dienenden Platz, worauf 1686 die Börse erbauet wurde, erstreckte. Weil aber zu den 1653 angekauften, vielen Rheinweinen der Raum des Kellers nicht hinreichte, so wurde er durch die Begräumung der Mauer unter der Kammereikammer, wie auch durch einen Anbau erweitert.

Im 15ten Jahrhundert wurde auch das berühmte Gimbecker Bier im Stadtkeller gelagert und verkauft, doch nicht in ausschließlichem Handel; von jedem Faß wurden 4 Groschen Abgabe entrichtet, sowohl in als außer dem Keller, der ziemlich einer Schenke und Herberge glich. Da man Nachts keine Gäste in den Keller lassen durfte, wahrscheinlich um, nach dem mittelalterlichen Gesetz der Feierabendglocke, dem übermäßigen Schwelgen vorzubeugen, so war eine Vorkehrung angebracht, daß man an einem Becher, der durch's Kellerloch auf- und abging, durstigen Seelen einen Labetrunk verabfolgte**).

Eine andere Kellerei ähnlicher Art, wie sie früher in jeder Stadt unter den Namen „Rathskeller“ oder „Stadtkellerei“ be-

*) Die Willnhadi-Kirche in Bremen wurde zum Hopfenlager gebraucht und deshalb in der Volkssprache „Hoppenkarke“ genannt. Der Vorsteher des Stadtweinkellers hatte auch die Aufsicht über diesen Hopfen und wurde deshalb Kellerhoppmann — woraus später die irrige Benennung Kellerhauptmann entstand — genannt. (Carsten Mises, Chronik von Bremen. II. Thl. S. 125.)

**) Dunze, Geschichte der freien Stadt Bremen 1846. II. Thl. S. 290.

standen, später aber eingingen, theils weil die Rathsprivilegien eingingen, theils weil andere, bequemer eingerichtete Wirthschaften, Kaffehäuser und Bierhallen ihnen Abbruch thaten, — eine solche Kellerei nach mittelalterlichem Zuschnitt, wo man drunten, tief in der Erde Schoß, seinen Schoppen alten, abgelagerten Weines in fröhlicher Gesellschaft verzehrt, ist der große Kornhauskeller zu Bern. Das schöne Gebäude, unter welchem gedachter Keller sich befindet, ward in den Jahren 1711 bis 1716 von dem Architekten Dünz in Bern erbaut, ist 80 Schritt lang und 28 Schritt breit und ruht auf 34 gewaltigen Pfeilern, die eine geräumige Halle bilden. An jedem Dienstagswochenmarkt wird hier ein sehr lebhafter Kornhandel betrieben; damit aber bei dem vielen Sprechen der Gaumen nicht zu trocken werde und, nach guter altdeutscher Sitte, der Handel beim Glase abgeschlossen oder bestätigt werde, so hat des Rathes Vorsicht einen gewaltigen öffentlichen Weinkeller unterm Kornhause angelegt, in welchem man, um jede Stunde des Tages, auf einer 30 Stufen langen Treppe hinabsteigen und für 13 Rappen (= 3½ Kreuzer oder 1 Silbergrösch) ein delikates Glas Wein verzehren kann. Dieser Keller wird am Abend durch Gas beleuchtet und an Markttagen herrscht hier ein munteres Leben und Treiben an den langen Wirthstafeln. Gleich einer Allee sind rechts und links mächtig große Fässer gelagert, in denen verschiedene Jahrgänge guter Weinsorten aufbewahrt werden. Die beiden größten fassen 51,000 und 62,000 Flaschen*).

Einer der renommirtesten Keller Deutschlands, der freilich kein schwarzer, aus rohem Steinwerk bestehender Keller, sondern ein unterirdisches, freundlich eingerichtetes Wirthschaftslokal ist, und von den Fremden mehr der an ihn sich knüpfenden Sagen halber besucht wird, ist Auerbach's Keller in Leipzig. Bekanntlich wird von ihm erzählt: Doctor Faust, als er vor mehr denn 300 Jahren sein Schwarzkünstlerwesen in Leipzig getrieben, habe einer tollen, zechenden Studentenschaar Wein aus dem hölzernen Tische gezapft und sei dann durch des Teufels Hilfe auf einem Fasse zum Keller hinaus geritten. Noch jetzt erblickt man in Auerbach's Keller zwei alte, auf Holz gemalte

*) *Deliciae urbis Bernæ.* S. 357.

Bilder, welche diese Begebenheiten darstellen; über dem einen steht folgender Vers:

Doctor Faust zu dieser Frist
Aus Auerbach's Keller geritten ist,
Auf einem Faß mit Wein geschwind,
Welches gesehen viel Menschenkind.
Solches durch seine subtile Kraft hat gethan
Und des Teufels Lohn empfangen davon. 1525*).

Trinkgefäße und Trinkgebräuche.

Ohne Wein und Bier keine Trinker, aber ohne Trinker auch keine Küfer und Faßbinder, wenigstens keine so fidelen, wohlgenährten, mit dem ganzen Gesicht, wie ein Bollmond, lachenden; denn das müssen wir uns doch offen gestehen, wenn wir nicht die lieben Fäßlein zu fertigen und zu erhalten hätten, was wären wir? Arme, häringsseelige Kübelbinder und Ruchengeschirrfertiger mit Jammerge Gesichtern, dürstig, wie eine Spital-suppe. Da aber ein jeder ehrsame und wohlerfahrene Küfer, sei er nun Meister oder Gesell, gründlich verfährt, d. h. nicht eher einen Schoppen, eine Maß, oder ein Seidel niedersezt, als bis er auf den Grund gekommen, so ist es nicht mehr denn billig, daß auch wir bei unseren faßlichen Studien gründlich verfahren und uns mit der edeln Trinkkunst aller Völker und Zeiten schließlich noch vertraut machen, bevor wir auf neue Materien eintreten.

Unter allen Völkern hatte man von jeher große Trinker und als solche thaten sich besonders die Griechen hervor. Diese Freunde der Künste und Wissenschaften waren auch die Erfinder und Verfertiger großer Trinkgeschirre und Gefäße zur Aufbewahrung ihrer Getränke (vergl. S. 8 u. ff.). Dergleichen Arbeiten wurden von den Griechen sowohl, als den Römern, sehr gesucht und oft theuer bezahlt; sie waren eine Zierde der prächtigen römischen Schenktische. Man hatte man-

*) F. v. Raumer, histor. Taschenbuch, 5r Jahrgang. Leipzig. 1834. S. 144 u. ff.

herlei Arten von Trinkgeschirren und für alle eigene Benennungen. Aus den Bechern nach ihren verschiedenen Benennungen zechten sie, tranken ihre lieblichen Weine unter der Mahlzeit und zum Nachtsch, den herrlichen griechischen Nektar, durch dessen Genuß Nestor sein hohes Alter erreicht haben soll*).

Bei Griechen und Römern, wenn sie zu einem Trinkgelage zusammen kamen, wählten sie durch's Loos einen Anordner des Trinkwesens (Modiperator) und ordneten diesem Weineinschanker (Oenopataë) zu, die übrigens auch auf die Ordnung der Tafel und des Gelages überhaupt zu sehen hatten**) und das vornehmste und erste Gesetz eines solchen Gastgebotes war: Aut bibe, aut abi (entweder trink oder scheer dich zum Teufel). Bei den Griechen gab es Trinkgewohnheiten, über welche so genau, wie über die Gesetze ihrer Staatsverfassung gewacht wurde***). Die Thessalier und die Einwohner von Chios fingen gleich mit großen Bechern an und tranken stets dem Nachbar zur rechten Hand zu. Ebenso war es bei den gebildeten Atheniensern, nur daß sie aus kleineren Gläsern tranken, wie denn bei ihnen überhaupt die Sitten und der Anstand feiner waren. Bei großen Gastgeboten hatten sie reich verzierte silberne und goldene Hörner als Trinkgefäße auf ihren Tafeln†). Die Lacedämonier fingen mit kleinen Gläsern an und hörten mit großen auf. Die Carthaginier besprengten während des Trinkens ihre Kleider mit den gewürzigsten Weinen, was mit zur Seligkeit der Trinklust gehörte. Sogar große Trinkfeste gab es bei den alten Griechen, bei welchen diejenigen, welche den herzhaftesten Zug am Leibe hatten und am mehresten vertragen konnten, Kränze und Kronen als Auszeichnung erhielten. — Bei den Römern war es Sitte, daß der bei der Mahlzeit gewählte Präses bestimmte, wie und auf welche Art getrunken werden sollte. Es wurde z. B. getrunken nach der Zahl der Grazien oder der neun Musen, oder nach der Zahl der Namensbuchstaben der Geliebten, oder wie es ihnen sonst in den Sinn kam. Die Ehrbaren tranken nur dreimal und hielten es mit der Zahl der Grazien; es

*) Vergl. *Goguet* II, 333, 337.

**) *C. Rhodogini Antiquitat. L. XXVIII. c. 6.*

***) *Athenæi Deipnosoph. L. XI. p. 463.*

†) *Athenæus L. II. c. 7.*

mochte nun einer so oft trinken als er wollte, so mußte er den Becher rein austrinken. Die Weiber aber durften sich nicht betrinken, das war bloß ein Vorrecht der Männer; eben so wenig durften sie den Schlüssel zum Weinkeller führen, was leider heut zu Tage gar zu oft der Fall ist. Wurde eine Dame zur Weintrinkerin, so konnte sie, einer Ehebrecherin gleich, ohne Verantwortung mit dem Tode bestraft werden. Da dies aber ein barbarisches Gesetz gegenüber den lieben Weibern war, so kam es nach und nach ab, und den Frauen wurde erlaubt, auch trinkend das Leben zu genießen. Ja, es kam dahin, daß es weintrinkende Priesterinnen, die Mänaden und Bacchantinnen, gab, von denen und ihren Festen bereits bei Gelegenheit des Bacchus die Rede war. Gesungen mußte bei den Zechgelagen und Mahlzeiten werden, sonst war die Freude nicht vollkommen und der Wein wollte ohne Gesang nicht munden. Da sehen wir also, daß die Liedertafeln nichts Neues, sondern eine Schöpfung des grauen Alterthumes sind und daß es eines der albernsten deutschen Sprichwörter ist: „Bei Tisch singen die Narren.“ War Gesang und Musik beim Wein, so gab das eine freudige Stimmung und machte die Gäste munter.

Daß unsere ehrwürdigen deutschen Vorfahren den Trunk liebten, ist eine zu bekannte Sache*). Vom Kämpfen und Turnen ermattet, streckte sich der alte Deutsche auf die Bärenhaut hin und versenkte sich in den Genuß des Trinkens. Darum malte man ihn auch ab mit dem Trinkhorn in der einen und dem Schwert in der andern Hand. Das Trinken war ihm angenehm und wurde ihm zur Nothwendigkeit. So wurde seine Sprache bereichert mit den Ausdrücken dessen, was er liebte, und diese Liebe war, wenn sie wollte, immer beredt. Der Römer hatte es in den frühern Zeiten der Republik nur mit dem Hunger zu thun, daher sein bekanntes *Auri sacra fames*, während der Deutsche nach Ehre dürstete oder auch nach Rache, und verleugnen konnte er nicht immer den Golddurst. Das Verderben des Herzens wußte er nicht besser zu bezeichnen, als durch das Sprichwort: „An dem ist Hopfen und Malz verloren,“ — gewiß ein Ausdruck voll Saft und

*) Man sehe: *Cæsar*, de bello Gall. L. VI. c. 28 und *Plinius*, hist. nat. *Tacitus*, de situ ac moribus Germanorum.

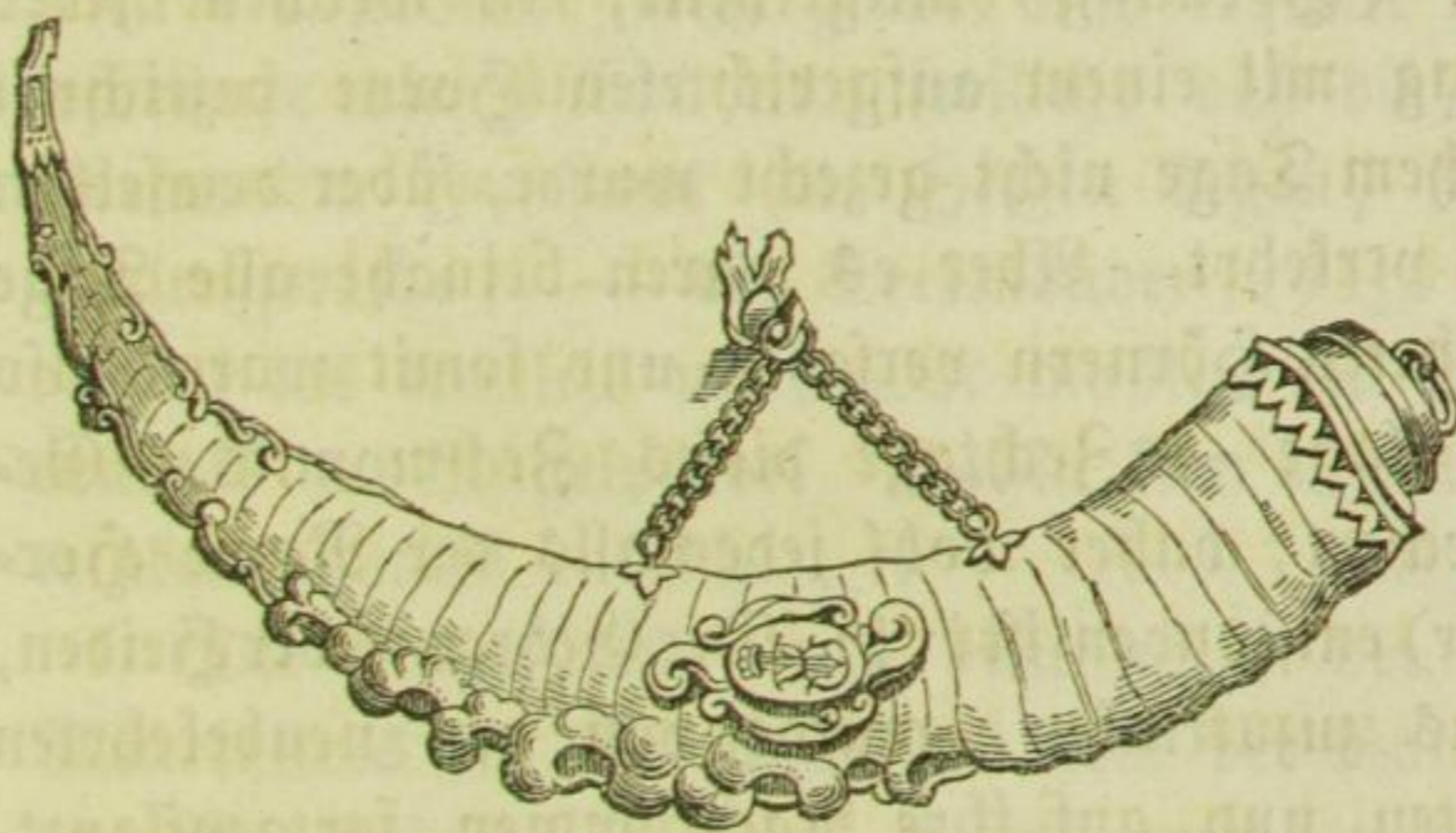
Kraft; denn damals war noch der Gerstensaft der einzige Nektar der Deutschen, ja der Trank ihrer Götter im Himmel, nämlich in Walhalla selbst*). Unsere Vorfahren waren lustige Gesellen und jagten ihr Vermögen durch die Gurgel, denn jene einfachen Zeiten kannten keinen schicklicheren Weg. Kalt und nüchtern war bei den alten Deutschen die Gerechtigkeit am frühen Morgen, was sie Nachmittags nicht mehr gewesen sein würde; deshalb wurde in der Frühe Gericht gehalten, woselbst das Stammeln und unvernehmliche Sprechen bestraft wurde; so streng nahm man es, um auch den Schein selbst in solch ernstern Stunden zu meiden. Jeder Kontrakt wurde mit einer Feierlichkeit beschlossen, die später, als es Wein gab, der Weinkauf genannt wurde. Diese Ceremonie fand sogar Statt, wenn von einem Verlöbniß zwischen Braut und Bräutigam die Rede war. Zünfte, als solche gebildet worden waren, strasten häufig um ein gewisses Quantum Bier, und noch heut zu Tage findet man es als altes Herkommen in manchen Gemeinden. Wollte man sich gegenseitig beschenken, so wählte man dazu Becher und Trinkgeschirre, ja selbst zu Brautgeschenken wählte man Trinkhörner. Das vornehmste aller Trinkgeschirre, war bei vielen Völkern eben dieses Trinkhorn und da wir einmal von demselben sprechen, so wollen wir gleich dieses Kapitel gründlich abhandeln, ehe wir weiter fortfahren.

Das Horn, ein Symbol der Macht, Kraft und Herrschergewalt der Vorwelt, wurde geehrt, wie im Tempel, so in den Palästen der Könige und in den Wohnungen der Großen bei Festlichkeiten und Mahlen. Es wurde bei verschiedenen Völkern als Trinkgeschirr gebraucht. Bei den Juden prangten die Altäre mit Hörnern, die unter die heiligen Geräthe gehörten; in denselben waren köstliche Salben und Oele aufbewahrt, daraus die Könige bei ihrem Regierungsantritte gesalbt wurden**). — Auf Hörnern bliesen die Priester bei den Opfern

*) *Stephan ad hist. Sax. Gram. Dan. L. XIV. p. 245.*

**) Man sehe: I. Samuelis 1, 13. — 1. Buch d. Könige 1, 39. — 2. Buch Moses 25, 30. 3. Buch Moses 8, 12. 30. Noch jetzt bewahren die Morgenländer ihre Salben und Oele in Hörnern auf. Besonders gebrauchen sie das Rhinoceroshorn dazu und bezahlen es theuer, weil sie glauben, es bringe seinem Besitzer Glück.

an hohen Festtagen*). — Die großen Hörner der Ochsen Theffaliens dienten den päonischen Königen in Macedonien zu Trinkgeschirren, die mit Gold und Silber garnirt waren und von denen einige 9 bis 10 Kannen Wein faßten. Daß die Griechen und Römer sich der Trinkhörner bei ihren Festen bedienten, haben wir schon weiter oben erwähnt. Die alten Deutschen, um auf sie wieder zurückzukommen, und ebenso die Gallier und Celten**), hatten, wie alle Völker, die von der Viehzucht lebten oder Nomaden waren, bei ihren Mahlen keine anderen Geschirre als die Hörner ihrer Auerochsen. Je größere Hörner einer seinen Gästen darbieten konnte, je mehr wurde seine Prachtliebe bewundert. Noch lange nachher wurden dieselben als fürstliche Zierden und Kleinodien, schön mit



Gold, Silber und Edelsteinen verziert, aufbewahrt u. den Gästen mit Wein gefüllt gereicht***), ein Gebrauch, der bei den Tartaren †), Litthauern, Isländern ††), in den

Gegenden von Iberien und Colchis (Mingrelien) †††) bis beinahe auf unsere Zeiten sich erhalten hat und noch hie und da fortbesteht. Wie bereits oben bei den Deutschen erwähnt, so ließen auch die skandinavischen Völker, bei denen die Hörner als Trinkgefäße allgemein im Gebrauch waren †*), selbst nach dem Tode ihre Helden in den Wohnungen der Seligen aus Hörnern trinken. Die herrlichen, himmlischen Jungfrauen und Dienerinnen der Götter (Möjar oder Märe genannt) füllten die Hörner dort und reichten sie, nach ihrer Vorstellung, den

*) 3. Buch Moses 25, 9. Jos. 6, 3.

**) *Cæsar*, de bello Gallico L. VI. c. 28. — *Plinius*, Hist. nat. L. XI. c. 37.

***) *Schæpflin*, Alsatia illustrata, pag. 153. — *Happeli*, Relation. curios. T. II. pag. 509.

†) *Francisci theatrum*. P. II. p. 50.

††) *Dlassen*, Reise durch Island. I. Thl. Seite 27.

†††) *Chardin*, Voyage. T. I. p. 56.

†*) *Wormii Monument*. Dan. L. I. c. 18. L. V. c. 5.

Auserwählten*), die des Trankes der Unsterblichen sich erfreuten und die Wonne des hohen Mahles genossen. Bei den Opfern tranken die Priester aus heiligen Hörnern**), die schön verziert und reich geschmückt waren, nachdem vorher die den Göttern gehörigen Libationen (auf den Opferaltar gegossene Tropfen) geschehen waren. Dem wendischen Gözen Swanthewith***) war ein großes Horn geheiligt, welches mit Wein gefüllt, ihm in die Hand gegeben wurde, aus welchem der Priester seines Altars ihm vorher zutrank †). — Im heidnischen Schweden wurde jährlich im Februar ein großes Opferfest für die Ruhe und das Siegesglück des Königs gehalten, bei welchem das Volk, aus Hörnern zechend, frohlockend erschien. Keyßler hat aus einem Runenkalendar uns die Reihenfolge des Monats Februar (Hornung) mitgetheilt, in welchem jeder Trink- und Festtag mit einem aufgerichteten Horne bezeichnet ist ††). An welchem Tage nicht gezechet wurde, über demselben stand das Horn verkehrt. Aber es waren beinahe alle Tage mit aufwärtsgekehrten Hörnern versehen und somit waren also so ziemlich alle Tage — Zechtage dieses Zechmonats. Gehörnert hieß gebechert, daher wohl jedenfalls der Name Hornung (für Februar) entstanden ist †††). Der Gebrauch der Heiden, ihren Gözen eins zuzutrinken, wurde von den neubekehrten Christen beibehalten und auf ihre Nachkommen fortgepflanzt. Statt die Gesundheit der Gözen zu trinken, wurde auf die

*) *Edda*. Myth. 31 et Parabol. 18.

**) Arnkiel, *Gymbrische Heyden-Religion*. S. 99. — Cramer, *Pommersche Chronik*. Cap. 21. S. 52.

***) Hickermann's Nachricht von Pommern S. 6 — 12. — Richters Nachricht von Ramiß. S. 9.

†) *Falkenstein*, prodr. antiquit. Nordgav. p. 69. 272. (Anmerk. dd.)

††) *J. G. Keyssler*, *Antiquital Septentrional*. p. 367.

†††) Zu den Trinkopfern kam Gebäckenes von Weizenmehl, in der Form und Gestalt eines Horns. Unter der Benennung Hornaffen oder Hornachten hat ein solches Backwerk sich noch hie und da in Thüringen in den Fastenwochen erhalten. Da Fastnacht im Monat Hornung mit allerlei „Mummenschanz und Affenwerk“ feierlich begangen wurde, bekam auch höchst wahrscheinlich dieses Backwerk seine Benennung von jenen Tagen und das alte Hornwerk blieb dabei, wie es in der Zeit des Heidenthums gewesen war. — In einigen Gegenden Deutschlands wird eine solche Art Backwerk auch schlechthin noch Horn, Hörnchen, Hörnlein genannt, und hie und da werden sogenannte Martinshörner gebacken.

Gesundheit Jesu Christi, der Jungfrau Maria, des heiligen Stephanus und anderer Heiligen getrunken. Dieser Gebrauch blieb noch lange fortbestehen*). Endlich machten die Mönche ausfindig, daß es den Verstorbenen recht erquicklich und kühlend sein müsse, wenn auf ihr Wohlergehen an dem Jahrestage ihres Hinscheidens die Becher fleißig geleert würden, was am besten und kundigsten, doch wohl nur auf Unkosten der Hinterbliebenen, durch die Entdecker selbst geschehen konnte**). Deshalb leerten die frommen Beutelschneider gewissenhaft das sogenannte Poculum charitatis (Becher des Mitleidens) an solchen Tagen und in einem schriftlichen Aktenstück der Abtei Quedlinburg wurde den Hinterlassenen die Versicherung ganz bestimmt gegeben, daß die Verstorbenen durch die Schmausereien der Mönche recht gelabt und erquickt würden***). Da erforderte die Pflicht nun freilich, daß die, denen die armen Seelen im Fegeseuer am Herzen lagen, für das sogenannte Seelengeräthe †) — die Seelenbäder ††) zu bewirken, wacker darauf los tranken und zwar mußten die Becher geleert werden bis zur Nagelprobe. Dahin kam's mit dem Gesundheitstrinken damals endlich.

Die Nagelprobe war bekanntlich bei den Trinkern des Mittelalters ein Gebrauch, bei dem der Rand des Bechers auf den Nagel des Daumens gesetzt wurde und kein Tropfen auf denselben fallen durfte. Dabei wurde gesungen:

So hatten es auch
Die Väter im Brauch,
Wenn sie vor Jahren
Fein lustig waren.

*) Ulpho, ein Engländer, füllte sein Horn mit Wein vor Gottes Altar und dem des heiligen Petrus und leerte dasselbe mit gebogenen Knien, seine Andacht und Ehrfurcht zu bezeugen. Karl der Große machte diesem Unwesen ein Ende. (*Falkenstein, antiq. nordg. I, 290.*)

***) König Witlas in England vermachte so im Sten Jahrhundert den Mönchen sein Trinkhorn, daraus zu seinem Andenken an den Festtagen der Heiligen zu trinken. (*Du Cange Glossar. Cornu. Edit. Paris. 1733. T. II. p. 1079.*)

****) Siehe Flögels Geschichte des Grotesk-Romischen. S. 192.

†) Weller, Altes und Neues aus der Geschichte. I. Bd. S. 559. — Longolii Samml. zur Brandenburg. Geschichte. I. Thl. S. 296.

††) Gæz, *Dissertatio de balneis animarum*. 1707. — Leo, *Disput. de animarum balneis*. 1720.

Sie schenkten voll ein
Und tranken so rein,
Daß man den Becher von oben
Konnt' auf dem Nagel proben.
Das war zu loben!

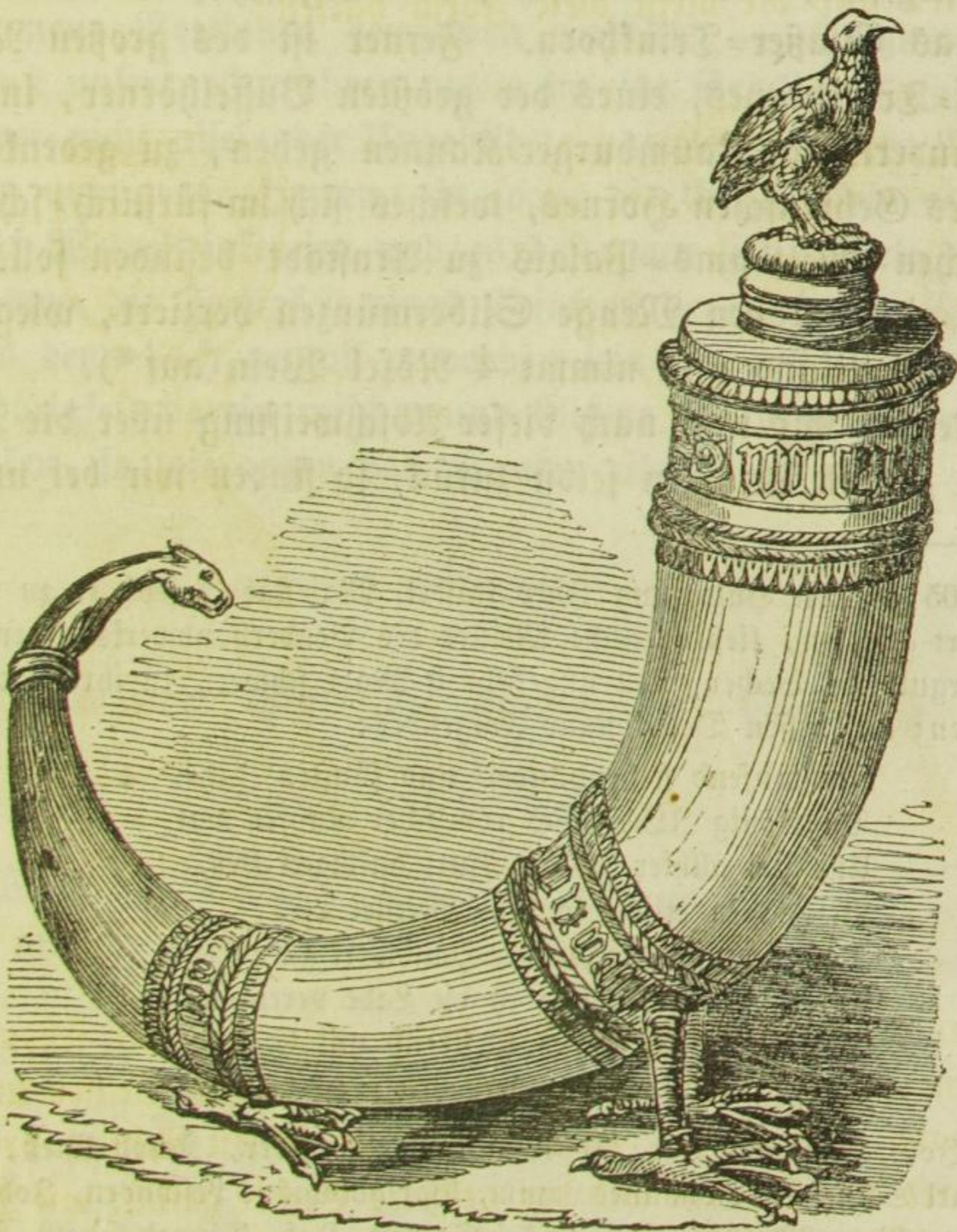
Es setzte also die Nagelprobe eine Virtuosität im Trinken voraus. Besonders war das Ausleeren der Becher bei solchen der Fall, die nicht hingestellt werden konnten, sondern in der Hand behalten und ausgetrunken werden mußten. Es gab Kredenzbecher, die zwei Gefäße, ein großes und ein kleines, enthielten und die meist diese Form hatten:



Der kleinere, obere Becher hing, wie wir hier sehen, in der Schwebe, so daß, wenn der große, untere Becher umgekehrt ward, der obere, kleinere sich in seinen Achsen drehte. Nun ward der kleinere und der größere Becher gefüllt mit Wein und von schönen Tischnachbarinnen bei der Tafel kredenzt. Die Tischnachbarin sagte zu ihrem Tischnachbar dazu: „Ritter! ich bitte Euch, Ihr wollet mir zu Lieb und Ehre einen Trunk thun.“ Dieser konnte der freundlichen Bitte nicht widerstehen, nahm den Becher an und leerte den großen, ohne, was die größte Kunst dabei war, den kleinen Becher im Trinken zu beschütten, machte sodann die Nagelprobe, wendete sich zu der Dame, die ihm den Becher kredenzt hatte, und sagte: „Edle Jungfrau

(oder Frau), ich bitte Euch, Ihr wollet mir zu Lieb und Ehren einen Trunk thun." Drauf nahm sie den Becher, leerte den kleineren, und der Gewohnheit war ihr Recht geschehen. Drauf ging der Becher weiter und Bitte, Trunk, Nagelprobe, Gegenbitte und Gegentrunk wurden zierlich und erfreulich wiederholt.

Doch auf die Trinkhörner zurückzukommen, so waren dieselben bei den Galliern, Celten und Germanen so eingerichtet, daß auf denselben geblasen werden konnte. Dies thaten die



Barden, Druiden und Priester dieser Völker nicht allein bei Opfern, sondern auch wenn in's Feld gegen den Feind gezogen wurde, wenn die Drakel, die Eingeweideopfer befragt worden waren und die Priester den Kampflustigen vorauszogen, zum Streite sie zu ermuntern, aufzurufen und das Zeichen zum Beginn der Gefechte zu geben. War der Kampf vorbei, so wurde aus denselben heiligen Hörnern, welche zum

Signalgeben gedient hatten, getrunken und jeder Krieger hatte gewöhnlich sein Horn bei sich oder trank mit seinem Nebenmann.

Die Gewohnheit, aus Hörnern zu trinken oder wenigstens dieselben anstatt der Flaschen, mit Wein oder Bier gefüllt, mit auf die Jagd zu nehmen, ist lange geblieben. Jetzt aber werden dieselben nur noch als Merkwürdigkeiten aus der Vorzeit in Kunstsammlungen aufbewahrt. Berühmt sind und ist deren häufig in Schriften und Chroniken Erwähnung gethan: das oldenburgische, das tunderische, das englische, das Gallhuser- und das Elsässer-Trinkhorn. Ferner ist des großen Naumburger-Trinkhornes, eines der größten Büffelhörner, in welches anderthalb Naumburger-Kannen gehen, zu gedenken — und des Gehrenschen Hornes, welches sich im fürstlich-schwarzburgischen Witthums-Palais zu Arnstadt befinden soll. Es ist mit einer großen Menge Silbermünzen verziert, wiegt ungefüllt 10 Pfund und nimmt 4 Mäsel Wein auf*).

Kehren wir nun nach dieser Abschweifung über die Trinkhörner zu den Trinkern selbst zurück, so finden wir bei unseren

*) 1705 als die Huldigung Ihro kaiserl. Majestät Joseph I. zu Frankfurt gewesen, ließen etliche Meister des Bänderhandwerks einen ganz verguldeten Becher, von ungefähr 6 Mark schwer, in ihre Lade machen; auf dessen Deckel stand Folgendes:

Im tausend siebenhundert und fünften Jahr,
Da König JOSEPH römischer Kayser war,
Und sich allhier zu Frankfurt huldigen ließ,
Beschlossen etliche löbliche Meister dies,
Daß sie, dem Faßbänder-Handwerk zu ehren,
Diesen Becher wollen in die Lade verehren;
Gott segne das Haus Oestreich mit Erben
Und lasse ewiges Wohlergehen erwerben.

Joh. Heinrich Trost, Joh. Balthasar Scherer, Jakob Nies, Paul Karl Schneider, Johannes Lamm, Bartholomäus Leschhorn, Johannes Fay, Peter Wagner, Joh. Jakob Steffan, Joh. Conrad Speth, Michel Koch, Franz Ehinger, Nielas Wolk, Joh. Georg Maul, Joh. Matthias Adam, Johannes Speth, Peter Rothan, Johannes Vincenz Ahmus, Abraham Kigel, Joh. Peter Benz, Joh. Balthasar Scherer jun., Philipp Jakob Rosenbach, Johannes Reck, Joh. Emich Sauer, Joh. Jakob Wegel, Joh. Philipp Böhler.

Auf der Brust des Adlers:

Philipp Dietrich, älter Geschworener.
J. Erlemeyer, junger Geschworener.

Auf dem Fuß des Bechers:

Joh. Georg Kigel, alt. Geschworener.
G. F. Harter, junger Geschworener.

Vorfahren eine so unmäßige Trinflust, daß Karl der Große ein Gesetz gegen das Trinken erlassen mußte. Es war nämlich Gebrauch, daß man bei Gastereien und Schmausereien dem Gaste glaubte keine größere Ehre und Zuneigung erweisen zu können, als wenn man ihn nöthigte, mehr zu trinken, als er vertragen konnte, und so trank denn der Gastgeber seinen Freunden in der Regel so lange zu, bis er, die Gäste, Frau, Tochter, Sohn, Hausgenossen und Alle, die am Tische saßen, betrunken am Boden lagen*). Es scheint sogar, daß man, wenn ein Gast nicht mehr trinken wollte, Gewalt brauchte, und immer neue Portionen demselben einfüllte. — Kurzum, die Trinflust unserer Vorfahren artete in eine förmliche Trinkwuth aus, der nicht allein der Ungebildete unterlag, sondern Ritter, Fürsten und große Herren; ja sogar die Geistlichkeit verlegte sich auf Wett-Trinkereien und es bestanden Trinkregeln, nach denen man die Fertigkeit eines Trinkers beurtheilte. Endlich mag es denn doch zu toll geworden sein, so daß sich die weltliche Obrigkeit darein mischte und Gesetze gegen das Vor- und Zutrinken, so wie gegen das Saufen überhaupt erließ.

Von den Gesetzen gegen das Trinken.

Welch hohen Grad diese Verwilderung der Sitten erreicht haben mochte, läßt sich daraus erkennen, daß die Fürsten dem Unfuge nicht zu steuern vermochten und die Regulirung dieses Theiles guter Polizeiordnung sogar vor den deutschen Reichstag, vor den Thron des Kaisers brachten; darum erging von dieser höchsten Stelle aus im Jahre 1495 ein Verbot für alle deutsche Lande, sich des Trinkens zu Gleichen, Bollen und Halben zu enthalten. Aber dieser Reichsspruch scheint so viel als gar nichts genützt zu haben, denn im Jahr 1524 vereinigten sich die geistlichen und weltlichen Fürsten, daß sie sich für ihre Person der Gotteslästerung und des Volltrinkens enthalten und diese Sünden auch ihrem Hofgesinde untersagen

*) P. de *Dusburg*, *Chronic. Prussiae*. p. 80. — *Hartknoch* in *not. Diss.* XV. p. 267.

wollten, jedoch mit der ausdrücklichen Ausnahme, daß sie an diese Verpflichtung nicht gebunden sein wollten, wenn sie in Länder kämen, wo das Zutrinken noch Sitte sei, wie in den Niederlanden, in Sachsen, in der Mark, in Mecklenburg und in Pommern*).

Diesen Vorwurf wälzten jedoch die protestantischen Fürsten einige Jahre nachher von sich ab. Denn im Jahre 1526 erließen auf Antrag des großmüthigen Landgrafen von Hessen der Churfürst von Sachsen und andere protestantische Fürsten die strengsten Verordnungen gegen das Uebertrinken, die Hurerei und andere gotteslästerliche Dinge, damit die Sitten ihres Hofgesindes auf den bevorstehenden Reichstagen der Sache des Evangeliums keine Schande und Schaden brächten**).

Auf dem Reichstage zu Worms Anno 1521 hatten sich noch mehrere Fürsten und Herren zu Tode getrunken.

Wie es mit der katholischen Geistlichkeit jener Tage in Beziehung auf das Trinken gestanden hat, kann man zur Genüge aus einem Hirtenbrieife entnehmen, den der Bischof Konrad von Würzburg Anno 1521 an die Geistlichen seiner Diöcese erließ, worin er diesen, namentlich auch wegen ihrer Trunksucht, Vorwürfe macht, besonders daß sie sich auf „Wettkämpfe im Sausen“ herausforderten und „dann eben so schändlich den Wein wieder von sich geben, als sie ihn hineingeschüttet“ hätten. Er verbot ihnen, bei der Strafe des Bannes und der Suspension vom Amte, alles Nöthigen und Zwingen zum Trinken***).

Auf dem Reichstage zu Augsburg 1530 kam die Sache nochmals zur Sprache und zugleich ward verordnet: daß die Domherren nicht mehr auf den öffentlichen Trinkstuben spielen oder sich einander „zum Sausen herausfordern“ sollten †).

Fast in jedem Jahre stößt man hier oder da abermals auf's Neue auf Trinkgesetze, ein Zeichen, wie tief eingewurzelt das Uebel sein mußte. So begegnet man um 1542 abermals in der Hofordnung Graf Wilhelm IV. von Henneberg einer solchen

*) Pütter, Entwicklung der deutschen Staatsverfassung.

***) Seckendorf, Historia Lutheranismi. II. Thl. p. 145, 146.

***) Würzburger Chronik. S. 369.

†) Königs Reichsarchiv, partis generalis continuatio. S. 514. 548.

Bestimmung, worin das Zubringen von Ganzen und Halben verboten wurde und verordnet, daß wenn Gäste vom Fürsten- oder Grafenstande, oder sonstige ansehnliche Personen sich am Hofe befänden, denselben zuzutrinken zwar erlaubt sein sollte, jedoch solle kein Hofdiener dem anderen, sondern nur den Fremden zutrinken dürfen.

Manche Städte suchten gegen das Uebel durch entschiedene Gesetze anzukämpfen und verboten solchen Bürgern, die als Trinksüchtige bekannt waren, das Wirthshaus. So wurde z. B. dem Maler Hans Schmidt in Ulm 1551 verboten, außer dem Hause Wein zu trinken, ihm jedoch gestattet, daß er in dem Hause, wo er Jemanden male, trinken dürfe, so viel man ihm darreiche*).

Das sonderbarste antiquarische Andenken in Beziehung des Trinkens bietet sich uns jedoch in dem 1601, auf Veranlassung des Landgrafen Moritz zu Hessen gestifteten Orden der Mäßigkeit, dessen Statuten wir, der Merkwürdigkeit halber, zum Schluß des Abschnittes hier einschalten wollen.

Statuten des 1601 am 14. Dezember zu Heidelberg vom L. Moritz gestifteten Ordens der Mäßigkeit.

Zu wissen sei Jedermänniglich, daß bei jeziger Chur- und fürstlicher Zusammenkunft allhie zu Heidelberg zu Vorkommung übermäßigen Trunkes, wie auch anderen unordentlichen Wesens, so leichtlich usß übermäßigem Trunk entstehen mag, sonderlich aber zu Gottes Ehren, als der da gebeut, sich vor Fressen und Saufen zu hüten, Lucas 21, sich die durchlauchtigste, durchlauchtige, und hochgeborne, auch wohlgeborne und edle Herren Churfürsten, Fürsten, Graven, Herren und Rittermäßige in der Subscription benennte, gutes Wissens und Willens mit einander beredt und verglichen haben, wie hienach folgende Artikel auswerfen:

Zum Ersten wollen Alle und jede in diesem Orden Temperantiæ begriffen sich verpflichtet haben, von dato dieses den 24. Decembris in lauffenden eintausenden sechshundertsten Jahrs bis uf künfftigen 25. Decembris des 1602 Jahrs, alles Bollsaufens, in was Getränk auch das sein mögte, zu enthalten.

*) Weyermann, neue histor.-geographisch-artistische Nachrichten aus Ulm. S. 485.

Chronik vom Küfergewerk.

Zum Andern. Damit dieses so viel desto gewisser gehalten werden möge, so wollen hoch vnd wolgedachte Ordensverwante obgesagte ganze Zeit über vñ eine Malzeit nit mehr als sieben Ordens-Becher mit Wein vñtrinken, auch sich durch keinerlei Weg, wie die Namen haben mögen, bei einer Malzeit mehr in Wein außzutrinken bewegen lassen.

Zum Dritten. So will auch kein Ordensverwanter in vier und zwanzig Stunden mehr als zwo Malzeit halten, da dan bei ieder Malzeit sieben Ordensbecher mit Wein zu trinken erlaubt sein sollen, außershalb Malzeit aber, es sey zur Suppen, zwischen den Malzeiten, oder nach der Abendmalzeit zum Schlawstrunk, soll keinem erlaubt sein, einzigen Trunk, Glasß oder Becher Wein mehr zuzusehen.

Zum Vierten. Da aber je einer zur Suppen Wein trinken müste, oder wolte, sol er doch schuldig, daßjenige so er an Wein getrunken, von der sieben Morgenmalzeits-Bechern abzukürzen, also vnd dergestalt, daß nach verrichteter Morgenmalzeit die sieben Morgenmalzeitsbecher nit überschritten seien.

Zum Fünften. Gleichergestalt, so einer zwischen den Malzeiten, oder nach den Abendmalzeiten, zum Schlawstrunk Wein trinken müste, oder wolte, soll er doch das, so er uff solche Zeit an Wein getrunken, an den sieben Abendmalzeitsbechern schuldig sein, also und dergestalt, daß wan einer schlaffen gehet, die sieben Abendmalzeits-Becher nit vberschritten seien.

Zum Sechsten. Damit auch keiner vber Durst zu klagen, so soll einem jeden sowol zu beiden Malzeiten, als vñershalb deren, zu ieden Zeiten erlaubt sein, Bier, Sauerbrunn, Wasser, Zuleb, vnd dergleichen schlecht Getrenk mit zuzutrinken, doch mit der Bescheidenheit, daß der erste Saß nit vberschritten.

Zum Siebenden. Ingegen aber soll keinem erlaubt sein, seine Ordensbecher mit gebranten hispanischen, welschen, oder andern starken oder gewürzten Weinen außzutrinken, darunter dan auch starke Meedt vnd trunken machendes Bier, als Hamburger Bier, Breuhan, und dergleichen begriffen sein sollen.

Zum Achten. So aber einer zu Lust obgesagter starker Getrenk gebrauchen wolte, soll ihme zu ieder Malzeit nit mehr als ein Ordensbecher solches Getrenks verlaubt sein. Jedoch soll der gebrante Wein hierunder durchaus nit gemeint sein,

vnd soll auch solcher Trunk stark Getrenk den nehisten in der Zahl gepurlich abgezogen werden.

Zum Neundten sol auch keiner die 7 Ordensbecher vf einen oder zwei Trunk vßzutrinken Macht haben, sondern zum wenigsten vber 7 Ordens-Bechern drei Trinke thun.

Zum Zehenden. Es soll auch keiner Macht haben, weder einen oder mehr, viel weniger alle Ordensbecher der Abendmalzeit, oder hingegen einen, mehr, oder alle Ordensbecher der Morgenmalzeit diese zu jenen, oder jene zu diesen zu trinken.

Zum Elfften. Und damit dieses alles so viel desto besser gehalten werde, so soll ein jeder Ordensverwanter schuldig sein, ob er selbst einen oder andern Artikel vberschritte, oder einen andern Mit-Ordensverwandten überschreiten verneme, solche Vberschreitung bei seinem Gewissen an die Mitordensverwanten, sondern aber an des Ordens Temperantiæ Patron und Stifter gelangen zu lassen.

Zum Zwölfften. So nun vber Versehens Einer oder mehr wider obgeschriebene Gesetz handeln oder verbrechen würde, vnd solches Verbrechens hochgedachte Patronen und Stifter wolbesagtes Ordens berichtet sein, sollen hochgedachte Patronen vnd Stifter den negsten durch drei unschuldige Ordensverwanten erkennen lassen, ob der Ordensverbrecher mit der grösten, mittlern, oder geringeren Straff zu belegen seye, und soll die größte Straff sein von dato seiner Verbrechung bis vber ein Jahr, in keinerlei Ritterspiel zu Rosß oder zu Fuß sich gebrauchten zu lassen. Die mittlere Straff aber von dato seines Verbrechens bis zu Außgang der verglichenen Ordenszeiten keinen Wein zu trinken. Die geringere Straff aber soll sein, zwei seiner beste Pferd dem ganzen Orden verfallen zu sein, oder dreihundert Thaler von dato seines Verbrechens, innerhalb Monatsfrist, besagtem Orden zu erlegen, und nach solchem Erkenntniß sollen nit allein der Patron vndt Stifter, sondern auch die sämptliche Ordensverwandte schuldig sein, erkannte Straff nach ihrem besten Vermögen zu erequiren.

Zum Dreizehnten soll auch keiner von der besagten dreier Obmänner geselten Erkenntnuß zu appelliren, protestiren, oder in einige Wege sich zu eximiren Macht haben, wie auch da entweder der Patron oder der Stifter des Ordens selbst

überschreiten würde, eben so wenig als die andern Mit-Ordensverwante exempt sein sollen.

Zum Bierzehenden vnd leyten soll auch kein Ordensverwanter Macht haben, einigem Menschen, viel weniger seinen Mitordensverwanten Bescheid zu thun zwingen, dringen oder vff andere Weiß nöthigen, viel weniger einziger Ordensverwanter vber seinen guten Willen Bescheid thun, vielmehr aber sollen die Ordensverwante ihre Mitordensverwante, so zum Trunk genöthigt werden möchten, zu vertheidigen schuldig sein. Neben dem so etwa andere rittermäßige Personen Lust tragen wolten, mit in diesen Orden zu schreiten, sollen sich dieselbige bei den Herren Patronen vnd Stifter angeben, auch Keiner ohne der beider Consensß zugelassen werden, jedoch so innerhalb vierzehnen Tagen keine Resolution bei gedachten Herrn Patronen vndt Stifter geholt werden könnte, soll einem jeden Ordensverwanten zugelassen sein, eine solche Person vff furgezeigte Articul vnd Subscription seiner bei sich habenden Copien in Orden zue nemmen, doch das er den negsten solcher eingenommenen Person halben Bericht an den Herrn Patronen vnd Stifter thue, damit dieselbige iederzeit wissen können, wer vnd wieviel der Ordensverwanten sein, vnd soll ein jeder new ingenommener Ordensverwanter schuldig sein, vff seinen Kosten einen gleichmäßigen Ordensbecher von dato seiner Einnehmung in Monatsfrist ihme selbst verfertigen zu lassen. Welcher Ordensverwanter, nachdem er seinen Ordensbecher und Ordenszeichen empfangen hat, denselben oder dasselbige nicht iederzeit in guter Verwarung haben wirt, also das er darumb befragt, denselben oder dasselbe nicht in 24 Stunden vffweisen kann, der soll in der dreier Obmänner Straff nach ihrem Gutachten verfallen sein.

Dieses alles obgeschriebenes haben sich vor höchst- und hoch- auch wohl-ermelte und edle, Churfürsten, Fürsten, Grauen, Herren und Rittermäßige stet und vest zu halten verglichen, auch darüber zwei gleich lautende Originalia verfertigen lassen, so mit aller Ordensverwanten eigener Subscription bekräftiget, deren eines dem Patrono, das andere dem Stifter des Ordens Temperantiæ zu verwahren zugestellt worden; neben dem ist einem jeden Ordensverwandten Copia dieser Satzung zugestellt, und haben sie sempliche Ordensverwanten verglichen, den D. u. S. Churfürsten Herrn Fridrichen Pfalzgr.

bei Rhein und Herzogen in Baiern vor einen Patron, wie auch den D. H. F. H. Morizen Landgr. zu Hessen Grafen zu Cagenelnbogen u. s. w. für den Stifter dieses Ordens zu erkennen und zu haben.

Geschehen zu Heidelberg, Montags nach dem dritten Advent in die Nicasii, am 14. Decembris 1601. Fridrich Pfalzgr. Churfürst, Moriz L. zu Hessen, Johannes Georg Markgraf, Ludwig Landgraf zu Hessen, F. Henri de Nassau, Emmich Graf zu Leiningen, und Gleyßpurg, Friedrich Magnus, und Ludwig Grafen zu Erpach, Otto und Philips Grafen zu Solms, Johann Wild- und Raugraf, Abraham Burggraf und Herr von Dhona, Wilhelm Freiherr zu Winneberg, Herrmann von Wittenhorst*).

Eine später in gleicher Beziehung erlassene Polizei-Verordnung des sächsischen Herzogs Johann Georg vom Jahre 1612 lautet:

„Weil das übermäßige Zutrinken bei Zusammenkünften gar gemein geworden und fast kein Convivium, in welchem nicht Gottesgaben an Wein und Bier ganz schändlich und übel verschwendet, auch mancher über sein Vermögen zu ganzen und halben zu trinken gezwungen wird, dergestalt, daß solches Schwelgen, Böllerei und übermäßiges Zutrinken in allen Schenkstätten und sonst öffentlich getrieben, auch vor keine Sünde, sondern vielmehr für eine Tugend und Kunst geachtet werden will, wie denn auch wohl gar gemeine Leut auf Gesundheit zu trinken sich unterfahen sollen, und aber durch dieses Laster mancher in Verderben Leibes und der Seele geräth, auch Gottes, aller Zucht und Ehrbarkeit dabei vergift, und von einem Tage zum andern ein wüstes, tolles und epikurisches Leben führt, welche Sünden, neben den andern, nicht wenig Gottes gerechten Zorn über das allgemeine Vaterland bringt, das seine göttliche Allmacht mit Theurung, Pestilenz u. a. schweren Plagen das Land zu strafen pflegt, als soll hiemit alles übermäßige Zutrinken zu ganzen und halben und sonderlich die salutipotaciones inhalts des hl. Reichs Constitution, welche durch die bösen Mißbräuche und Convents der Beamten fast zu des gemeinsamen Reichs Schaden kommen wollen, gänzlich verboten auch in Convivien über

*) v. Kommel's Geschichte von Hessen. V. Buch, Hauptstück 1. Beilage 2.

10 Uhr zu erwarten, nachgelassen, in öffentlichen Schenkshäusern aber niemand über 8 Uhr geduldet werden, Alles bei Vermeidung 20 Rthlr. Strafe, so jedesmal, von obgesagtermaßen verbrochen wird, beides von dem Wirth und Gast fürnehmlich aber den, so andere hierzu nöthigen will, unterschiedlich und unnachlässiglich eingebracht werden soll."

Die Universitäten waren im 16ten und 17ten Jahrhundert bereits, wie auch noch jetzt, zugleich die Hochschulen für die Ausbildung eines guten „Gesälles“, obzwar das Kneipenleben damals noch nicht die Ausbildung erhalten hatte, in welcher es gegenwärtig ein wesentliches Stück des Studentenlebens ausmacht. Dennoch ergingen vielfache Verbote gegen die heimlichen Trinkstuben und nächtlichen Zechgelage, und im Anfange des 17ten Jahrhunderts scheinen derlei Vergnügen besonders im Schwange gewesen zu sein. Es müssen förmliche Bacchanalien gehalten worden sein, denn z. B. der Senat der Universität Tübingen fand sich in den Jahren 1614 — 1617 veranlaßt, in schwülstigen Programmen alles Ernstes auseinander zu setzen, daß derartige Bacchanalien ja ein heidnischer Gebrauch und somit (!) ein Werk des Satans seien u. s. w. *). Auch gegen die Abschiedsschmäuse oder sogenannten Lehnen der Studenten ergingen viele Verordnungen und sie wurden den armen Studenten ganz, den bemittelteren nur gegen Bewilligungsschein des Senates erlaubt; die vom Adel aber, denen man in Betreff des Besaufens kein Maß und Ordnung geben könne, wolle man zur Bescheidenheit ermahnen. Ueberhaupt scheinen schon in den frühesten Zeiten die Tübinger Studenten eine gewissermaßen gerechtfertigte allgemeine Berühmtheit im Betrinken gehabt zu haben. Es kommt, laut Klüpfel's Geschichte und Beschreibung der Universität Tübingen, Seite 121, mehrmals zur Sprache, daß deshalb manche Eltern Bedenken tragen, ihre Söhne nach Tübingen zu schicken. So wird im Jahre 1589 im Senat vorgebracht, die Nürnberger hätten geschrieben, sie wollten gern ihre Kinder nach Tübingen schicken, allein wegen das Maß „überschreitender Schwächen“ (worunter namentlich das berühmte Tübinger Toll- und Bolltrinken gemeint sein mag) würden sie davon abgehalten. Welch starke Stücklein oft in diesem Punkte

*) Klüpfel, Geschichte der Universität Tübingen. S. 130.

mögen geleistet worden sein, können wir aus einigen Proben entnehmen. Bei einer Wittwe Megelin, die einen Kosttisch hielt, tranken sie bei einem Gelage von 16 Theilnehmern fünfzig Maß (200 Schoppen) Wein und schütteten einem M. Königsbach, den man auf einem Schubfarren nach Hause führen mußte, unterwegs noch Getränk ein. Ein ander Mal tranken vier Studenten im Contubernium 30 Maß Wein, und wieder ein ander Mal ihrer 4 bei dem Henker 22 Maß. Magister Faber gab einst 6 Sachsen einen Schmaus, bei dem 30 Maß aufgingen, und als Einer im Wirthshause zum Schaf in Folge unmäßigen Weingenusses sich übergeben mußte, ließ er die Musik dazu aufspielen *rc. rc.*

Etwas von berühmten Trinkern.

Die gute Meinung ist sehr alt, die Deutschen als die vorzüglichsten aller großen Trinker zu verschreien, für deren Verbreitung Owen unter Anderen *con amore* in einem Epigramm gesorgt hat *), ohne zu bedenken, welche geschärfte Gesetze schon vorlängst in England gegen die übermäßigen Trinker ergehen mußten **). Es hat auch nicht an Italienern und Franzosen gefehlt, die in die Reihe starker Trinker gestellt zu werden verdienten ***). — Tiberius Lucius Piso konnte zwei Tage und zwei Nächte hintereinander weg trinken; Dionysius aber hielt es 90 Tage aus †). In den Lebensbeschreibungen der Kaiser der Römer sind eine Menge Namen von Trinkern aufgezeichnet, von deren Trinkkraft man nicht selten in Erstaunen gesetzt wird. — Einige Dichter stehen gleichfalls gar zierlich mit in Reihe und Glied, unter denen z. B. der bekannte trunkliebende Dichter Gobanus Hesus

*) Owen, Joh., Epigrammata. Amsterd. 1634. L. VII. Epigr. 18.

***) Camden, annal. rer. Anglic. p. 318.

****) Limnaei, Jus publ. L. I. C. 6. N. 44.

†) Misander, delic. Bibl. 1700. V. T. p. 1257.

einen Eimer Danziger Bieres in einer einzigen Sitzung ausleerte *). Zu Bischofsgate, wo in dem dortigen Wirthshause sein Portrait aufgehängt ist, starb im Jahre 1801 in seinem 92. Jahre der sogenannte Fünfbouteillen-Mann **). Dieser, das Wirthshaus täglich seit zwanzig Jahren besuchend, ging nie aus demselben, ohne fünf Bouteillen getrunken zu haben, was im Ganzen 35,609 Bouteillen oder 75 Pipen betrug.

Auf Erlaubniß seines Herzogs holte sich Dionis Kleist, Hauptmann zu Kolbacz in Pommern, seinen Schlastrunk, drei Tonnen Bier, in einer Tracht, selbst aus dem Keller ***). Mit jeder Hand faßte er eine Tonne bei dem Spunde und eine halbe nahm er unter jeden Arm.

Am Hofe des Herzogs Bogislaus X. in Pommern, 1490, der selbst ein Riese von Gestalt war, schreckbar essen und noch mehr trinken konnte †), lebte einer, der es ihm in beiden Dingen dennoch zuvorthat: Werner von Schulenburg ††). Dieser speiste einen ganzen Ochsen auf oder verzehrte eine Baille voll Fische auf einmal †††) und trank darauf so viel, daß eine ganze Gesellschaft daran satt gehabt hätte.

Als Winrich von Kniprode im Jahre 1551 zum Hochmeister des deutschen Ordens gewählt wurde, gab es gar hohe Festlichkeiten, Schießen und volle Tafeln. Bei dem Ehrenmahl mußte jeder Gast ein silbernes Becken mit acht Weinflaschen, die sich selbst ergossen, auf einen Zug leeren. Der wackere Trinker Beit von Bassenheim leerte es dreimal und wurde Schloßhauptmann *†).

Zu jenen Zeiten, als die Krummstäbe sich noch über die Ufer des Mains und Rheins bogen, war es eine Freude, die Bewohner der dortigen weintriefenden Gegenden mit einer

*) Bernhard, Gelehrten-Historie. S. 168.

**) Frankf. Oberpostamts-Zeitung 1801. Nro. 128.

***) Minsicht, Schauplag denkwürdiger Geschichten. S. 1. — Zeileri Theatr. tragic. 8. Aufl. Ulm 1672. S. 201.

†) Lucã, Fürsten-Saal. S. 920.

††) *Micrälii* Pommersche Chronik. 6. Bd. S. 476.

†††) Zeiller, Episteln. Nro. 384.

*†) Rogebue, preuß. ältere Geschichte. 2. Thl. S. 227. — J. N. Becker, Geschichte der Hochmeister in Preußen. S. 5.

Art von Salbung über die Trinkkraft sprechen zu hören, der keine andere entgegengestellt werden konnte.

In Franken, wenn ehemals eine Gesellschaft recht fröhlich zusammengespeist und gezechet hatte, wurden die Pistolen geladen, mit Wein gefüllt, der Hahn gespannt, ausgetrunken und zum Fenster hinaus nach einer Scheibe abgeschossen.

Vom Wein- und Bier-Verbrauch früherer Zeiten.

Was bei Festen und Hochzeiten sonst verpöbulirt wurde, davon geben uns alte Chroniken ziemlich ausführliche Nachricht. Bei Herzog Friedrich Wilhelms zu Altenburg Vermählung im Jahre 1652 wurde gebraucht 33 Fuder des besten Frankenwein's und 300 Eimer anderer Wein *). — Zu dem Beilager, welches Herzog Georg zu Landshut mit Hedwig, einer polnischen Prinzessin, hielt, erschienen der Kaiser Friedrich, sein Sohn Maximilian, 16 Fürsten und ihre Gemahlinnen, 40 alte Reichsgrafen, 5 Erzbischöfe, eine Menge Gesandte, alle mit ihrer Dienerschaft. Dabei gingen an Getränken auf 170 Stück Fässer Landshuter Wein und 270 Fässer ausländischer Wein. Diese Hochzeit kostete nebenbei gesagt siebenzigtausend siebenhundert und sechsundsechzig Dukaten **). — Ein Böhmischer vom Adel, Wilhelm von Rosenberg, der vom 26. Januar bis 1. Februar 1576 mit der Prinzessin Anna Maria von Baden zu Krumlow Beilager hielt, brauchte bei dieser Gelegenheit 1100 Eimer ungarischen, Tyroler, Desterreicher und Rhein-Wein, 40 Pipen spanischen Wein und 903 große Faß Weizen- und Gersten-Bier ***). — Als Prinz Wilhelm von Dranien sich mit der Tochter des Kurfürsten Moriz von Sachsen, Anna, vermählte, waren zu Dresden über sechsthalbtausend Gäste und man trank zusam-

*) Wecke, Dresdner Chronik. S. 390.

**) Ertelii relationes curiosæ Bavaricæ p. 32.

***) Balbini epit. rer. Bohemicarum (Pragæ 1677) l. 5. c. 14. p. 612.

men 3600 Eimer Wein und 1600 Lagerfaß Bier *). (Wenn man nun durchschnittlich das Bier auf die Dienerschaft und von den anwesenden 5600 Gästen 3600 als Herren rechnet, so kommt auf die Person nur ein Eimer Wein — ein bescheidener Hochzeitstrank.) — Als Markgraf Friedrich IV. von Brandenburg im Jahre 1496 bei den Herren von Nürnberg einsprach und sich es daselbst wohl sein ließ bei Turnieren, Tänzen und frohen Gelagen, wurde (nach einer gleichzeitigen Handschrift) dabei **) konsumirt: 218 Eimer Frankenwein, die damals nur 429 Gulden kosteten. — Bei der fürstlichen Hochzeit zu Stuttgart 1609, die vom 23. Oktober bis zum 20. November, also volle vier Wochen dauerte, kostete die Küchenverwaltung allein 15,300 Gulden 10 Kreuzer. Getrunken wurden 1413 Eimer Wein, 57 Regal süßer Wein ***). Bei Ausrichtung einer gräflichen Kindtaufe im Jahre 1591, bei der nicht mehr „Aufhebens“ gemacht wurde als üblich, wurden nächst der Zehrung, zu der man 12 Kühe, 10 Kinder, 33 Hammel, 22 Schweine, 780 Hühner u. brauchte, getrunken: 20 Fuder Bier und Breyhahn und 12 Ohmen Wein. — Die tollste Sauferei indessen wurde vollführt, als Graf Günther von Schwarzburg mit Anna, Tochter des Grafen von Delmenhorst, im Jahre 1560 zu Arnstadt Beilager hielt. Im Keller gingen damals auf: 20 Fässer Malvasier-, 25 Fuder Rheinwein, 30 Fuder Frankenwein, 6 Fuder Neckarwein, 12 Lagerfaß Breyhahn, 24 Tonnen Hamburger Bier, 12 Fässer Gimbecker Bier, 12 Fässer Braunschweiger Mumme, 6 Fässer Gose, 6 Fässer Mündener Bier, 12 Fässer Neustädter Bier, 10 Lagerfaß Arnstädter Weizenbier, 30 Fässer Zellisches Bier, 10 Fässer Englisches Bier, 100 Fässer Speisebier, die Salbei-, Wermuth- und andere Biere nicht mitgerechnet. Die Wagenknechte und anderes Gesinde erhielten 1010 Eimer Landwein und 120 Lagerfaß Bier †). (In der Küche allein sind 10 Fässer Bieressig und 16 Fässer Weinessig aufgegangen; was gegessen, mag man sich leicht vorstellen.)

Als Graf Eberhard mit dem Barte im Jahre 1474 zu

*) Wecke, Dresdner Chronik. S. 351.

**) Journal von und für Franken. 1r Bd. S. 637.

***) Dasselbe. Jahrg. 1786. 1r Bd. S. 329.

†) Meuse l's historisch-literarisches Magazin. 2r Thl. S. 169.

Murach Beilager hielt, wurden bei 14,000 Menschen gespeiset und aus einem Brunnen lief in drei Röhren Wein *).

Als König Karl VII. seinen Einzug 1437 zu Paris hielt, kamen ihm, auf verschiedenen Thieren reitend, die sieben Tugenden und die sieben Todsünden, sehr schön gekleidet, entgegen, und ein Engel flog herab wie vom Himmel. Der schlug auf einen Brunnen und da floß den ganzen Tag aus der ersten Röhre Wasser, aus der zweiten Milch, aus der dritten weißer und aus der vierten rother Wein **).

Im Jahr 1584 wurden allein nicht weniger als 1503 Ohm Rheinwein in die Hofkeller zu Cassel, Ziegenhain und Rotenburg eingelegt ***).

Etwas über die Fässer - Benennung früherer Zeiten.

Nachdem wir durch die Mittheilungen über die kleinen Trinkgefäße und der bei dieser Gelegenheit erörterten Sitten und Gebräuche früherer Zeiten fast ganz von unserem eigentlichen Zwecke abgeirrt sind, kommen wir nunmehr auf die ehemals gebräuchlichen Bezeichnungen mancher vom Küfer oder Böttcher gelieferter Arbeiten zurück, um, bevor wir auf das Brauwesen übertreten, noch einige derselben kennen zu lernen.

Butte und Bottig scheinen verwandten Ursprunges zu sein, obwohl sie in jenen Zeiten, wo die Handwerke der Weiß- und Schwarzbinder oder der Klein- und Großarbeiter getrennt waren, auch von beiden verschiedenen Handwerks-Sektionen als bezeichnete Arbeitsstücke nur von den Einen oder Andern gefertigt werden durften. Die Butte, auch Bütte genannt, war ausschließlich Kleinarbeit des nach diesem Gefäß sich nennenden Büttners oder Bütterers. Es war das noch jetzt gebräuchliche Rücken-Traggefäß für flüssige oder trockene Waaren

*) *Zeileri Miscellaneæ*. p. 59.

***) *Moustrelet*, *Chroniques*. T. II. p. 147

****) *Wagner*, *Gesch. v. Schmalkalden*. S. 99.

und konnte sowohl von weichem als von hartem Holze gefertigt sein. In Baiern unterscheidet man heutigen Tages noch Schmalzbutten, Wein- und Herbst-Butten. In Mittel- und Norddeutschland werden sie zum Wasserholen in den Haushaltungen, auch in den Brauereien gebraucht. Während sie in ganz Deutschland eine nach unten spitz zugehende ovale Form haben, giebt es in der Schweiz eine andere Sorte, die ebenfalls oval, aber oben so weit wie unten sind, ausschließlich für die Milch von den Sennen benutzt und Dafen, Tafen genannt werden. Um die der Höhe nach laufenden Dauben ist statt der Reife fußbreites Schachtelholz gelegt. Wahrscheinlich ist deren ursprünglicher Name Tause. Ein Deckel (Led genannt) ohne Knopf mit überstehendem Rande wird an der Oberöffnung eingeklemmt *).

Im Schwäbischen ist „Tause“ eine allgemeine Bezeichnung für ein hölzernes Gefäß, eine Büchse.

Durchaus verschieden von der Bezeichnung Butte war schon in den ältesten Zeiten der Bottig. Dieser bezeichnete immer ein großes, breites, umfangreiches Gefäß. Nach Ruzprecht von Freising's Rechtbuch vom Jahre 1332 konnte nach S. 65 ein Herr seinen ungetreuen Knecht, wenn er ihn nicht in eiserne Bande legen wollte, zur Strafe „vnder ein potigen stürzen (unter einen umgestürzten Bottig stecken), der vnderlaet sei die drey vinger sweb ob der erd (der unterlegt sei drei Finger hoch schwebend über der Erde, damit der Eingesperrte frische Luft athmen könne); einen chaes (Käse) vnd einen laip oben darauf den poden legen vnd einen napf mit wazzer oben darauf setzen. Vnd sol in also lazzen ligen vnß (bis) an den dritten tag, so soll er im dann wazzer vnd prot hinvnder geben.“

In anderen alten Manuscripten des Mittelalters kommen noch die Bezeichnungen „potacha“ oder „potega“, auch „potegun“ vor. In Bayern nennt man das Gefäß „Boding“ **).

Zwischen beiden (Butte und Bottig) mitten inne steht ein Wort: „Bütterich“, das auch noch gegenwärtig in Süddeutschland gebräuchlich ist. Es ist dies ein Fäßchen zum

*) Tobler, appenzellisches Idiotikon. S. 130.

***) Schmeller, bayerisches Wörterbuch. 1r Thl. S. 224.

Handgebrauch für 3 bis 6 Maß Flüssigkeit, sowie ein Gefäß zum Daraustrinken bei der Feldarbeit. Im Dettinger Mirakel heißt es: „In Bittrichen und Lutterkriegen wurde das heilsame Wasser geholt,“ und in Suttner's Münchener Gewerbe-Polizei (Monumenta Boica XIX, 239) wird um 1425 ein Pütrich genannt.

Es scheint, daß das spanische Wort *bota*, was Weinschlauch bedeutet, das ursprüngliche Wurzelwort aller der eben genannten deutschen Bezeichnungen ist.

Ein anderes altes deutsches Wort für ein kleines Faß, mochte es nun für flüssige oder trockene Waare gebraucht werden, ist das „Lägel“ oder „Legel“. Es kommen Wasser-, Milch-, Wagenschmier-, Fisch-, Wein- und Salz-Lägel vor. Noch heutigen Tages wird der Ausdruck in der östlichen Schweiz allgemein gebraucht. Im Urfundenlatein wird es *Laguncula* genannt *).

In wie weit damit ein bestimmtes Flüssigkeitsmaß: „die Anleg“, verwandt ist, läßt sich nicht bestimmen. In einem Manuscript von 1482 kommt der Ausdruck bereits vor: „Nam des Maß alles Getrangks: Fueder, halbs treyling, anleg, Basl, Emer.“ Ob dieser Ausdruck sich durch einen ehemals üblichen Gebrauch ausgebildet, müssen wir dahingestellt sein lassen; wenn nämlich in jenen Zeiten, wo die Transporte der Waaren noch sehr schwierig waren (weil es nur wenige und sehr unvollkommene Landstraßen gab), eine Schiffsladung mit Wein abging, so hatten die aus Oesterreich nach Bayern fahrenden Schiffsknechte auf den Wein-Schiffen die Berechtigung, auf je 30 Eimer Ladung 1 Eimer Wein für ihre Rechnung umsonst mitzunehmen oder „anzulegen“. Vielleicht hat sich mit der Zeit der Gebrauch eines solchen Wortes ausgebildet.

Eine andere Art kleiner Fässer werden in Bayern noch hin und wieder „Handschuh“ genannt. Sie fassen ungefähr 30 Maß oder eine halbe Achtel und werden meist zum Weißbier verwendet, woher dieses „Hantschebier“ genannt wird. Auch dieser Ausdruck ist sehr alt und in einer Charfreitags-Prozessions-Ordnung kommt in Betreff der Kleider mit den ungeheuer weiten Ärmeln folgende Stelle vor: „Die Ande-

*) Vocabularium brevilog. Argent. 1491.

ren mit ihren Waschern am Nermel, wo man auf einer Seite einen ganzen kälbernen Schlegel (Kalbsbraten) von 11 — 15 Pfund und auf der anderen einen Handschuh Weißbier verbergen könnte."

Die Bezeichnungen „Schaff, Scheffel, Schapfen“ scheinen entweder allesammt ihren Ursprung in dem Wurzelwort „schöpfen“ zu haben, somit überhaupt ein Gefäß bezeichnet zu haben, mittelst dessen man Flüssigkeiten aus einem Raum in den andern transportiren konnte, oder sie stammen von dem altdeutschen „scef“ ab, aus dem das heutige Wort Schiff entstand. Darauf weist auch die Benennung des großen Gefäßes in Brauereien, „das Kühlschiff“, hin. — Der Schöpfsstoß, oder das Schöpfgeräth an einem langen Stiel, wird in Franken „Schuesen“ genannt. Schaff nannte man übrigens ehemals nicht nur das Getreidemaß, sondern jedes oben offene Gefäß von Böttcherarbeit, wonach die Handwerker denn auch „Schäffler“ genannt wurden. Noch jetzt hat man in Süddeutschland Badschaffl, Sudelschaffl, Wasserschaffl und dergleichen mehr. Daß das hochdeutsche Wort Scheffel vom süddeutschen Schaff oder Schäfflein abstammt, scheint unzweifelhaft zu sein.

Wir gebrauchen heutigen Tages noch zwei Bezeichnungen für große Fässer, die jedenfalls sehr alt sind und deren Ursprung abzuleiten wohl einfach sein dürfte, nämlich Stückfaß und Fuder. Ersteres mag von jeher die größte Sorte der im gewöhnlichen Handel gebräuchlichen Fässer bezeichnet haben, namentlich solcher, welche, mit Wein gefüllt, eigentliche Keller-Lagerfässer waren. Wie man nun eine größte übliche Quantität eines Stoffes mit dem Kollektiv-Namen „Stück“ zu belegen pflegte, wie z. B. eine bestimmte Anzahl Ellen Tuch, Gewebe, Band, und somit unter einem Stück Tuch eine Jedermann bekannte Summe von Ellen begriff, so nannte man wahrscheinlich der Kürze halber die großen Lagerfässer schlechtweg Stück, indem man sie als einzelne große Ganze numerirte. Daß indeß das Maß der Stückfässer nicht allenthalben das gleiche war, ist wohl vorauszusetzen. Am gewöhnlichsten kommt der Ausdruck Stückfaß am Rhein vor. In Coblenz wurden um die Mitte des 16ten Jahrhunderts die Weinfässer in ganze Stücke zu 4 bis 7 Dhm, in halbe Stücke zu 2 bis

3½ Ohm und in Doppelstücke von 7½ Ohm und darüber eingetheilt *).

Ebenso schwankend wie die Bezeichnung Stückfaß scheint der Begriff Fuder zu sein. Im gewöhnlichen Leben bezeichnet Fuder so viel wie eine Fuhre, oder das, was man mit einem Pferde fahren kann, wie z. B. ein Fuder Heu, Stroh und dgl. Ein Fudersfaß dürfte somit ursprünglich so groß gewesen sein oder eine solche Quantität Flüssigkeit, in verschiedenen Fässern vertheilt, bedeutet haben, was man auf eine Fuhre (ob für Menschen oder Pferde, mag dahingestellt bleiben) laden konnte. Diese Vermuthung wird jedoch ziemlich bestätigt durch den Gebrauch des Wortes im Mittelalter; eine solche Fuhre nannte man carrata, einen Karren, und bei Abgaben im 12ten und 13ten Jahrhundert kommt die allgemeine Bezeichnung Karren für Fuder oder beide zugleich neben einander oft vor. Man vergleiche Seite 157 dieser Chronik die Abgabe, welche der Bischof von Bamberg um 1172 auf das Bier erhielt. Ebenso war's mit den Straßburgern, welche von ihrem Bischof Anno 1252 den freien Weinschank und den Bann, den der Bischof über den Wein inne hatte (vergleiche S. 194) um 400 Mark Silber erkaufte, während dieser Weinbann schon vor dem eben genannten Loskauf dahin abgeändert worden war, daß alle Weinschenken in Straßburg, vom Oster-Sonnabend an 6 Wochen lang, von jedem Fuder Wein, das sie verkauften, dem Bischof eine Ohm abgeben mußten **).

Auch beim Salz kommt die Bezeichnung carrata für Fuder im Jahre 1192 in Oesterreich vor ***).

Auch das Wort Orhoft, unter dem wir gegenwärtig nur ein Gemäß verstehen, war früher ein Faß von bestimmter Größe; diese Bezeichnung soll jedoch nicht deutschen Ursprunges sein. Kramer in seinem Neder-hoog-duitsch Woorden-Bœk übersetzt Orhoft mit Orhaupt, sogenanntes französisches Faß (gall. barrique).

Ueber den verwandten Ursprung und die wahrscheinlich früher gleiche Bedeutung der Worte Eimer und Ohm haben wir bereits Seite 16 dieser Chronik Einiges aufgezeichnet.

*) Günther, topographische Geschichte der Stadt Coblenz. S. 185.

**) Schæpflin, Alsatia diplomatica. P. I, 407.

***) Priß, Geschichte des Landes ob der Ens. 1r Bd. S. 394.

Ähnlich wie mit der Faßbezeichnung Fuder soll es seine Bewandniß mit dem jetzt noch hin und wieder vorkommenden Anker haben. In den Seestädten, besonders in den Hansestädten Hamburg, Bremen und Lübeck, die, wie wir weiter unten S. 158 und 159 sehen werden, in früheren Jahrhunderten sehr bedeutende überseeische Geschäfte in Bier machten, war es gesetzlich, daß die Fässer, in welchen das Bier versandt wurde, zum Zeichen ihrer richtigen Größe und um den guten Kredit der Stadt aufrecht zu erhalten, mit der Stadt Wappen versehen sein mußten. So sollten die Lübecker Fässer einen eingebrannten Adler oder das Wappen des Comptoir zu Bergen *) tragen und außerdem diejenigen, welche Schiffsbier enthielten, mit einem eingebrannten S gezeichnet sein **).

So soll es denn auch üblich gewesen sein, die kleinen Fäßlein, welche für die Ausfuhr des Seebieres bestimmt waren und äußerst genau gearbeitet sein mußten, in den Küferwerkstätten mit einem Anker zu zeichnen, damit sie nicht mit jenen verwechselt würden, welche für den Privatgebrauch oder für den Landhandel der Brauherren bestimmt waren. Dieser Anker wurde nur ganz einfach mit Kreide darauf gezeichnet und später, wenn sie gestempelt waren, wieder abgewischt; die Fäßlein aber behielten den Namen „Ankerfäßlein“ ***).

*) Sartorius, Geschichte des hanseatischen Bundes. 2. Thls. 1. Abthl. 352 u. ff.

***) Dreyer, Einleitung zur Kenntniß der in geistlichen, bürgerlichen, Polizei- u. Sachen vom Rath der Reichsstadt Lübeck ergangenen allgemeinen Verordnungen, Mandate u. s. w. Lübeck 1769. S. 499.

****) Vermischte und kurieuse Nachrichten von denen Welthändeln und Ergebnissen u. Leipzig 1763. S. 59.

Aelteste Nachrichten vom Bierbrauen.

Die Erfindung, auf künstlichem Wege ein Getränk zu erzeugen, das in denjenigen Ländern, deren Klima oder Bodenbeschaffenheit den Weinbau nicht zuließe, den Wein ersetzen sollte, ist gewiß eben so alt als die Bereitung und Behandlung des Weines selbst. Obzwar, wie bei allen Erfindungen und Künsten, so auch bei der Kunst des Bierbrauens die Anfänge derselben in der Mythe verschwimmen, so sind uns doch durch alte römische und griechische Schriftsteller Mittheilungen aufbewahrt worden, die in allgemeiner Beschreibung von Getränken reden, die durch Auskochung gewonnen wurden und zu deren Darstellung man besonders Korn- oder Feldfrüchte verwendete.

Am frühesten ist bei den alten Aegyptern davon die Rede *). Weil es in Aegypten viele Gegenden gab, in denen der Weinstock wegen der alljährlichen Ueberschwemmung des Nils nicht angebaut werden konnte, dagegen die in den Schlamm gesäeten Körnerfrüchte um so vortrefflicher geriethen, so ist es eine höchst natürliche Folge, daß man bald darauf kommen mochte, aus den erzeugten Getreidearten nicht bloß Speise zu bereiten, sondern dieselben auch zur Darstellung eines Getränkes zu verwenden **). Die Sage nennt den Osiris, den obersten Gott und Wohlthäter Aegyptens, als den Erfinder des Getränkes überhaupt, sowohl des Weinbaues als des Ersatzgetränkens, welches aus Gerste und Wasser sei bereitet worden und im Geruch und in der Kraft fast nicht vom Weine zu unterscheiden gewesen sei ***).

Bei den Griechen, in deren Land der Weinstock wild und reichlich wuchs, scheint das Bier nicht frühzeitig im Gebrauch gewesen zu sein; wenigstens erwähnen die alten Schriftsteller desselben nicht. Zwar heißt es, daß Bacchus, der Gott des

*) *Herodotus* lib. II. 77. — *Diodorus Siculus* lib. I. cap. 34.

**) *Plinii* histor. natur. lib. XIV, cap. 29. (Alte Ausg. cap. 22.)

***) *Diodorus Siculus* lib. I, cap. 20.

Weinbaues, die Völker auch gelehrt habe, ein künstliches Getränk zu verfertigen *); ob jedoch darunter das Bier verstanden werden kann, müssen wir dahingestellt sein lassen. Dagegen mögen es die Römer zu bereiten verstanden haben; denn ein alter Dichter, Ovidius, erzählt in seiner Götterlehre, die Göttin des Feldbaues, Ceres, sei, als sie ihre geraubte Tochter suchte, vor Müdigkeit entkräftet zu einer alten Frau gekommen und habe diese um einen Trunk Wasser angesprochen, — diese aber habe ihr ein erquickendes Getränk gereicht, das aus geröstetem Korn und Wasser sei bereitet gewesen **). Aber alle diese Anführungen lassen uns nur die Wahrscheinlichkeit voraussetzen, daß die hier aufgeführten Getränke dem Bier ähnliche künstliche Zubereitungen gewesen seien; von bestimmten Nachrichten findet sich nichts. Im Gegentheil erzählt Plinius, daß die alten Völker aus Honig, Wasser und Gewürz, namentlich Pfeffer, künstliche Getränke gebraut hätten, welche, wenn sie zugleich mit Wein versetzt waren, *Nektar* genannt wurden ***).

In der lateinischen Sprache heißt das Bier *cerevisia* und man will die Zusammensetzung des Wortes von *Ceres* (der Göttin des Getreides) und *vis* (die Kraft) herleiten, so daß *cerevisia* so viel als die ausgezogene Kraft des Getreides bedeute.

Gleiche Nachrichten von einem aus Gerste oder Korn bereiteten Getränk giebt auch der alte lateinische Schriftsteller Tacitus †), indem er von der Speise und dem Trank der alten Germanen, Deutschlands ältesten Bewohner, spricht.

Wir unterlassen es, weitere Mittheilungen vorstehender Art in unsere Blätter aufzunehmen, da sie uns doch keine Gewißheit über den Ursprung des Bieres zu geben vermögen und treten lieber gleich auf diejenigen Nachrichten über, die uns bestimmtere, wahrscheinlichere Aufzeichnungen bringen.

*) *Diodorus* lib. IV, cap. 2.

***) *Ovidii metamorphoseon* lib. V, 347 u. ff.

****) *Athenæi deipnosophistar.* lib. II, cap. 2.

†) *Taciti Germania* lib. I, XXIII.

Vom Bierbrauen in Deutschland während des Mittelalters.

Die Bierbrauer haben einen Schutzpatron, den heiligen *Gambrius*. Er soll ein König in Brabant gewesen sein, wie die alten Zunftbücher melden (und sogar schon 1200 Jahre vor Christi Geburt gelebt haben). Aber die Geschichte weiß nichts von einem solchen, eben so wenig, als man erfahren kann, wann und wo dieser König heilig gesprochen wurde. Wir haben das Kapitel mit diesem Wundermann eröffnet, weil ein jeder rechter Braumeister, Braufnecht und Käufer es sich nicht nehmen läßt, der heilige *Gambrius* sei der einzig ächte und wahre Erfinder des Bieres.

Die ersten historisch begründeten Nachrichten über das Bier in Deutschland finden wir im *Allemannischen Gesetze*, welches im Tit. 22 bestimmte, daß Jeder, welcher einem Gottes-*hause* angehörte, 15 *Siclas* Bier an dasselbe als Abgabe liefern sollte. Das Recht, Bier brauen oder überhaupt kochen zu dürfen, war ein allgemeines und galt als eben so natürliche Berechtigung, wie man einem Jeden gestatten mußte, sich seine Speisen selbst zubereiten zu dürfen. Bald jedoch wurde das Bier ein Gegenstand der Abgaben und Zehnten, so daß es schon ein bedingtes Recht nur blieb. Im 8ten Jahrhundert trifft man diese Abgabe sehr ausgedehnt schon an. Nach einer Urkunde mußten die eigenen angefessenen Leute (*mancipia*) von jeder Hufe (*mansus*) eine bestimmte Anzahl *Situlas* Bier abgeben *). Diese *Situla*, *Sicla* oder *Sigla* war das vorzüglichste Maß zu flüssigen Gegenständen und man rechnete allgemein danach **). Aus diesem Worte ist aller Wahrscheinlichkeit nach das Wort *Seidel* entstanden, obzwar damals eine *Situla* mehr als ein *Seidel* gewesen sein mag. Das Malz, aus dem das Bier gefertigt wurde, hieß

*) *Meichelbeck*, *historia Frisingensis*. Tom. I. Instrument. S. 126.

***) *Neugart*, *Codex dipl. Alleman.* I, 29, 39.

damals und in den folgenden Zeiten allgemein *Brace* oder *Brase*, aus welchem das gegenwärtige französische Wort: *Brasserie* entstanden ist.

Nähere und bestimmtere Nachrichten haben wir wiederum in den bereits auf Seite 14 und 15 erwähnten Verordnungen (*capitulare de villis*) Kaiser Karls des Großen, vermittelt derer er die Wirthschaft auf seinen Domänen-Gütern ordnete *). In dieser Vorschrift befahl der Kaiser, dafür zu sorgen, daß Malz und Bier reinlich gefertigt werde. Die Beamten mußten selbst an die Pfalz das Malz liefern und ihre Brauer mitschicken, um gutes Bier zu fertigen **). Man nannte die Brauer lateinisch *Braccatores*, also gleichsam Malzmacher; denn es gab auch Leute, welche Birnen- und Aepfelmost, sowie andere zum Trinken taugliche Flüssigkeiten verfertigten, welche *siceratores* genannt wurden ***), also vielleicht jenes Getränk, welches in alten Zeiten rundweg *Met* h genannt wurde, besonders wenn Honig dazu kam. Nach einer Untersuchung *Kinderling's* über die Bedeutung mancher Worte im *Capitulare de villis* meint er, daß das lateinische Wort *cerevisia* im Allgemeinen Nahrungsmittel bedeute, hier aber vorzugsweise Gerstengerränk, also starkes Bier bezeichne, während die Worte *hiera* oder *cannum* schwaches, dünnes Bier bedeuteten †).

Noch konnte im 9ten Jahrhundert jeder Besitzer einer Marung Bier zum eigenen Bedürfnis brauen, ohne daß er auf irgend eine Art gehindert ward; nur mußte er an den Landeigner ein festgesetztes Maß an Malz oder Bier abgeben oder die Weiber der Knechte, die sich auf dem Hofe befanden, mußten Malz fertigen ††). Das Malz ward, wie das Getreide, damals nach *Mut* und *Mültere* gemessen. So findet man im 9ten Jahrhundert ein *Mut* †††) und auch ein *Malter Malz* †*) als Abgabe. Man scheint das Malz erst gefertigt zu haben, wenn man es bedurfte, denn in dem *Fund-*

*) *Bruno*, Beiträge S. 21. Art. 34.

**) *Ebend.* S. 33, Art. 61.

***) *Ebend.* S. 28. Art. 45.

†) *Ebend.* S. 374.

††) *Breviarium Caroli Magni* in *Bruno* Beitr. S. 64.

†††) *Meichelbeck* l. c. *Instruct.* I, 356.

†*) *Ebend.* 205.

buche Karls des Großen (breviarium) trifft man auf den großen kaiserlichen Gütern nirgends einen Vorrath von Malz an, als nur in Stefanswerth die Kleinigkeit von 12 Mut *). Aus welcher Getreideart das Malz gefertigt wurde, ist nicht ganz genau zu bestimmen; man nahm wohl auch Hafer dazu. Der Abt Salomo von St. Gallen hatte eine Darre, worauf 100 Malter Hafer gedörret werden konnten **).

Wie viel aufgeschüttet und gegossen ward, läßt sich nicht leicht bestimmen, nur scheinen nach einer Urkunde vom Jahre 778 zehn Mut Getreide zehn Siteln Bier gleich geachtet worden zu sein ***), woraus hervorgeht, daß eine Situla Bier ein ziemliches Quantum sein mußte. Große Brauereien konnte es damals wohl nicht geben, indem in den Urkunden jener Zeit nirgends ausdrücklich einer Braustätte gedacht wird.

Gehen wir um ein Jahrhundert weiter, so finden wir in alten Urkunden die Abgaben an Bier sehr selten, was ohne Zweifel daher kam, daß die unfreien Leute anfangen, weniger mehr zu brauen oder weil es ihnen von ihren Herren untersagt ward. Doch trifft man sie noch bisweilen an †). So gab im Jahr 961 an einem Orte jeder Mansus jährlich ein Seidel Bier ab ††). An einem anderen Orte ward um 1152 ein halber Karren Bier geliefert †††). Malz ward gleichfalls als Abgabe geliefert und es scheint ein bestimmtes Quantum gewesen zu sein, wenn man in den Urkunden „ein Malz“ angezeigt findet. Denn es heißt z. B. in einer Lorchischen Urkunde: „eine Area liefert ein volles Malz und fünf andere jede ein halbes“ †*).

Ganz verwandt damit war der Ausdruck „ein Bier“. Er war, was wir jetzt ein Gebräu nennen, und eine festgesetzte Zahl Maße wurden aufgeschüttet. Den Geistlichen in der Abtei Korvei ward an einem Orte so viel Malz geliefert, als zu drei Bieren gehört †**). So kommt um's Jahr

*) Bruns S. 61.

***) Müller's Geschichte der Eidgenossen. I. 334.

***) Neugardt l. c. I. 66.

†) Anton, Geschichte der teutschen Landwirthschaft. 2r Thl. S. 282 u. ff.

††) Würdtwein, nova subsidia diplomatica. Tom. III. p. 383.

†††) Monumenta Boica. Tom. III, 455.

†*) Codex Laureshemiens. III, 206.

†**) Kindlinger, Münsterische Beiträge. II. Urf. 143.

1106 ein Bier von 30 Seideln oder Mut vor; es scheint somit, daß aus dem Mut Malz ein Situl Bier gefertigt wurde. Gewöhnlich wird bloß die Zahl der Biere oder des dazu verwendeten Malzes, nicht aber das Bier nach einem Maß angegeben. So heißt es in alten Urkunden ganz allgemein Malz zu fünf oder vier Bierem *). Unter den Einkünften der Abtei Korvei kommen „drei Biere“ und auch eins vor, welches die Brüder von einem Frohnhofe bekommen. Im Stifte Baderborn erhielt einer jährlich ein „volles Bier“ von bischöflicher Zuthat **) u. s. w. Das Malz ward im 10ten Jahrhundert aus verschiedenen Getreidearten gemacht; in „Kindlinger's Münsterischen Beiträgen“ wird Hafer-Malz, Gersten- und Weizen-Malz genannt. In der Heberolle des adeligen Damenstiftes Freckenhorst (aus den Jahren 993 oder 998) kommt mehrere Mal „muddi gerstinas maltes“ vor ***). Man braute verschiedene Sorten Bier. Im ebengenannten Stifte Freckenhorst bekamen die Nonnen ganz elendes Bier, das Niemand als eben nur der Dürstigste trinken konnte. Dagegen erhielten sie zu gewissen Zeiten zwei Becher vom besten Bier und von Allerheiligen bis Ostern ward zur Pfründe altes Bier gereicht, welches vermuthlich Lager-Bier war †). — Kaiser Otto III. gab 998 der Kirche zu Utrecht als Gerechtfame, in dem Weiler Bomel, nebst Zoll und Münze, den allgemeinen Handel mit gegohrenem Biere, welches gemeiniglich *Grutt* genannt wurde ††).

Es scheint, als ob mit dem Eintritt des 11ten Jahrhunderts erst eigentlich das Getränk aufgekommen sei, was wir jetzt Bier nennen, und als ob das, was in früheren Jahrhunderten *cerevisia* in Urkunden genannt wird, mehr ein in frischem Zustande verbrauchtes, mit Fruchtsäften vermishtes Getränk gewesen sei. Die Mostmacher oder *siceratores* dehnten vielleicht ihre Kunst auch auf das Bier aus. Es kommen Honigbiere vor. So wird in einer Herfortischen Urkunde

*) Kindlinger S. 136.

**) *Leibnitzii scriptores* p. 534. n. 46.

***) Dorow, Denkmäler alter Sprache und Kunst. 1r Bd. 23 u. 33 Hest. S. 10 u. 26.

†) Kindlinger a. a. O. beim Jahr 1090. S. 56. 59.

††) *Heda, chronicon de episcopis Ultrajectinis c. not. Buchelii.* 1643. p. 95. 100.

Konrads III. eine Abgabe um's Jahr 1147 aufgeführt, in welcher 30 Seidel Meth, 20 Seidel gehonigtes und 60 Seidel ungehonigtes Bier vorkommen *).

Was für sonderbare Namen die Biere, nachdem sie in den Städten gebraut und berühmt wurden, erhielten, wollen wir weiter unten anführen.

Bier zu verkaufen und Schenkwirthschaften anzulegen, stand um diese Zeit schon ausschließlich nur den wirklichen Herren zu. Die dienstbaren oder abhängigen Leute mußten ihren Bierbedarf von ihren Gutsherren beziehen; welchen Vortheil dies letzteren abwarf, braucht nicht erst beleuchtet zu werden.

Als aber im 12ten Jahrhundert die Städte zu immer größerem Ansehen und die Fürsten geistlichen und weltlichen Standes zu ausgedehnter Macht gelangten, als sich das schwerfällige Lehns-System immer gewaltiger zu entwickeln begann, da fing das Recht des Bierbrauens und der Schenkstätten an, allmählig zu den Regalien gezogen zu werden und die Städte wußten die ihnen von den Kaisern ertheilten Zunftbriefe und Handwerksprivilegien: daß innerhalb eines gewissen Kreises um die Stadt keine anderen Handwerker sich aufhalten durften, auch auf das Bierbrauen auszudehnen. Mit dem sogenannten Meilen-Recht entstand auch die Meile des Bierbannes und die Bürger ließen keine Gelegenheit unbenuzt vorübergehen, um sich nicht Schritt für Schritt ihrer erworbenen Gerechtsame, sei es durch Dienstleistungen oder durch baare Darleihen, auch rechtlich zu befestigen. Die innerhalb einer Meile um die Städte wohnenden Gutbesitzer, freie Männer, mußten sich, wo die Zunftgewalt ihnen oblagte, ruhig ergeben und auf das Recht, eigenes Bier zu brauen, ruhig verzichten. Wollten sie Bier trinken, so mußten sie solches zwangsweise in der nächsten Stadt kaufen, und ungeheure Streitigkeiten, wie wir weiter unten sehen werden, entstanden im Laufe der Jahrhunderte aus diesem Vorrecht. Dazu kam, daß die Biermeile oft viel größer angenommen wurde, als ursprünglich die Meile war, und manche Städte behaupteten, nicht von ihren Thoren, sondern von dem Grenz-

*) Lamenh, Geschichte der Grafen von Ravensburg. Codex diplom. pag. 11.

stein ihres Weichbildes an könnte die Biermeile erst anheben. Kam es nun wirklich irgendwo vor, daß ein Dorf über eine Meile von einer Stadt entfernt war, da blieb dem Herrn das Bierbrauen, wozu noch, da die Unterthanen nicht brauen durften, die Schenk-Gerechtigkeit oder das Recht, Bierhäuser, Schenken, Krüge und Kresschame anzulegen, kam. Wo diese Gerechtsame bei der Herrschaft verblieben, war es entweder geschehen, daß die Familie sich um das Landesoberhaupt besonders verdient gemacht, oder daß der Gutsherr sie auf's Neue erworben hatte, oder endlich, daß man aus Gründen der Politik die verjährten Rechte nicht angreifen mochte. Ein paar Beispiele mögen das Gesagte bestätigen. Der Herzog von Beuthen, Kasimir, erlaubte um's Jahr 1286 einem Ritter, auf seinem Gute ein freies Schenk- und Brauhaus anzulegen *). Derselbe Herzog gestattete der Kirche zu Slawenkiez, um deren Einkünfte zu vermehren, eine freie Schenke zu errichten **). — Die Klöster sogar mußten sich das Recht des Bierbrauens für ihren eigenen Bedarf erst ausdrücklich vom Landesherrn ertheilen lassen; so z. B. erlaubten die Herzoge von Bayern, Heinrich Otto und Heinrich, um 1321 dem Abte zu Metten, „was ihnen auf ihren Eigen wird, zu schenken, und solle er (der Abt), wenn auch allen ihren (der Herzoge) Leuten das Brewen (Brauen) verboten würde, dennoch zu ewigen Zeiten das Recht behalten ***). — Aehnlich war's mit dem Kloster Walkenried, dem der Bischof Albert zu Halberstadt im Jahre 1341 mehrere Freiheiten und Gerechtsame verlieh, unter anderen auch das Braurecht im Weiler Osterwick †).

Sowie sich nun auf dieser Seite Brau- und Schenk-Gerechtigkeiten als bloße Vergünstigung der Oberherren erhoben und als solche in die Lehenbriefe einschlichen, so setzten die Städte dem freien Brau-Urbar (Brau-Berechtigung) der Nicht-belehnten Maßregeln und Verordnungen entgegen, welche sie endlich nöthigten, ihre Brauhäuser zu schließen und ihre Schenk-

*) Böhme's diplomatische Beiträge zur Untersuchung der schlesischen Rechte und Geschichte. 4. Berlin 1774. I. 52.

**) Ebd. S. 53.

***) Monumenta Boica XI, 465.

†) Leukfeld, antiquitates Walkenriediens. p. 451.

stätten eingehen zu lassen. Wer die Gewalt in den Händen hat, ist im Recht; das war ein Sprüchlein in den Zeiten des Faustrechtes, das über allen Pergamenten, Briefen und Dokumenten stand, und das die Stadtbewohner eben so fleißig handhabten als die Ritter und Burg-Edelleute.

Im 13ten Jahrhundert beginnt, wie bereits weiter oben bemerkt, das Meilen-Recht, wodurch die Städte innerhalb dieses Umkreises die Einfuhr und den Verkauf alles fremden Bieres verhinderten. In dem alten Stadtrecht von Weißensee vom Jahre 1265 heißt es: „Auch haben wir fürstliche Verschreibung das Nymand vff den Dorffen di An eyner mil (Meile) weges gelegin sint, feyn tabern (Schenke) nicht haben sullen, nach (noch) feyn fremde biher schencken, ez werde In danne vber vnser fürstliche Briffe zverkennet (zuerkannt, erlaubt) durch Ire beßer orkunth vffbracht (oder durch bessere Urkunden erwiesen) *).

In der Handfeste (Stadtrecht) von Leobschütz in Schlesien von 1276 wird ausdrücklich verordnet, daß sich Niemand unterstehen solle, innerhalb einer Meile Malz zu machen oder zu brauen **). — In den Eisenacher Statuten von 1283 wird zur besseren Aufnahme der Stadt verordnet, daß Niemand innerhalb einer Meile sich unterfangen solle, Bier zu feilem Verkaufe zu brauen ***).

Mit dem Brau-Urbar der Städte war das Schenkrecht noch nicht verbunden, sondern entstand erst, als sie befugt wurden, den Bann über die Meile zu legen. Die Befugniß, Wein oder Bier zu schenken oder dies Recht Anderen zu bewilligen, stand bloß den Lehen-Herren oder Land-Eignern zu und konnte von sonst keinem Anderen ausgeübt werden. Diese Befugniß oder dieses Recht hatten auch die Erbauer der Städte oder diejenigen, welche einem Dorfe Stadtgerechtigkeit verschafften; aber in der Folge überließen sie solche der Bürgererschaft oder den Städten selbst. In dieser Beziehung steht z. B. in dem bereits angezogenen Weißenseer Stadtrecht: „Es enthat (darf) auch Nymand Er sie Erbar (sei Edelmann) ader nicht in vnser Stad Wyne schenken, nach Tabern halten

*) Walch, vermischte Beiträge zum deutschen Recht. 2r Thl. S. 9.

**) Böhme's Beiträge I. 2.

***) Paullini synt. rerum et antiquit. Germanicarum p. 60.

(noch eine Schenke halten) vorkauffe nach vorwechsele, Er sie (sei) dann Unsers gnedigen Hern vnd der Stad bürger" *).

Als nun aber die Städte den Bier-Bann errichtet und für den Umkreis einer Meile festgestellt hatten, so war auch die ganz natürliche Folge, daß sie ihren Bürgern streng untersagten, fremdes Bier einzuführen. Dies war z. B. in Saalfeld im 13ten Jahrhundert schon Gesetz und das dortige Statut verfügte Art. 163: „Wer da fremde bir schenkete adir suz kouste vngeschentet (oder sonst verkaufte, auch nicht schankweise), di buze ist ein marg" **).

Da jedoch manche Städte wegen ihres Wassers oder wegen der schlechten Keller trotz vielfachem Bemühen kein gutes Bier zu Wege brachten, dennoch aber die Bürger sowohl als die Rathsherren lieber kräftiges und schmackhaftes Bier als dünne schale Brühe tranken, so entstand das Recht ausnahmsweiser Einfuhr fremden Bieres, jedoch zu gemeiner Stadt Nutzen und Besten. Um dieses Monopol aber gehörig überwachen zu können, legte der Rath selbst eine Schenkstube an und daraus entstanden die sogenannten Rathskeller-Wirthschaften. So löste der Rath von Erfurt Anno 1463 allein vom Raumburger Biere, das er in seinem Rathskeller ausschente, einen Reingewinn von 6104 Gulden ***).

Der Preis des Bieres ward schon frühzeitig in den Städten nach bestimmten Taxen, gleich dem Brod und Fleisch, festgestellt. In Flensburg wurde um 1284 festgesetzt, daß Niemand das Maß theurer verkaufen solle, als es der Rath bestimmt habe †), und in den Ripner Statuten vom Jahre 1269 ward verordnet, daß, wer das Bier maßweise verkaufen wolle, die „Stopa“ nicht theurer als 4 Pfennig und die Flasche nicht höher als 6 Der-Pfennig geben solle ††). Wie groß aber eine Flasche war und was in eine Stopa ging, davon wissen wir freilich nichts.

Aber auch über den Werth des Bieres im 13ten Jahrhundert trifft man ein paar vereinzelte Notizen, und zwar bei Gelegenheit der Abgaben, an. In Oesterreich wurden 10 Ur-

*) Walch a. a. D. S. 8.

**) Ebd. 1. Thl. S. 53.

***) Falkenstein, Historie von Erfurth. S. 331.

†) Westphalen, monumenta inedita Cimbr. IV, 1917.

††) Ebdas. II, 2009.

nen Bier zu 60 Denarien, also die Urne zu 6 Pfennig angeschlagen *), und in Ellenbach kommen 42 Urnen Bier vor, von denen eine jede zu 30 Denarien gerechnet ward **). Ob nun in letzterem Orte das Bier 5 Mal besser oder die Urne 5 Mal größer war als in Oesterreich, muß man dahingestellt sein lassen.

Das Bier ward in den ältesten Zeiten öffentlich auf dem Markt durch Weiber verkauft, welche eben so ihre Bänke aufgestellt hatten, wie die Metzger, Bäcker u. s. w., und daher wird wohl der Ausdruck „Bierbänke“ rühren. Im Stifte Gandersheim pflegten die Bier-Weiber um 1188, sowie die Kaufleute und Metzger, den Vogt jährlich 3 Mal zu beschenken, nicht als eine Pflicht-Abgabe, sondern damit sie sich seines Wohlwollens noch mehr versicherten ***).

Jetzt noch einige Notizen über die Bereitungs- und Behandlungsweise des Bieres in früheren Zeiten.

Zum Malz, das man bisweilen auch als Abgabe antrifft, nahm man Hafer, Gerste, Spelz und Waizen. In einer Urkunde von 1180 kommen sowohl 10 Mut Hafer zu Malz als auch 10 Mut Malz aus Hafer gefertigt vor †).

Nach Korvey lieferten mehrere Höfe um's Jahr 1185 Malz auf verschiedene Art, als 10 Malter Malz (ohne nähere Bestimmung), ein Malter geschroteten Hafer-Malz, ein Herbst-Malz (?), 5 Mut Weizen-Malz, 9 Sommer Gersten-Malz u. s. w. ††).

Aehnliche Malzabgaben trifft man im 13ten Jahrhundert im Mecklenburgischen, in Minden, in Steiermark u. s. w. 1290 ward in Nürnberg streng verboten, Bier aus Hafer, Korn, Dinkel oder Weizen zu brauen; nur Gerste sollte genommen werden †††). Man ersieht daraus, daß im Mittelalter fast alle Getreide-Arten zur Darstellung des Malzes verwendet wurden. Die Darren mochten bei Feuergefahr sehr unsicher sein und die Hürden bestanden wohl nur aus Ruthen, wie man sie jetzt noch hin und wieder in Brauereien antrifft.

*) Rauch, rerum Austriacarum scriptores. Vol. II. 112.

***) Monumenta Boica XII, 451.

****) Leukfeld, antiquit. Gandersheim. 306.

†) Monumenta Boica VII, 433, 438.

††) Kindlinger a. a. O. II. 222.

†††) Meusel, histor.-liter. Magazin. II. 153.

Daher wurden in den Städten Polizei-Befehle getroffen, um die Feuergefahr abzuwenden. Wenzeslaus I. verordnete 1243 für die Stadt Brünn, daß künftig in der Stadt keine Malzdarren geduldet werden sollten, und daß ein Jeder, welcher dawider handeln werde, dem Richter Strafe erlegen und jeden Schaden, der durch solche Darren entstünde, dem Beschädigten ersetzen müsse. Daß das Malz um jene Zeit schon geschrotet wurde, geht wohl aus dem lateinischen Ausdruck *bracium pressum* (zerdrücktes Malz) hervor, den man mehrmals findet *).

Man richtete zu dem Malzschrot die Mühle besonders vor oder hatte auch eigene Malz- und Schrot-Mühlen. So besaß das Kloster Prüm eine solche (*brasina*), welche aber eingegangen war und, „wenn sie wieder hergestellt würde,“ 50 Mut Hafer abwarf **).

Der Schutt läßt sich nicht bestimmen; nach einer Urkunde erhielt ein Gutsverwalter im Jahr 1180 zehn Schober Hafer und mußte seinem Herrn daraus 10 Maß (?) des besten Bieres verfertigen ***).

Das Bier, welches man *Grut* oder *Gruit* nannte, kommt in den Niederlanden und Westphalen vor. In einer Münster'schen Urkunde von 1260 wird dieses *Grut* lateinisch nicht *cerevisia*, sondern *fermentum* genannt, ein Beweis, daß man also auch damals schon die Gährung des Bieres kannte †).

In den Städten fing man an, das Bier zu einer bestimmten Zeit in Vorrath zu brauen, woraus dann die März- und Lagerbiere entstanden. So bestimmten die Stadt Ilmer Statuten von 1350: „Auch sal man nicht lenger bruwen by einer marg den czu sencte walpurgē tage, were aber das ymant der obir bruwete (der länger braute) also dicke her bruwet (so oft er länger braut) also manche marg sal her an dy stadt geben. Auch sal man nicht er (früher) anheben (ansetzen) czu bruwene dan czu sancte michaelistage, by den selbigen bussen dy do vorstehen geschriben ††).

*) Rindlinger II. 234. 235.

**) *Regalia Prumens.* p. 479.

***) *Monumenta Boica* VII. 444.

†) Rindlinger III. 1. Abtheil. S. 204.

††) Walch, Beitr. VI. 18.

Die Biere mochten um jene Zeit oft herzlich schlecht sein, denn man trifft oft die Bestimmung oder Bedingung an: daß es gut sein solle. Z. B. die Domherren in Liezeke hatten sehr dünnes Bier, das ihrer Gesundheit nachtheilig sein sollte; daher wies ihnen der Bischof von Brandenburg um 1275 jährlich zwei Chor an Weizen (choros tritici) auf einem Gute an, um es zu verbessern, „damit sie auch ihre Dienste desto stattlicher verwalten könnten“ *).

Endlich ist noch der Abgaben zu gedenken, welche entweder auf dem Braugeschäfte selbst ruhten, oder welche für die zeitweise gestattete Erlaubniß des Bierbrauens gezahlt werden mußten. Daß sie nicht allenthalben Natural-Abgaben waren, geht aus einigen Aufzeichnungen hervor. Der Bischof zu Bamberg erhielt um 1172 Bier als Abgabe oder konnte für den Karren drei große Schillinge nehmen **). Der Vogt von Nieder-Altaiich bekam an einigen Orten ein bestimmtes Geld, welches der Bier-Pfennig hieß ***), und ähnliche Fälle mehr.

Von der Brau-Gerechtfame in den Städten.

Nach den im vorigen Abschnitt dargestellten allgemeinen Verhältnissen des Brauwesens wollen wir nun auf den Betrieb desselben in den Städten ein wenig näher eintreten.

Nachdem einmal die mehrsten Städte das Zwangsrecht der Bier-Meile durchgesetzt hatten, konnte es nicht fehlen, daß das Bierbrauen als Monopol ein sehr einträgliches Geschäft ward. Es gehörte mit zu denjenigen industriellen Erwerbszweigen, welche mancher Stadt rasch zu großem Reichthum verhalfen. Besonders waren es die Hanse-Städte, welche durch bedeutende Bier-Ausfuhr alljährlich viel Geld verdienten. Die älteren Häuser in den ehemaligen Hanse-Städten zeigen deut-

*) Gerken, Stiftshistorie von Brandenburg S. 480.

**) Monumenta Boica XII. 345.

***) Ebend. XI. 47.

lich, wie der größte Theil derselben auf Braugeschäfte eingerichtet war, sowie denn auch noch die Brauereien und Braugerechtfame auf das innigste mit den vorhandenen Resten dieser städtischen Verfassungen verschlungen sind *).

So z. B. gewährten die vielen Brauereien zu Bremen eine der Hauptstärken des ältesten dortigen Handels. Im 13ten Jahrhundert hatte das Bremer Bier solch einen starken Absatz seewärts, daß man nach einer alten Chronik im Jahre 1220 für eine Tonne Tafelbier eine fette Kuh kaufen konnte, und indem die Haut nicht mehr galt, das Fleisch umsonst hatte. Bei den bürgerlichen Unruhen in Bremen im Anfange des 14ten Jahrhunderts waren die bremischen Brauereien nicht gehörig überwacht worden; man versetzte das weit und breit berühmte Bremer Bier, indem man Hafer-Bier hinzugieß, und diese Verfälschung schadete dem Absatz so sehr, daß Hamburg und Wismar den Vorzug über Bremen erhielten. Wie sehr lehtgedachte Stadt im Biere an der ganzen See-küste dominirt hatte, geht daraus hervor, daß wenn man gutes Bier verlangte, darunter stillschweigend Bremer Bier verstanden war. Indesß war nachweislich um 1270 in Hamburg Bier ein Hauptausfuhrartikel, der sich jedoch Anfangs unter dem Namen „Bremer Bier“ erst empfehlen mußte **).

Der Absatz des Bremer Bieres beschränkte sich nicht nur auf die an der Weser- und Nordsee-Küste gelegenen Ortschaften, sondern erstreckte sich über ganz Scandinavien, und sogar in England soll dasselbe bedeutende Abnahme gefunden haben ***).

Berühmt war im 14ten Jahrhundert das Lübecker Dickbier. Es wurde sehr stark nach Norden ausgeführt, wo sich Könige, Fürsten und Edelleute bei einer Kanne Lübecker Dickbieres etwas Rechtes zu gute thaten und es sehr hoch schätzten. Dortselbst wurde es, weil Lübeck bekanntlich an dem Flüßchen Trave liegt, „Traveöl“ oder „Traficisium“, auch „Travelid“ genannt †). Lid nämlich bedeutete in ältesten Zeiten so viel wie Getränk im Allgemeinen ††), in

*) Sartorius, Geschichte des hanseatischen Bundes. 1r Thl. S. 317.

**) Dunze, Geschichte der freien Stadt Bremen. 4r Bd. S. 403.

***) Fischer, Geschichte des deutschen Handels. 2r Thl. S. 44.

†) Pontoppidani, Eric., annal. eccles. Dan. diplomat. Tom. II. p. 198.

††) Grimm, deutsche Rechtsalterthümer. S. 191.

den nordischen Ländern, wo man den Wein wenig kannte (im engern Sinne), so viel wie Bier *), dagegen in Ober-Deutschland vorherrschend Wein. Da nun zur Befräftigung feierlicher Verträge und Bündnisse von Alters her in Deutschland Wein, Bier oder Meth getrunken, ja sogar unter vielen Theilnehmern und Zeugen förmliche Gelage und Mahle gehalten wurden und man selbst bei abgeschlossenen Käufen durch einen Trunk die Rechtsgültigkeit zu bestätigen gewohnt war, so nannte man diese Ceremonie Weinkauf oder Litkauf, woraus unser noch gegenwärtig bei Dienstboten gebräuchliches Wort Leihkauf herstammt.

Wir haben diese historischen Fakta nur angeführt, um daran zu zeigen, von welcher Wichtigkeit das Brauwesen im Mittelalter für die Städte als Exportmittel war. Originell ist dabei die Erscheinung, daß die ächten Zopf- und Pfahlbürger mancher kleineren Stadt, in welcher ein gutes Bier gebraut wurde, diesen Umstand sich zu Nutzen machten und von ihrem Bier in's Ausland versandten, so viel man dessen nur verlangte, dagegen aber mit einer Art von Bestialität alle fremden Biere verfolgten. Wir wollen weiter unten die berühmte Görlitz-Zittauer Bierfehde ausführlicher mittheilen, die ein Bild vom Verkehrsleben früherer Zeiten in sehr scharfen Linien zeichnet.

Wer waren denn aber die Bierbrauer jener Zeit in den Städten und zu wessen persönlichem Nutzen wurde die Braugerechtigkeit ausgeübt? — Ursprünglich waren alle freien, erbangefessenen Bürger, so lange sie in ihrer Vaterstadt wohnten, brauberechtigt. Sie durften so viel, als sie zum eigenen Bedarf brauchten, kochen, wohl auch das, was sie selbst nicht verzehrten, schankweise verkaufen. Mit dem Wachsen der Städte und der größeren Organisation alles Gemeinwesens mochte wohl in den Bürgerversammlungen beschlossen worden sein, daß ein jeder Bürger nur ein bestimmtes Quantum zu brauen befugt sein solle, von welchen gemeinsamen Anordnungen wir z. B. in den alten Statuten von Rudolstadt (vom Jahr 1594) und Blankenburg noch die Bestimmung antreffen: „Es soll ein Jeder, so eine eigene Behausung allhier hat und Bürger ist, Macht haben, ein Viertel Bier von

*) Resenius, ethica Odini 1664. n. 96.

6 Scheffeln Gerste zu brauen, wer aber keine eigene Behausung und gleichwohl schoßbare Güter hat, der soll sich des Brauens enthalten“ *).

Um jedoch die Reihenfolge zu bestimmen, nach welcher die Gemeinde-Brauhäuser benutzt werden durften, traf man die Einrichtung, das Brauen zu verlosen und, je nach der Nummer, welche ein brauberechtigter Bürger gezogen hatte, kam das Brauen an ihn. Wollte jedoch ein Bürger aus Sparsamkeit, oder wegen Krankheit, oder weil er ein Junggeselle war, seine Braugerechtsame nicht selbst ausüben, so trat er dieselbe für ein oder mehrere Jahre irgend einem andern Bürger ab, der sich vorzugsweise auf's Bierbrauen verlegte, oder er verkaufte wohl ganz und gar seine Gerechtigkeit einem Dritten, und so entstanden die Braulose. Starb eine Familie gänzlich aus, wie dies bei den Seuchen und bössartigen Pesten früherer Jahrhunderte wohl vielfach begegnete, so wußten in den Städten, wo sich die Einwohnerschaft in Alt-Bürger oder Geschlechter und in Neu-Bürger oder Ansaßen trennte, die ersteren durch ihren Einfluß und ihre ererbten Rechte darauf zu bestehen, daß keine neuen Bierlose mehr ausgegeben wurden und der Kreis der Brauberechtigten ward dadurch immer enger, wie z. B. in Hamburg.

Die Besitzer solcher Bierreigen-Gerechtigkeiten bewahrten und bewachten ihre Monopole mit einer Starrheit und Eifersucht, daß bei veränderten Zeiten eine unendliche Masse von Streitfällen daraus entstanden. Welche Aufmerksamkeit die gelehrte Welt dem Rechte des Bierbrauens widmete, geht unter Anderem aus der Menge von Abhandlungen hervor, die über das jus braxandi geschrieben wurden **). Wollte man

*) Balch a. a. D. 5r Thl. S. 51 u. 96.

***) Anonymi Bedenken, daß denen Städten vor denen von Adel die Braugerechtigkeit zukomme. 1696.

— Rechtsgedanken, welchergestalt denen Städten vor denen v. Adel und anderen Landsassen die Brau-urbars-Gerechtigkeit allerdings zukomme, auch selbige, da sie sonderlich von undenklichen Zeiten her solche Gerechtigkeit besaßen, wie nicht weniger per rem judicatam confirmiret worden, auffer Zweifel und von Rechtswegen von ihrem Landesherrn wider allen nachtheiligen Eingriff zu schützen, 1697. 4. (Verf. Joh. Andr. Birnerus.)

Joh. Volkmar Bechmann, dissertatio de jure braxandi. Jen. 1668.

nun die eigentlichen Bier- und Brau-Ordnungen der verschiedenen Städte, die oft ganze Bücher füllen, hier aufführen, so würden deren Titel allein 8 bis 10 Druckbogen füllen. Denn jede Stadt hatte je nach ihrem inneren Entwicklungsgange andere Bedingungen und Normen, nach denen sich ihre Braugerechtfame und deren Ordnung gestaltet hatten. Es würde darum auch in's Unendliche führen, wollten wir in

Zythander a Bude, Tractatus de jure braxandi, ibid. 1664 et sub nomine *Theod. Schöpferi*, Frankf. 1677, nova editio, cui adjecta est *Joh. Ottonis Taboris* comment. de jure cerevisario, prodiit Jen. 1712 u. Norimberg. 1733.

Aug. Bened. Carpxovii Dissertatio de jure braxandi. Lips. 1678.

Henr. Knaust, vom Bierbrauen. Erfurt 1614. 8.

Joh. Joach. Kochii Dissert. de jure braxandi. Argent. 1686.

Chr. Phil. Richter, de braxatione. Jen. 1671.

Chr. Lud. Scheid, dissert. de jure coquendi et vendendi cerevisiam. Göttingæ 1739.

Ejusd. dissert. de jure coquendi et vendendi cerevisiam tam in terris Brunsvicensibus et Luneburgicis, quam in episcopatu Hildesiensi. Ibid. 1739.

Joh. Otto Taboris tract. de jure cerevisario. Argent. 1656. In's Deutsche übersetzt und vermehrt. Regensburg 1722.

Dan. Eberhard Barings Nachricht von dem in Hannover zuerst erfundenen Getränke Broihau, wobei zugleich von dessen Erfinder Nachricht gegeben wird, nebst verschiedenen zum Bierbrauen dienlichen Anmerk. und einigen Gesetzen. Hannov. 1750.

Gottfr. Lud. Menkenii Progr. de jure cerevisario civitatum Saxoniarum ad mill. omnino vestr. Vit. 1735.

Georg Gottlob Seyferti diss. de jure prohibendi cerevisario civit. Saxon. ultra milliare extendi solito in ordinat. de an. 1555 non fundato.

Ern. Tenzelii diss. de jure prohibendi quo civitatis Saxonicae utuntur. Erf. 1729.

Henr. Brockes, Observ. jus prohib. cerevis. non extenditur ad cerevis. in usum familiae coctam Kesselbier. In dessen Observ. forens. Nro. 320, p. 367 u. Nro. 145.

Joh. Ulr. Freih. v. Cramer, Ob es ein possessorium juris braxandi und zumalen zu feilen Kauf contra principem, zumalen im Hildesheimischen gebe? In dessen Nebenstunden P. XVII. p. 114.

Dessen von der nach jure Saxon. commun. bloß denen Städten zustehenden Braugerechtigkeit. Ebendas. P. LXXXV. p. 1.

Friedr. Aug. Fischer, Observ. de jure coquendi et vendendi cerevisiam. Viteb. 1765.

Chronik vom Rüsfergewerk.

diesem, zunächst nur dem Küfergewerke gewidmeten Bändchen unserer Chronik auf eine Rubrizirung der verschiedenen Brauereigerechtigkeiten eintreten.

Um jedoch die Organisation des Brauwesens in früheren Jahrhunderten einigermaßen kennen zu lernen, drucken wir hier ein paar Brauordnungen ab. Die erste ist die der Stadt Quedlinburg vom Jahre 1662; sie lautet:

„Welcher Bürger brauen will, der soll nicht alleine Häußlichen, sondern auch Persöhnlichen allhier gesessen seyn und wohnen, drey theilhaftige Acker haben, und sich bey diesem Rathe schreiben lassen, sonsten weder zulossen noch zu brauen nicht zugelassen werden, auf einen Mann Harnisch und einen halben Hacken, mit aller nothdürfftigen Rüstung wie auch die Meister der Innungen, einen jeder einen halben Hacken, halten sollen; denn andern Bürgern so nicht Brauer oder Innungs-Leuthe sind, soll ein Rath zu setzen haben, Was, und wie sie ihre Wehre halten sollen; Und wer einen Hacken borget, der doch einen zu halten schuldig, der soll allewege, wenn er dessen befunden, dem Rathe ein Marck zur Strafe geben. Es soll auch ieder, der brauen will, zuvor die Zeyse sammt der Braumarck, Brauhauß, Zins- und Malz-Gelde niederlegen und seinen Braueddel lösen, und guth und ganz Geld verschaffen, Würde iemand wieder diesen Punkt, wie offtermahls geschicht, zu handeln sich unterstehen, der soll die Zeyse gedoppelt entrichten. Ein jeder soll alleine brauen, und wenn ihme das Unterlegen angekündiget worden, mit dem Braukasten und sonst sich gefast machen, daß seinethalben, bei Verlust desselben Rennes und Rathes Strafe nichts verseumet werde. Würde einer ein halb Malz in vorkommenden Nöthen und sonderlich der Grndten Zeit zu verbrauen haben, soll derselbig zu gelassen, doch das Malz, so viel zu solchen halben Brau nöthig, zu vorn besehn, und gemessen werden, doch nur in Nothfällen; Es soll auch hinfürter kein Brauer, ohne sonderliche Nothwendige Ehast, Vorwissen und Bewilligung des Rathes, sein Bier ein andern zu schencken, verkaufen, Sondern sein Bier selbst auszupffen, in wiedrigen Fall soll derjenige, so hierwieder handeln wird, dem Rath zwey Marck zu Strafe geben, Ein jeder soll sein Bier in seinem Keller, sonderlich in Winter-Zeit schencken, welcher Brauer aber einen andern Keller miethen müste, soll Ihm solches

dergestalt daß der Keller in der Wache, dahin Ihn sein Loß gebracht, gelegen, und also nach der Reye geschendet werde, vergünstiget seyn; daß gewöhnliche Biermaß soll nach Gelegenheit der Zeit, den Brauern jedesmahl geschäzet werden; Niemandes soll Bier aufthun, noch ohne Ruthen schenken, dem es von den Marckmeister nicht gebothen, oder an dem die Reye nicht seyn wird, und sollen allewege drey ordentliche Bier offen seyn, Eines in der Stadt und zwey draußen. Ein gut ganz Maß Bier wird geschäzet, nachdem die rerum pretia steigen oder fallen. Wenn einer Acht Tage geschendet, soll Er einziehen, Acht oder Bierzehen Tage inne halten, hernach seines Gefallens wieder aufthun. Inn Jahrmarckten wenn die eingeläutet, mag ein ieder, so Bier hat aufthun, und soll dem Brauherrn sowohl dem Marckmeister befohlen sein, gut Aufsehens zu haben, daß die Brauer ordentlich nach einander brauen, und Ihr Bier auschenken. Würde einer befunden, daß er um's Geld zu geringe Maas gäbe, und Ihme darüber angegossen, der soll allewege dem Rathe Bier neue Groschen zur Strafe geben.

„Dem Berwalther des Brauhauses soll von jedem Gebräude zwey Zober Cosent und Sieben Kannen Biers gegeben werden, den Braumeistern und Störer soll vor alles hinweg, jeden Bier Neue Groschen und Zwey Zober Cosent, auch Essen und Trinken zur Nothdurfft und keinen Ueberfluß, dadurch ein Brauer dem andern Ungelegenheit machen möchte, gegeben werden. Der Müller soll bei Verlust seines Dienstes nichts mehr um die Mezen, oder höher denn um drey Groschen Sechs Pfennige mahlen, sich auch Vortheils des Lauffs und Steines halber enthalten. Neben dem Malz Gelde soll dem Müller gleichergestalt seine Fessel Kanne wie bishero geschehen, gegeben werden“ *).

Aus vorstehender Brauordnung ersehen wir zur Bestätigung des auf S. 159 allgemein Angeführten:

- 1) Daß jeder angefessene Bürger brauberechtigt war; er mußte jedoch als wehrhafter Mann seine Stadt beschützen und Harnisch und Haken (Büchse zum Schießen) besitzen.

*) Statuta und Privilegia der Stadt Quersfurt vom Jahre 1662 — in Schott, Sammlungen zu den deutschen Land- und Stadtrechten. 2r Thl. S. 152.

- 2) Daß es aber auch Bürger gab, die aus dem Bierbrauen ein bestimmtes Geschäft machten und die also im Besitze vieler Brau-Loose waren.
- 3) Daß eine Abgabe für die Braugerechtfame unter dem Namen „Zeyse“ (Zins) an den Rath gezahlt wurde und diese erlegt werden mußte, ehe man zu brauen anfing. Zur Kontrolle ward ein Brauzeddel gelöst.
- 4) Daß regelmäßig nur während der kühlen Jahreszeiten gebraut werden durfte, ausnahmsweise nur während der Ernte-Zeit (im Sommer also überhaupt).

Die übrigen Bestimmungen beziehen sich auf den Verkauf des erzeugten Bieres; demnach sollte ein jeder Brauherr sein Bier selbst im eigenen Keller verzapfen, wenn er nicht durch vollgültige Beweise dem Rathe darlegen konnte, daß ihn Familien-Verhältnisse davon abhielten. Ebenso war's in der Stadt Chemnitz nach dem alten, von 1367 herrührenden, Anno 1607 auf's Neue bestätigten Statut *). Nicht länger als 8 Tage sollte ein Bier-Eige (Eigner, Brauberechtigter) Bier „aufhaben“, dann sollte er „das Zeichen einziehen“. Wie in alten Städten jedes Haus seinen Namen hatte, so wurden auch die Bierhäuser nach denselben benannt. Zur Kunde des Publikums, daß dieser oder jener Brauer sein Bier verzapfe, steckte der Betreffende eine Stange heraus, an welcher ein hölzernes Schild mit dem Namen seines Hauses hing. Hatte er acht Tage lang im Keller verzapft, so mußte er dies Zeichen einziehen und Andere, welche an der Reihe waren, zum Verkauf lassen. Zur Bequemlichkeit des Publikums traf der Rath jedoch die Einrichtung, daß je ein Bierbrauer in Mitte der Stadt und deren zwei in den Vorstädten „Bier auf hatten“. Wer durch die Straßen Mittel-Deutschlands wandert und an alten großen Häusern, die mit Thorsfahrten versehen sind, rechts und links des Thores oberhalb runde, meist mit Bildhauerarbeit verzierte Löcher in der Mauer erblickt, der kann an denselben noch erkennen, daß dieses Haus einst von einem Brauherrn bewohnt wurde, der zu diesen Oeffnungen die Stange mit dem Bierzeichen heraussteckte.

Da man aber vor Jahrhunderten noch keine Tageblätter und Zeitungen hatte, in denen die Brauherrn der Einwohner

*) Schott a. a. O. 2r Thl. S. 144.

schaft hätten anzeigen können, daß sie jetzt im Laufe der Woche Bier zu zapfen berechtigt seien, so gab es an fast allen Orten „Bier-Rufer“, welche von Straße zu Straße gingen, oft mit einem Mantel und irgend einem obrigkeitlichen Abzeichen ihrer amtlichen Befugniß, und mit lauter Stimme verkündeten: „Oh! ein gut Jungbier hat aufgethan Meister N. N. im gelben Hause; — oh! ein gut Braumbier hat aufgethan Meister N. N. im Sternengarten“ u. s. w. — Diese Reihe-Ordnung, nach welcher der öffentliche Bier-Verkauf abwechselte, ist eine ganz dem Zeitgeiste und Kunstwesen jener Tage entsprechende Einrichtung; sie sollte einerseits möglichst gleichmäßige Vertheilung des aus dem Brauwesen entspringenden Nutzens an die Brauberechtigten erzielen; sie sollte aber auch andererseits dazu mit dienen, die Güte des Bieres, sowie überhaupt das gesammte Brauwesen überwachen zu können. Denn wie bei fast jedem Handwerke, so gab es auch für die Bierbrauer Schaumeister oder Bierbeschauer, welche die Güte des Bieres prüfen mußten. In Zittau ward nach der Stadt-Wilchür von 1567 ein jedes Bier, d. h. die sämtlichen Fässer eines Gebräues durch bestellte Biersegler versiegelt. Niemand durfte verkaufen, ehe das Siegel amtlich abgenommen war *).

Die Unbequemlichkeit einerseits, welche mit dem Selbstbierbrauen jedes einzelnen Bürgers verknüpft war, die Erfahrung andererseits, daß das Getränk gut gepflegt und gewartet sein wollte, wenn es ein gutes, trinkbares, kräftigendes Bier sein sollte; der Umstand drittens, daß gar manchem Kleinbürger ein großer Theil seines selbstgebrauten Bieres umschlug, schal oder sauer ward, wenn er unter ungünstigen Umständen gesotten hatte, und die Bequemlichkeit endlich, stets frisches, gutes Bier in beliebiger Menge bei den größeren Brauherren erhalten zu können, mochte allenthalben nach und nach zu dem Entstehen der Brau-Gilden, als eigentlicher handwerksmäßiger Korporationen, mit Ausschluß eines Jeden, der nicht kunstmäßig die Brauerei und Kellerwirthschaft erlernt hatte, führen. Um auch aus dieser größeren Periode, in welche das Brauwesen nunmehr getreten war, eine Probe der mehr oder minder in allen Städten Geltung gewinnenden

*) Schott a. a. O. 1r Thl. S. 127.

Normen zu erhalten, drucken wir hierbei die württembergische alte Brauordnung von 1618 ab.

„Von Gottesgnaden, Wir Johann Friedrich,
Herzog zu Württemberg,

thun kund und zu wissenmänniglich mit diesem Brief:

„Nachdem eine Zeitlang her bey dem Bierbrauerhandwerk in unserer Stadt und Amt Heidenheim allerhand Unordnungen, Mißbräuche und Mängel vorgelaufen und der Ursachen unsere Unterthanen — die Meister besagten Handwerks daselbst — bey uns um gnädiges Einsehen, Anstellung und Confirmation guter Ordnung, wie es mit einem und anderem Füraus auf ermeldtem ihrem Handwerk gehalten werden solle, in Unterthänigkeit angesucht; als haben Wir in Ansehung und Betrachtung, daß in allen menschlichen Handlungen und Sachen an guten Ordnungen sehr und merklich gelegen, hingegen aber in Mangel derselben allerhand Zerrüttung, Stümpferey und schädliches Unwesen erfolgt, und derentwegen zu Beförderung und Mehrung des gemeinen Nutzens, auch Fortpflanzung und Erhaltung guter Polizey durch der Sachen verständige Personen, das Werk reiflich erwägen, und nach Gestalt jeziger Zeit, auch angeregtes Unserer Herrschaft Gelegenheit, nachfolgende Ordnung begreifen und abfassen lassen:

„Erstlich soll keinem gestattet werden, in der Stadt und in den Flecken das Bierbrauen zu treiben, er habe denn das Handwerk aufrecht und redlich gelernt und darauf gearbeitet, auch deswegen wahre Urkund und Zeugniß aufzulegen.

„Zum andern, so solle auch weder in der Stadt, noch auf dem Land eine weitere Braustatt aufgerichtet werden, als die allbereits jezo aufgerichtet sind, als zu Heidenheim sechs, zu Gerstetten Eine, zu Herbrechtingen Eine, zu Hermaringen Eine, zu Mergelstetten Eine, zu Dettingen Eine, zu Heuchlingen und dann zu Steinheim Eine, sonst aber weiter soll keine in der ganzen Herrschaft, noch auch in den Klosterflecken erlaubt seyn, eine neue Bräustatt aufzurichten.

„Zum dritten, wenn auch allhier oder auf dem Land, da es ordentliche Braustätte hat, ein Fremder will Meister werden, er verheurathe sich gleich zu einer Meister- oder Bürgerstochter, so soll er zu Meisterrecht bezahlen acht Gulden, halb Uns und den Andern halben Theil dem Handwerk.

Verheurathet er sich aber zu einer Meisterswittib oder Tochter, so ist er vier Gulden zu erlegen schuldig, zwey Uns und die andern zwey dem Handwerk. Ein Burgers-Sohn aber, er verheurathe sich gleich zu einer fremden Bürgerstochter, der solle beyden Theilen mehr nicht geben, als vier Gulden; verheurathet er sich aber zu einer allhiesigen Meisterstochter oder Wittib, so gibt er nur zwey Gulden. Also auch eines Meisterssohn, wenn er sich zu einer fremden oder Bürgerstochter verheurathet, ist er auch zu bezahlen schuldig zwey Gulden, halb Uns und den andern halben Theil dem Handwerk; verheurathete er sich aber zu eines Meisterstochter oder Wittib, ist er nicht mehr schuldig, als dem Handwerk fünf Schilling Einschreibgeld. Begäbe sich's dann, daß ein Meister nach Gottes gnädigem Willen Wittwer würde, und sich zu einer fremden verheurathen thäte, der ist zu geben schuldig vier Gulden; nimmt er aber eines Meisterstochter, zwey Gulden, halb Uns und das übrige dem Handwerk.

„Zum vierten, wenn es sich aber begäbe, daß ein Meister obgedachten Handwerks nach dem Willen Gottes Todes verstürbe, so soll seine nachgelassene Wittib, alldieweil sie ihren Wittwenstand nicht verändert, das Handwerk mit einem Knecht, der solches redlich erlernt, und den eine jede Wittib von Handwerkswegen halten mag, zu treiben Fug und Macht haben, nach Gelegenheit eines Handwerks; hinterließe aber ein solcher Meister einen Lehrjungen, den er in seinen Lebzeiten nicht gar ausgelernt, und die verdingte Zeit wäre nicht verflossen, den mag die Wittib bei ihrem Sohn, so er des Handwerks genugsam erfahren, oder deren gedingtem Brauknecht wohl auslernen lassen, aber hernach in ihrem Wittwenstand nicht mehr Macht haben, einen Andern anzunehmen und zu lernen.

„Zum fünften soll auch kein Meister einen Lehrjungen annehmen, er seye dann ehelich gebohren, und habe disfalls zuvor Urkund und Zeugniß aufgelegt.

„Zum sechsten, wenn einer einen Lehrjungen annimmt, so soll derselbe Lehrjung es zuvor vierzehnen Tage lang bey dem Meister versuchen, und so er tauglich dazu erfunden worden und lernen will, so soll er alsdann dem Handwerk vorgestellt werden, und zwey Gulden, halb Uns und halb dem Handwerk, samt zehen Schilling Einschreibgeld, auch das Lehrgeld also baar aufzulegen schuldig seyn, und hernach zwey

Jahre lernen, und wenn also ein Meister einen Lehrknecht zwey Winter und zwey Sommer, das ist, zwey Jahr aneinander ausgelernt hat, soll er dem Handwerk wieder vorgeführt, und wenn der Meister und Lehrjung mit einander zufrieden, alsdann ledig gezählt werden; hat er hernach Lust und Lieb, seinem Meister länger zu dienen (welches zu seinem Willen steht), und also nach seinen Lehrjahren noch zwey Jahr aneinander bey ersagtem Meister zu verbleiben; so hat er alsdann auch nach deren Verfluß Macht zu heurathen und Meister zu werden. Wenn er aber bey ersagt seinem Meister nicht bleiben wollte, so soll er vier Jahre aneinander wandern, und vor solcher Zeit zu keinem andern Meister aufgenommen werden, und solle derselbe Meister alsdann auch vor Verfluß zweyer Jahre keinen Lehrknecht oder Jungen mehr anzunehmen Macht haben.

„Zum Siebenten solle ein jeder Bierbrauer, wenn ihm zum Handwerk gesagt wird, auf die benannte Stunde und Ort gehorsamlich erscheinen; bleibt er dann über die angeetzte halbe Stunde aus, so soll er einen Schilling, — und so er gar ohne erhebliche Ursache oder ohne von einem Kerzenmeister begehrt= und erlangten Urlaub, nicht erschiene, vier Schilling aufzulegen schuldig seyn. Wosern aber einer hierinn gar einen vorsätzlichen Ungehorsam gebrauchen thäte, so soll ihm die Strafe von Unserm Amtmann aufzulegen vorbehalten seyn, auch davon Uns der halbe, und der andere halbe Theil dem Handwerk in die Lade zu erstatten gebühren. Wenn nun also das Handwerk zusammen kommt, soll ein jeder der vorfallenden Mängel wegen helfen handeln und beschließen.

„Zum Achten, soll ein jeder Meister, Knecht oder Jung quartaliter zwey Pfening zum Ansaggeld in die Büchse erstatten, so er redlich gelernet, so aber ein solches bey ihm nicht erfunden würde, er abgeschafft werden, wo aber der Knecht oder Jung solches nicht leistet, es der Meister zu erlegen schuldig seyn.

„Zum neunten, wenn einer den andern vor dem Handwerk zu verklagen vorhabens wäre, so soll jeder, sowohl der Kläger als der Beklagte, dem Handwerk fünfzehn Kreuzer auflegen, und welchem das Unrecht erkannt würde, solche dahinten lassen, auch wo er weiter strafwürdig erfunden würde, durch

das Handwerk nachgesetzter Ordnung gemäß gestraft, hingegen aber dem, der das Recht erhält, seine fünfzehn Kreuzer wieder zugestellt, und solle die Strafe halb Uns und das andere dem Handwerk eingezogen werden.

„Zum zehnten, wenn sich einer vor versammeltem Handwerk wider die Gebühr grob und unzüchtig erzeigte, etwa rumorisch wäre, oder einen Lugenhaft strafe, der soll nach Gelegenheit oder Gestalt des Verbrechens, doch nicht höher, als um 1 Pf. Heller, halb Uns und halb dem Handwerk gestraft werden. Was aber Schlagen, Fluchen und andere Ungebühr betrifft; so sollen die Zunftmeister solches Unserem Amtmann anzeigen, und er von denselben die Straf einziehen, und Uns allein gebührend verrechnen.

„Zum eilften soll hinfür keinem gestattet werden, er sey, wer er wolle, Bier zu schenken, er kaufe denn dasselbe von den Brauern in der Stadt oder auf dem Land, bey Strafe von jedem Eimer zwey Gulden, welche Straf Uns zugehören solle.

„Zum zwölften sollen die Bierbrauer nicht Macht haben, den benachbarten Wirthen, es sey Winter- oder Sommerbier — bey Strafe zwey Gulden von jedem Eimer — ungeschaut hinauszugeben, sondern alles Bier, sie geben es hinaus oder in die Stadt, soll zuvor die Schau und Schätzung bestanden haben, alsdann mag solches in gesagtem Werth in die Stadt sowohl als auf's Land gegeben werden. Doch soll hierinn eine solche Maß gehalten, daß in der Stadt an Bier kein Mangel erscheine und soll alles Winterbier vor Ostern ausgeschenkt, und früher kein Sommerbier aufgethan werden, es geschehe dann aus besondern Ursachen, mit Vorwissen der Obrigkeit, alles bey obgesetzter Strafe, welche Strafe Uns gebühren solle.

„Zum dreyzehnten, so solle die Obrigkeit oder die Bierbeschauer eine gewisse Maß und Ordnung anstellen, daß sie, die Bierbrauer, das Sommerbier nicht zuviel verkaufen, und die Stadt dagegen Mangel leiden müsse, damit man alle Jahre bis auf St. Joh. Tag mit gutem Sommerbier versehen seye. Dagegen sollen sie aber auch mit der Schau und Schätzung also bedacht seyn, daß sie sich derentwegen nicht zu beklagen haben.

„Zum vierzehnten, welcher Winterbier fieden will, der soll auch bey 10 fl. Strafe, Uns einzuziehen, Sommerbier zu fieden schuldig seyn.

„Zum fünfzehnten, damit auch männiglich bewußt seyn möge, wie das Bier geschätzt worden, so soll vor eines jeden Bräuhaus oder Keller ein Täselein hangen, worauf die verordnete Schaumeister, wie hoch sie das Bier geschätzt, schreiben, dabey es ungehindert verbleiben solle.

„Zum sechzehnten, wenn ein Bierbrauer sein Bier nicht wollte auf die Gasse geben, sondern nur im Haus um seines bessern Nutzens Willen vertreiben, dem soll ein solches nicht gestattet werden; denn welcher kein Bier auf die Gasse schenkt, der soll auch keinen Gast setzen, außer den Fremden, die zu Mittag und Abends kommen und soll dennoch das Bier von andern Brauern hohlen zu lassen schuldig seyn.

„Zum siebenzehnten, so solle auch in Unserm Namen den verordneten Bierschauern an Eidesstadt eingebunden seyn, daß sie nach ihrem Verstand niemand das Bier zu Lieb oder Leid schätzen, auch ob der Ordnung halten und die Verbrecher Unserm Amtmann anzeigen wollen, damit das Uebel gestraft, und diese Ordnung desto richtiger gehalten und vollzogen werden möge.

„Zum achtzehnten, so sollen auch die verordnete Schaumeister auf eines jeden Brauers Erfordern, auf die bestimmte Zeit mit Fleiß zum Schätzen kommen, hierinn auch soviel möglich ihre gewisse Tage und Stund haben, und ob dieser Ordnung ernstlich halten, damit an Sommer- und Winterbier kein Mangel erscheine.

„Zum neunzehnten, so sollen auch sich alle Bierbrauer auf dem Land mit Brauen und anderen den Bierbrauern in Unserer Stadt Heidenheim gleich und gemäß halten und solle das Bier in dem Tax, wie in der Stadt, geschenkt werden.

„Zum zwanzigsten, es solle auch hinfüro keinem, er sey wer er wolle, gestattet werden, ob er schon das Handwerk aufrichtig gelernt hat, das Brauwerk zu treiben, er hätte dann eine Braustatt ererbt oder käuflich an sich gebracht, dann keinem eine neue Braustatt aufzurichten solle vergönnt werden. Und dann leztlich und

„Zum ein und zwanzigsten solle ein jeder Bierbrauer Uns von einem jeden Sud, da doch der Sud allein für zwey Eimer gerechnet werden solle, geben und reichen, dreysig Kreuzer, welches dann von ihnen, Bierbauern, von Monat zu Monat Unserem Untervogt allda, Uns zu verrechnen, geliefert und gereicht, von denselben aber keineswegs dahin gedeutet, oder verstanden werden solle, als wenn sie darum das Bier in desto höherem Werth zu des gemeinen armen Mannes Beschwerde hinzugeben befugt wären, sondern es sollen sie, die Bierbrauer, sich diß Orts an der insonderheit verordneten und beeidigten Schäzer Schätzung bey Vermeidung darauf gesetzter Strafe genügen lassen, und angeregte dreysig Kreuzer von ihnen allein vor die hie bevor denselben gnädig bewilligte und erlangte Gerechtsame ihrer Bierstätten, obenverstandenermaßen gereicht und gegeben werden.

„Hierauf nun so setzen, ordnen und wollen Wir, daß obenvermeldter Ordnung in allen und jeden Punkten füröhin wirklich nachgesetzt, auch von Unsern Amtleuten, Schultheisen, Bürgermeistern und Gerichten Unserer Herrschaft Heidenheim darob mit Ernst gehalten, dawider nicht gethan, noch gehan ten werde, in keinerley Weise noch Weg. Jedoch behalten Wir Uns und Unsern Erben hiemit bevor, sonderlich da einer oder mehrere gefährlich dieser Ordnung zuwider handeln würden, Unsere Obrigkeit, Herrlichkeit, Strafen und Büßen, des gleichen diese Ordnung zu ändern, zu mindern und zu mehr ren, gar oder zum Theil abzuthun, oder von neuem zu ma chen, wie es Uns jederzeit für Nutz und Gut denkt und die Nothdurft erfordern wird. Alles, ohne Gefährde.

„Und dessen zu wahren Urkund haben Wir Unser Se cretinsiegel wissentlich henken lassen an diesen Brief, der ge geben ist zu Stuttgart auf Mittwoch des fünfzehnten Mo natstag July, als man zählte nach Christi, Unserß einigen Erlöfers und Seligmachers Geburt, Ein Tausend, Sechshun dert und Achtzehen.“

Von den Namen und der Entstehung einiger ehemals berühmter Biersorten.

Während jede Stadt und jedes Städtchen also sein alle-
eigenstes Bier brauete, begnügte man sich nicht, dasselbe ein-
fach nach dem Orte zu benennen, von welchem es herstammte,
sondern der Volkswitz, der Spott oder das stolze Bewußtsein
schufen ganz neue Namen, mit denen man die verschiedenen
Biersorten belegte.

Ein Knittelvers-Boet hat vor anderthalb hundert Jahren
die verschiedenen Namen der berühmteren Biere Deutschlands in
folgendem Gedicht zusammengestellt:

Leipzig, sonst die Lindenstadt,
Kastrum in dem Keller hat.
Hall kann mit dem Puff stolziren
Und dahin die Sauser führen.
Wittenberg den Kuckuck zeigt,
Breslau ist zu Schöps geneigt.
Halberstadt den Broihan braut,
Gardeleben Garley schaut.
Mord und Todschlag bräut Eisleben,
Goslar kann uns Gose geben,
Kyritz Fried und Einigkeiten,
Braunschweig brauet Mumm bei Zeiten.
Güstrau schenkt uns Knisenack,
Golberg trinkt uns zu das Black.
Reuterling Wettin uns schenket,
Kummeldeuß an Ragburg denket.
Delitsch hält den Kuhschwanz her,
Hersford hat an Kamna Ehr.
Osnabrück kann Buse zeigen,
Witte will in Kiel nicht schweigen.
Jena hat Dorsteufels g'nug,
Israel macht Lübeck flug.
Helmstedt muß Clapit auschenken,
Junfer muß an Marburg denken.
Münster schenket Roite ein,
Königslutter Duckestein.
Eckanforder Cacabulle,
Ist nicht feil für eine Mulle.
Brandenburg giebt alten Klaus,

Wartenburg schenkt Bocksbart aus,
Zerbster Wurze läßt sich trinken,
Gera will in Angst versinken.
Wernigrode hat Lumpenbier,
Boizburg biät den Kerl zur Bier.
Dransfeld Hasenmilch verkauft,
Brockhuß nach dem Wulfsack lauset.
Königsberg hat Preussing feil,
Battensew braut Bohck mit Weil,
Hadeler S äht den Kerl schließet,
Wenn man in die Kehlen gießet *).

Ein Bier, das vor Jahrhunderten europäischen Ruf hatte, war die Braunschweiger Mumme. Sie ist so dick wie Syrup, oder, wie man scherzweise zu sagen pflegt, „daß man sie mit dem Messer schneiden kann,“ und war vor der Erfindung warmer Getränke, namentlich vor dem Gebrauche des Kaffee von solcher Bedeutung, daß man sie als magenstärkenden Morgentranke über's Meer versandte. Heutzutage ist die Mumme, die aus dem 15ten Jahrhundert stammt, nur noch braunschweigischen Geschmacks; denn wie ausgebildet unsere Zeiten auch im Essen und Trinken sind und wie viel wir vertragen können, ehe uns der Schlag trifft, — Mumme war und ist ein Bier, das nach dem allgemeinen Landfrieden nicht hätte erfunden werden müssen, denn es erfordert tüchtige Bewegung und ist im vollsten Sinne des Wortes ein Bier zum Todschlagen. Die Braunschweiger gerathen in einen gelinden Enthusiasmus, wenn sie Mumme und Schlackwurst vor sich haben und schon in der alten Oper „Heinrich der Vogler“ kommt ein Liedchen vor, welches lautet:

Bronsewik! du lewe Stadt
vor viel tusend Städten,
dei su schöne Mumme haft
da ik Worst kann freten.
Mumme smekt noch mal su fin
as Tokay und Mosler Win.

Dieses Getränk ward nach seinem Erfinder, Christian Mumme, der es 1492 zuerst braute, also genannt. Da es bis nach Ostindien versandt wurde, so machte man einen Unterschied, indem die doppelt starke „Schiffsmumme“, die einfache „Stadtmumme“ genannt wurde. Zu einem Gebräu

*) Falkenstein, Chronik von Schwabach. S. 263.

von 2000 Berliner Quart nimmt man gegenwärtig 40 Berliner Scheffel Weizenmalz, 10 Berliner Scheffel braunes Gerstenmalz, 20 Pfund Hopfen, 20 Pfd. Wachholderbeeren oder getrocknete Tannensprossen, 16 Loth Majoran, 40 Loth Thymian, 10 Loth Fliederblumen, 8 Pfd. getrocknete Hagebutten oder Pflaumen und 50 Pfd. Syrup. — Mumme's Haus wird noch in Braunschweig gezeigt. Das Schild desselben ist ein in Ketten hängender Rückgrath eines Fisches, eine symbolische Hindeutung auf die weite Ausföhrung des Bieres *).

An die Braunschweiger Mumme schließt sich die Sage von der Entstehung eines anderen Bieres, das gegenwärtig weltbekannt ist und in fast jeder größeren Stadt nachgebraut wird, nämlich des Münchner Bock-Bieres. Wir geben nachstehend die in poetisches Gewand gekleidete Sage, ohne für deren historischen Werth zu bürgen.

Als Kurfürst Maximilian von Baiern
Mit Herzog Heinrich, um ein Fest zu feiern,
Im neugewordenen Rang in Braunschweig saß,
Und an der fürstbesetzten Tafel Glas
Und Becher, schäumend Braunschweigs weitberühmtes
Gebräu, die Mumme, freisten: da gefiel es
Der Durchlaucht Max, obwohl mit wirrem Sinn,
Die Mumme schaal zu nennen, schlecht und dünn,
Erbärmlich, eflen Trank, nicht zu verdau'n,
Und pries das Bier, das seine Münchner brau'n.

„Verzeiht, Herr Better!“ fiel der Herzog ein,
„Ihr müßt durch dies Getränk im Irrthum sein;
„Nie hörte ich die Münchner Biere loben,
„Nie tadeln dieser Mumme kräftig Loben.
„Was Ihr da ekel nennt und dünn und schaal,
„Ist Guer Zeug! — O, wär' nur ein Pokal, —
„Den's wahrlich schändet, — Münchner gleich zur Stelle,
„Ihr hättet Pfüzenschlamm für reine Quelle:
„So faulicht, bitter schmeckt der Baiern Bier,
„Doch Göttertrank ist uns're Mumme hier!“

„Still, Better, still mit Guerm zorn'gen Schrei'n,
Wir wollen nicht wie Brauer uns entzwei'n!
Doch bleibt's dabei: der Baiern Bier ist stark,
Erfrischt das Herz und stärket Bein und Mark;

*) Beurmann, Deutschland und die Deutschen. 4r Bd. S. 304.

Auch daß es kräft'ger, als da Eure Mumme,
Geht eine Wette ein, nennt eine Summe;
Bestimmt die Weise dann — hier, diese Herrn,
Sie sind dabei, ich weiß, sie zechen gern.“

„Gut, Better, gut! zweitausend Stück Dukaten,
Dazu ein Fuder Wein, wenn's noch gerathen,
Nachdem wir Jeder richtige sechs Maß,
Ihr Mumme, Bairisch wir, doch Glas um Glas
Getrunken — dann auf einem Bein ohn' Mühen
In eine Nadel einen Faden ziehen!“

Topp! hieß es jubelnd, topp — und man beschloß,
Daß Mitte Mai auf Maximilian's Schloß
Die Prüfung nach der vorgeschrieb'nen Weise
Gescheh' — dann Gruß und Glück und frohe Reise.

In Braunschweig ward ein Privilegium
Verheißen für die allerstärkste Mumme;
In Baiern große Freiheit und Geschenke
Für ein, gleichviel, ob alt, ob neu Getränke,
Das Braunschweigs Mumme an Geschmack, Gehalt
Weit überträf', und mußten alsobald
Die Brauer Proben liefern. — Beim Genuße
Und beim Vergleich war, Maxen zum Verdruße,
Die Mumme besser. — Schrecklich mißvergnügt
Rief Max: „Ihr Schlempebrauer seid bestegt!
Beim Teufel, seht, verlier' ich Ehr' und Wette,
So ist das Zuchthaus Eure Ruhestätte!“

Da, wie vom Himmel hergesendet, spricht
Ein festes Männlein, kupfricht im Gesicht:
„Wenn Euer Durchlaucht schenken mir Vertrauen,
Will ich ein köstlich starkes Bierlein brauen;
Ein Bierchen, so, bei meiner armen Seel',
Daß eine Kanne spühlt die Sinne fehl.
Bin Klosterbrauer, brau' für Mönch' und Pfaffen,
Die sich bemü'h'n, den Himmel uns zu schaffen.
Macht mein Gebräu zu Schanden nicht die Mumme,
Nennt mich ein ledern Pferd und eseldumm!“

„Gut, Pfaffenbrauer!“ scherzte Max, „wir wollen
Es prüfen. — Schlempebrauer, könnt' Euch trollen!
Du, braue zu; gelingt's mit Deiner Kunst,
So sei versichert uns'rer Gnad' und Gunst.“
Es kommt der Mai; der Tag, die Stunde nahen,
Die Zecher sind bereit und Alle sahen
Im Geiste Sieger sich. — Ein Prachtgestell
Trägt Bairisch Bier, eins Mumme. — Dann ein Quell,
Der beides trennt, in wunderhellem Wühlen
Füllt Silberthalen, heißen Gaum zu fühlen.

„Zapft an!“ ruft Mar, die Madeln her!
Jetzt trinken wir, bis beide Fässer leer!“
„Recht, Better! stoße an: — die Baiern leben,
Die Baiern hoch! und Braunschweig hoch daneben!“
Und manches Vivat im Tenor und Baß
Erfüllt den Saal; man leeret Glas um Glas.
Die Diener selbst, verstoßen in den Ecken,
Sah man hier Mumme, dorten Bairisch lecken.
Der kräft'ge Trank verfehlt die Wirkung nicht;
Das Auge sprüht, es glühet das Gesicht.
Kurz! was nur je in Trunkenheit gescheh'n,
War an der Fürstentafel hier zu seh'n.

Noch blieben Mar's und Heinrich's starke Geister
Bei der Vasallen Niederlage Meister,
Obschon ein stieres Aug' die Menge zählt,
Die auf dem Platze noch und die schon fehlt.
„Beim Teufel! alle Stützen Baierns liegen!
Doch soll der Kurfürst über'n Herzog fliegen!“
Schrie Mar. — „Oho!“ fiel Herzog Heinrich ein,
„Doch soll der Humpen hier der letzte sein.
Dann fädeln wir, als flickten wir die Kleider,
So fest und sicher wie gewandte Schneider.“

„Wohlan!“ rief Mar, „gieb mir den Humpen her,“
Er stürzt ihn aus — der Faden geht durch's Dehr,
Auch Heinrich stürzt ihn aus — doch Geist und Glieder
Erschüttert schnell der Rausch und wirft ihn nieder.
Im Wahne brüllt er: „Gebt den Stock, den Stock!
Ich falle nicht, mich stößt ein Bock, ein Bock!“

Da naht dem trunf'nen Mar aus seiner Lauer,
Triumph im Blick, der list'ge Klosterbrauer,
Begrüßt den Herrn als Sieger und als Held,
Und Mar versichert ihm der Wette Geld.

„Erlaubt, o Herr, gewährt noch eine Gnade:
Nicht Namen hat mein Bier — und wär' es schade,
Bergäß' man Strauß und Bier, des Herzogs „Stock“ —
Wie er's benannte, heiß' es ferner — „Bock!“

Es ist nicht Aufgabe unserer Chronik, das Verfahren zu beschreiben, nach welchem man nicht nur in München, sondern in Altbayern überhaupt die Biere braut, auf welcher gleichem Grundsatz auch das Bockbierbrauen beruht. Im Allgemeinen nur die Bemerkung: daß es irrthümlich ist, wenn man annimmt, durch ganz Bayern herrsche mit geringen Abweichungen ein und dasselbe Brauverfahren; das altbayerische

unterscheidet sich schon wesentlich von dem im mittleren Bayern und Schwaben gebräuchlichen sogenannten Augsbu r g e r Brauen, wo schon die Sazmethode ganz anders ist, und dieses wiederum von dem B a m b e r g e r Verfahren. Das, was man in Mittel- und Norddeutschland gemeiniglich als B a y e r i s c h zu bezeichnen pflegt, ist die Bamberger Methode.

Von der Entstehungsweise einiger anderen Biersorten möge kürzlich noch Folgendes hier Platz finden.

Unter den Weißbieren nimmt der B r o i h a n, der jetzt in sehr vielen Städten Norddeutschlands gebraut wird, eine der ersten Stellen ein. Es ist ein ganz blankes, süßschmeckendes Weißbier, das aus Weizen- und Gersten-Lustmalz gebraut wird, und über seine Erfindung erzählt man sich: Ein Braumeister aus Stöcken bei Hannover, Cord Broihan, sei lange in einer Brauerei zu Hamburg gewesen, wo man das beste Bier der ganzen Stadt erzeugte. Als er nun um's Jahr 1526 in seine Heimath zurückgekehrt war, da stellte er viele Versuche an, gleichfalls Hamburger Bier zu brauen; allein alle Versuche mißglückten, und statt des beabsichtigten Bieres erhielt er nach langem Mühen eine ganz neue Sorte, die den Leuten wohl mundete und die man nach ihrem Brauer Broihan nannte.

Ein anderes, sehr schäumendes Weißbier ist die G o s e, welche in Goslar am Harz zuerst gebraut und nach dem Wasser, welches zum Brauen verwendet wird, also genannt wurde (die Gose fließt nämlich durch Goslar).

Von den übrigen Bieren der Gegenwart sind besonders berühmt das M a n n h e i m e r Bier, braun, klar und durchsichtig, das nicht nur in Mannheim allein, sondern auch in Städten Norddeutschlands gebraut wird. Das K ö s t r i z e r Doppelbier ist wegen seines Wohlgeschmackes und seiner Reichhaltigkeit an Geist und Nahrung der L o n d o n e r Ale sehr ähnlich und beliebt. Das Berliner Weißbier, oder, wie man es an Ort und Stelle scherzweise nennt, „kühle Blonde“, ist ein sehr haltloses, von keinem Biertrinker als dem eingebornen Stockberliner goutirtes Bier. Ein noch geringeres, den Namen eigentlich schändendes Bier, das weißlich trübe, dem Rosent ähnlich ist und darauf berechnet zu sein scheint, bei Bier-Commercen in großen Massen verzehrt werden zu können,

ist das in Jena unter dem Namen Lichtenhauer gebraute Getränk. Man trinkt es aus hölzernen Deckelkrügen, wahrscheinlich weil seine Farbe und sein molkig-trübes Wesen einen jeden Trinker abschrecken würde, wenn man es in Gläsern auftrüge.

Obzwar es eigentlich nicht hierher gehört, wollen wir doch kürzlich, um nicht noch einmal auf den Gegenstand zurückkommen zu müssen, auch noch mit wenig Worten der vorzüglichsten Biere des Auslandes erwähnen. Unter allen steht das englische Bier oben an und in Mitte desselben wiederum die Ale und der Porter; ersteres ist stark, kräftig und sehr klar, den Wein fast ersetzend und aus blassem Malz gebraut; letzteres, der Porter, ist ein schweres, aus braunem Malz mit einem Zusatz von gelbem und blassem Malz gefertigtes Dickbier, das gehörig verarbeitet sein will. Der Engländer ist stolz auf diese beiden Biersorten, und beim Handwerksmann, Matrosen und niederen Volke gehört ein Krug Porter zu den unumgänglich nothwendigen Lebensbedürfnissen. Der Doppel-Porter oder Brown-stout unterscheidet sich vom einfachen durch größeren Gehalt von extractiven Theilen des Malzes und minder wässerigen Substanzen. Außerdem ist noch berühmt das Reading-Bier, vorzüglich gut zu Reading in Berthshire aus blassem Gerstenmalz und einigen gewürzhafteu Zusätzen gebraut, das sehr hell, wenig bitter und von aromatischem Beigeschmack ist; ferner das Amber-Bier oder Amber-Towpeneu, von hellgelber Bernsteinfarbe, gesund, angenehm und mäßig stark, der Hock, ein weinähnliches, ganz hell durchsichtiges Bier, aus ganz blassem Malz, Hopfen und Rohzucker bereitet. Das Table-Beer (Tisch-Bier), das gewöhnlichste Getränk, ist von dem deutschen Bier nur durch einen Zusatz von Lakrizensaft unterschieden. Purl ist ein bitteres, aromatisches Kräuter-Bier von magenstärkenden Eigenschaften. Außerdem hat man noch Ingwer-Biere, Hollunder-Biere und ähnliche künstliche Gebräue.

Unter den Bieren in Holland stehen das Mastrichter Braunbier, das Geldern'sche Weißbier und der Diester obenan. Letzteres hat frisch einen süßen Geschmack, ist roth von Farbe und sehr nahrhaft; man kann es 3 bis 4 Jahre aufheben, während welcher Lagerzeit alsdann aber seine Natur sich gänzlich verändert; die Farbe wird weingelb, der

Geschmack scharf säuerlich und seine Kraft so stark wie Branntwein. Im ersten Augenblick, wenn man es trinkt, hat man einen völligen Essiggeschmack auf der Zunge, aber sowie der Schluck hinunter ist, empfindet man nicht die leiseste Spur eines saueren Nachgeschmackes; dagegen brennt es im Magen, als ob man Branntwein getrunken hätte, und eine einzige Flasche vermag das Blut in starke Wallung zu versetzen.

Von den belgischen Bieren sind berühmt: das Antwerpener, aus Gerstenmalz mit einem Zusatz von Weizen und Hafer gebraut; das Brüsseler, aus ungemalztem Weizen und Wintergerstenmalz bereitet; das Ather Bier, in Ath gebraut, ein dreifaches, braunes, sehr starkes Bier. Sodann Grisette und Faro, aus Sommergerste oder aus gemeiner Gerste mit einem Zusatz von Weizen. Das Genter Bier, auch Unzet genannt, von Farbe bräunlich-gelb, hat großen Ruf und wird vorzüglich in Gent aus Weizen- und Hafermalz und in Wetteren aus bräunlichem Gerstenmalz dargestellt. Nicht minder berühmt ist das Lütticher Bier, aus ungemalztem Weizen und Spelzmalz bereitet; es giebt zwei Arten, nämlich solches, welches gleich frisch getrunken werden muß, und eine andere Sorte, die sich länger aufbewahren läßt. Das Tirlemonters Bier wird aus Mehl, Gerstenmalz, Weizen und Hafer gebraut, und zum Mecheln'schen Biere nimmt man gelagertes Gerstenmalz, gekeimten Weizen und Spelz. Das Löwener Bier und der sogenannte Pester mann wird vorzüglich im nördlichen Frankreich und auch in ganz Belgien geliebt und kommt dem Bamberger Bier in manchen Beziehungen nahe. Das Hoegarder Bier ist von schöner weißer Farbe, angenehm süßlichem und kühlenden Geschmack, enthält viel Kohlensäure und mouffirt, auf Flaschen gezogen, außerordentlich. Dagegen ist das Lierer Bier, obzwar in Farbe und Geschmack ähnlich, bedeutend schwächer und läßt etwas Bitteres auf der Zunge zurück. Endlich das St. Troners Braun- und Gelbbier wird aus Gersten-, Weizen- und Spelz-Malz bereitet.

Von welcher Bedeutung die Brauerei in Holland und Belgien schon vor zwei Jahrhunderten war, geht aus einer Stelle in Tavernier's Reisen, letztes Buch, am Ende des 16ten Kapitels, hervor, wo er erzählt:

„Ich hätte die Bierbrauer bald vergessen, welche unter
 „denen sind, die die besten Beutel im Lande haben und man
 „wird keines von ihren Kindern finden, das nicht jederzeit die
 „Mode verändert, wenn etwas Neues, und etwan ein neuer
 „Zeug aus frembden Ländern kommet, so müssen dieser Herren
 „Töchter oder Söhne solchen alsbald haben. Ich habe öfters
 „gesehen, daß man dergleichen Zeuge bey den Seidenhändlern
 „kauffen wollen, und wenn dem Kauffer solche nicht gefallen,
 „so sprach man, er mache wol viel Schwierigkeiten, hätte doch
 „dieses oder jenes Kretschmers und Bierbrauers Tochter da-
 „von gekaufft. Einmahls bekam ein Kammer-Junker des
 „Prinzen von Dranien eben solche Antwort. Dieser Cavallier
 „war von Rotterdam und suchte nebst dem Schneider einen
 „prächtigen Zeug für seinen Herren, als er nun nicht fand,
 „was ihm gefiele, sprach der Kaufmann zu ihm: wenn der
 „Fürst hier wäre, so würde er nicht so viel Wesens machen,
 „wie ihr, ich will euch den besten Zeug weisen, der im Lande
 „ist, mit welchem die meisten Kretschmers Töchter sich geklei-
 „det haben.“

Auch in der Schweiz, wo man ehemals fast kaum vom
 Bier etwas wußte, hat nicht nur der Bier-Verbrauch, sondern
 auch die Güte der Qualität bedeutend zugenommen. Dennoch
 sind es nur wenige Orte, in denen ein gutes Bier gebraut
 wird. Das Stadt Baseler Bier ist kräftig, leicht moussirend,
 von angenehmem Geschmack. Das Steiner Bier gilt weit und
 breit für das beste, hat viel Geist und ist dabei nahrhaft.
 Das St. Galler Bier ist in neuester Zeit durch Anlage von
 Felsenkellern in seiner Qualität um ein Bedeutendes vorgerückt,
 und, obwohl im Allgemeinen leicht, darf es sich dennoch in die
 erste Reihe der Schweizer Biere stellen. Im Kanton Appenzell
 excellirt das Heidener Bier, und in Graubünden liefert Chur ein
 schwergemaltes, ziemlich mastiges, braunes Getränk, das als
 Bierra di Coira nach dem ganzen nördlichen Italien und der
 italienischen Schweiz ausgeführt wird. Im Kanton Glarus ist
 das Bier zu Schwanden und in den inneren Kantonen das Luzerner
 Bier das beste. Die französische Schweiz erzeugt und verbraucht
 zu viel Wein, als daß dort je das Bier bedeutend aufkommen
 könnte. Nur in Genf ist neuester Zeit von einem Süddeutschen
 mit gutem Erfolg eine neue Brauerei angelegt worden.

Frankreich, Spanien, Portugal und Italien werden nie Bierländer werden, weil der Wein dort die Oberhand behält.

Die Bierfehde zwischen den Städten Görlitz und Bittau.

Bereits weiter oben S. 147 hatten wir erwähnt, wie im Mittelalter das Brauwesen ein Hauptnahrungszweig für viele Städte war und wie manche dadurch zu Wohlhabenheit und Reichthum gelangten. Dies war denn auch besonders bei der Stadt Zittau in der sächsischen Lausitz der Fall. Man findet Zittau'sches Bier schon in der Maßordnung König Ottokar's von 1270 erwähnt, und es bestanden schon Ordnungen im 14ten Jahrhundert, daß man dort zweierlei Bier brauen durfte, nämlich Weizen- oder Tränkebier für den sofortigen Gebrauch und Gersten- oder Lagerbier, welches nur im Winter und besonders im März gesotten und deshalb Märzenbier genannt wurde. Wer dawiderhandelte, dessen Bier ward zum Besten des Hospitals oder Siechenhauses confiscirt. Am „schwarzen Sonntage“ (Judica) hörte man jedes Jahr mit dem Brauen auf und um Ostern durfte „jeder Kretschmar“ nicht mehr als noch acht Fuder Weizenbier im Keller haben; am Fronleichnamstage hörte der Weizenbierschank auf und um Jakobi begann das Verzapsen des Lagerbieres *).

Weit und breit bediente man sich der Zittauer Biere; denn theils erstreckte sich der Bierzwang dieser Stadt nicht bloß auf das Gebiet oder die Bannmeile, sondern weit darüber hinaus, so weit das Reichbild der Stadt reichte, — theils hatte das Zittauer Bier auch in der Ferne große Berühmtheit erlangt und galt als das vorzüglichste weit und breit. So erlaubte König Wenzel IV. den Pragern Anno 1385, sich Zittauer Bier zu holen, und als der Rath zu Prag um 1390 die Einfuhr fremder Biere untersagte, nahm er jedoch Schweid-

*) P e s c h e k, Geschichte von Zittau. 2r Bd. S. 19.

nizer und Zittauer Bier davon aus. Im Jahre 1383 nöthigte der genannte König die Baugener, den Verkauf und die Durchfuhr das Zittauer Bieres nicht zu hindern und in Breslau verkaufte man Jahrhunderte lang im sogenannten Schweidnizer Keller Zittauer Bier. So kam es denn auch, daß in dem benachbarten Görlitz, das selbst ein ganz gutes Bier erzeugte, das Zittauer Bier sehr geschätzt und von Leckermäulern gern getrunken wurde.

Wenn nun auch die alten Zittauer durch diesen enormen Absatz ihres Produktes nach allen Seiten hin für sich das Recht in Anspruch nahmen, ihr Bier versenden zu können, an wen und wohin sie wollten, so waren sie dabei so ungerecht und engherzig, sich kein Gegenrecht gefallen zu lassen; ja sie glaubten sogar fast ausschließlich das Recht zu haben, andere Städte, die eben so gut ihre Bannmeile und Bier-Ordnungen hatten, zur Abnahme ihres Bieres nöthigen und zwingen zu können. Von dieser sonderbaren Verirrung des Rechtsbegriffes zeugen in verschiedenen Jahrhunderten mehrere Vorfälle, von denen jedoch die sogenannte Görlitz-Zittauer Biersehde einer der berühmtesten ist und dem wir auf nachstehenden Seiten unsere Aufmerksamkeit schenken wollen.

Auch für Görlitz war (wie in Zittau) das Bier einer der gewinnbringendsten und besten Handels-Artikel. Schon viele Zänkereien waren wegen Ueberschreitung der Bannmeile vorgefallen und unter allen konnten sich die Zittauer nicht daran gewöhnen, die Bannmeile von Görlitz zu respektiren. Als sie im Jahre 1490 abermals ihr Bier über Görlitzer Gebiet brachten, erließ der Rath von Görlitz einen ernstern Warnungsbrief an die von Zittau, der aber nicht beachtet, sondern gegentheils mit Drohungen beantwortet wurde. Aufgeregt durch solche Unverschämtheit und da alle gütlichen Versuche nichts fruchteten, hatten die Görlitzer beim Kaiser Matthias über den ihnen durch die starke Zufuhr von Zittauer Bier veranlaßten Schaden geklagt, und dieser ertheilte von Ofen in Ungarn aus die Weisung: „daß hinfüro Niemand fremdes Bier zu schenken, anderthalb Meilen rings um Görlitz zu rechnen, führen sollte; widrigenfalls die Görlitzer die Dawiderhandelnden als Verbrecher ansehen, nach Gelegenheit der Sachen strafen und das Bier wegnehmen möchten.“ Zittauer Bier für den Privat-Gebrauch wurde jedoch nicht verboten.

Die Folge davon war, daß junge Brauseköpfe in Görlitz solche Orte, von denen man wähnte, daß daselbst heimlich Zittauer Bier verkauft werde, aussuchten und die Gefäße zerschlugen. Es ergingen inzwischen noch andere Befehle. So gebot König Wladislaw den Görlitzern, in Ansehung der Bierfuhr „Unfreundliches nicht vorzunehmen“, und der Landvogt von Wartenberg auf Tetschen schrieb den Görlitzern, er habe den Zittauern befohlen, die Sache nicht weiter zu treiben. Aber von beiden Seiten ruhte man nicht, und als einst wieder eine bedeutende Bierfuhr von Zittau gen Görlitz im Anzuge war, da sandten die Bürger letztgenannter Stadt eine Menge bewaffneter junger Männer entgegen, welche zwischen Ostritz und Hirschfelde, im sogenannten Busch, die Bierfuhr ergriffen, den Fässern Spund und Boden ausschlugen, so daß der ganze Inhalt ausfloß. Seit dieser Zeit nennt man bis heutigen Tages die Gegend „die Bierpfütze“.

Solches Verfahren nahmen natürlich die Zittauer höchst erbozt auf, rüsteten sich, schrieben an mehrere Edelleute, welche sie um Beihilfe baten und sandten nach Görlitz folgenden Absagebrief:

„Wir Bürgermeister, Rathmänner und ganze Gemeinde der Stadt Zittaw entbitten und thun kund euch, Bürgermeister, Rath und ganzer Gemeinde der Stadt Görlitz, und allen, so Euch zugehören. Nachdem Ihr über Gebot und Verboth Königl. Majestät unserer allergnädigsten Herrschaft, auch über mannichfaltig gleiche unser Inbittunge, unser gebrawen Bier, zu merklichen unseren Schaden, unerkannt aus eigener Torst (aus eigener Willfür) mit frevelich gewappneter Hand, nehmet und mehrmalen torstiglich (willfürlich) genommen habt, daß wir um solchen Ubelß und bösen Muthwillen, wie vorgeschrieben, unerfolget alles Rechten, und bewahrt aller Ehren von euch uns geschehen (d. h. da wir kein Recht erlangen können und ehrlos dastehen, so erklären wir uns) euer Feind, deß wir lieber vertragen wären (obgleich uns ein Vertrag lieber gewesen wäre), sein (zu) wollen und wo wir wissen, können und mögen, zu Tag und Nacht, euch und allen eurigen an Leib und Gute, Schaden wieder zufügen. Wollen wir unsere Ehre damitte vor uns, unser Helfer und Helffers Helffer, wie nöthig ist, vollkommenlich bewahrt haben. Gegeben Zittau Dienstag nach Trinitatis“ *).

*) Besch. a. a. D. S. 23. Neumann, Gesch. v. Görlitz. S. 226.

Zugleich zog nun Zittauer Mannschaft aus und nahm auf Dörfern bei Görlitz und auf Gütern, die Görlitzer Bürgern gehörten, Vieh und sonstige Gegenstände weg. Denn noch ehe der Zittauer Bote die Mauern von Görlitz verlassen hatte, kam schon ein Bauer aus Wendisch-Ostzig mit der Nachricht an, die Zittauer hätten dort alles Vieh geraubt. Sie waren also wider allen Brauch schon eingefallen, noch ehe der Absagebrief in Görlitz sein konnte. Sie prügelten die Bauern, plünderten die Häuser, führten 25 junge und alte Pferde, für 3 Schock und 1 Groschen Rinder und für 6 Schock Schweine, außer anderen Dingen und baarem Gelde, weg. Dies war nicht die einzige Unbill in dieser Fehde. Nach drei Tagen kamen die Zittauer von Böhmen her bis Heidersdorf und Linde, raubten ebenfalls Kühe und führten solche nach ihrer Stadt, so daß der Schaden auf 670 Thaler (eine sehr große Summe für damalige Zeit) geschätzt ward. Sofort nach Ankunft dieser Schreckensnachrichten wurde in Görlitz die Sturmglocke geläutet; die kriegsfähigen Bürger bewaffneten sich und zogen nach Wendisch-Ostzig, woselbst sie jedoch das Nest leer fanden und die höhrende Rede der Zittauer zugetragen erhielten: „die Görlitzer sollten sich ihre Kühe in Zittau auf dem Markte holen.“ Man besetzte jetzt Köslitz und die Weinberge bei Görlitz zusammen mit 2000 Mann. Der Rath aber beschloß, obwohl die Stadt mächtig genug war, um vor Zittau zu ziehen, nicht Gewaltthat mit Gewaltthat zu vergelten. Er schrieb an den Hauptmann nach Bauzen und an Siegmund von Wartemberg, den Landvogt der Oberlausitz, mit der Bitte um Schutz. Der Landvogt erließ darauf einen sehr gnädigen Brief, worin er den Rath nach Bauzen bestellte. Als dieser Brief angekommen war, zog die Stadt ihre 2000 Mann nebst dem auf 400 Wagen liegenden Kriegsgezeug, Donnerbüchsen und Haken in die Stadt zurück. In Bauzen erließ der Vogt einen Spruch, wonach die Görlitzer Niemandem die Bierfuhr wehren sollten, wo solche früher hingegangen war; die Zittauer aber sich fürder jeder Feindseligkeit enthalten, allen Schaden ersetzen und die Gefangenen ohne Lösegeld freilassen sollten. Wenn dies nicht geschehe, würden sie ein Strafgeld von 6000 ungarischen Gulden, deren eine Hälfte in die königliche Kammer, die andere dem beleidigten Theile zufallen sollte, zahlen müssen.

Es entspann sich nun, da beide Theile ihre Sache in Prag führten, ein weitläufiger Prozeß, und erst im Jahre 1497 ward diese Angelegenheit vom Könige entschieden. Als das Erkenntniß, nach welchem die Zittauer zu schleuniger Erlegung einer keinesweges unbedeutenden Geldstrafe verurtheilt waren, in Prag herauskam, wurden die Zittauer Raths-Abgesandten sofort als Geißeln gefänglich in den Thurm gesteckt, um die Stadt dadurch zu endlicher Zahlung zu zwingen. So große Freude diese Nachricht in Görlitz hervorrief, um so erbitterter waren die Zittauer, welche sich keinesweges bereit zeigten, die Buße zu erlegen. Spottlieder wurden auf die Stadt Zittau in ganz Schlesiens gesungen, ja sogar der Pabst in Rom hatte sich hineingemengt und eine Bulle erlassen, weil der Pfarrer von Wendisch-Ostzig sich wegen der, auch ihm widerfahrenen Beraubung an den römischen Stuhl gewendet und um Vermittelung nachgesucht hatte. Noch heutigen Tages sieht man in Zittau im Teller'schen Bierhose in der Neustadt eine steinerne Abbildung in der Wand, welche sich auf den Rühraub bezieht. — Nur durch die Dazwischenkunft der Städte Bauzen, Löbau, Lauban und Kamenz, welche mit den beiden streitenden Städten von Alters her einen „Sechsstädte-Bund“ hatten, ward endlich dieser berühmte Bier-Krieg beigelegt.

Nichts desto weniger ruhten die händelsüchtigen Zittauer Bürger nicht. So zogen im Jahr 1530 eine Anzahl von 400 Bewaffneten, theils zu Roß, nach Gibau, welches damals nicht zur Stadt, sondern einem Herrn von Schleinitz gehörte, aber im Weichbild von Zittau lag und zerhaueten dem dasigen Richter ein Faß Laubaner Bier. Als später 1628 ein Herr von Tzschirnhaus als Exulant mit seiner Habe und Familie nach Zittau zog und sich sechs Faß eigens gebrauten Bieres mitbrachte, da war die Bürgerschaft roh genug, in seine Fässer von Weitem Löcher zu schießen, so daß das Bier auslaufen mußte. Diese pöbelhafte Bierwuth der Zittauer wiederholte sich noch oftmals und gab ein trauriges Zeugniß von den Verirrungen, zu denen in früheren Zeiten das Monopol- und Zunft-Wesen im Allgemeinen führte.

Vom Weinbau und der Weinbereitung in den ältesten Zeiten.

Rebensaft aus Weinbeeren zu pressen, um ihn als Getränk zu benutzen, gehört zuversichtlich zu den ältesten Erfindungen, welche die ersten Bewohner unseres Erdkörpers gemacht haben. Jedenfalls ist diese Einrichtung eben so alt, wenn nicht sogar älter als die Erfindung des Feldbaues. Die jüdischen Geschichtsschreiber im alten Testament nennen Noah als den ersten Rebenpflanzer und Weinpresser *); die Aegyptier schreiben ihrem unter die Götter versetzten Könige Osiris das entdeckte Geheimniß der Weinbereitung zu, gleichwie er auch der Erfinder der damaligen Braukunst sein sollte **). Und die Griechen und Römer versetzten ebenfalls den, der ihnen zuerst die Eigenschaften der Weinsabrikation und die Aufbewahrung desselben zeigte, als Bacchus unter die Götter.

Wir wollen uns nicht bei diesen mythischen Ueberlieferungen aufhalten, sondern, rasch vorwärts schreitend, nur das aufzeichnen, was für unsere Zwecke von Interesse sein kann. Von den Griechen kennt man das Verfahren ihres Weinkelterns: sie ließen die abgeschnittenen Trauben zehn Tage (und Nächte) in der Sonne ausgebreitet liegen, brachten diese sodann noch fünf Tage in den Schatten und am 16ten Tage erst preßten sie den Saft aus. Dieser ward dann entweder in die Seite 12 beschriebenen ledernen Schläuche oder in die thönernen großen Fässer gefüllt, von denen gleichfalls oben die Rede war. Nächst dem Wasser war Wein das Hauptgetränk der Griechen, das ohne Unterschied von Männern, Weibern und Kindern genossen wurde. Indessen ward er selten rein, sondern mit Wasser verdünnt getrunken. Da es Weine von verschiedener Stärke und Güte gab, so war, wie natürlich, das Maß des Wassers, welches beigemischt wurde, auch sehr verschieden. Die Scythen und Thracier tranken

*) *Genesis* cap. 14. v. 18.

**) *Diodor* von Sicilien, lib. I. cap. 15.

jedoch ihren Wein unvermischt, und bei den Lacedämoniern ward er bis auf den fünften Theil eingekocht und erst 4 Jahre gelagert, ehe man denselben genoß. Auch von wohlriechenden Weinen waren die Griechen große Freunde, und deshalb versetzte man ihn künstlich mit Majoran, Beilchen, Rosen, Gewürzen, mit Honig und Mehl. Von ihren Weinen werden die von Chios, Lesbos, Leufadien, Rhodos, Naxos u. s. w. gerühmt.

Bei den Römern ward der Weinbau höher als bei den Griechen geschätzt und mit großer Aufmerksamkeit behandelt. Ueber die Art der Anpflanzung und nach welchem System man die Reben zog, können wir uns hier nicht einlassen; wir treten nur auf die Weinbereitung und Aufbewahrung ein. Die gepflückten Trauben wurden bei den Römern gleich frisch gefeltert, und zwar ganz nach heutigem Verfahren, indem man die Beeren erst mit Füßen trat und dann unter die Pressen (torculum) brachte. Der ausgepreßte Wein ward in einer großen Tonne oder Kufe (lacus) aufgefangen, und man füllte ihn dann in thönerne Fässer über, wo er den Gährungsprozeß durchzumachen hatte. Den Most reinigte man durch Zumischung des Gelben von Taubeneiern von der Hefe. Nachdem auch dies geschehen, füllte man ihn auf kleinere Fässer über, die gleichfalls aus Thon gefertigt waren, und goß den Spund mit Pech oder Kalk zu. Die Aufbewahrung in Schläuchen scheint nur bei solchen Weinen stattgefunden zu haben, welche bald getrunken werden sollten. Ein jedes Faß zeichnete man, um den Jahrgang zu unterscheiden, mit dem Namen des jeweilig regierenden Konsuls, unter dessen Amtsführung man den Wein gefeltert hatte. Der älteste Wein ward immer im hintersten Keller aufbewahrt. Um ein Faß zu leeren, kannte man freilich unser heutiges einfaches und bequemes Verfahren mit dem Zapfen nicht; eben so wenig kannte man den Heber, sondern, um den Inhalt herauszubekommen, schlug man den Spund auf, legte das Faß auf die Seite und füllte auf diese Weise kleinere Gefäße.

Bekanntlich sind die südlichen Weine sehr feurig, oft scharf; um sie zu mildern, hatte man das eigenthümliche Verfahren, sie dem Rauch auszusetzen. Den italienischen Wein der alten Römer soll man sehr lange haben aufbewahren können, was freilich von den jezigen italienischen Weinen

nicht zu rühmen ist. Plinius meldet von zweihundertjährigem Wein. Wollte man minder haltbaren Wein dennoch längere Zeit aufheben, so kochte man den Most bis zur Hälfte ein. Wie bei den Griechen vermischte man ihn auch mit allerlei Kräutern, Blüthen und Pflanzen, oder suchte ihm durch sonstige Beimischung angenehmen Geruch und Geschmack zu geben. Unter den Weinen der Alten waren auch schon jene Sorten berühmt, die noch heute geschätzt werden, besonders der Falerner.

Anfänglich war der Wein bei den Römern ein geheiligtes Getränk, denn er ward bloß beim Gottesdienst zum Opfern genossen. Als sich jedoch die Weinkultur verbreitet hatte und der Genuß desselben profanirt wurde, da schloß man Weiber, Kinder und Jünglinge davon aus. Erst wer 30 Jahre alt war, durfte Wein trinken. Mit der Verwilderung der Sitten fiel jedoch auch diese Schranke und alles Volk trank später Wein. Die Römer pflegten ihn meist mit Wasser vermischt und zum Nachtmahl zu trinken. Er ward in irdenen Gefäßen (amphora, vergl. S. 16) oder in dickbauchigen Krügen und Flaschen (ampullæ) von Glas, Leder und Thon aufgetragen. Ein Zettelchen, an die Gefäße gebunden (titulus), bezeichnete das Alter des Weines und die Sorte.

Vom Wein im Mittelalter.

Jener große Sprung, den wir bei allen Erfindungen und Künsten machen müssen, wenn wir aus der Periode römischer Bildung auf die Zustände im heimathlich deutschen Vaterlande kommen wollen, muß auch hier gethan werden. Erst nachdem die Wirren der europäisch-asiatischen Völkerwanderungen mit ihren zerstörenden Folgen vorüber waren und die frühesten Momente geordneter Staatseinrichtungen sich wieder zeigten, mag mit dem Wiederemporbühen aller Kulturzweige, namentlich des Feldbaues, auch der Weinbau zu Ehren gekommen sein, obzwar Deutschland damals seiner wilden unurbaren Gegenden halber kein besonders günstiges Terrain

für den Weinbau darbot. Die alten salischen und burgundischen Gesetze erwähnen der Strafe, welche auf den Raub der Nebenstöcke aus den Weinbergen gesetzt waren, und die Höhe dieser Strafen bezeugt, wie selten und kostbar die Weinrebe damals in Deutschland und der Schweiz gewesen sein mag. Wie in allen anderen bürgerlichen Gewerben, ist auch für die Weinbereitung das Capitulare de villis Kaiser Karl des Großen einer der ersten Anhaltspunkte. Dieser große Oekonom befahl seinen Hofmeyern und Wirthschastern, daß sie von den Gütern, wo gute Neben wuchsen, Fächser oder Absenker einsenden sollten, damit man dieselben verpflanzen und neue Weinberge anlegen könne *). Er empfahl ihnen die aufmerksamste Besorgung der Weinberge, verordnete, daß der Wein in gute Gefäße gefaßt und vor allem Schaden behütet werden sollte. Jedemfalls mögen bessere Sorten auf den kaiserlichen Gütern gezogen worden sein, denn es wird ausdrücklich befohlen, daß der „gewöhnliche Wein“ angekauft werden sollte. Daß es um diese Zeit auch schon Keller oder vielmehr Kellerhäuser (cellaria) gab, geht aus der gleichen Verordnung hervor.

Der Rhein mit den Gegenden um Mainz, Speier und Worms scheint in den Zeiten des 9ten Jahrhunderts der am besten mit Wein angebaute gewesen zu sein. Denn als im Jahre 843 Deutschland durch den Vertrag von Verdun ein selbstständiges Reich und der Rhein die natürliche Gränze desselben ward, empfing König Ludwig die genannten über-rheinischen Städte als Zugabe „wegen ihres reichlichen Weinbaues“ **). Hieraus ist jedoch, wie bemerkt, keinesweges zu folgern, daß man damals im übrigen Deutschland auch Wein in Menge erzeugt habe; gegentheils sind die Nachrichten nur sehr zerstreut und vereinzelt, welche von Weinpflanzungen berichten. So wird um 830 einer solchen im Breisgau Erwähnung gethan ***). Auch in Thur gab es dergleichen †).

In großen Wirthschaften hatte man eigene Kelterhäuser ††). Eine solche Kelter ward Trutta genannt, wahrschein-

*) Capitulare de villis §. 8 bei Bruns a. a. D. S. 11.

***) *Regino*, chronicor. lib. I ad annum 842.

****) *Neugart*, l. c. I, 205 (unum plantarium vinearum).

†) *Eichhorn*, Codex probationum p. 5.

††) *Breviarium Caroli Magni* bei Bruns S. 77.

lich vom Treten mit den Füßen, und das Holz, womit die Trauben gepreßt wurden, hieß Balken. Auf des Kaisers Gütern hatten die Wirthschafter die Oberaufsicht über die Weinberge, Keltern, Gefäße und Keller; auch mußten sie genau nachsehen, daß der Wein nicht umschlage. Das Maß beim Weine war dasselbe, wie beim Bier. Der Weinschank gehörte wohl nur den Herrschaften; daher befahl Karl der Große auch, daß diejenigen Beamteten, welche Weinberge zur Besorgung unter sich haben, wenigstens drei bis vier Kränze aushängen sollten *).

Der damalige Preis des Weines im Allgemeinen läßt sich wohl nicht gut bestimmen, weil Nachrichten darüber fehlen. In einer Urkunde vom Jahre 826 ward ausgemacht, daß jährlich, wenn der Wein geräth, 15 Siteln davon, wenn er aber mißrath, entweder sieben Malter Korn oder 30 Siteln Bier abgegeben werden sollten **).

Diese drei Gegenstände mußten also wohl nach diesem Maß in gleichem Werthe stehen. War nun damals das Getreide theuer, so galt das Malter 2 Denarien und der Wein hätte also ungefähr 1 Denar und die Situla Bier $\frac{1}{2}$ Denar gegolten. 876 wurden 6 Siteln Wein oder 6 Malter Getreide einander gleichgestellt und bedungen ***).

Man fertigte und trank auch Aepfel- und Birnwein und suchte den Geschmack des Weines noch dadurch zu erhöhen, daß man ihn mit Gewürzen, Kräutern, Beeren oder Honig kochte oder an der Sonne destillirte. Es gab besondere Leute, welche dergleichen Flüssigkeiten bereiteten und Siceratores genannt wurden. Karl der Große befahl, daß dergleichen Künstler auf seinen Gütern gehalten werden sollten, die außer Bier, Aepfel- und Birnwein auch andere Getränke (liquamen) zu fertigen verstünden †).

Borzüglich wird der Beeren-Wein oder Maulbeer-Wein (moratum) und der gekochte Wein (vinum coctum) genannt. Der Beeren-Wein ward aus Brombeeren und gewiß auch aus anderen Beeren gefertigt. Zu dem gekochten Weine, den man

*) Capitulare de villis §. 22.

***) Neugart l. c. I, 190.

****) Neugart l. c. I, 403.

†) Capitulare de villis §. 45.

Klaret nannte, kam Honig. Auch Wermuth mischte man unter den Wein *).

Gehen wir um einige Jahrhunderte weiter vorwärts, so finden wir besonders die Klöster als die eifrigsten Beförderer des Weinbaues; sie bedurften seiner zu sehr sowohl zum gottesdienstlichen als häuslichen Gebrauch. Auch die Laien erfreuten sich der edeln Gottesgabe und daher ward die Kultur desselben allgemeiner verbreitet. Namentlich war es Süddeutschland, in welchem man die Sache eifrig an die Hand nahm. Die Umgegend von Rudesheim, wo jetzt so treffliche Reben gedeihen, war im 11ten Jahrhundert noch sehr unbebaut; die dortigen Einwohner baten den Erzbischof Seisfried von Mainz, daß er ihnen die bergige und unbenuzte Gegend überlassen möchte. Der Erzbischof, dem an dem Aufkommen des Weinbaues sehr viel gelegen war, gestattete nicht nur gern das Ansuchen, sondern munterte die Anwohner auf, auch auf den angränzenden Bergen den Weinbau zu versuchen **). Für die Erlaubniß des Weinbaues ward aber eine Abgabe errichtet, aus welcher sich später der s. g. Wein-Zehenden bildete.

Die Unterthanen mußten die herrschaftlichen Weinberge auf ihre eigenen Kosten und mit ihrer Arbeit besorgen, ja sogar den Dünger dazu liefern, so wie überhaupt in Weinländern die Dienstleute eben so ihre angewiesenen Berrichtungen in den Bergen wie in den Getreidegegenden in Beziehung des Feldbaues hatten.

Der gemeine Bauer konnte seinen selbsterzeugten Wein frei verkaufen, aber nicht im Einzelnen ausschänken. Man fing zwar an, ihm das Schankrecht unter gewissen Einschränkungen zuzugestehen; jedoch behielten sich die Herren selbst (wenigstens eine bestimmte Zeit über) vor, den Bann auszuüben, d. h. den Weinverkauf Anderen auf eine gewisse Zeit zu untersagen; dahin gehörten namentlich einige Festzeiten. Ehedem mußten nämlich in der Kreuzwoche und zur Kirchweih alle Dorfschaften zum Gebet und Gottesdienst in die Stadt kommen; an solchen Tagen und bei Jahrmärkten und Messen

*) Anton, Geschichte der Landwirthschaft. I. S. 409. 416.

***) Gudenus, Sylloge I var. diplomat. monumentorumque vet. rer. German. — Moguntiae illustrant. I. 382.

hatten dann nur die kaiserlichen Beamten und die Gutsherrschaft das Privilegium, „Wein zu zapfen“, und das Recht dazu hieß der Weinbann. Um ein Bannweingeld konnte jedoch der Herrschaft dieses Recht auf eine gewisse Zeit abgekauft werden. In vielen Städten hatten in den Zeiten des 10ten und 11ten Jahrhunderts auch außerdem die wirklichen Bürger das Recht, Wein in ihrem Hause auszuschenken. In Speyer wurde dieses Privilegium des Weinbannes schon um 1111 durch Kaiser Heinrich V. aufgehoben. (Näheres darüber sehe man im einleitenden Bändchen zu dieser Chronik: Deutsches Städtewesen und Bürgerthum S. 29.)

Man hatte verschiedene Sorten Wein. So kommt im 11ten Jahrhundert *vinum ponticum*, wahrscheinlich rother Wein, vor; denn 1074 wurde von den Mainzer Weinbergen 40 Karren pontischer Wein abgegeben *).

Das große und kleine Gefäß zum Wein war allgemein die *Uma* (Dhm). Unter den kleineren Trinkgeschirren kommen *Urna* (ein Topf), *Staupus*, wahrscheinlich dasselbe Maß, welches jetzt noch in einigen Gegenden Stübchen genannt wird, *Cadus*, *Biberes* und *Pokulum* vor **).

Gehen wir nochmals um einige Jahrhunderte weiter vorwärts, so finden wir den Weinbau quantitativ außerordentlich entwickelt und vermehrt; qualitativ mag er auf einer sehr niederen Stufe gestanden haben. Gegenden, von denen wir heutzutage annehmen, daß eine Traube unmöglich reifen könne, hatten im 12ten und 13ten Jahrhundert lebhaften Weinbau. In der Mark Brandenburg ward er so stark betrieben, daß man Weine ausführen konnte ***).

Um Görlitz, das wir im 15ten Jahrhundert als eine ungemein Bier-eifrige Stadt kennen lernten, gab es im 12ten Jahrhundert Rebhügel und eine schöne Berglehne führt noch heutiges Tages den Namen der Weinberge, obwohl keine Chronik meldet, daß an derselben eine Traube wuchs und geerntet wurde. Auch bei Göttingen ward Wein gepflanzt, währenddem in der Gegenwart dort nicht daran zu denken ist.

*) *Gudenus* l. c. I, 225.

***) *Anton* a. a. D. II, 281.

****) *Gerken*, Stifftshistorie von Brandenburg. S. 378. — *Hausen*, Darstellung des Weinbaues in den Marken Brandenburg. S. 23.

Die zunehmende Bevölkerung, das Ausrotten und Abschlagen der Waldungen, welche diese Weinpflanzungen vor rauhen Winden geschützt hatten, und bestimmt die Veredlung der Reben im Rheinlande, wo man sich ausschließlich auf die Weinkultur verlegte, mögen die Weinberge der eben genannten Städte und Landschaften verdrängt haben *).

Aber auch die Qualität mußte im Ganzen sehr schlecht sein, denn es ist ziemlich allgemein die Rede davon, daß man den Wein, um ihn genießbar zu machen und seine scharfe Säure zu mildern, mit allerhand Kräutern und namentlich mit versüßenden Stoffen versetzte. Honig, süßer Beerensaft oder Zucker waren die gewöhnlichen Mittel, um die Weine zu schönen und zu verbessern. Zu den gangbarsten und beliebtesten gehörten vor allen die gekochten, über den heißesten und Gaumen=zigelndsten Gewürzen abgezogenen Sorten. Man nannte sie Pigment=Weine oder Piments, und unter diesen standen der Clairet und Hippocras oben an. Diese Liqueure oder gewürzten Weine hatten die Schriftsteller des Mittelalters im Sinn, wenn sie von Wein und Zuckerwerk reden, die nach der Tafel gegeben wurden **).

Diese Weine trank man auch häufig des Morgens früh oder vor der Tafel zur Erweckung der Gflust; mit solchen „gefewerten und getrewten“ Weinen beschenkte man die Fürsten und hohen Herren, wenn sie in den Städten einkehrten, oder man machte den Patronen, Bischöfen und deren Landvögten damit Neujahrsgeschenke. In Frankreich dauerte der Gebrauch solcher gemischter Liqueur=Weine bis gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts fort.

Der Wein=Schank oder der Einzel=Verkauf des Weines gehörte nach den damaligen Rechtsgrundsätzen stets dem Land=Signer oder Lehensherrn, und die Unterthanen durften ihr selbstgezogenes Gewächs nur im Ganzen verkaufen oder bloß zu bestimmten Zeiten verzapfen. Da aber aus verschiedenen Veranlassungen der Einzel=Verkauf des Weines in andere Hände zuweilen kam und Tabernen errichtet wurden, so entstand daraus (wie wir auch bereits weiter oben sahen) der Wein=

*) Meiner's histor. Vergleichung der Sitten u. des Mittelalters. II, 103.

**) Grand d'Aussy a. a. D. III, 291.

Chronik vom Küfergewerk.

Bann, womit natürlich ein Verbiethungsrecht verknüpft war. Die vorzüglichste Aenderung trafen auch hier, wie fast überall, die mächtig werdenden Städte. Ursprünglich ahmte man die Einrichtung auf dem Lande nach, und es war natürlich, daß auch hier der Erbauer den Wein-Schanf behielt oder wenigstens den Wein-Bann einrichtete. So trifft man denn ziemlich in allen Städten den Wein-Bann. Da aber diese Einschränkung den Städten nicht zuträglich sein konnte und sie in einer Abhängigkeit erhielt, deren sie sich durchaus zu entziehen strebten, so gaben sie sich alle Mühe, die Last abzuschütteln, vielmehr den Wein-Schanf zu einer bürgerlichen Nahrung zu machen und das Recht zu erhalten, einen Wein-Markt anlegen zu dürfen. Und es glückte ihnen auch größtentheils, nur daß sie nicht den ausschließlichen Handel mit Wein als ein bürgerliches Gewerbe, wie beim Salz (Zunft der Sälzer, Salzleute in den Städten Augsburg, Nürnberg u. v. a.), Kaufmannsgut (Zunft der Krämer) und wie bei den Handwerkern an sich bringen konnten. Indes schon frühzeitig, im Jahre 1111, ward die Stadt Speyer durch Heinrich V. vom Bannwein befreit, so daß ihn daselbst weder ein Präsekt noch ein anderer Beamter verkaufen durfte *). Dieselbe Erlösung vom Bannwein erhielt die Stadt Worms am 3. Januar 1180 von Kaiser Friedrich Barbarossa. Straßburg erkaufte sich 1252 von seinem Bischof Heinrich den freien Weinschanf und den Bann, der auf ihm lag, um 400 Mark Silbers; dieser Bann war schon vor dem Kauf durch die Ablösungssumme dahin abgeändert worden, daß alle Weinschenken in Straßburg vom Oster-Sonnabend an 6 Wochen lang, von jedem Fuder Wein, das sie verkauften, dem Bischof eine Ohm abgeben mußten **). In anderen Orten aber blieb der Bann der Herrschaft. So ward 1339 zwischen dem Abte und der Gemeinde zu Münster in St. Georgenthal unter Anderem festgesetzt, daß der Abt den Bann dreimal im Jahre haben solle: zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten, jedesmal 14 Nächte. Sobald der Bann anhub, ließ der Abt durch seinen

*) Lehmann, Speier'sche Chronik (Ausg. v. 1662) 4. Buch, 22. Kap. S. 351. — Man vergleiche auch Berlepsch, deutsches Städtewesen und Bürgerthum in Beziehung zu den Gewerken und deren Innungen. S. 28.

***) Schaefflin, Alsatia diplomatica I, 407.

Schultheißen, mit Zuziehung einiger Rathsglieder, die Weine schätzen; auch sollten diese „gewachsen sein an des Gottshuses frönde“ (Pfründe, also selbstgezogener Wein). Und wenn der Bann des Abends anhub, so sollte der Schultheiß mit dem Weibel (Gerichtsdienner) „den Tavernern ire vasse brigelen“ (zuspunden) und wer dann den Bann brach, hatte, so oft er den Zapfen zog, dem Abt eine Entschädigungsbusse von 60 Schilling und 1 Heller zu entrichten *).

Bisweilen hatten auch die Klöster das Recht, an fremden Orten zu bestimmten Zeiten den Wein-Bann zu üben. So z. B. durfte das Gotteshaus zu Stein am Rhein (in der Schweiz) um 1267 den Wein-Schank auf den Besitzungen Derer von Klingen, zu Martini, Georgi und Johannis ausüben **).

Aus diesen Nachrichten ergibt sich, daß der Wein-Bann nur auf bestimmte Zeiten ging, wodurch das ursprüngliche Recht der Herrschaften, denselben allein auszuüben, durch Verträge eingeschränkt worden war. Selbst die Einrichtung, daß in den bestimmten Zeiten die Herrschaft ihren eigenen Wein ausschänken ließ, änderte sich vielfach ab und ward sehr oft in eine Abgabe an Wein verwandelt, bis auch dies durch neuere Verträge ganz aufhörte. Wie sich in den verschiedenen Gauen auch die Rechtsverhältnisse gestalten mochten, so ward dennoch der Verkauf im Ganzen niemals gewehrt, am wenigsten in den Städten. So z. B. hatten die Bürger von Weisenburg das Recht, Wein zu verzapfen in den Weinhäusern; als aber der Abt daselbst den seinigen ebenfalls schankweise verkaufen wollte, so entschied Rudolph I. Anno 1275 dahin, daß er dieses nicht thun, wohl aber den Wein im Großen nach Fassen und Fudern verkaufen dürfe ***).

Dieses Recht des Weinverkaufes im Kleinen ward der Wein-Markt genannt. So erhielt die Stadt Mainz 1294 den Weiler Filzbach zugleich mit dem Weinmarkt daselbst †).

Daß in größeren Städten wirklich ein Platz existirte, an dem die Weinverkäufer wohnten oder auf welchem sie ihre

*) Schœpflin, Alsatia dipl. II, 163.

**) Neugart l. c. II, 261.

***) Schœpflin l. c. II, 7.

†) Gudenus l. c. Vol. I, 874.

Stände aufschlugen und Wein verzapften, beweisen noch die heutiges Tages bestehenden Namen. Eben so nöthigte der Mangel an öffentlichen Bekanntmachungsmitteln, und da die gezogenen Landweine je nach Lage der Gärten, nach Qualität der Reben, nach sorgfamer Behandlung der aufgefüllten Fässer u. A. m. bei den verschiedenen zapfenden Bürgern auch von verschiedener Güte sein mochten, also manche Bürger in dem hergebrachten Rufe eines guten Gewächses, andere wieder nicht in solch vortheilhaftem Rufe stehen mochten, — zu einem Verfahren, welches wir bereits beim Bier kennen lernten, nämlich zu der Bestellung eines Ausrufers, der als Weinrufer nicht nur bekannt zu machen hatte, wer seinen Wein demnächst zu verzapfen gesonnen sei und was derselbe gelte, sondern der auch gleichsam als Mäkler Unterhändlerdienste verrichtete und Parthien im Großen verkaufte. Die Weinrufer mußten zugleich einen Eid ablegen, daß sie bezüglich des Umgeldes und der auf dem Wein lastenden Abgaben genaue Kontrolle ausüben wollten *). Aber die dadurch hervorgerufene Konkurrenz unter den Bürgern und namentlich solchen, die sich mit der Zeit ausschließlich auf den Weinhandel legten, führte auch frühzeitig zu der bösen Kunst des Wein-Verfälschens. Daß man in der Wahl der Mittel, mit denen der Wein versüßt, geschönt und „hergerichtet“ ward, nicht allzeit streng war und Beimischungen anbrachte, die der Gesundheit nachtheilig waren, ist natürlich. Die erste Spur einer verderblichen Weinfälschung entdeckte man um 1327 in den Niederlanden **).

Daß die Kunst der Weinverfälschung und Mischung keinesweges eine neue ist, sondern schon im Mittelalter und namentlich von den Räufern jener Zeit wacker praktizirt wurde, geht aber auch aus der namentlich wider unser Gewerk erlassenen Ordnung und Satzung über die Weine vom Jahr 1487, zu Rottenburg an der Tauber erlassen, hervor. Dieselbe lautet:

„Als auff Montag nach Michaelis anno 1487 uff erfordern unsers allergnädigsten Herrn Herren Fridrichs III. römischen Kayfers, der nachgeschriebenen Churfürsten, Herren und Stett, Botschafften in der Stadt Rothenburg uff der Tauber

*) Vergl. Siebenkees, Materialien. 3r Bd. S. 230.

***) Beckmann, Beiträge zur Geschichte der Erfindungen. I. S. 198.

bei einander versammelt gewesen und erschienen sind, haben Sie zuvordruff mit Inen der kais. Maj. Anwalt für sich genommen, nachdem vil schädlicher und geverlicher gemacht, der Wein bisher dermaßen fürgenommen und geübt worden sind, daß den Menschen und zuvorab dem wyplichen geschlecht, vermelten Win nießend, vil und merklich beswärden, Krankheit vnd Siechtung, abgant und Verderbung der menschen, — als daß vil treffentlich Doctor der Arzney und andere der Ding erfahren, sagend, daruß entstanden und erwachsen ist aigentlich bedacht und solchs zufürkommen und abzustellen diz nach geschriben Ordnung fürgenommen und gemacht. Zum

„1sten: daß man die Winber so die von den Winreben zu der Keltern und darauff gepracht werden ohn' alles Gemächt oder Zusatz ausgepreßt, die Wirz in schlechte (schlichte, einfache) unzubereitet ainichs Gemächts Waß thun; in die Keller oder Gruben fürderlich legen und dieselben mit steter ordentlicher Füll halten soll, damit die vollkommenlich und gänzlich ir Vergärung (Gährung) haben; und auch fürther denselben Weinen kainerley Gemächt oder Zusatz, wie man die erdenken oder fürnehmen möcht, mit nichte nit thun, weder mit benöthigten furen in Trebern oder andern zu bedampffen, zu kiffen oder zu machen, sonder mit ordentlicher Füll, wie oben begriffen ist, bis zu dem Ablaß behalten. (Das Gemächt hieß in Süddeutschland im Allgemeinen alles das, was zur Verbesserung oder zur Verfälschung in die Weine gethan ward. In Krenner's bayerischen Landtagsverhandlungen Bd. 7, S. 398 und 439, findet man, darauf Bezug habend, folgende Stellen: „Weine sollen nur mit ziemlichen Gemächten, als mit Milch, Eier, Tegel, Kraftmel, die den Leuten unschädlich sind, gemacht werden,“ und ferner: „von der Weine wegen, die von Franken, aus dem Elsaß und andern Orten herabgehen, die mit Schwefel, Waidaschen, Bleiweiß, Säuern und andern unziemlichen Gemächten gemacht sind, Leute zu bestellen, wo man solch unziemliche Gemächt fände, den Fäßern alsdann den Boden einzuschlagen.“)

„Zum andern: So man die Wein ablassen wolt oder würd, daß man die in schlechte vnzubereite ainichs gemächts Waß ablaß: doch also Ob jeman, wer der were, zu dem ablassen, umb Beständigkeit willen der Win, sine Waß mit einem schwebel zu bereiten wolt, dieß soll man zu thun macht haben,

doch ainen Win ainmal vnd nicht mer; auch nit anders, dann zu Beraitung ains fuderigen Faß ain lot lawters Swebels on allen Zusatz zu nemen: also soll es auch gehalten werden nach anjal des Swebels zu ainem größern oder klainern Faß: vnd wellicher, oder welich Ir Wein also geschwibelt verkauffen, das den Köffern eröffnen, damit derselbig Win nit wyter geschwibelt, sonder damit wie obsteet, gehalten werden. Vnd wer diz obgeschriben Ordnung verpräch, oder der Win anders oder mer geschwibelt wurde, dann oben angezeiget ist, den oder denselben vassen, darin solcher Win erfunden wird, soll zu stund an, daselbst der Boden usgeschlagen vnd der Win darinnen gelegen verschütt, vnd dazu von den Ihe-
nen da sollich Gemächt oder mer geschwibelt Win dann obsteet betreten wurden, dem Fürsten Herren oder Statt, den der überfurer obgemelter Ordnung zu steet sollich überfaren verkündt werden. Vnd alsdann derselbs überfaren seiner Herrschafft von ainem yeden Mymer ainen Rinischen gulden vn-
läßlich zu Buß zu geben verfallen sin, vnd gegeben werden; vnd soll ain yeder Fürst, Graf, Herren vnd des Richs Stett, jeder in sinem gepiet zu Haltung und Handhabung vermelter Ordnung ainen oder mer Amptluyt, nach gelegenheit Ir Ie-
des gebiete ordnen; der oder die uff sollich gemacht der Win, Ir fleißiges uffsehen haben vnd das Irer Herrschafft anprin-
gen, derselb oder dieselben Amptluyt sollen Ir Herrschafft, wenn sie zu solchem Amt uffgenommen werden, ainen uffge-
rechten aid sweren, das sie sollich ir Ampt truvlich, vnd uff-
richtigklich handeln vnd verwesen wollen, vnd darinnen weder miet, gab, freundschaft, vindschaft, noch ichtz anderes an-
sehen, sonder stracks vnd uffrichtigklich demselben Irem Ampt uswarten und nachgeen wollen, getruvlich vnd vngeverlich: damit das, so anders, dann wie obsteet, erfunden wirdet auch obgeschriebner maßen gestrafft werde.

„Wo aber Jemand, wer der wer, gaisstlich oder verentlich, erfunden wurd, der ainicherlay gemacht, nichtit usgenommen, dann allein die obgeschriben zulassung des Swebels, in die Wein oder Faß tätt, machte oder zu thun bestellte: Es were vor oder nach dem ablaß, durch sich selbst oder jemand ander, demselben sollen zusörderst von stund an, an den enden, da sollich Win gefunden, den Faßen die Boden usgeschlagen vnd der Win verschütt, vnd darzu ain Jeder zu jedem mal von seiner Herr-

schaft, mit nachfolgender Peen, namlich hundert gulden Riniſch geſtrafft werden.

„Item: es ſollen auch Mlandwein, Salvaywein, Wermutwein vnd ander dergleichen Wurzwain, deſgleichen die Berwein, Konepwin und Sponwin, hierinnen die zu Iren füglich ziten zu nießen vnd zu geprauchten, wie ſich geziemt, vnd von alter herkommen iſt, vorbehalten und ußgeſetzt ſin.

„Deſgleichen auch die Malvaſter, Rainsal vnd ander weliſch Win, doch daß dero Win tainer vnder den andern gezogen, noch mit andern Winen nit gemengt, ſonder Jeder für ſich ſelbſt mit ſeinem Gemächt hingegeben vnd ußgeſchenkt werd, bey der höchſten Buß wie obſteet. Vnd diß Ordnung vnd Sazung ſol angehen: nemlich mit den Fürſtenherren vnd Steten, ſo zu dieſer Sampnung geſchickt haben, uff Sanct Gallentag: vnd mit den, ſo nit entgegen geweßt ſind, uff allerheiligtentag, alles allernächſt kommend vnd ſol auch allenthalben fürderlich vnd on Sewmen verkündt werden, uff daß ſich ein Jeder darnach hab zu richten.

„So ſol auch diß obgeſchrieben Ordnung vnd ſazung alſo Sechs die nechſtkommend Jar weren, vnd unzerprochenlich vollzogen vnd gehalten werden.

„Vnd iſt dabey zu verlaſſen, daß zu vollziehung dieſer Ordnung Kaiſerl. gepozbrief ußgen ſollten.“

Eine noch ausführlichere Sazung über eben daſſelbe Kapitel wurde 1497 auf dem Reichstag zu Freiburg im Breisgau aufgerichtet, welche nicht nur dieſelben Bedenken in Betreff der Geſundheit berührte, über das Keltern nicht nur dieſelben Maßregeln angab, nicht nur die frühern Beſtimmungen in Betreff deß Schwefelns beſtätigte und zum Theil weiter ausführte, ſondern ſogar auch in einem Satz von den Fuhrlenten handelte, welche mit Wein zu thun hätten; die betreffende Stelle lautet:

„Nachdem auch je zu zeiten die Fuhrlent, ſo wein zu Land und Waſſer führen, und ihren Lohn darumb empfaßen, unter Wegen, im Herberg, vnd in iren aigen Wohnungen, auß den Faßen, ſo ſie alſo führen, on der Herrn, deren ſie ſind, Wiſſen, Wein dieblich nemen und nach iren gefallen verzeeren, vnd daſſelben genommen weins Statt Waſſer gießen, vnd die Faß wiederumb damit zu füllen; daß ſolchs hinfüro denſelben Fuhrlenten und Schiſfleuten, nicht verhängt, geſtadt,

noch zugefeen, sonder darumb mit sampt denjenigen, so inen dessen verholffen hetten, es weren wirtsknecht oder andere, nach maß irer verhandlung, iren Ehren, Laiben und Gütern, on Nachlassung gestraft werden."

In dieser Verordnung wurde auch den Bindern, Eichern und Unterkäufern und allen denen, die in der Amptleute Gerichten und Gebieten sessen und unterworfen sind und mit Wein und Faßen zu handeln hätten, bei ihren Pflichten auf's Strengste daran erinnert, wie es mit dem Gemächt der Weine zu halten sei. Außer von den früher schon erwähnten Kräuterweinen ist auch noch von „gefewerten, getrewerten und gesottenen Weinen die Rede, in welche „kainerlay schädlich oder böse Gemächt oder Zusatz gethan werden solten.“ In dem Abschied des Reichstages von 1500 wurde im Art. 32 abermals jene Ordnung bestätigt *).

Dies ist indeß nicht das älteste Gesetz gegen Weinverfälschung. Bereits gegen den Schluß des 14ten Jahrhunderts erließ der Bürger-Rath von Nürnberg ein Gesetz über das „Weingemecht“, worin nur zugelassen wurde, den Wein mit „Ayrn on die Schalen, mit milch, mit rohen salz daz vngesprant sey, mit wasser, mit griz, mit kyslingen (Kieselsteinen), mit Laym (Lehm), mit Dahlen (Thon) anzumachen oder zu schönen" **).

Um nun in gesundheitspolizeilicher Rücksicht die Güte der zu verkaufenden Weine überwachen zu können, ward der Wein-Schanck in den Städten zuerst einer besonders bestellten Aufsicht untergeben, die man in Nürnberg „Weinkieser“ nannte. Kaiser Friedrich III. sandte einst einen besonders beauftragten Mann, den Hans Schühlin von Eßlingen, in's Elsaß, nach Schwaben und Franken, um von Reichswegen die Weine daselbst zu versuchen, und, wo er die Weine anders, als sie gewachsen seien, vorfinde, die Leute zur Strafe zu ziehen ***).

Dies ist in wenig Zügen die Geschichte der Wein-Kultur in Deutschland, soweit sie für unser Handwerk von Interesse sein möchte.

*) Lünig, Reichsarchiv, partis generalis continuatio.

***) Siebenkees, Material. zur Nürnbg. Gesch. 4r Bd. S. 718.

****) Pfaff, Geschichte der Reichsstadt Eßlingen. S. 182.

Der Fonk-Hamacher'sche Prozeß in Köln.

Wir kommen jetzt zu Mittheilungen über einen Gewerbsgenossen, die an und für sich nicht in dieses Buch gehörten; denn der Küfer Christian Hamacher, von dem sogleich ausführlicher die Rede sein soll, hat durchaus nichts geschaffen oder gewirkt, was irgendwie von Einfluß auf unser Gewerf oder dessen Vervollkommnung gewesen wäre. Vielmehr erscheint er als ein Makel der Küferei, weil er, des Mordes verdächtig und geständig, lebenslänglich zum Zuchthause verurtheilt wurde. Der Prozeß aber, in welchem er eine Hauptrolle spielt, hat in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts ein so außerordentliches Aufsehen erregt, und es sind so viel Bücher über denselben geschrieben worden, daß er unbedingt zu den berühmtesten Kriminalfällen der neuern Zeit gehört. Nur eben gerechtfertigt durch die Weltbekanntheit des Namens Hamacher, glaubten wir uns die Aufnahme nachstehender Mittheilungen erlauben zu dürfen.

Peter Anton Fonk, geboren zu Goch bei Cleve um 1781, Sohn eines reichen Kaufmannes, war Anfangs in Rotterdam etablirt, ging aber 1809 nach Köln am Rhein, wo er sich mit der Tochter des reichen Foveaux verheirathete. Im Jahre 1815 trat er mit dem ehemaligen Apotheker Schröder in Krefeld in Kompagnieschaft, um ein großes Geschäft in Branntwein und Liqueur zu etabliren. Schröder hatte mit einem Aufwand von 6000 Thalern die Fässer und sonstigen Geräthe beschafft und Fonk sich verbindlich gemacht, den Kredit und das Geld zur Betreibung dieses Handels herbeizuschaffen. Das Unternehmen glückte auch so außerordentlich, daß beide in den ersten anderthalb Jahren einen reinen Gewinn von 20,000 Thalern hatten. Trotzdem brachen bald Streitigkeiten zwischen den Kompagnons aus. Fonk hatte das Kaufmännische des Geschäftes ganz allein besorgt und Schröder, der die Fabrikation der Liqueurs bisher in Krefeld geleitet hatte, glaubte in seinem Gewinnantheil betrogen worden zu sein. Deshalb sandte er am 1. November 1816 einen jungen, sehr gewandten

Kaufmann Namens Cönen, in Begleitung des Handelsges
hülfsen Elses (welch Letzterer ehemals auf dem Comptoir von
Fonk gearbeitet hatte) nach Köln, um die Handlungsbücher
genau untersuchen zu lassen. Fonk war es zufrieden, obzwar
er Anfangs eine solche Untersuchung nicht gestatten wollte.
Die Dringlichkeit, mit welcher der junge Mann gegen Fonk
verfuhr, erbitterte Letzteren so, daß er nach mehreren Tagen
die Verhandlungen gänzlich abbrach, an seinen Kompagnon
Schröder deshalb schrieb und verlangte: ein Freund Beider,
Namens Koch in Neuß, solle die Auseinandersetzung an Cönen's
Stelle besorgen. Endlich kam am 9. November, Nachmittags
ein Vergleich zu Stande, demzufolge das ganze Rechnungs-
Revisionsgeschäft in der Art aufgehoben werden sollte, daß
Fonk (ohne nöthig zu haben, seine Bücher weiter
vorzulegen) dem Kompagnon Schröder noch 8000 Thaler
aus dem gemeinschaftlichen Gewinn auszuzahlen hätte. Cönen
scheint hauptsächlich diese bedeutende Vergütungssumme für
seinen Herrn erpreßt zu haben. Am Abend speiste der junge
Cönen in einem Wirthshause in der Mühlgasse, in welchem
er wohnte, begleitete nach 10 Uhr den Buchhalter des Fonk,
Namens Hahnenbein, noch und wurde von diesem Augenblick
an nicht mehr gesehen. Fonk und der bei diesem fast aus-
schließlich arbeitende Küfermeister Hamacher wurden, als
des Mordes verdächtig, eingezogen. Lange vermißte man den
ermordeten Cönen, bis endlich am 19. Dezember am Ufer des
Rheins eine vom Wasser herangeschwemmte Leiche bei Frie-
mersheim gefunden wurde, welche von mehr denn 20 Personen
als die des jungen Kaufmann Cönen anerkannt wurde.

Eine sofort veranstaltete ärztliche Untersuchung stellte fest,
daß Cönen vermittelst Hieb- und Stichwunden in den Kopf und durch
Erwürgung gewaltsamer Weise getödtet und dann in's Wasser
geworfen worden sei. Daß kein Raubmord an ihm begangen
war, bewies, daß er noch völlig gekleidet, sogar mit der gol-
denen Uhr in der Tasche aufgefunden wurde. Hatte sich der
Verdacht der öffentlichen Meinung zuerst auf Fonk geworfen,
dessen Spannung und Geld differenzen mit seinem Kompagnon
man kannte, so hatte der Küfer Christ. Hammacher durch viel-
fache Aeußerungen noch mehr Aufmerksamkeit auf sich gelenkt
und es begann nun ein Riesenprozeß, eine Untersuchung, die
sieben volle Jahre dauerte und jetzt, nach 37 Jahren,

nachdem alle bei dieser Schreckensgeschichte Betheiligten längst unter der Erde ruhen, ist man noch nicht im Klaren, in wie weit der Eine und der Andere bei diesem schaudervollen Morde betheiligt war. Wir können des Raumes halber nicht auf eine mit allen Nebenumständen ausgeführte Erzählung des Thatbestandes eintreten, sondern wollen das Geständniß des Küfer Hamacher über seine und Fonks Betheiligung an diesem Morde hier als Hauptmoment der ganzen späteren Untersuchung anführen und daraufhin den weiteren Verlauf der Verhandlungen und deren Resultate kurz anfügen.

Nachdem also, wie bereits bemerkt, der Küfer Hamacher (damals 49 Jahre alt, verheirathet und wohnhaft in Köln) in Weinhäusern, wenn er im Zustande einiger Aufregung war, und namentlich in der Schenke zum Kämpchen öfters Aeußerungen gethan hatte, die unverkennbar auf eine Mitwissenschaft an der furchtbaren That schließen ließen, wurde er am 30. Januar 1817, als ein ehemaliger Züchtling und Straßenräuber, Namens Rüdgar Hilgers (dessen sich die Polizei als Spion bediente) ihn im Weinhaufe zum Streite gereizt, arretirt und am 7. Februar zuerst verhört. In diesem ersten Verhör wollte er durchaus nichts von Cönen's Ermordung wissen. Indes zeigte der General-Advokat von Sandt schon am 19. März dem Untersuchungs-Richter an, daß er in vier Unterredungen von Hamacher nach und nach ein Geständniß der That erhalten habe und bei dem am 16. April deßhalb statthabenden gerichtlichen Verhör legte Hamacher ein bündiges Geständniß ab *).

*) Dasselbe lautete wörtlich folgendermaßen:

„Es war am 4. November v. J., als Herr Fonk vom Comptoir zu mir in's Backhaus kam und mir sagte: „Hamacher! der Kerl muß weggeschafft werden, der ruiniert mich. Ihr müßt mir hierin helfen.“ — Ich erwiderte: „Wie kann ich Ihnen darin helfen? Hat er vielleicht Papiere, die Ihnen schädlich sind, so will ich helfen, ihm die abnehmen.“ Er antwortete: „Das hilft mir doch nicht; er muß aus der Welt geschafft werden.“ — Ich sagte hierauf: „Herr Fonk, das kann ich doch nicht thun; ich will gern Alles thun, und wenn es gar den Abtritt zu segnen wäre, aber das kann ich nicht thun.“ — Er ging hierauf von mir weg, ohne weiter davon zu sprechen. Mittwoch oder auch vielleicht Tages vorher (ich weiß das nicht so genau) kam er die Treppe herunter; als ich just aus der Küche kam und die Treppe vorbeiging, hörte ich, daß er so für sich selbst sagte: „Ich werde dich,

Dies Geständniß wiederholte Hamacher noch am 9. Mai, fing aber bald darauf an zu schwanken und widerrief zuerst

Kerl, aus dem Wege schaffen, du ruinirst mich.“ Ich ging meinen Weg schleunig vorwärts nach dem Keller, ohne daß wir zusammen gesprochen hätten.

Am 9. November arbeitete ich wieder in seinem Hause, wo ich ungefähr bis halb 7 Uhr blieb. Währenddem kam er an den Keller und rief mich, einmal zu ihm zu kommen. Er schien den Abend sehr beschäftigt zu sein und hatte mich des Tages mehrmalen aus dem Keller rufen lassen, wo er bald Dieses, bald Jenes erinnerte. Das letzte Mal, als er mich selbst heraufrief, sagte er mir: „Wenn Ihr weg geht, so müßt Ihr diesen Abend gegen 9 Uhr noch einmal wiederkommen,“ ohne mir zu sagen, warum? Nur sagte er, er hätte etwas mit mir zu überlegen. Als ich nun nach 9 Uhr, wie er befohlen, hinkam, sagte er zu mir: ich möchte in's Comptoir kommen. Dort sagte er mir weiter: „Wenn es schellt, so macht einmal die Thür auf.“ Er holte dann eine Bouteille Wein, setzte mir diese vor und sagte, ich möchte einmal trinken. Es war Bordeaux-Wein. Er ging dann einstweilen von mir und ließ mich allein. Ein Viertel über Zehn, vielleicht auch um halb Elf, schellte es; ich machte die Thür auf, und es war Herr Cönen. Derselbe fragte: Ob Herr Fonk zu Hause wäre? Worüber letzterer gleich hinkam. Er hatte mir, was ich gleich zu bemerken vergessen hatte, gesagt, Cönen käme auch noch einmal dahin; er hätte etwas vergessen. Nachdem sie sich begrüßt hatten, sagte Cönen: er hätte was vergessen und Fonk antwortete: „Ja, ich dachte es wohl, Herr Cönen.“ — Sie gingen nun hinauf auf das Zimmer, wo Cönen gearbeitet hatte, und kamen bald darauf wieder zusammen herunter in's Comptoir, wo sie dann über ihre Sachen sprachen, und Fonk unter Andern bemerkte: Schröder hätte ihm zuweilen Branntwein geschickt, womit er nicht wohl habe bestehen können; auch wäre derselbe nicht ächt von Geschmack gewesen und an dem Maß hätte er auch Verlust gehabt. Er hätte hier in der Stadt Branntwein gekauft, dieser wäre ächter französischer Branntwein und wohl so alt wie er, Cönen; derselbe wäre schon hier in der Stadt gewesen, ehe die Franzosen gekommen. Cönen möchte diesen doch einmal versuchen. Cönen erwiderte: „Was soll ich denn versuchen? das nützt ja doch nichts.“ Fonk erwiderte: „Nun, thun Sie mir den Gefallen, ihn einmal zu versuchen, so werden Sie ächten französischen Branntwein schmecken!“ — Hierauf sagte er zu mir: „Meister Hamacher, geht einmal und holt mir ein Glas und die Pumpe;“ er aber wendete sich nach einem Tisch, worauf das Bandmesser lag, um und steckte dasselbe unter den Rock zu sich. Cönen schien dieses nicht zu bemerken; mir aber fiel es auf und ich dachte gleich: das taugt nicht! — Wir gingen hierauf zum Backhause, wo der angerühmte französische Branntwein in einem öhmigen Fasse lag, welches ungefähr noch halb voll war. Ich hielt das Licht, Fonk stellte sich mit dem Bandmesser an's Faß und Cönen neben ihn. Fonk machte eine Bewegung, als

die seinen Bruder betreffenden Beziehungen und am Ende das ganze Geständniß, indem er behauptete, die ganze Erzählung

wenn er das Faß aufschlagen wollte, wendete sich aber in einem Schwunge und schlug denselben mit dem Bandmesser unter der Aeußerung: „Da, Kerl, hast du die Probe!“ dergestalt auf den Kopf, daß derselbe gleich blutete. Und auf einen Stoß, den Fonk ihm gleich darauf auf die Brust gab, fiel er rückwärts zu Boden, wobei er noch mit dem Kopf auf einen nahe dabei stehenden Gewichtstein hinstürzte. Dann sagte er zu mir: „Haltet dem Kerl die Gurgel zu, daß er nicht schreien kann.“ Ich that dieses, und als ich nach einer Weile spürte, daß er nicht mehr schreien konnte, ließ ich ihn los. Fonk griff ihm gleich nach den Taschen, zog die Brieftasche, welche Cönen bei sich hatte, aus der oben auf der Brust habenden Tasche heraus, und sagte: „Nun muß er weggeschafft werden; wie machen wir das?“ Ich erwiderte: „Da steht ja ein Faß, wo wir ihn inthun können.“ Ich nahm dasselbe, und weil der Kopf von Cönen stark blutete, nahm ich einen von Fonk herbeigeholten Sack, deren in dem Nebengemach sehr viele lagen, und wand denselben Cönen um den Kopf, damit das Blut nicht durchdringen konnte, steckte ihn in das Faß, welches ich mit Stroh ausfüllte, und machte dasselbe zu. Nun fragte Fonk: „Wie kriegen wir ihn jetzt aus der Stadt?“ Ich antwortete: „Das weiß ich nicht. Ihr habt ja bekannte Fuhrleute.“ Fonk erwiderte: „Ja, das müßte ein vertrauter Mann sein; ich hätte ja auch Verwandte auf dem Lande.“ Ich sagte: „Mein Bruder kommt morgen in die Stadt; so will ich mit demselben sprechen; ich brauche ihm ja Nichts zu sagen, was im Faß ist.“ Mein Bruder von Sinnersdorf war nämlich des Tages vorher noch bei mir gewesen und hatte mir gesagt, er müßte Sonntag wieder herein kommen, um, wie ich glaube, bei den Advokaten Klaisen zu gehen. Als wir nach zugemachtem Faß wieder in's Comptoir gegangen waren, wo Cönen seinen Hut und seine Pfeife liegen gelassen hatte, nahm Fonk diese beiden Stücke, so wie auch die Schlüssel vom Packhause zu sich, ging heraus und zog die Thüre vom Comptoir fest hinter sich zu, so daß ich merken konnte, daß ich ihm nicht folgen sollte. Wo er nun damit hingegangen und wo er Hut und Pfeife gelassen hat, weiß ich nicht. Nach etwa 10 Minuten kam er wieder zu mir in's Comptoir und sagte: ich möchte nun machen, daß mein Bruder am Montag ganz frühe, höchstens $\frac{1}{4}$ über 4 Uhr auf seinem Hofe wäre, um das Faß wegzubringen. Er versprach mir dann 100 Kronenthaler und begehrte, ich möchte nur stillschweigen, und gab mir abschläglich wirklich 30 Kronenthaler, so daß ich noch 70 gut behielt; und ich ging ungefähr gegen halb 12 Uhr fort! — Ich hatte zwar keine schwere Arbeit gethan, aber ich schwitzte mehr, als wenn ich ein Stückfaß in den Keller gethan hätte, so ängstlich war mir hierbei. Mein Bruder war wirklich am folgenden Tage gegen 9 Uhr Morgens schon bei mir, wo ich ihn dann ansprach, eine Fracht für Herrn Fonk am anderen Morgen zu thun; er müßte aber sorgen, daß er am Abend schon mit seinem Karren in der Stadt wäre. Derselbe erwiderte: wenn er da-

sei eine Erfindung des General-Advokaten von Sandt, der ihm dieselbe eingelernt habe. Fast ein Jahr lang wurde die gegen Hamacher und Cönen geleitete Untersuchung in Köln geführt; da man aber bald spürte, daß die reiche Familie Foveaur Alles anwendete, um ihren Schwiegersohn Fonk zu retten und zu reinigen und diese Einflüsse zu großen Aufregungen in der öffentlichen Meinung Veranlassung gaben, so wurde der Prozeß in eine entfernte Stadt der Rheinprovinzen, nach Trier, verlegt. Hier faßte der neue Untersuchungsrichter die Sache von einem Gesichtspunkt auf, wobei mehr von einer

für bezahlt würde, so wollte er das wohl thun. Und in Folge unserer desfallsigen Absprache kam er am Abend mit seinem Karren schon hieher, den er mit dem Pferde auf der Ehrenstraße im goldenen Löwen hinstellte, und wo er auch die Nacht logirte. Montag, den 11. November, rief ich ihn ganz früh da an und etwas nach 4 Uhr waren wir schon bei Fonk mit dem Karren am Thore. Fonk, der mir Tages vorher, als ich ihm, gemäß seinem Verlangen, wegen des bestellten Karren Antwort brachte, gesagt hatte: er würde am folgenden Morgen schon aufpassen, mußte den Karren schon kommen gehört haben; denn als ich an seine Thür kam, war er gleich da und machte mir auf. Wir luden das Faß gleich auf den in den Hof hereingebrachten Karren und fuhren weg, längst St. Göres die Hochstraße hinauf, nach dem Sigelsteinsthore hinaus, nachdem Fonk meinem Bruder 4 Kronenthaler für seine Fracht gegeben hatte, wie derselbe mir unterwegs sagte. Wir fuhren den Weg nach Mühlheim zu, bis bald an das Mühlheimer Häuschen, wo ich ihn abladen hieß, nachdem ich ihm früher schon bedeutet hatte, daß er das Faß an den Rhein fahren sollte und ihm zu verstehen gegeben, als wenn dasselbe geschmuggelt werden sollte, wovon der Bauer keine Kenntniß hat. Er lud ab und wollte, wie wir vorhin abgesprochen hatten, gleich fortfahren; allein ich war zu bange, wie er mich allein beim Faß stehen lassen wollte, und sagte ihm in der Angst: „Du mußt bei mir bleiben, in dem Fasse ist ein Todter!“ — Er erwiderte: „Gott! ein Todter? wenn ich das aber gewußt hätte, so hätte ich das Faß nicht aufgeladen.“ Worauf ich sagte: „Ja, es ist nun nicht anders, du mußt mir helfen.“ — Ich schlug nun das Faß auf, wir nahmen den Körper heraus; ich suchte einen schweren Stein, den ich ihm mit einem zu mir genommenen Riemen anhing, und womit ich ihn nun in den Rhein versenkte; weßhalb ich selbst noch in's Wasser ging, um ihn nach der Tiefe zu schieben, bis daß das Wasser mir oben in die Stiefel hineinlief! warf dann auch das Faß in's Wasser, wonach mein Bruder auf Rippes zu nach Hause fuhr und ich mich nach der Stadt begab und in meinem Hause den Kasse nahm; es mag damals ungefähr halb 8 gewesen sein. (Schulz, Mordthat an Wilh. Cönen aus Krefeld, nebst Darstellung des daraus entsprungenen Kriminalprozesses. I. Abth. S. 42 u. ff.)

Schuld der früheren Untersuchungsbeamten als von der Fonks und seiner Mitschuldigen die Rede war. Ein Urtheil vom 23. Juni 1818 erkannte zwar die Anklage gegen den Küfer Hamacher, entband aber Fonk von weiterer Untersuchung. Hamachers Prozeß wurde vor dem Assisengericht in Trier verhandelt und dieser, nachdem 158 Zeugen in 18 öffentlichen Sitzungen vernommen worden waren, deren Aussagen häufig gar merkwürdig einander gegenüber standen, am 31. Oktober 1820 zu lebenslänglicher Zwangsarbeit, Brandmarkung und in die Kosten des Prozesses verurtheilt. Fonk wurde inzwischen noch zweimal verhaftet und am 22. April 1822 vom Assisenhofe zu Trier des vorsätzlichen und vorbedachten Mordes für schuldig erklärt und die Todesstrafe gegen ihn ausgesprochen. Er wandte sich mit einem Kassationsgesuche nach Berlin und der ungeheuere Riesenprozeß, der Tausende von Stimmen für und gegen sich hatte, wurde nochmals einer Revision im Justizministerium unterworfen. Eine Kabinettsordre des Königs vom 28. Juli 1823 kam ganz unerwartet und verfügte: „Da der „Thatbestand der Ermordung des am 12. Dezember 1816 im „Rhein vorgefundenen Wilhelm Cönen nicht unbezweifelt feststeht, der Widerruf der Aussage des Küfermeister Hamacher, „die seine eigene und die Anschulldigung des Kaufmanns Fonk „enthält, weit mehr begründet ist, als die beschuldigende Aussage und das Alibi des Kaufmanns Fonk hinreichend nachgewiesen ist, weder Fonk noch Hamacher straffällig zu finden „und somit der Ausspruch des Assisenhofes nicht zu bestätigen „sei.“ — Beide wurden darauf freigelassen und beide sind — gestorben. Die ganzen Rheinprovinzen waren von Fonks und Hamachers Schuld überzeugt, das ganze übrige Deutschland währte dagegen Fonk unschuldig. So außergewöhnliche Kräfte, so ungeheuere Zeit, so erschöpfende wissenschaftliche Untersuchungen auf die gründliche Erforschung dieses Kriminalfalles auch verwendet wurden, so vermag heute noch Niemand, das traurige Räthsel genügend zu lösen. Wer Ausführliches über diesen Fall lesen will, hole sich in der Leihbibliothek den 2ten Band des neuen Pitaval von Hitzig und Häring.

Zum guten Schluß müssen wir den wackeren Küfermeistern doch noch eine lustige Historia in altdeutscher Sprache mittheilen, wie sich der Wein einst empörte gegen die durstigen Zecher, und wie da zwischen beiden ein Krieg ausbrach. Die Erzählung lautet folgendermaßen:

Der guten Gesellen Noth, Kampf und erschrocklich Ende.

Zu der Zeit, da man im Elsaß begunte Mangel an gut und auch schlecht Gewächs zu merken wegen des vielen Kriegsvolkes, das da hin und wieder zog und schier durstig Kehlen hatte, und die Algäuer Fuhrleut nit mochten fahren, es seye denn aus Franken mit thewren Freybriesen die Fässerlein gen Niederland und Coellen — da machte der Wein in denen Fässern gar bedrohliche Gesichter, rumorirte, und wollt' sich nit lassen beikommen von denen Kellermeistern und Schrötern, verachtete schier all Heber, Beil und Bandmesser und hielten den Spunt gar eigensinnig und feindlich geschlossen, so daß Niemand nicht mochte einer Kanne mächtig werden, und die pray Gesellen in Gefahr und Noth fielen; verschmachteten auch ihrer etliche. Sollich frevelhafter Aufruhr und Unmuth war aber kommen über den Wein durch die Trauerpilze und die unfrohen Knaben, so nur schlemmen wollen, mit unzüchtiglich Gebehr die Fässerlein anfielen, ohn Manierlichkeit und Vernunft und die doch unrüstig sind, wo es sein brav Schwanken gilt und Gotteswort schier unwissend, — wasmaßen sie jämmerlich darniedergeworsen und die Flucht haben nehmen müssen, darob sich die Fäßlein, sowie die schweren Kannen und Paßgläser im Uebermuthe verschanzten und höhnische Ausforderungen in großem Troß gegen alle schickten, so sich beikommen ließen, sie mit Krahen und Heber anzufallen. Und wunderte sich jedermänniglich baß über sollich Beginnen des Weinen.

Es stunden aber die von Franken und die vom Rhein im Centrum und hatten zu ihrem Obristen Feldhauptmann gewählet den gestrengen und erbaren Herren Fürsten zu Jo-

hannisberg und zum Befelchhaber der schweren Reuterey den besten und edlen Herren Caspar Bocksbeutel zu einem General-Provoß. Wellich Ding sie all gleichwohl nit dorfften, inmaßen Kaiserl. Mandat vom letzten Landfrieden Rottirungen und Meuterungen mit grausamen Leibs- und Lebensstrafen verhänget. Es währet auch nit lang, so stießen zu ihnen die leichte Reuterey von der Mosel, so gar blank und munter anzuschauen, wie auch die Hackenschützen vom Neckar, und hätten alle Bagage und Heerestroß genug mit ihnen.

Ob sollicher Ungebühr und Abtrünnigkeit verfielen die brav Gesellen in groß Unruh und Zoren, und begunnten sich schier zu forchten, es ginge ihnen an das Leben, wann sie der Fässerlein nit mochten obsiegen und wiedergewinnen, daher sie sich zusammenthäten, und in's Feld ruckten mit Hellyparten und Glenen, wie die guten teutschen Landsknecht gewohnt sind zu führen, auch Blechhauben, Ringe und Schaa-ren. Waren gleichwohl noch gar ungewillt, alsobald loszuschlagen, maßen der Feind noch stark und gewaltig im Feld stund, als sie durch einen Bingenener Spion fundnahmen, daß ein Fähnlein von der Nahe im Anmarsch und auf Schleichwegen zum Hauptkorps des Feindes zu ziehen vermeinten; da verlegten sie ihnen den Paß nit weit von der Buch-Mühle und nahmen ihrer viele gefangen, so nachhero jämmerlich gemassakriert wurden; ein kleiner Haufen allein mit ihrem Anführer, dem Hauptmann von Scharlachsberg, vermochte sich mit Unsal und Beschweruß über die Berge zu rollen, und kamen erschöpft und schier brochen im Läger an.

Die guten Gesellen hielten aber nit lang hiernach einen Tag zu Miltenberg am Main, und verredeten ihnen einander, wie daß sie wollten mit der ganzen Macht und Gewalt in guter Verbindung miteinander losgehn und treulich und mannlich dem Feind anstehen und werfen möchten; schicketen jedoch, da sie des an der Buch-Mühle ersochtenen gloriösen Treffens noch unvergessen waren ein Fähnlein prave Gurgeln vorab, des Sinnes, den Herrn Graven von Hochheim mit seinem Bruder, den Domdechanten, so beide ein dapper und reich Gesinde führten, abzuschneiden, und wo ihnen möglich einzubringen. Der Grav war aber ein stolzer und schlau Mann, der hatt ihnen ein Hinderhalt gelegt und da die gut

Gesellen über ihrer etlich Fässerlein herfielen und sie vermeinten die Glory in Händen zu haben, da kurzweilte der Grav nit länger, und brach herfür und erschlug ihrer Viele.

Es waren aber auf St. Florianstag die praven Gesellen in hellem Haufen vor'm Hauptlager des Feindes arriviret und schickten ihnen ohnverzogen zur Bataille. Die Wässerlein kamen daher geflossen aus den süßen Wiesen und den Hagebüschen fast klar und erquicklich — es mochte aber denen festen Gesellen nichts keine Leze sein, denn der Wein, nach deme allein ihr treu Begehren stunde, ohne ihn wollten nit leben, auf ihm nur sterben, und hatten ein Begier ohnmaßen seiner balde zu überkommen. Schickten daher einen Trompetter zu dem Feind, der Weisung, sich schleunig zu ergeben, oder es ihm an die Krausen gehen sollte, und weder Faß noch Glas, noch Kanne noch Pfanne heil bleiben sollte. — Ob sollicher greulich Drohung hätten die Fäßlein wenig Forcht und bedachte ihnen gar gering, wasmaßen sie in Stolz und Troß gegenredeten, wie daß sie es allzeit mit den lustigen Gesellen gar wohl aufnehmen und Begehr trügen, ein ritterlich Stechen mit ihnen zu halten.

Darauf ruckten die Gesellen, so sollicher Antwort sich gewärtiget waren, in geschlossenen Rotten mannlich heran und erhoben ein hell Kriegsgeschreie, und stachen feindlichen in die leichten Reiter von der Mosel, so ihnen als Avantgarde erstlich entgegengeschickt war. Und wenn auch der Hauptmann von Brauneberg und der von Zeltingen sich weidlich wehreten, so mußten sie dennoch entweichen vor der großen Dapferkeit derer Angreifer, so nun ihrerseits auch mit Kämpfen pausirten.

Es war aber ein heiß Jahr und die gut Gesellen lobesam lechzten fast sehr, welcher Ding sie beschloffen, den Abend und Mondschein abzuwarten für einen neuen Angriff.

Da kam des Weges daher gezogen ein glänzender Troß von Reitern und Rossen, so in der Mitte eine hohe und edle Frawn führten, die minniglich und stolz von ihrem Thier in den klaren Mondschein herniederschauete und recht herzwonniglich anzublicken war; das war die Liebfrawe von Wormbs mit ihrem Gesinde und Vasallen worunter der Herr Oberst Marschalk von Nierenstein, Herr Boos von Rauenthal, Herr Voigt Deidesheim und andere lobesam.

Als bald die gut Gefellen des inne wurden, überkam ihnen groß Verlangen und sie eilten herzu, der süßen Frawe Minne dienste darzubieten mit artlichen und höflichen Geberden und Reverenz. Sie wollt' sich des aber nit annehmen, sondern sprach: Ihr lieben Gefellen gut, wollent Euch nit beschweret han, so der Euren einer aber nach meiner Minne Gefallen trägt, möge er vorerst seinen Schädel wahren, daß ihm nit Unglimpf darein geschehe. Und sprengte fürbas mit dem Troß in das Läger und ließe ihnen das Nachsehen.

Da war aber viel Freude ob des guten Besuches, und eilte der ehrwürdige Herr Domdechant ihr dienstlich entgegen und empfing sie mit vielen Freuden und lieblichen Reden; und geleitete die edle Frawe in's Läger, da sie denn von denen Herren und Graven freundlich willkomm geheißen ward. Und sie bote jedem der ehrenvesten Herren und Graven ihr süßes Mündlein zum Kusse dar. — Aber sie hielten mit ihr einen Rath wohl untereinander, welchergestalt sie den Feinden, so unzweifelhaft stark und wehrhaft war, angreifen möchten und sprach der vom Johannisberg fast weise, und stellt' ihnen für wie daß man sogleich denen gut Gefellen die alten Kriegsknecht' und geharnischt schweren Reuter entgeschicken solle, damit sie ihnen die Häupt' brummen machen könnten, wie denn ohne Zweifel sei, daß der Feind sich in einem Treffen mit den leichten Völkern an den Kampf gewöhne und erstarke und am End unschwer obstiegen möchte. Es wollte aber sollich's Wort's der von Markebrunn und der Marschalk von Nierenstein so wie auch Truchses Forster von Tramin nit wohl Glauben han, vermeinende, daß sie dem Feind vorerst sollich junge leichte Mannschaften von der Mosel und von der Lahn, so ihnen die Zähne verstumpfe, oder gar die schier verkappten und verstuzten Ritter von Bingen *) so den gut Gefellen nimmer zum Guten gedeihen dürfften — gegenstellen solle, damit ihnen ein Abschmack und Unlust zu der Bataille gemacht werden möge, worauf dann die schweren Reuter sie schier durch bloßen Geruch ihres Spundes obstiegen möchten.

Aber die Herren Grafen von Hochheim, von Asmannshausen im rothen Turnierkleid, der Erb-Schenk von Steinberg

*) Bingenener Weinberge liegen an der Schattenseite, und ist auch darum ihr Gewächs herbe.

und der Edle von Rosakenberg fuhren hitzig heraus und sprachen, daß es seie eine Schande so sie wollten denen Schwächlingen lassen den ersten harten Kampf und selbstn wollten dahintenstehen bis der Feind sein Geschmack verderbet und unlustig seie; so auch hielten sie vor ein Unruhm mit Panzer und Schild zu fechten, wolleten sich solliches Schuzes gar begeben.

Die Herren konnten nit fürder reden, maßen der Feind bereits im Sturmschritt mit einem grausamen Kriegsgefang anruckte, und schon die Vorposten geworffen und dabei den von Piesport fast sehr abgezapft hatten. Da kamen ihme zween Fähnlein von der Uhr zu hilfe, so den Feind manulich aufhielten in seinem raschen Vordringen, und schmiß insunder der Hauptmann von Walporzheim so feindlich drein, daß den gut Gesellen schier die Hosen rissen und ihrer manche ihr Heil under die Bänck suchen mußten.

So wollten sie die Fähnlein umbgehen und von der Seit packen, vermeinend da leicht Spiel zu haben an denen von der Nahe; die aber waren gut Bogenschützen und sendeten viel feurige Bolzen in die Gesellen und machten sie weidlich schwitzen; als aber der Obrist von Scharlachsberg fiel, da brachen die gut Gesellen durch die Reihen und stachen alles an, was sich ihnen widersakzte und riefen: Gloria! Proficeat Ihr Herren! Ob sollichen kühnen Herandringens des Feindes ergrimmete aber der Feldhauptmann und die anderen Herren, insonders ward der von Rüdeshheim gar schellig und schwure, es solle kein von dem Feind auf gesunden Beinen stehen bleiben! — Nun aber stunden die alten Ritter vom Oberrhein und die fränkischen gleich als eine Mauer mit großer Gewalt da und sahen bedrohlich und schrecklich aus, und hätte darob wohl mannig der ungeübt jungen Gesellen sich vom Platz hinweg und hinter den Ofen bei der Fraw Mutter gewünscht; da fasseten aber die alt Gesellen ein kühnes Herz, strichen sich die Bärt und schrieen:

Ob ihm soll uns nit grausen
in einer neuen Krausen wollen wir ihn nehmen an;
bis uns der Kopf thut sausen,
nit eh' gehn wir davon!

Und damit fuhren die beiden Partheien gegen einander, wie zwo Hagelwetter, daß der Gotts Erdboden erschutterte

und der Krach von denen ungefügten Fäßelein gegen die Speer und Schwerdter der dapperen Gesellen die Ohren schier betäubte; so sank gleich manch theurer Mann darnieder, der fast hitzig eingedrungen war, und was noch am Feind sein besonder Verlust zu wahrnehmen, ohne denn daß der Edle von Muskateller mit manchem guten Mann tödtlich darnieder gehohlet wurde. Aber ganz erschrocklich hieben und stachen der Feldhauptmann Fürst Johannisberg, Schenk von Steinberg, Obrist von Rüdeshheim und von Markebrunn vereint in die guten Gesellen, daß denselben der Schweiß hernieder rennete und sie von Wunden troffen, und in harte Bedrängniß geriethen; — unterdessen hatten aber die Würzburger und übrigen Franken des Feindes rechten Flügel zurückgetrieben, und gingen nun dem Feldhauptmann, so gar arg bedrängt stunde zu hülfe, und schlugen viel der Gesellen zu Boden, daß selbe fast matt und übel wurden; doch allein was ihre Arbeit nit gar umsunst, sintmalen der ehrenveste von Rüdeshheim arg zugerichtet, und sein dapperes Seel nahezu erschöpft war und ihm sein Schwerdt entfiel; da eilte seine Jungfrau Base von Wormbs ihm an die Seite und gab ihren eigenen süßen Leib den Schwertstreichen preis, umb allein des Herren Betters willen, sein gänzlich Verscheiden zu hindern: Als aber die guten Gesellen wahrnahmen, daß die hohe edle Frawe mit ihrem überaus dapperen Gesinde sich auch der Sachen annahm und kühnlich und stark dreinschauete aus den lichten Augen, — da strömten sie gleich Stieren mit den Hörnern heran und thäten schreckhaftig um sich schmeißen, daß zu beiden Seiten des Schadens viel geschah, und der Edle von Nierstein, ihr Hofmarschalk, auch schon gesunken war nach mannlichen Thaten. Was sollen wir aber heben an vom Edlen Fürsten von Johannisberg, dem Grafen vom Stein, von dem Edlen von Rosakenberg, Rodenberg und von Hochheim den theuren Mann, so sich all nach dieser Seite wenden thäten, des Willens, die liebe Fraw von Wormbs zu erretten; — da gab es ein verzweifelt Stechen und Hauen, daß die Helme flungen, die Hüllparten brachen und die Bärte flogen! Auf den Flanken drängete auch der ehrsame vom Steg und gewaltig der wehrkundige Herr Dom-Dechant, des Herren Grafen von Hochheim Bruder, daß den brav Gesellen die Victory schier begunnte zweifelhaftig zu werden, und etliche den Rücken zei-

gen wollten; alsobald saßen sie ihre letzte Kraft ein und riefen:

Frisch Gesellen, auf und dran,
Das Fäßlein hat kein Panzer an!

Und mit Macht stach auch sogleich ein Speer tief im Leibe des überaus dapperen vom Stein, daß sein Leben dahinfloß, und auch der edle Fürst, so scharf und mannlich er sich auch wehren mochte, ward daß überwältiget und überkommen; und so erlagen bald — hilf Gott — viel der andern Edlen, besten und ehrbaren Herren! Da ließen die gut prax Gesellen die übrigen entfliehen, maßen sie wie sie wohl vermeineten die Glori erkämpfet. So pflanzeten sie siegestrunken die Fahnen mitten unter den Gefallenen auf und sucheten umher nach guter Beut. — Es hatte sich aber der General-Propost von Bocksbbeutel, so ein tückisch und hinderlistig Mann was, und die ganze Bataille im Hindertreffen gestanden, um den Rücken zu wahren, im Bersteck gelegt, und segete also über die prax Gesellen leztlich her, so noch übrigblieben waren und schmiß sie allesammt elendiglich darnieder, daß auch nit Einer nach Haus gehn mochte ohne schwere Wunden. Da schauete der Herr General Propost so selbstn noch hart und wiederdrießlich behandelt war, umb ihme und sahn das Feld gepflastert mit Todten und stark Blessirten und die süßen Fässerlein under einander gerollt, und war auch nit Ein Tröpflein Leben in ihnen verblieben. Da wollt' es ihm schier wehe werden und das Lachen entschwinden.

Daraus die jung gut Gesellen sich sein merken sollen, wie der Wein doch am End sein Rücken und Hinderlist übt, und ein Bein understellt, wann sie sich seiner nit sein mit Verständniß und Zierlichkeit genießen wollen.

A. Schrödter.

Personen- und Sachregister

zur

Chronik vom Böttchergewerk.

NB. Die beige-fügte Nummer bedeutet die Seitenzahl.

A.

Aicher, Aichamt, Aicher-Geb 66.
Ale, ein englisches Bier 178.
Ama (Olm), eine alte Art Fässer
15. 143.
Anker, Ankerfäßlein 144.
Anleg, ein Weinsäß 141.
Auerbachskeller in Leipzig 116.
Auflage der Gesellen 50.
Aufzüge, festliche 69 u. ff.

B.

Bandmesser zu tragen verboten und
erlaubt 63. 64.
Bannwein 194.
Basel, Küferinnung das. 18.
Benderhandwerk zu Freiburg 26.
Bern 116.
Bierverbrauch früherer Zeiten 137.
Bierbrauen, älteste Nachrichten 145.
" in Deutschland während
des Mittelalters 147 u. ff.
Bierbänke auf den Märkten 155.
Bierbann 153.
Bierverkauf im Mittelalter 151.
Bierpfennig 157.
Bierausfuhr der Hansestätte 157 u. ff.
Biereigen-Gerechtsame 160.
Bierrufer 165.
Bierfiegler 165.
Biernamen früherer Zeiten 172.

Bierfehde zwischen Görlitz u. Zittan
181.

Blankenburg 159.

Botija, ein thönerne Gefäß in Peru
9.

Bockbier in München 174 u. ff.

Böttig, dessen Benennung 140.

Böttigertanz 71 u. ff.

Braugerechtsame in den Städten 157.

Braufnechte in Hamburg 76 u. ff.

Braulose 160.

Brauordnung, württembergische 166.
u. ff.

Braunschweig 173.

Breslau 72. 75.

Bremen 113. 158.

Broihan 177.

Butte od. Bütte, deren Ursprung 139.

Büttner, wann und wo sie zuerst ge-
nannt werden 17.

Büttner, älteste Innungen 18.

Bütterich, ein kl. Tragsäßlein 140.

C.

Cadus, eine Art Fässer 15.

Clairret, ein süßer Wein im Mittel-
alter 193.

Coblenz 64. 142.

Convivien im Mittelalter, Gesetze
gegen dieselben 133.

Cupa, Cuparius 10.

D.

Dase 140.
Diogenes-Faß 10.
Dolium, ein thönernes Weinfäß 8.
Dreher, Drechsler in früheren Zeiten das gleiche Handwerk wie die Küfer 17.

E.

Ehren, die sechs, beim Willkommen 51.
Eimer 16.
Einleger, Eicher 66 u. ff.
Eisenach 153.
Emina, eine alte Art Fässer 15.
Engler, Joh. Jakob, Hofkellermeister in Heidelberg 103.
Erfurt 74. 154.
Eßlingen 67.

F.

Faß des Diogenes 10.
Fässer, ausgegrabene thönerne 11.
" hölzerne, eine deutsche Erfindung 13.
" deren Benennung in früheren Zeiten 139.
" berühmte 97 u. ff. 105 u. ff. 113 u. ff.
Feuersgefahr, Gesetze deshalb für die Böttcher 62.
Flensburg 154.
Freiberg 26.
Fonk-Hamacher'sche Prozeß in Köln 201.
Fruchtschalen, getrocknete, als Gefäße 8.
Fuder, Ursprung des Namens 142. 143.
Fünfbouteillen-Mann 136.

G.

Gambrinus 147.
Gesellengruß 48.
Gesellenmachen, Gesellenpredigt 32 bis 47.
Gesellen-Wanderschaft 48 bis 53.
Geschenk beim Handwerk 49.
Gose 177.
Gröningen, großes Faß das. 107.
Grutt, ein Bier älterer Zeiten 150. 156.
Gruß im Handwerk 48.

H.

Hamacher, Küfer in Köln 201 u. ff. Hamburg 76. 158.
Handschuh, ein kleines Faß 141.
Heidelberg, großes Faß 97 u. ff.
Hesse, Goban, ein berühmter Trinker 135.
Herberge 48.
Hippokras, ein gewürzter Wein im Mittelalter 193.
Höge der Brauer in Hamburg 76.
Holländische Biere 178 u. ff.
Hölzerne Gefäße kannte man bei den alten Völkern nicht 9.
Hörner als Trinkgefäße 8.
Honigbiere früherer Zeiten 150.

I.

Imitträger 67.
Innung, älteste 18.
Irten- oder Derten-Amt 49.

K.

Kellerhäuser (cellaria) 14.
Kleist, Dionys, ein großer Trinker 136.
Königsstein, Festung, große Fässer daselbst 111.
Kornhauskeller in Bern 116.
Kredenzbecher 124.
Kübler-Innung zu Basel 18.
Küfer, Unterschied von den Küblern 56 u. ff.
Kundschaft der Gesellen beim Wandern 48.
Kühlschiff 142.
Kürbis als Gefäß 8.
Küferordnung, württembergische 59.
Küfer- und Bandmesser zu tragen verboten und erlaubt 63. 64.

L.

Labrum, großes Gefäß bei den alten Völkern 9.
Lacus, großes Gefäß bei den alten Völkern 9.
Lade der Gesellen 50.
Lagerbiere im Mittelalter 156.
Lägel, ein Weinfäß 141.
Landau 97.
Lärmmachende Handwerke durften nicht wohnen, wo sie wollten 62.
Lederne Schläuche 10. 15.
Lehrjungen 28 bis 31.

Lehrgeld 29.
Leipzig 116.
Leobschütz in Schlesien 153.
Lindau 62.
Lichtenhayner Bier 178.
Lohntaren 64.
Londoner Ale 177.
Lübeck 158.

M.

Malzbereitung in älterer Zeit 148
u. ff.
Magdeburg 49.
Maier, Johann, berühmter Keller-
meister zu Heidelberg 98.
Mäßigkeitsorden, Statuten dessel-
ben 129.
Meilenrecht der Bierbrauer 153.
Meisterwerden 53 u. ff.
Meisterstück 53 u. ff.
Meth 148.
Mumme in Braunschweig 173.
München 72.
Muthjahr 53.

N.

Namengeld beim Schleifen 35.
Nürnberg 26. 54. 66. 67. 74. 90.

O.

Orhoft, ein Maß und Faß 143.

P.

Packfässer macht der Kübler 58.
Pigment-Weine oder Piments 193.
Porter, ein englisches Bier 178.

Q.

Quersfurt, Brauordnung 162.

R.

Rastrum, ein Bier in Leipzig 172.
Rathskeller in Bremen 113.
" Wirthschaften 154.
Regensburg 63.
Reisentanz 71.
Rudolstadt 159.

S.

Saalfeld 154.
Salmansweiler, großes Faß 112.

Salzburg 74.
Schaf, Schäffel, Schapfen 142.
Schapfenbinder, Schäffler 57. 142.
Schäfflertanz 71 u. ff.
Schläuche, lederne 10. 15.
Schleifpaffe, Schleifgesell 32—48.
Schöpfstoß 142.
Schwarzbinder 57.
Schweizerbiere 180.
Simon von Bönningheim, Erbauer
des Tübinger Fasses 105.
Situla, eine Art Fässer bei den Al-
ten 15.
Spanner oder Weinzieher 66.
Stadt Jlm 156.
Straßburg 194.
Stückfaß, Ursprung d. Namens 142.

T.

Tanse, Tase, Tause 140.
Thongefäße statt der Tonnen 8.
Tondern in Schleswig 29. 54. 55.
Traveöl, Travelid 158.
Trennung der Kleinarbeiter von den
Großarbeitern 22. 56 u. ff.
Trinker, berühmte 135.
Trinkgefäße und Trinkgebräuche 117
u. ff.
Trinkhörner 121 u. ff.
Trinken, Gesetze dagegen 127 u. ff.
Tübingen, Faß daselbst 105.
" Trunksucht der Studenten
134.

U.

Ulm 62. 129.
Umgelter 66.
Urbansfest in Franken 89 u. ff.
Urnen, eine alte Art hölzerne Ge-
fäße 16.

V.

Vevey, Winzerfest das. 92.
Vistrer zu Nürnberg 66 u. ff.

W.

Wanderschaft der Gefellen 48—52.
Wanner, zünftig in Basel 20.
Warner, Michael, berühmter Faß-
binder zu Landau 97.
Wein- und Bierverbrauch früherer
Zeiten 137.
Weinbann 194 u. ff.
Weinbau und Weinbereitung in den
ältesten Zeiten 186.

Wein im Mittelalter 188.
Weinmarkt 194.
Wein-Kufer 196.
Wein-Verfälschung 196.
Wein-Kieser 200.
Weißbinder oder Kleinarbeiter 57.
Weißensee 153.
Weißbiere 177.
Wien 24.
Willkommen, Willkommenfrage 50.
Winterthur 65.
Winzerfest in Bevey 92.
Wismar 158.
Württembergischer Küfer- und Rübler-
Ordnung 54. 58.

Worms 194.
Würzburg, große Fässer 113.

3.

Zeichen auf der Herberge 48.
Zittau 25. 55. 65. 165.
Zunft zu Spinnwettern in Basel 18
— 23.
Zutrinken, Verbote gegen dasselbe
133.
Zwicktonne in Hamburg 89.

Fernat A2

Datum der Entleihung bitte hier einstempeln!

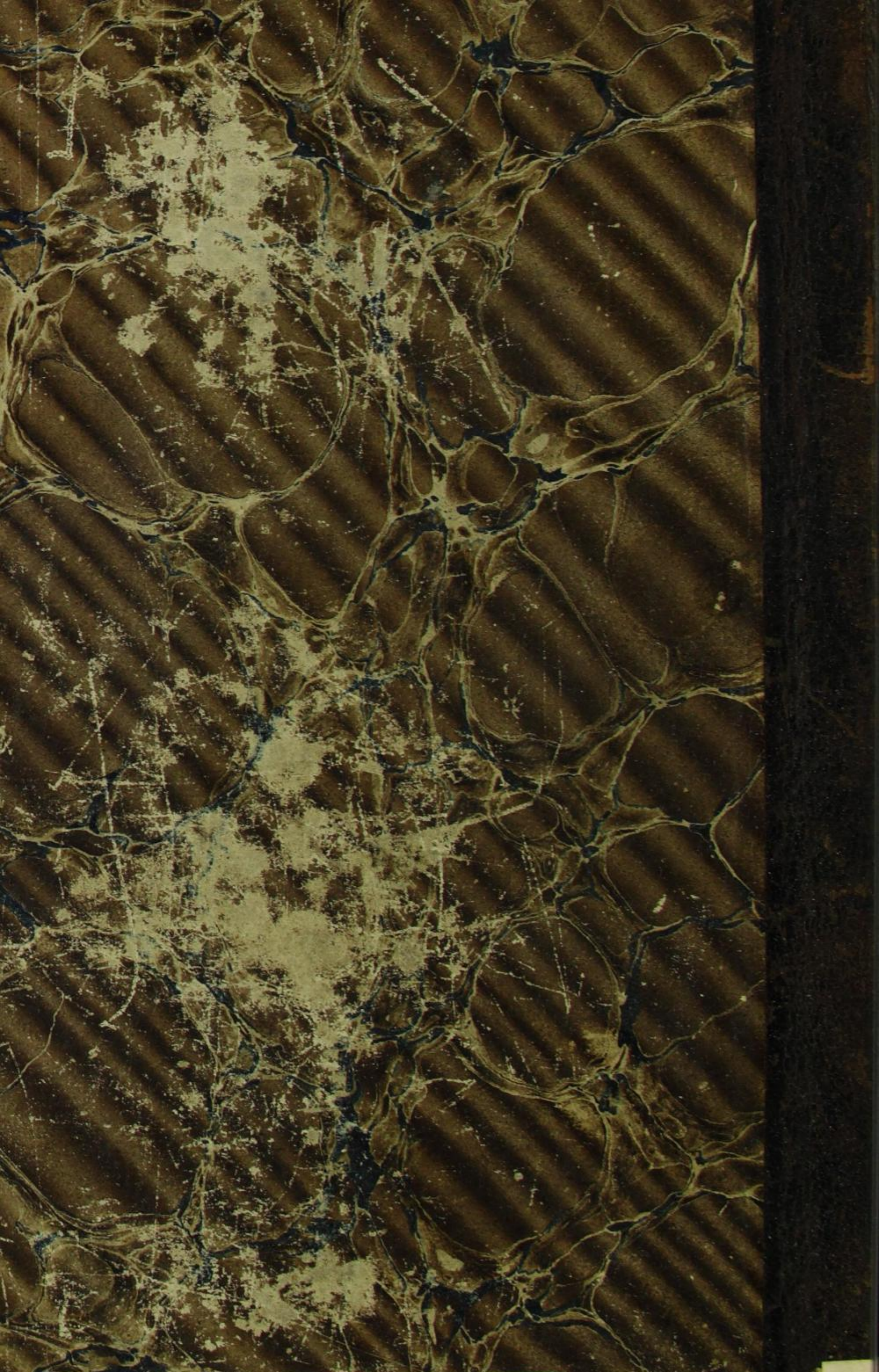
digitalisiert PPN : 3067168 36




12 01 82
13.05.88







SLUB Dresden



A white rectangular label with the text "SLUB Dresden" in bold black font at the top. Below the text is a standard 1D barcode. The label is positioned at the bottom center of the page, partially overlapping the marbled paper.